H

705

- 2 -

von Haldern

N. 1336.

Justini Febronii Jcti

Buch

von dem

Zustand der Kirche

und der rechtmäßigen Gewalt

des

Römischen Papsts

die

in der Religion widriggesinnten Christen

zu vereinigen.

Zweyter Theil.

Aus dem Lateinischen

in einen getreuen Auszug

übersetzt.

EIGENTHUM DER STADT
AUGSBURG

Frankfurt und Leipzig
1770.

Geschichte

der

Insel Felsenburg.

Erster Theil.

1737.

Vorerinnerung
zu
diesem Auszuge.

Unter den wichtigsten Schriften, welche seit der vor mehr, als zweyhundert Jahren, entstandenen Kirchen-Trennung ans Licht getreten sind, hat das unter dem verdeckten Nahmen: Justini Febronii, Jcti, Buch von dem Zustand der Kirche, zu unserer Zeit, in der R. Kirche, ohne Zweifel das gröste Auffehen gemacht. Dieses grose Wahrheiten enthaltende

Werk, welches so viele alte Irrthümer in der Religion entdecket, die unter den Nationen seit Jahrhunderten blutige Kriege und Unruhen erregt hatten, ist von den gelehrtesten und redlichgesinnten Catholiken mit Hochachtung und Beyfall angenommen, von den Protestanten aber, die zwar seinen Grundsätzen nicht durchgehends Beyfall geben werden, mit Bewunderung des Muthes, der weitläuftigen Gelehrsamkeit, und guten Gesinnung des vortreflichen Verfassers, und seiner Vertheidiger, betrachtet worden. Halsstarrige gelehrte Pedanterey, Eigennutz des R. Hofes, niederträchtige Schmeicheley gegen denselben empöreten sich heftig darwider, als der erste Theil davon im Jahre 1763. in Deutschland, unter dem angegebenen Orte Bouillon, in Lateinischer Sprache ans Licht trat. Dem Verlangen ansehnlicher, verstän-

diger

diger Personen einige Genüge zu thun, wurden wir veranlaßt, den Versuch eines Deutschen Auszuges davon, im Jahre 1764. unter dem verdeckten Nahmen des Ortes Wardingen herauszugeben, welcher von denjenigen ebenfalls mit scheelen Augen angesehen wurde, die nicht leiden können, daß man die Wahrheit Deutsch sagen sollte. Bald darauf erschien eine neue Auflage der Lateinischen Urschrift mit verschiedenen Vertheidigungen und Anhängen. Der Römische Hof blitzte und donnerte auf das Werk, und die gelehrtesten, auch, wie man leicht denken kann, eifrigsten Jesuiten, schärften ihre Federn wider dasselbe. Allein, welche Gewalt kann der Wahrheit widerstehen! Der Zorn Sr. Päpstlichen Heiligkeit, zu dessen Unterdrückung, und die geschäftigsten Unterhandlungen der Minister des Römischen Hofes, zu dessen Vertilgung,

waren unkräftig, und die Federn wur-
den stumpf. Frankreichs scharfsinnigste
Gelehrten lasen es mit Zufriedenheit,
es ward eine Französische Uebersetzung
davon gemacht. Die Republik Venedig
veranstaltete, wider des Römischen
Hofes heftiges Murren, nicht nur eine
neue Auflage, sondern empfahl auch
den Lehrern des Canonischen Rechts in
ihren Staaten dessen fleisige Lesung,
und es erschien ein Auszug in Italiäni-
scher Sprache davon. In Portugal,
Spanien, und Neapolis ward es hoch
gehalten, und das grosmüthige Kayser-
liche Wien gab ihm, nach einer drey-
fachen von dem R. Hofe abgedrungenen
scharfen Prüfung, freyen Lauf.

Unter so mächtigem Schutze dieser
Freyheit, dessen sich auch unser Auszug
zu getrösten hat, trat in diesem Jahre
der zweyte Theil des Lateinischen
Werks, unter Benennung der Städte

Frank-

Frankfurt und Leipzig hervor, welcher meistentheils Vertheidigungen gegen die schärfsten Einwendungen, und Erläuterungen der vom Febronius bereits vorgetragenen und bewiesenen Grundsätze enthält. So heftig auch die Angriffe seiner Gegner gewesen sind, so stark und mächtig haben sich, er selbst, seine Vertheidiger und Freunde der Wahrheit in diesem zweyten Theile erwiesen, daß es seinen Gegnern fernerhin schwer fallen wird, wider den Stachel zu lecken.

Wir sind veranlaßt worden, auch von diesem Theile den Versuch eines Deutschen Auszugs ans Licht zu stellen. Die Hoch- und Vielgelehrten möchten ihn für allzukurz und mager ansehen. Für diese ist er auch nicht gemacht. Andere vernünftige und billige Leser werden hingegen einen hinlänglichen Begrif in dem beygefügten ausführlichen Inhalt

finden. Wir haben die Vorrede des Herausgebers, wegen ihrer Einstimmung mit des Febrons Lehrsätzen, und des Febrons zu Ende angefügte Abhandlung über Entziehung des Gehorsams, welche uns am merkwürdigsten geschienen, völlig übersetzt, das übrige aber, zu Vermeidung allzugroser Weitläuftigkeit, auszugsweise, doch nach der Lateinischen Urschrift wörtlichen Ausdrücken, geliefert. Haben wir uns vielleicht allzugenau an die Worte gebunden, und sind der Reinigkeit der Deutschen Sprache ein wenig zu nahe getreten, so wird uns dagegen die Behutsamkeit bey den, sonderlich Jesuitischen, groben Ausdrücken der Lästerungen des rechtschaffenen Febrons, hoffentlich schadlos halten.

Inhalt.

Inhalt.

Die Vorrede des Herausgebers. Seite 3

*

Academisches Urtheil der Universität zu Cölln, über die Bücher des Justinus Febronius, mit Anmerkungen und critischen Betrachtungen untersucht, verändert und verbessert. 85

*

Beantwortung eines Briefes, der unter dem Nahmen Ladislaus wider den Febronius herausgegeben worden ist. 139

*

Kurze critische Anmerkungen über dasjenige, was der Ingolstädtische Jesuit, P. Franz Xav. Zech, wider des Febrons friedfertiges Lehrgebäude unlängst herausgegeben hat. 156

*

Johannis a Calore Schutzschrift für den Justinus Febronius, Jcten, gegen vier Theologen, Gottfried Kaufmanns, Professoren zu Cölln, George

Inhalt.

Trautmann, Abten in Schwaben, N. Sangallot, Venetianischen Minoriten, und Ladislaus Sappel, der Deutschen Provinz Recollecten. Seite 194

Art. 1. Der Hauptpunct der streitigen Sache wird vorgetragen, und ein kurzer Bericht von den Schriftstellern, deren sich Febronius bedient hat, ertheilt. 203

Art. 2. Daß dem Vorzuge oder Primate, welchen Christus dem Petrus unter den Aposteln ertheilt hat, die höchste Gewalt über die Kirche, und die Unabhänglichkeit von der gesamten Kirche angefügt sey, solches wird in der heiligen Schrift nicht gemeldet. 231

Art. 3. Die höchste Gewalt ruhet auf der Allgemeinheit der Kirche, als auf einem vesten Grunde. Ihr gebühret die Verrichtungen ihrer Diener, und unter solchen auch des Römischen Papstes, zu bestimmen. 244

Art. 4. Der Papst ist, nach dem Urtheile des Heil. Geistes, welches in den allgemeinen Kirchen-Versammlungen ausgesprochen wird, in Sachen des Glaubens und der Sitten, der züchtigenden Verbesserung der Kirche unterworfen. 248

Art. 5. Auf welche Weise der Römische Papst das Haupt der Kirche, und doch derselben unterworfen sey. 256

Art. 6. Der stufenweise Schritt vom Papst zur Kirche ist der heiligen Schrift und Ueberlieferung gemäs. 263

Inhalt.

Art. 7. Die Bischöffe haben ihre Gerichtsbarkeit unmittelbar von Christo erhalten. Seite 266

Art 8. Der Bischöffe Gerichtsbarkeit ist nach ihrer Natur und Einsetzung, in Ansehung ihrer Kirchen-Sprengel, unumschränkt, sie hat auch seit vielen Jahrhunderten bestanden. 270

Art. 9. Die Päpstliche Ober-Aufsicht mindert die Gewalt der unter ihr stehenden Bischöffe nicht, sie benimmt ihr auch nichts. 273

Art. 10. Wenn der Papst, der ein Hüter der Kirchen-Schlüsse seyn soll, wider derselben Vorschriften und Verordnung aber die Bischöffe beschweret, so machet er sich des Mißbrauchs seiner Gewalt schuldig. 276

Art. 11. Aus den falschen Decretalien sind die falschen Grundsätze des geistlichen Rechts entstanden, und in alle Theile dieses Rechts eingedrungen. 277

Art. 12. Die Canonen und Kirchen-Versammlungen haben den Päpsten die wirkliche Gerichtsbarkeit und andere Dinge, die ihnen, dem wahren unsprünglichen Rechte nach, nicht gebühren, verliehen. Es haben auch viele Vorbehalte ihren Ursprung und ihre Rechte von der freyen Einwilligung der Bischöffe erhalten. 280

Art. 13. Wenn der Papst dasjenige, was von den Bischöffen den Päpsten freywillig gelassen worden ist, mißbrauchet, so können und mögen sie

es

Inhalt.

es auch wieder zurücknehmen. Der Unterschied zwischen dem Stuhle und dem Röm. Hofe ist gerecht und canonisch. Seite 281

*

Gestreuete Blumen zu des Justin Febrons Buche, vom Zustande der Kirche. Durch Theodor a Palude wider Franz Anton Zaccaria, von der Gesellschaft JEsu. 291

Das I. Capitel.

Von der äuserlichen Regierungs-Verfassung, die Christus in seiner Kirche gestiftet hat.

1. Ob dem Febronius Haß und Abneigung gegen die Schul-Theologie, und ihre Lehrer, mit Recht, Schuld gegeben werde? 299

2. Die Worte der Heil. Schrift sind der vorgeblichen Röm. Monarchie mehr nachtheilig, als vortheilhaft. 302

3. Des Papstes monarchische Gewalt, wie sie zu Rom vorgegeben wird, ist die Ursache der Kriege gewesen, und hat Gelegenheit zu Empörungen gegeben. 303

4. Heimliche Ränke der Parteyen haben gemacht, daß die Hauptfrage von dem Zustande der Kirche und der rechtmäsigen Gewalt des Papstes in der Tridentischen Kirchen-Versammlung nicht entschieden worden ist. 307

Das

Inhalt.

Das II. Capitel.

Vom Vorzuge in der Kirche und dessen wahren Rechten.

1. Nach welchem Sinne, zu welchem Endzwecke, und auf welche Weise die Römische Kirche der Mittelpunct der Einigkeit sey. Seite 308

2. Die Päpste haben, ihre Rechte zu erweitern, sich der Beyhülfe und Dienste der Vicarien, oder auch der Apostolischen Botschafter gebraucht. 310

3. Von dem Amte der Botschafter des Heil. Stuhls, aus dem Ivo von Chartres. 311

4. Von dem Titel eines allgemeinen Bischofs, den der Papst mit dem Munde zwar ablehnet, in der That aber begierig verlangt. 313

5. Welche Regierungs-Verfassung im Kirchen-Stande sey? 314

Das III. Capitel.

Vom Anwachs der Primat-Rechte, und was dazu behülflich gewesen ist.

1. Von einem Bisthum der Kirche, welches von mehrern und vielen samt und sonders erhalten wird. 315

2. Die Sammler der canonischen Rechte, auch die ältesten, sind Ursache zur Vermehrung der Päpstlichen Gewalt. 316

3. Die

Inhalt.

3. Die Morgenländischen Patriarchal-Rechte werden mit den Primatial-Rechten, nicht ohne grose Zerstörung der Kirchen-Zucht, zu Rom verwirret. Seite 316

4. Das Verdienst der Heiligkeit, und der Ruhm der Gelehrsamkeit, mit welchem die Römischen Päpste oftmals gepranget, hat dem Heil. Stuhle Gewicht und Zuwachs mitgetheilt. 317

5. Von dem Nahmen eines Regierers, Hirten und Hauptes der allgemeinen Kirche, welche dem Papste beygelegt werden. Ingleichen von den Beyworten: Catholische und Apostolische Kirche, der Mutter und Meisterin anderer Kirchen, welche der Römischen ein gröseres Ansehen geben. E.d.

6. Die Röm. Päpste verlangen, daß alle Richter auf gleiche Weise urtheilen sollen, wie sie selbst in dergleichen Fällen gesprochen haben. 318

7. Die Römer suchen auch der alten Vorfahren bürgerlichen Gewalt in heiligen Kirchen-Sachen es nachzuthun. 319

8. Die Wunden, welche des Isidors Decretalien der Kirchenzucht geschlagen haben, sind tief, und bis auf diesen Tag noch nicht geheilt. 321

9. Die Grundsätze des Kirchen-Staatsrechts, nach welchem der Röm. Hof die Kirchen-Regierung zu ordnen vorgiebet, sind unserer heiligen Religion höchst gefährlich. E.d.

Das

Inhalt.

Das IV. Capitel.

Von den Sachen, welche insgemein Grose, (Majores) genennt werden.

1. P. Zaccaria bestrebet sich ganz vergebens, den Bischöffen das Urtheil in zweifelhaften und wichtigen Glaubens Sachen abzusprechen. Seite 322

2. Viele Dinge in Glaubens-Sachen werden dem Papste zugeeignet, welche mit gröserm Rechte der Kirche zugehören. E.d.

3. Der Mißbrauch des Röm. Hofes bey den Coadjutorien mit der Nachfolge ist ein später Vorbehalt des Papstes. 323

4. Ehe und bevor die falschen Decretalien eingeschlichen sind, waren die Versetzungen der Bischöffe kein Vorbehalt des Papstes. E.d.

5. Die Aufrichtung neuer Bisthümer wird in keinem ausdrücklichen Rechts-Ausspruche, sondern nur aus dem in den falschen Decretalien gegründeten Gebrauche, dem Römischen Stuhle vorbehalten. 324

6. Auf welche Weise die Nachläsigkeit des höchsten Stuhls, in Aufrichtung der Bisthümer, auch heut zu Tage zu ersetzen wäre. 326

7. Bey welcher Gelegenheit, und aus welcher Gewalt neue Erz-Bisthümer errichtet sind. 327

Das

Inhalt.

Das V. Capitel.

Von den Kirchen-Gesetzen, vom Rechte, solche zu ertheilen, und von Appellationen an den Papst.

1. Die Briefe und Verordnungen der Päpste sind von den Schlüssen der Canonen der allgemeinen Kirchen-Versammlungen gar weit unterschieden. Seite 327

2. Ob dem Papste die wahre und eigene Gerichtsbarkeit über die ganze Kirche, d. i. die Gewalt, Recht zu sprechen, oder ein neues einzuführen zukomme? 328

3. Obgleich S. Gregor, der Grose, und S. Leo, der Grose, die Urheber groser Unternehmungen gewesen sind, so haben sie sich doch keiner werkthätigen Uebung der höchsten Gewalt gebraucht. 329

4. Nicolaus I. hat zwar die völlige Gewalt, Gesetze zu geben, den Röm. Päpsten zuzueignen sich bemühet, wiewohl mit leeren und schwachen Gründen. E.d.

5. Was der Röm. Papst bey der Gesetzgebung wirklich verrichten, oder nicht thun kann? 330

6. Die Kirchenzucht stehet den Dispensationen der Röm. Monarchie ganz entgegen. 333

7. Des Gratians Decret und Gregors IX. Decretalien möchten wohl beschnitten, oder gar verworfen werden. E.d.

Inhalt.

8. Noch mehr von der Kirche schädlichen Fehlern und Gebrechen des Decrets und der Decretalien, mit dem Wunsche zu einer neuen Sammlung der Kirchen-Rechte. Seite 334

9. Die Schicksale der sogenannten Bulle: Cœnæ Domini, deren Veränderung und endlicher Untergang. 335

10. Die Appellationen an den Röm. Hof sind wider alle Canonen später eingeführt und gemißbraucht worden. 340

11. Herzog Ferdinand von Parma, Placenz und Guastalla, hat den Appellationen an den Röm. Hof Ziel und Maase gesetzt, dem sich auch die Könige, dessen Anverwandten, beygefügt haben. E.d.

Das VI. Capitel.

Von den allgemeinen Concilien.

1. Die allgemeine Kirchen-Versammlung ist über den Röm. Papst. 343

2. Ob, und wie weit der Cardinal Julian, als Vorsitzer bey der Baselischen Kirchen-Versammlung, seine Meynung von der Hoheit des Concils geändert habe? 344

3. Von der Appellation vom Papst ans Concil. E.d.

4. Warum, und zu welchem Endzweck, auch von wem die Concilien zu berufen sind? 346

5. Was zu thun, wenn der Papst im Concil den Vorsitz nicht führen will? E.d.

6. Vom Nutzen und der Nothwendigkeit der öfters zu haltenden allgemeinen Concilien. 348

7. Von den Mißbräuchen des Römischen Hofes vor und nach der Tridentischen Kirchen-Versammlung. E.d.

Inhalt.

Das VII. Capitel.
Von der Bischöffe Gewalt nach göttlichem Rechte.

1. Die Gewalt der Bischöffe ist unmittelbar von GOtt. Seite 349
2. Der Anfang und die Ungemächlichkeiten der Päpstlichen Vorbehalte bey den Beneficien. dito
3. Die Päpste haben sich sehr bemüht, damit sie durch Abschaffung der canonischen Wahlen, ihrer vermeynten Monarchie eine Decke geben konnten. 351
4. Ob die Annaten unter einem, und welchem, Rechts-Vorwande gefordert, und bezahlt werden? E.d.
5. Der Anfang der zum Nachtheil der Bischöflichen Rechte ertheilte Ausnahme der Mönche. 352
6. Die Ausnahme der Mönche ist der Ordens-Beobachtung schädlich. E.d.
7. Sie ist auch den weltlichen Mächten beschwerlich. 353
8. Die Republik Venedig hat die Ordens-Leute den Bischöffen, als ihren ordentlichen Obern, völlig unterworfen, und darinne dem Beyspiele anderer Herrschaften nachgeahmet. 355
9. Was bey dem Stande der Cardinäle in Absicht gegen die Bischöffe, was bey derselben Erlesung zum Besten und Beruhigung der Kirche von ansehnlichen Männern erinnert worden ist. 358

Das VIII. Capitel.
Von der Freyheit der Kirche, auch dem Rechte und den Gründen, solche wieder herzustellen.

1. Ob und wie weit es sich gebühre von der wieder zu erstattenden Freyheit der Kirche, vornämlich in

Inhalt.

in Concilien und andern öffentlichen Handlungen zu handeln. Seite 360

2. Von den Freyheiten der Französischen Kirche, welche auch auf andere Kirchen gezogen werden sollten; und wie weit die Lehre des Febrons mit ihnen übereinkomme. 361

3. Der Bischöffe wahre eigene Rechte, und die mit solchen verbundene Freyheit der Kirchen, werden durch keine Verjährung, oder durch unterlassenen Gebrauch entkräftet. E.d.

4. Die Kirche hat von jeher und allezeit gegen den allen Heil. Canonen widrigen Gebrauch der Gewalt gerufen. 362

5. Da die Ungeheuer der Röm. Rechtsgelahrheit die Freyheit der Kirche aufheben, machen sie in derselben eine Zerstreuung, was übrig bleibet, geräth in die Sklaverey. E.d.

6. Der Römische Geldgeitz ist der Kirchen-Freyheit Unglück. E.d.

7. Die Schmeichler machen den Päpsten weis, daß keine andere, als ihre unumschränkte Gewalt, für die Kirche gut sey. 363

8. Das Staats-System des Röm. Hofes wird vielmehr von den Röm. Ministern erhalten, als von guten Päpsten gebilligt. E.d.

Das IX. Capitel.

Von den Mitteln, die Kirchen-Freyheit wieder herzustellen.

1. Eine bescheidene Freyheit in Schriften, für die Kirchen-Freyheit, das ist, für die Beobachtung der Canonen, muß nicht verboten werden. 364

Inhalt.

2. Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Kirchen-Freyheit wird Wachsamkeit, Klugheit und herzhafter Muth erfordert. Seite 367

3. Der Zeiten Freyheit und die Kirchenzucht wird durch der Fürsten Gewalt erhalten. 368

4. Rom ficht die Kirchen-Freyheit, wiewohl vergebens, mit Censuren an. 371

5. Von dem Unterschied zwischen Petri Stuhle und dem Hofe des Papstes. E.d.

6. Diese Materie wird fortgesetzt, und gezeigt, daß nicht alle Decrete der Päpste vollstreckt werden müssen. 372

7. Nach welcher politischen Art und Weise mit dem Röm. Hofe verfahren werden muß, damit die Kirchen-Freyheiten erhalten werden. 374

*

Justini Febronii, Jcti, Sendschreiben, von der Entziehung des dem Römischen Papste schuldigen Gehorsams, an die Lehrer der Universität zu Cölln, an den P. Zech, Professoren der heiligen Canonen auf der Universität zu Ingolstadt, und an P. Kleiner, Professorn auf der Universität zu Heidelberg. 377. u. f.

Justinus Febronius Jctus

von dem

Zustand der Kirche

und der

rechtmäßigen Gewalt

des

Römischen Papsts.

Zweyter Theil.

Ein jedweder muß nicht für dasjenige, was er einmal gelernet und gefaßt hat, hartnäckig streiten, sondern wenn etwas besseres und nützlicheres vorkommt, dasselbe gerne und willig annehmen. S. Cyprianus in dem Briefe an den Quintus, welches der LXXI. ist.

* * *

Im Rathe der Gerechten müssen die Menschen-Satzungen nicht hartnäckig vertheidiget, oder abergläubischer Weise beobachtet werden: Sondern man muß fleisig und demüthig erforschen, was der gute, wohlgefällige und vollkommene Wille GOttes sey. S. Bernard im XCI. Briefe, n. 1.

Vorrede
des Herausgebers.

Wenn des Febrons Buch von dem Zustand der Kirche, einer Seits, hochansehnliche und gelehrte Widersprecher gefunden hat, so sehen wir, anderer Seits, ebenfalls mächtige und berühmte Beschützer und Vertheidiger desselben. Ich werde allhier von- und mit denjenigen sprechen, welche sein Buch in Schriften vertheidigt haben. So viel, als sich von jener Art der Widersacher gegen den Febron

in der gelehrten Republik hervorgethan haben, die man zum Theil im Anhange der zweyten lateinischen Bouillonischen Auflage vom Jahre 1765. finden wird, eben so viel Vertheidiger dieses Buchs wird man allhier antreffen, welches die hitzigen Streitigkeiten der Gelehrten, und die widrigen Bewegungen der Höfe berühmt gemacht, unter denen einige dasselbe öffentlich in Schutz genommen haben. Vielen ist nicht unbekannt, daß ich mit Justin Febron durch Freundschaft und andere Bande vereinigt bin, daher diejenigen, welche sich seiner Sache annehmen, ihre Schriften mir zuzufertigen beliebten, damit selbige, in einer Sammlung, von mir an das Publicum, als den verständigsten, scharfsinnigsten und unparteyischten Richter in dergleichen Streitigkeiten, gelangen möchten. Ich nehme dieses Geschäft um so viel williger über mich, weil ich seine Sache für gerecht, und mit der Wohlfahrt der Kirche und des Staats aufs genaueste verbunden zu seyn erachte.

Damit

Damit es aber nicht das Ansehen habe, als hätte ich hierbey nur meine Hände hergeliehen, so werde ich mit gütiger Erlaubniß der Hochgelahrten Herren, welche über das Febronische Werk als Richter sitzen, mit aller Bescheidenheit in ihre Versammlung treten, und darinne von der eigentlichen Beschaffenheit des Römischen Vorzuges, von dessen Verhältniß gegen das Bischofthum, von den Ursachen und Gelegenheiten der Veränderungen, welche sich, in diesem Stücke, in das Kirchen-Regiment eingeschlichen haben, von den Mängeln, die heut zu Tage noch darinne anzutreffen sind, und von deren Hülfsmitteln, mit wenigen reden.

Die Gläubigen in den ersten Jahrhunderten wußten wohl, auch die Römischen Vorsteher erkannten, daß der Vorzug und Primat in einer sorgfältigen Aufsicht über alle Kirchen bestehe. Diese pflichtmäsige Vorsorge erfüllten Dieselben auch meistentheils durch schriftliche Schlüsse und Verordnungen,

wo es die Nothdurft erforderte. Die Gläubigen erkannten auch, ihrer Seits in dem Römischen Papste einen Oberhirten, der da würdig wäre, wie die Väter der Mailändischen Kirchen-Versammlung, unter dem Heil. Ambrosius, reden, daß ihn die Schaafe des HErrn hören und folgen (*). Da die Päpste wohl wußten, daß sie keine neue Verordnungen machen durften, so verlangten sie auch in ihren Verordnungen nichts, als was die Schlüsse der Kirche, (Canones) bereits gesetzt hatten, und deren Beobachtung schärften sie, nach ihrer Amts-Pflicht, sorgfältig ein. Solchergestalt spricht Sixtus III. in seinem Schreiben an die Illyrischen Bischöffe: Niemand unter euch weiche, oder gehe ab von den Geboten, und von demjenigen, was das Ansehen des Apostolischen Stuhls, nach Ordnung der Regeln, an euch öfters ver-

(*) Harduin. Tom. I. Col. 853.

verordnet hat (*). In diesem Sinne hörten die Gläubigen die Stimme des ersten Hirten willig und gerne, sie erkannten in ihm den Ersten und Obern, dem sie Gehorsam zu leisten schuldig wären, indem sie dafür hielten, daß sie des Papsts Willen, vernünftiger Weise, unterthan wären; welche vernünftige Weise, wie Gerson von den Ständen der Kirche, in der IV. Betrachtung, saget, nach der Bestimmung der allgemeinen Concilien zu richten ist (**).

Auf solche Art durfte und konnte der Papst sein höchstes Ansehen anders nicht, als nach der Vorschrift der Kirchenschlüsse gebrauchen, und unbeschadet der andern, insonderheit der grösern Stühle, Rechte und Freyheiten, anwenden. Dieses ist die beständige Meinung, und die Richtschnur aller Handlungen der Kirche gewesen, welche auch

(*) Coustant. Epist. R.R. P.P. Col. 1272.

(**) Opp. Tom. II. Col. 532.

in der Florentinischen Kirchen-Versammlung bestätiget worden, deren Sinn Petrus von Marca im III. Buche, 8. Capitel, n. 5. richtig ausgelegt hat. Es ist also schlechterdings, und durchaus nicht wahr, daß es in des Papsts Willkühr stehe, allgemeine Gesetze zu machen; diese Gewalt gehört eigentlich der Kirche, oder der Kirchen-Versammlung (1).

Damit aber die eigentliche Beschaffenheit des allgemeinen Vorzugs, oder Primats, desto deutlicher erkannt werde, muß man solchen von dem Bischofthum einigermassen unterscheiden, von dem er auch würklich unterschieden ist. Dieses hat unter andern auch

S.

(1) Daher ward auch der Ausdruck des Papsts Eugenius IV. in einer gewissen Bulle, die er an alle Gläubige erlassen hatte, indem er sagte: Der Papst könnte das canonische Recht vernichtigen und ein anders machen, für unanständig gehalten. Eben diesen Satz hat auch die Facultät zu Paris im Jahre 1482. mit allem Recht, als ärgerlich, gotteslästerlich, offenbar ketzerisch und irrig, verworffen. Bulæus, Hist. Univers. Parisiens Tom. V. p. 754.

S. Hieronymus gethan, welcher, ob er gleich den allgemeinen Primat anerkannt, dennoch in dem LXXXV. Briefe an den Evagrius mit Recht schreibt: Wo sich der Bischof aufhält, es mag zu Rom, oder anderwärts seyn, = = = = da ist sein Amt und sein Priesterthum. Solchergestalt hält er das Bischofthum, das Römische sowohl, als ein anders, von dem Primat unbeschadet und unberührt; als welches Christus an sich selbst vollkommen eingesetzet, daß es weder von dem Primate, noch von der Willkühr des, der den Vorzug hat, abhange (2).

(2) Auf welche ganz gleiche Weise die von GOtt verliehene Macht auf die Bischöffe sowohl, als auf den Papst ausgegossen ist, solches hat, wie es scheint, unter andern Richer in Hist. Concil. Lib. I. Cap. 10. n. 11. p. 247. aufs genaueste ausgedrückt: „ Gewiß ists, daß, obgleich der Bischof zu Paris „ in seinen schriftlichen Verordnungen sich der Formul gebraucht: N. von GOttes und des heiligen Stuhls Gnade, er nichts destoweniger sein „ Ansehen und seine Gewalt sowohl als der Papst, „ von

Die wahre und eigentliche dieses Vorzugs und Primats Beschaffenheit, in Absicht der Bischöflichen Rechte, wird noch deutlicher, wenn die Aussprüche der Väter in des einen wie des andern Betrachtung, gegen einander verglichen werden. Solchergestalt spricht der Seel. Anselmus im XVI. Cap.

„ von GOtt herführt: Und wenn er einen von der „ Sünde loszählt, oder Gesetze giebt, er dasselbe „ aus unmittelbarer Gnade und Gewalt GOttes, „ wie der Papst Paul V. verrichtet. Die Ursache „ ist: Weil einem jeden, nämlich Henrich Gondio, „ und Paul V. von Christi und der Kirche Macht, „ die Gewalt zugleich mit dem Bischöflichen Stande „ und Titel verliehen wird, obgleich diese durch „ Menschen Dienst verwaltet werden.“ Nach eben diesem Sinn redet Cajetanus, bey eben diesem Richer Lib. II. gegen den Duvallius, Cap. 7. n. 24. p. 269. wenn er spricht: Sobald der Papst erwählt wird, bringt er nicht die Schlüsseln mit sich, erhält sie auch nicht von der Kirche, sondern von Christo, nicht durch eine neue Uebergabe, sondern durch die alte; wie er sie Petro übergeben hat. Allermassen die Kirche, vermittelst der Wahl, die Person abordnet, welche Petro nachfolgen soll. Christus aber hat in dem Seel. Petro jedem Nachfolger die Schlüssel übergeben.

Cap. Matthäi: Solche Gewalt hat er nur allein Petro verliehen, damit er uns zur Einigkeit reitzen möchte. Dannenhero hat er einen zum vornehmsten Apostel bestellt, damit die Kirche einen Hauptstatthalter habe. Der heil. Joh. Chrysostomus aber saget: Er richtet ihre, nämlich der Jünger, Gemüther auf, und stellet ihnen seine Gewalt vor, wie er ihnen sein Amt überlassen wollte. Am richtigsten hat auch der heil. Bernard an den Papst Eugenius Lib. III. Consider. Cap. 4. sich heraus gelassen: Du irrest, wenn du meinest, daß eure höchste und einzige Apostolische Gewalt von GOtt eingesezt sey. Und an einem andern Orte: Du bist nicht Herr der Bischöffe, sondern einer aus denselben. Endlich Lib. II. Cap. 6. Denn dir hat derselbe Petrus nicht geben können, was er nicht hatte. Er gab nur, was er hatte, die sorgfältige Aufsicht über alle Kirchen.

Da Christus die Regierung und Verwaltung seiner allgemeinen und einzigen Kirche einsetzen wollte, sprach er (ausgenommen einige besondere Versicherungen, die er Petro, wegen des Hauptvorzugs that,) zu allen Aposteln insgemein: Nehmet hin den Heiligen Geist. Zu allen sagte er: Gehet hin, nicht ins besondere an den, oder jenen Ort, sondern gehet hin in alle Welt, prediget das Evangelium allen Creaturen: Er schickte sie, sage ich, in alle Welt, gab ihnen die Macht, die ihm selbst der Vater verliehen hatte: Wie mich mein Vater gesandt hat, so sende ich euch. Dieses nun ist den Aposteln gesagt; man muß aber hierbey anmerken, daß das Apostel-Amt und Bischofthum damals gleichgültige Worte waren. Daher wird vom Juda, dem Verräther, geschrieben: Sein Bißthum muß ein anderer erhalten. Daher kommt die Einigkeit, oder die unzertheilte Gemeinschaft des Bischofthums

thums unter vielen, von der S. Cyprian und andere Väter so öfters reden. Da also der Heil. Paulus das Bischofthum, dessen Rechte und Verrichtungen, wie solches von Christo eingesetzt war, betrachtet, spricht er nicht, daß der Heil. Geist die Bischöffe die Kirchen zu regieren, sondern die Kirche GOttes zu regieren, gesetzt habe. Daher ermahnet er auch nicht die Bischöffe, daß ein jeder unter ihnen allein einen Theil der Heerde, welches ihm, nach der von der göttlichen Klugheit der Apostel allbereit gemachten Eintheilung, zugeordnet war, sondern überhaupt die ganze Heerde bewachen soll: Habt acht auf euch, und auf die ganze Heerde.

Dadurch wird der Vorzug des Papsts weder umgestürzt, noch gemindert. Dieses drücket S. Augustin, da er an den Bonifacius, wider den Brief des Pelagius, schreibet, in der Vorrede, also aus: Uns allen, die wir das Bischöfliche Amt verwalten,

walten, (ob er selbst gleich in einem höhern Vorzuge stehet,) lieget die Hirten-Aufsicht gemeinschaftlich ob. Jedoch kann deswegen nicht gesagt werden, daß ein jeder Bischof in Verwaltung und Uebung des Amts ein allgemeiner Hirte und Bischof sey, nachdem, vermöge der besondern Einrichtung der Kirchen-Sprengel, oder Bezirke, besondere Bischöffe den Kirchen geordnet sind, wie zu Jerusalem S. Jacob, Titus in Creta, Timotheus zu Epheso, u. s. w. In diesem Sinn spricht Petrus: Weidet, so viel an euch ist, die Heerde. Zufolge dieser Verfassung, und der nachher allgemein beliebten Vertheilung ist es gewiß und ausgemacht, daß niemand ein allgemeiner Bischof der Kirche genennet werden kann. In dieser Betrachtung muß von der besondern Römischen, von Petro gestifteten Kirche, eben das gesagt werden, was von der zu Jerusalem, zu Creta, und andern gesagt wird. In solcher Erwegung aber hat die Römische

keinen

keinen andern Ursprung, als die übrigen besondern Apostolischen Kirchen, es kann auch in dieser Betrachtung der Vorsteher zu Rom nicht Bischof der Mailändischen, Parisischen, oder je einer andern Kirche, vielweniger aller Kirchen genennt werden: Sondern, damit die Väter das wahrhafte Alterthum der Kirche Christi wider die Ketzer und ihre neuerlichen Kirchen, beweisen wollten, pflegten sie, von der Apostel Zeiten an, die andern Stühle nicht weniger, als den Römischen, in die Reihe zu setzen, und die Namen der Bischöffe einzuschreiben.

Wie aber die Apostel, und derselben Nachfolger, indem sie den besondern Kirchen gewisse Sprengel und Gränzen ordneten, die von Christo geschehene Einsetzung eines und allgemeinen Bischofthums nicht umstossen wollten noch konnten; also haben sie auch selbst nicht unterlassen, zu erkennen und zu sagen, daß jede besondern Kirchen vorgesetzte Bischöffe dergestalt zur allgemeinen Kirche

gehö-

gehören, daß sie, wenn es die Noth erfordert, diese ihnen allen gemeine Gewalt ausüben können und müssen. Der Erfüllung dieser Dienstleistung haben sich auch die heiligsten Vorsteher nicht entzogen, welche, nach erfordernden Umständen und erheischender Noth, es für ihre Schuldigkeit gehalten, entweder bey den das allgemeine Kirchen-Regiment betreffenden Geschäften Hand anzulegen, oder auch Bischöfliche Amts-Verrichtungen in andern Kirchen-Sprengeln zu übernehmen. Daß sie dieses nur allein aus Liebe gethan hätten, konnte nicht gesagt werden. Allermassen die Liebe ein Geschäft nicht gültig machet, welches der Mangel der Gerichtsbarkeit und der Gewalt ungültig machet. Es würden sonst viele dergleichen Verrichtungen ungültig seyn, welche heilige Männer, andern zur Hülfe, über den Gränzen ihrer Kirchen-Sprengel unternommen haben, weswegen sie auch von den Heil. Vätern gelobt worden sind. Ueber-

dem

dem war auch bey Einsetzung des Bischofs-thums (man mag solches nun, als einzeln, oder unter vielen vertheilt, und nach besondern Kirchen-Sprengeln betrachten,) der Heil. Petrus von den übrigen Aposteln nicht unterschieden. Christus sprach zu allen: Nehmet hin den Heil. Geist, welchen ihr vergebet, u. s. w. Da er sie auch aussendete, das Wort GOttes zu verkündigen, sprach er zu keinem unter ihnen: Lehre du in aller Welt. In diesem Stücke, und in dieser Betrachtung erhielt Petrus keinen Vorzug.

Jedennoch aber ist von diesem allgemeinen Bischof-Stande der Primat, oder Vorzug unterschieden, und von Christo besonders eingesetzt, der an und vor sich selbst mit Einsetzung der Bischöffe nichts gemein hat. Ob auch wohl derselbe nicht in der Besorgung aller Kirchen nach Bischöflicher Art bestehet, so hat er doch einen gewissen Vorzug der Gewalt, welche sich auf die Verfas-

sung, Vereinigung, auf den vollkommenen Zustand, und Gleichförmigkeit in der wesentlichen Regierung der Kirche beziehet.

Daß dieser Vorzug von Christo gestiftet, und nur Petro allein überlassen worden sey, wird niemand unter den Catholischen läugnen. Als aber, bey anwachsender Zahl der Glaubigen, und bey der Zertheilung so vieler Kirchen-Sprengel die Erfahrung lehrete, daß es höchst-beschwerlich fiel, wo nicht gar unmöglich ward, seine Wachsamkeit und Vorsorge auf alle Kirchen gleichmäsig zu wenden; so ordneten die Bischöffe unter sich freywillig, mithin nach menschlichem Rechte, andere neue vorzüglichere über sich, welche jedoch dem ersten von GOtt eingesetzten Vorzuge keinen Eintrag thaten, sondern nur nachahmungsweise gestiftet wurden, indem sie diejenigen für Primaten der zweyten Ordnung und Häupter erkannten, welche in den Haupt-Städten des Reichs, oder der Landschaften ihren Sitz hatten; sie ordneten auch Patriar-

chen,

chen, die einen weitern Umfang hatten, unter welchen der Römische Bischof selbst seine Stelle erhielt. Einem jeden unter diesen ward sein gemäsenes Ansehen, seine Würde und Gewalt über andere Bischöffe ertheilt, da sie vormals, nach göttlichem Rechte, unter einander gleich waren, und nur Petrus allein, und dessen Nachfolger eines ansehnlichern Vorzugs zu geniesen hatte. Diese Verfassung, welche die Kirchen, bey denen Verfolgungen, unter sich errichtet hatten, ward bald darnach, als ihnen Constantin der Grose Friede verschafte, von der Nicänischen Kirchen-Versammlung bekräftiget, in welcher die Väter sagen: „Wir ordnen und beschliesen, „ daß die alten Sitten in Egypten, Ly„ bien und Pentapolis beybehalten werden, „ daß der Bischof zu Alexandrien über diese „ alle Gewalt habe; sintemalen bey dem „ Römischen Bischof dergleichen Gebrauch „ ist. Es sollen auch sowohl in Antiochia, „ als in andern Provinzen die Kirchen ihre

„ Freyheiten, Würden und ihr Ansehen be=
„ halten.“ Diese Verordnungen war auch der Papst, als Römischer Bischof, anzuneh=men, und als Primas der ganzen Kirche sich derselben gemäs zu bezeugen, verbunden. Wie nun durch diese Mittel=Gewalt, ob sie gleich den gemeinen Bischöffen höher war, den=noch in der Ausübung der natürlichen Macht, und der eigenen Bischöflichen Rechte nichts verändert ward; so geschahe solches auch durch den von GOtt geordneten Päpstlichen Vorzug nicht. Man wird auch in den Kir=chen=Geschichten keine Spur finden, daß ei=ner von den Patriarchen, oder Primaten, die im Nicänischen Concile bestätigt worden sind, an den Vorbehalt eines Theils des Bischöfli=chen Rechts, oder der Bischöflichen Gerichts=barkeit gedacht hätte, obgleich manche unter ihnen, wie man lieset, ihre Weih=Bischöffe (Suffraganeos) mit Ausschliesungen, Ab=setzungen, und auf andere Art bedrängt ha=ben. Worinnen das Recht dieser Prima=

ten, in Ansehung der Bischöffe ihres Sprengels, oder Diöces, bestanden hat, solches erläutern von Marca, Lib. VIII. Cap. 3. Dupin de Antiq. Eccles. Discipl. p. 98. u. f.

Es verdienen zwar bey dem Rechte und Amte des Römischen Papsts, als des allgemeinen Primaten, wenn von Glaubens-Sachen die Rede ist, die Aussprüche der Väter alle Aufmerksamkeit, darinnen er nach Petro genennt wird: Die Säule der Kirche, der Grund des Glaubens; die Bevestigung des Glaubens, der Grund des Bekänntnisses, das Haupt des ganzen Glaubens, in welchem der Glaube gestellt ist; der Fels des Glaubens, Meister und Lehrer der Kirche, u. s. w. Dagegen muß auch das gelten, und bemerkt werden, was von der gesammten Kirche, deren sichtbares Haupt allein der Papst ist, Christus selbst saget: Die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen; und der

Heil. Paulus: Die Säule und Veste der Wahrheit; desgleichen auch, was die Apostel bey ihrer Versammlung zu Jerusalem sprechen: Es gefällt dem Heil. Geist und uns; was endlich die Väter der fünften allgemeinen Kirchen-Versammlung, Collat. 8. sagen. (*) „Obgleich die Gnade des Heil. „ Geistes auf jedem unter den Aposteln völ„ lig ruhete, daß sie zu ihrem Thun keiner „ Hülfe vonnöthen hatten, so wollten sie doch „ nichts von demjenigen, was erörtert wer„ den sollte, ob die Heyden sollten beschnitten „ werden, eher entscheiden, bis die Versam„ melten ein jeder seine Stimme mit Worten „ der Schrift bestärkt hätte. Dahero wa„ ren sie allesammt der Meynung, es sollte „ den Heyden geschrieben werden: Es ge„ fällt dem Heil. Geist und uns, euch „ kein ander Joch aufzulegen, u. s. w.“

Wie nun aus diesem erhellet, daß in Glaubens-Sachen die Gewalt nicht Petro allein,

(*) Harduin. Tom. III. Col. 188.

allein, und dessen Nachfolgern in dem allgemeinen Vorzuge, sondern der Kirche von Christo gegeben, auch von ihr auf solche Weise erkannt, und beständig geübet worden ist; also ist auch in Ansehung der Kirchen-Zucht dieses gewiß, daß die Eigenschaft des Vorzugs, das Recht und Amt eines Primas, nicht darinnen bestehe, alle Schaafe vor sich, und unmittelbar selbst zu weiden, zu regieren, und alle Theile der Kirche auf ihre eigentliche Zwecke zu leiten. Zu diesem Dienst hat Christus das Bischofthum, welches, wie gesagt, vom Vorzuge, oder Primat unterschieden ist, eingesetzt. Unser Heyland ordnete, ausser dem Petrus, als dem vorzüglichsten, und mit dem Bischoffe Petro, Nach-Hirten, die er mit einer hierzu, nämlich zu Regierung der Kirche, gehörigen Gewalt, ausrüstete, indem er zu ihnen sagte: Wie mich der Vater gesendet hat, so sende ich euch; ingleichen der Heil. Paulus: Wir richten GOttes Gesandtschaft aus;

hernach: Habt Acht auf euch, und auf die ganze Heerde, über welche der heilige Geist Bischöffe, die Kirche GOttes zu regieren, gesetzt hat. Es ist also ein abscheulicher Irrthum, und ein fast seit zwölf Jahrhunderten unerhörter Grundsatz, der schädliche Folgen nach sich ziehet, daß nämlich die Bischöffe ihre Gewalt von der Macht des Römischen Papsts erhielten. Ein jeder Bischof muß allerdings mit dem Papste, als vornehmsten Bischoffe, vereinigt seyn, demselben anhangen, jedoch nicht so vest und blind, daß er mit ihm die ganze Verfassung, oder Einrichtung der Regierung, die der Heyland in seiner Kirche gestiftet hat, umreisse, und folglich seine eigenthümliche Gewalt der Schlüssel verliere, oder von ihm erbitten müsse.

Bestehet nun dieser Unterschied zwischen dem Vorzuge, oder Primate, und dem Bischofthume vest, welches vernünftiger Weise nicht geläugnet werden kann, so bleibet folglich der Unterschied zwischen beyder-

ley

ley Gerechtsammen und Amts-Verrichtungen unverrückt, welche das Wort GOttes, die Kirchen-Versammlungen und deren Schlüsse in ihre Schranken gesetzt haben. Hat man genaue Acht auf die ernstlichen Verbote der Kirche, daß keiner des andern Gränzen, ohne Noth, überschreite, so muß man nicht unbillig zweifeln, ob so viele und verschiedene Bischöfliche Thathandlungen, welche der Papst in andern Kirchen Sprengeln, ohne Nothwendigkeit, auch ohne allen Nutzen, ausübet; ob so viele Vorbehalte in den Theilen der Bischöflichen Gerichtsbarkeit, so viele Befreyungen von den Gesetzen, so viele Minderungen der Kirchenschlüsse, (Canonum) gültig und zuläßig sind. Woferne nicht einer die Meynung des S. Leons für falsch halten will, der an den Bischof zu Constantinopel, Anatolius, schreibet: Daß, nämlich, alles kein Ansehen und keine Kraft habe, was mit solchen Schlüssen nicht einstimmig, sondern unterschieden sey (*): Ingleichen, was er in

(*) Epist. 80. al. 53.

dem Schreiben an die Väter der Chalcedonischen Kirchen-Versammlung meldet (*): Es wird alles nichtig und unstatthaft seyn, was von den vorhergehenden Schlüssen der Väter unterschieden ist.

Vor Ende des IX. Jahrhunderts war die neue Lehre der Römer ganz unbekannt: Daß nämlich die ganze Welt des Papsts Wohnung sey, darinne er eben das verrichten könnte, was die Bischöffe in ihren Kirchen-Sprengeln thäten, und thun müßten, wie wohl allbereit gesagt worden ist, daß dergleichen Vorsorge von der sorgfältigen Aufsicht des Vorzugs ganz unterschieden sey. Eben so unbekannt war vormals die der angeführten Erklärung des Nicänischen Concils entgegenstehende Meynung, daß der Papst einen Theil der Gerichtsbarkeit, welche den Bischöffen, oder andern vornehmern Prälaten, Metropolitanen, Patriarchen, u. s. w. sowohl aus der Einsetzung Christi, als aus der Väter An-

(*) Epist. 87. al. 61.

Anordnung zustehet, mehren, mindern, oder sich zueignen könne. Dahero sind so viele gegen dergleichen Eingriffe von den Bischöffen erhobene Widerstrebungen in den nachfolgenden Zeiten entstanden, von denen Febron im VII. Capitel und in andern Stellen viele anführet. Lasst uns also an dasjenige halten, was uns Tertullianus, de Præscript. Cap. XXXI. hinterlassen hat, nämlich: Aus der Ordnung selbst wird offenbar, daß dasjenige wahr und geboten sey, was zuerst überliefert worden ist, dasjenige aber fremd und falsch sey, was sich nachher eingeschlichen hat. Solche Meynung, setzet er darzu, wird bey den Nachkommen bleiben.

Gleichwohl giebt das Römische Volk wider alle diese Ueberlieferung vor, daß Christus dem Papste allein, als dem allgemeinen Hirten, unmittelbar die völlige Gewalt übergeben, die Bischöffe aber nur zu seiner beliebigen Beyhülfe berufen hätte. Derselben Gewalt wäre nur in die Gränzen

ihrer besondern Kirchensprengel eingeschränkt, und zwar nach der Bestimmung und Ausnahme, welche die heiligen Kirchen-Verordnungen (Canones) vorschrieben. Hingegen sey der Papst an die Kirchen-Gesetze nicht gebunden, und seiner höchsten Gewalt keine Schranken gesetzt, u. s. w. Wir wollen für allen Dingen das Zweydeutige in dieser Sache wegnehmen; wir wollen, wie es bishero geschehen ist, das Bischofthum von dem Vorzuge oder Primate unterscheiden. Wir wollen diesem einige vollkommene Gewalt in seinem Bezirk überlassen, die er aber nicht überschreiten, das Bischofthum nicht mindern, solche auch zum Nachtheil seiner ihm von Christo verliehenen eigenen Rechte nicht mißbrauchen darf. Dahero haben auch die Väter, in diesem Vorzuge und Primate, in seinen Gränzen, noch weniger bey dessen Ueberschreitung, diese vollkommene Gewalt dem Papste nicht einmal zuerkannt, auch deren Werkthätigkeit, vor Einführung

der Isidorischen Decretalien, niemals in Betrachtung gezogen. In diesem Sinne schreibet auch der Bischof von Lincoln, Robert, an den Papst Innocenz IV. mit allem Rechte: Der Apostolische Stuhl vermag alles zu thun, was zur Erbauung, nicht aber was zum Umsturz, dienet (*). Christus hat seine Kirche dergestalt gestiftet, die Hirten insgesammt mit der Gewalt ausgerüstet, daß sie von und durch sich selbst Gesetze, zum Behuf des äuserlichen Regiments seiner Kirche, geben mögen, die auch der Papst nicht einmal umstosen kann. Dergleichen Gesetze haben auch die vereinigten Bischöffe, von den ersten Zeiten an, gegeben, solches auch zu thun, niemals entsagt (3). Solche

(*) Matth. Paris an. 1253.

(3) Wider diese vermeynte und vorgegebene vollkommene Gewalt hat, bey Gelegenheit der Vermahnungs-Bulle des Papsts Gregors XIV. der Königliche Procurator, Carl Faye, in seiner Rede, Tom. I. Libertat. Eccles. Gallicanæ, unter andern, folgendes einfliesen lassen: „Die zu Rom erwiedern, daß

„der

Solche starke und veste Grundsätze konnten so geschwind nicht umgestossen werden, sondern es ist solches nur, durch Hülfe der Zeit,

„ der Papst der allgemeine Bischof der Christenheit
„ sey, und die übrigen Bischöffe nur in partem
„ sollicitudinis, & non in plenitudinem potestatis,
„ (zum Behelf, nicht aber in völliger Gewalt) be-
„ rufen würden. Diese Grundsätze aber sind allezeit
„ für falsch und tyrannisch gehalten, und zu aller
„ Zeit, als dergleichen in Frankreich selbst, verwor-
„ fen worden. ---- ---- Unsere Theologen haben diese
„ Macht, und sogenannte plenam potestatem, (voll-
„ kommene Gewalt) verdammet.“

Indem ich hier des Bischofs Roberts von Lincoln vortreflichen Ausspruch finde, so erinnere ich mich, daß der Brief, aus welchem er genommen, von den Widersachern des Febrons, die ihn untergeschoben zu seyn beschuldigen, in Zweifel gezogen worden, weil er ihrer Meynung entgegen ist. Damit nun dieselben völlig zufrieden gestellt werden, wollen wir hier anmerken, daß Heinrich von Leycester, der selbst ein sehr alter Geschichtschreiber ist, Lib. II. de Eventibus Angliæ, Cap. 36. unter den Geschichtsschreibern des Rogerii Twysdeni pag. 2436. folgendes erzählt: In diesem Jahre starb Robert, Bischof zu Lincoln, der an den Papst, Innocenz, einen sehr hartlautenden (tonantem) Brief abgelassen, weil er die Engländischen Kir-

chen

Zeit, und verschiedener Umstände, ins Werk gerichtet worden. Schon im VII. Jahrhunderte waren die Römischen Vorsteher, und ihre günstigen Freunde in voller Beschäftigung, den Titel, Fürstens der Apostel, hoch auszusprechen, den Nachdruck der Worte: Du bist Petrus, zu erheben, welche nachher so manche Bäche Blut, gewiß wider GOttes und der Kirche Willen, fliesend gemacht haben, damit nur die Würde des Ersten Stuhls, u. s. w. erhoben bleiben möchte. Diese Titel wußten die Ausgeschickten von Rom an die Engländer, Angel-Sachsen, Westphälinger, Schwaben, Deutsche, mit prächtigen Begriffen auszuschmücken, welche die

chen mit ungebührlichen und ungewöhnlichen Ansinnungen zu beschweren schien, und daß der Papst seinem Enkelchen (nepotulo) ein Canonicat mit der ersten eröfneten Pfründe an der Lincolnischen Kirche zugetheilt hatte, darzu ihn Robert nicht lassen wollte. Von eben diesem Robert, der wohl unter die Zahl der Heiligen gehört, ist noch ein trefliches Schreiben der Londonschen Clerisey an Papst Clemens V. vom Jahre 1307. Tom. II. Concil. Angliæ, pag. 287. vorhanden.

die Mönche, nach ihrer Gewinnsucht, treflich zu erweitern suchten. Da nachher Italien, im achten Jahrhunderte, mit immerwährenden Kriegen beschwert war, da der Fürsten und Regenten mächtiges Ansehen gefallen, da Verderbnis der Sitten, und eine dumme Unwissenheit eingerissen war, fiel es den Römischen Päpsten, ihren Dienern und Anhängern sehr leichte, die in eben diesem achten Jahrhunderte ausgeheckte falsche Decretalien des Isidors für richtige Vorschriften der Kirchen-Zucht auszugeben, und den unwissenden Völkern für eine Verfassung des heiligen Regiments aufzudringen.

Unter denen, welche diesen neuerlichen Grundsätzen beyfielen, scheinet Wilfried zu seyn, der nachher Bonifacius genennt ward, Erzbischof zu Maynz, der, als er noch ein Mönch war, mit der Vollmacht eines Statthalters nach Deutschland, das Evangelium zu lehren, geschickt worden. Dieser mit einem so ansehnlichen Titel versehene Mann

breitete

breitete des Papstes Gewalt und Ansehen, durch ganz Norden, mit brünstigem Eifer aus, und erweiterte solches, so viel er konnte. Es hat auch keiner die neuen Grundsätze des Römischen Hofes mehr erhoben. Seine Thaten haben dem Baronius weitläuftigen Stof, die Päpstlichen Jahrbücher, vom Jahre 719. bis 755. auszuschmücken, an die Hand gegeben. Insonderheit aber hat er zuerst in Deutschland eingeführt, daß die Bischöffe dem Papste den Gehorsam mit einem Eyde versprechen mußten, da sie doch vorher nur das Glaubensbekänntniß ablegten, dessen Vorschrift Garnerius in Libro Diurno, Tit. VI. pag. 58. angeführt hat. Das Formular des Gehorsams hingegen, welches Rom dem Heil. Bonifacius zu danken hat, und mit welchem er selbst den andern vorgegangen ist, hat der Cardinal Baronius aus dem Surio, ad an. 723. n. 4. angeführt.

Das prächtige Gepränge der Würde,

und die äuserlichen Zeichen der hohen Gewalt bringen den Regenten der Zeiten die Verehrung der Völker zuwege. Zu solcher Nachahmung haben die Römischen Vorsteher sich die Namen und Titel: Eure Seeligkeit, Eure Heiligkeit, des höchsten Priesters, des Papsts, Pontificis Maximi, des Apostolischen Stuhls, u. s. w. (4) beygemen und diese Titel nicht nur bey dem unwissenden Pöbel, sondern so gar auch bey gelehrten Leuten, einen solchen Eindruck, daß, weil sie auf die wahrhafte Bedeutung der Worte nicht Achtung geben, gar leicht in Irrthum gebracht werden. Hauptsächlich geschiehet dieses bey dem gewöhnliche Namen des Apostolischen Stuhls, von welchem die Sachwalter der Römischen Anforderungen, die Theologen und Canonisten, den Römischen Hof zu unterscheiden, nicht wissen wollen. Allein diese Leute möchten doch andere kluge und verständige Männer, die eben sowohl dem Stuhle und dem Hofe zugethan sind, anhören. Sie dürfen nur hauptsächlich dem Christianus Lupus in Scholiis ad Dictatum des Pabsts Gregorius VII. Can. XXII. Opp. Tom. V. pag. 358. Edit. Venet. Gehör geben, wo er schreibet: „Es ist eine andere Sache „die Kirche, eine andere ihr Bischof. Daher mas-

„cher

(4) Noch bis auf diesen Tag machen diese Beynamen und diese Titel nicht nur bey dem unwissenden Pöbel, sondern so gar auch bey gelehrten Leuten, einen solchen Eindruck, daß, weil sie auf die wahrhafte Bedeutung der Worte nicht Achtung geben, gar leicht in Irrthum gebracht werden. Hauptsächlich geschiehet dieses bey dem gewöhnliche Namen des Apostolischen Stuhls, von welchem die Sachwalter der Römischen Anforderungen, die Theologen und Canonisten, den Römischen Hof zu unterscheiden, nicht wissen wollen. Allein diese Leute möchten doch andere kluge und verständige Männer, die eben sowohl dem Stuhle und dem Hofe zugethan sind, anhören. Sie dürfen nur hauptsächlich dem Christianus Lupus in Scholiis ad Dictatum des Pabsts Gregorius VII. Can. XXII. Opp. Tom. V. pag. 358. Edit. Venet. Gehör geben, wo er schreibet: „Es ist eine andere Sache „die Kirche, eine andere ihr Bischof. Daher mas-

beygelegt, welche vormals allen, oder vielen Bischöffen gemein gewesen sind, wie

„ chet auch dieser sogenannte Dictatus unter der Rö=
„ mischen Kirche und dem Römischen Papst einen
„ deutlichen Unterschied. Denn ein anders ist der
„ Bischof, ein anders dessen Kanzel: Ein anders der
„ Apostolische Stuhl, ein anders der Römi=
„ sche Papst. Daher hat der HErr im Evangelio
„ gesagt: Auf Mosis Stuhl sitzen Schriftge=
„ lehrte und Pharisäer. --- Leo der Grose saget
„ in dem Schreiben an den Anatolius: Ein
„ anders sind die Sitze, ein anders sind die Vor=
„ sitzer. ---- Dieser Unterschied ist überdem gegrün=
„ det von Alters her, und zu mancher Erklärung
„ nöthig.“ Wenn sie doch den Cardinal von Tur=recremata hören möchten, in Summa *de Ecclesia*, Lib. II. Cap. 112. wo er, da er aus Archidiacono in Caput Sic. Dist. XIX. den Spruch lobet: Cautè dixit Agatho Apostolicæ Sedis & non dixit Apostolici: Daraus schließt er sogleich: „ Es
„ werden also die Apostolischen Verordnungen,
„ oder das vom Römischen Papst im Gerichte ge=
„ fällte Urtheil verstanden, nicht aber, was heim=
„ lich, tückisch, unbedachtsam von dem Römischen
„ Papste, oder durch ihn mit wenigen Günstlingen
„ abgeredt, und mit verächtlicher Ausschliesung
„ anderer, die nicht darzu berufen werden, par=
„ theyisch ausgesprochen wird. Sondern was von

„ dem

solches gelehrte Leute angemerkt haben. (*) Gleichergestalt ist der Titel: Bischofs der Bischöffe, welchen Tertullian, auch andere Väter dem Römischen Papste nachher gegeben, ebenfalls andern Bischöffen vom Sidonius Apollinaris, auch von dem Hieronymus, wie wir lesen, ertheilt worden. Es wird auch von den Kirchen-Versammlungen und

„ dem Römischen Papste mit ernstlicher und reifer „ Ueberlegung weiser Männer, insonderheit der „ Herren Cardinäle, in vorgängiger Versamm„ lung, reiflich erwogen worden ist, bedachtsam „ vorgetragen wird. “ So mögen sie auch den Alphonsus von Castro, Theologen bey dem Tridentischen Synod, von der gerechten Bestrafung der Ketzer, Lib. I. cap. 4. anhören, wo er spricht: Wenn ein Römischer Papst in Beschreibung des Glaubens geirret hat, so kann es geschehen seyn, daß er die Sache nicht völlig und gehörig untersuchet, oder diejenigen, so er hätte zu Rathe ziehen sollen, nicht angehört hat. Sodann hat der Mensch, der auf dem Apostolischen Stuhle sitzt, nicht aber der Apostolische Stuhl geirret. Dergleichen könnte noch viel mehr leicht angeführt werden.

(*) Mabillon de Re Diplomat. Lib. II. Cap. 2. Bingham Origin. Eccles. Lib. II. Cap. 2.

und von den Vätern dem Römischen Papste Principatus Sacerdotii zuerkannt, wiewohl auch vielen vornehmen Bischöffen der Titel: Principis Episcoporum, von Vätern nach und nach beygelegt worden ist.

Wer die Briefe Gregors II. Gregors III. des Zacharias, Stephans III. Pauls I. Stephans IV. Adrians I. Leons III. welche man in der Sammlung der Concilien findet, durchgehet, der wird sehen, wie sie sich fast alle gleich durch mit groser Aufgeblasenheit bemüht haben, den Völkern weiß zu machen, ihr Recht käme vom Göttlichen Rechte her, ohne Unterschied der Sachen und Gegenstände allen Kirchen zu befehlen, in denselben und für alle Gesetze zu geben, zu lösen und zu binden, und dergleichen Dinge mehr. Dieses gieng so weit, daß sich der Papst Hadrian I. nicht entblödete, an Carl den Großen zu schreiben: Es gebühre sich nicht, über seine Entscheidungen zu urtheilen; dem Bischoffe In-

gelgram auch zu wissen zu thun: Daß alle Kirchen ihren Ursprung von der Römischen Kirche erkennen müßten. (*) Es machten sich so gar die Päpste keinen Zweifel darüber, aus ihrem Vorzuge und Primate einen Mischmasch des Hohenprie=sterthums und einer weltlichen Monarchie zu machen, indem sie verlangten, und den Regenten bey Bann=Strafe, und des In=terdicts der Länder und Oerter anbefohlen, daß sie die Minister, welche der Papst an ihre Höfe und in ihre Reiche schickte, an=nehmen sollten.

Alle dergleichen ungereimte Dinge wur=den, wie ich gesagt habe, verfochten, und werden noch jetzo durch die Gesellschaften der Ordens=Leute unterstützt, welche Rom von den Bischöffen unabhängig gemacht hat, und von den aus dieser Stadt Abgeschickten, welche überall die völlige Abhänglichkeit vom Römischen Hofe, und einen blinden Ge=horsam

(*) Harduin. Tom. III. Col. 2020.

horsam als wesentliche Glaubens = Artikel der Christlichen Religion predigen. Da immittelst die dumme ganz Europa über= fallene Unwissenheit die Bischöffe nicht, wie vormals, zu Gesellen, sondern zu Dienern der Römischen Päpste machte; so bewei= set doch der Widerstand und die vielfältige Widerstrebung der Bischöffe gegen die an= gesonnene Päpstliche Herrschaft an sich selbst schon deutlich genug, daß diesen unbilligen Zumuthungen die Urkunden ihrer Kirchen, welche Rom unbekannt waren, widerstrit= ten, daß es auser dem Texte seines eigenen Canonischen Rechts, die falschen Auslegun= gen der Stellen der Schrift, den zu ver= ehrenden Worten der Väter entgegensetzte, welche dem Vorzuge oder Primate niemals ein Recht zustehen wollten, noch konnten, welcher dasselbe niemals gehabt hatte.

Jedennoch aber dauerte diese allgemeine dumme Unwissenheit nicht immerfort bestän= dig. Zur Zeit der Costnitzischen und Base=

lischen Kirchen-Versammlungen war fast alle Welt auf eine richtigere Verfassung des Kirchen-Regiments, auf die vorzüglichen Rechte des Römischen Primats, auf die Mißbräuche, sehr bedacht, welche aus den unrichtigen Begriffen dieser Dinge entstanden waren. Und obgleich bey diesen Versammlungen sowohl die menschliche Bosheit, als auch die allgemeine, doch falsche Einbildung von der Richtigkeit der Isidorischen Decretalien (5) eine völlige Ver-

(5) Nach einer viele Jahrhunderte hindurch angehaltenen Schlafsucht, erwachte der Cardinal Nicolaus von Cusa, ein in den alten richtigen Urkunden sehr geübter Mann, der zu seiner Zeit, nämlich zur Zeit der Baselischen Kirchen-Versammlung, die Betrügereyen des Isidors am ersten ausspührete. Denn so schreibet er Lib. III. de Concordantia Catholica, Cap. II. pag. 782. „Meines Bedünkens nach, sind die „ Schriften von Constantin unbekannt (apocrypha) „ wie auch eben sowohl einige lange und weitläuftige „ Schriften, die den Päpsten St. Clemens und „ Anacletus zugetheilt werden. In welchen diejenigen, so den lobwürdigen Römischen Stuhl „ mehr, als der heiligen Kirche nützet und gebühret, erheben wollen, einen festen Grund zu „ finden

Verbesserung verhinderte; so giebt sich doch der Geist der Kirche in den Artikeln genugsam kund, welche im Collegio der Verbesserer entworfen, und unter dem Titel: Avisamenta Reformatorum Concilii Constantiensis (*), öffentlich herausgegeben, auch mit Bewilligung derselben Kirchen-Versammlung verfaßt worden sind, welches Jacob Lenfant, Tom. II. Hist. Concil. Constantiens. L. VII. §. 27. gewiesen hat. Unter andern findet man darinne den Artikel,

„ finden gedenken. Wenn einer alle diesen heiligen
„ Männern zugetheilte Schriften fleisig durchläse,
„ und ihre Zeiten mit ihren Schriften gegen ein-
„ ander hielte, dabey auch in den Werken aller hei-
„ ligen Väter, die bis auf den Augustinus, Hiero-
„ nymus und Ambrosius gewesen sind, wie nicht
„ weniger in den Vorfällen bey den Kirchen-Ver-
„ sammlungen geübt wär, und Wissenschaft hätte,
„ bey welchen die richtigen Urkunden angeführt
„ werden; so würde man die Wahrheit finden, weil
„ in allen den Schriften von den angeführten Brie-
„ fen nichts enthalten, und die Briefe selbst, wenn
„ sie gegen die Zeiten gehalten werden, den Betrug
„ verrathen.“ u. s. w.

(*) von der Hardt, T. I. p. 581. sq.

daß der Papst einer allgemeinen Kirchen-Versammlung unterworfen sey, von desselben Absetzung, auch wegen anderer Laster, als der Ketzerey, wenn er nämlich der Kirchen ein offenbares Aergernis giebt.

Da nun, wie ich vorher gezeigt habe, die Römischen Päpste sich nicht scheueten, ihre Hände in die Gerechtsame der weltlichen Regenten zu schlagen, so darf man sich nicht wundern, daß sie sich ein Recht zueigneten, die Kirchen-Güter anzugreifen, und den Zehenten von allen Kirchen-Einkünften zu fordern. Allein auch in diesem Stücke widerstehet ihnen der Costnitzische Synod (6).

Dieses

(6) Solches bezeuget Petrus von Marca de Concord. Sacerd. & Imp. Lib. VI. Cap. 12. n. 10. Seine merkwürdigen Worte hierüber, lauten also: „Diejenigen, denen die Sachen der Römischen Kirche „an den Herzen lagen, stritten, daß ihr das Recht „des Zehenten aller Kirchen-Güter, nach dem Beyspiele des Hohenpriesters im alten Testamente, „gebührte. Daher auch Petrus von Alliaco zu der „Meynung gezogen ward, welche alle Italiänische „Lehrer angenommen haben. Jedoch der Schluß

„der

Dieses Widerstandes ohngeacht, haben doch die Römer die Verwaltung aller, und überall gelegenen Kirchen-Güter, und die Gewalt,

„ der Kirchen-Versammlung zu Costnitz hat die ge-
„ gentheilige Meynung bestärket, damit die falsche
„ Lehre den Leuten aus dem Sinne gebracht würde,
„ die von der Vergleichung des Jüdischen Hohen-
„ priesters mit dem Römischen Papste hergezogen
„ war. ----- Die Christliche Kirchen-Zucht hat zu
„ ihrer Priester Erhaltung schon andere Verfügung
„ gemacht, nachdem die Kirchen in gewisse Spren-
„ gel dergestalt eingetheilt sind, daß alle Einkünfte
„ in des Bischofs Gewalt bleiben, zufolge der Kir-
„ chen-Satzungen zu Antiochia und Chalcedonien,
„ auch nach den Decreten der Päpste, Gelasius
„ und Symmachus. Bey dieser allgemeinen Ein-
„ richtung ist auch den Römischen Päpsten ihr An-
„ theil in dem Römischen Kirchen-Sprengel ange-
„ wiesen; mit welchem sie auch ganz wohl zufrieden
„ zu seyn vermeynten, daß sie auch sodann keine
„ weitere Beyhülfe suchten, wenn sie, damit ich mit
„ dem Ammianus rede, die Vermächtnisse der Ma-
„ tronen sich alleine zueigneten. Dieses war nun
„ unter den heidnischen Kayfern, zum Unterhalt der
„ Römischen Clerisey, und funfzehenhundert Ar-
„ men hinreichend, es langte auch überdis zur
„ Beyhülfe, welche von den Päpsten in entfernte
„ Kirchen geschickt ward, wie solches Eusebius Lib.
„ IV. Cap. 12. und Lib. VI. Cap. 35. Hist. Ec-
„ clesiast.

Gewalt, frey mit ihnen zu schalten und zu walten, an sich gezogen. Solchergestalt entblödete sich Bonifacius VIII. nicht, in den

„ clesiast. beweiset. Nachher wuchs ihre Macht,
„ aus den Einkünften, welche der Römischen Kirche
„ von dem Kayser Constantinus und den Römischen
„ Rathsherren, aus den grosen Gütern verschiede-
„ ner Landschaften mitgetheilet wurden, deren An-
„ zahl von dem Bücher-Aufseher Anastasius berech-
„ net worden ist. Da nun nicht gezweifelt werden
„ kann, daß diese Erbstücke nicht hinlänglich seyn
„ sollten, den Römischen Papst mit seiner Clerisey
„ zu ernähren; allermasen die alten Päpste von diesen
„ Einkünften eine grose Menge der Armen in den
„ Provinzen, auser denen ernähreten, die sie in der
„ Stadt versorgten, wie solches aus verschiedenen
„ Stellen in St. Gegors Briefen erhellet; so be-
„ zeugt auch Papst Martinus in dem XVI. Briefe,
„ daß sie das Recht der Gastfreyheit gegen alle
„ Fremde prächtig ausgeübt haben. Mit weit grö-
„ serm Rechte kann man wohl meynen, daß die Rö-
„ mische Kirche heut zu Tage weit mehr besitzet, als
„ zur Erhaltung des Papsts und Oberhaupts der Kir-
„ che nothdürftig ist, nachdem sie durch der Aller-
„ christlichsten Könige Pipins, Carls des Grosen,
„ und Ludwigs des Frommen Freygebigkeit berei-
„ chert worden, indem der Apostolische Stuhl das
„ Exarchat von Ravenna, die Herzogthümer Rom,
„ ingleichen Spoleto und andere ansehnliche Güter

„ erhal-

den Artikeln, die er durch seinen Legaten dem Könige von Frankreich, Philipp dem Schönen, vortragen lies, Art. IV. zu melden: Die Verwaltung der Kirchen-Güter und Einkünfte gebührete keinen Layen, sondern geistlichen Personen, die höchste Gewalt aber gehöre dem Päpstlichen Stuhle. Es ist auch bekannt, daß die Römische Rota, oder Kammer, mit diesen Grundsätzen eingenommen ist. Aus diesen von einer Hand zur andern gegangenen Grundsätzen sind die Annaten, die öfters auf

„ erhalten hat. Wenn nicht vielleicht auch dagegen
„ gesagt werden möchte, daß der Römische Papst
„ zwar durch diese Geschenke zur Fürsten-Würde er-
„ hoben, zugleich aber auch neue Gelegenheit zur
„ Verschwendung gegeben worden wär. Allein die
„ Geistlichkeit ist nicht gehalten, in ihm die Würde
„ eines weltlichen Fürsten zu erkennen; wenn in-
„ dessen mit den Päpstlichen Einkünften wirthschaft-
„ lich verfahren würde, wären sie ohne Zweifel zur
„ Führung des prächtigen Staats hinlänglich genug,
„ und zu den Unkosten wär es nicht nöthig, daß die
„ Unterthanen des Päpstlichen Stuhls, oder die
„ geistlichen Personen und Kirchen-Diener durch
„ die Last der Steuern unterdrückt würden. “

auf die geistlichen Güter gelegte Zehenten, Beraubungen und andere Anforderungen entstanden, daß zur Zeit der Kirchen-Versammlung zu Costnitz Nicolaus von Clemangis allbereit sagte: Die Apostolische Kammer wär ein Abgrund, in welchen die Güter aller geistlichen und weltlichen Staaten verschlungen würden. So spricht auch eben dieser Lehrer von der Sorbonne: „ Da die Römischen Päpste wohl „ sahen, daß die Einkünfte ihres Bißthums, „ und St. Peters Erbschaft ihren Staat „ zu führen nicht zureichen wollten, den „ sie über die Kayser, Könige, und alle „ weltliche Potentaten zu erheben suchten, „ drängten sie sich mit aller Gewalt, den „ Heil. Kirchen-Schlüssen zuwider, in an„ derer ihre Schaafställe, damit sie deren „ Schaafen die Wolle abscheeren, und sol„ chen ihre eigene Frucht und Milch rauben „ möchten. “ Jedennoch aber fehlt es nicht an Hülfs-Mitteln wider diese ungerechten Eingriffe.

Eingriffe. Fürsten und Regenten besitzen die Gewalt, den Eingriffen des Römischen Hofes in ihren Reichen zu steuren, saget obenbelobter von Marca, am angeführten Orte n. 13. Und weiter: Der König kann, als Beschützer der Freyheit der Gallicanischen Kirche, auch Kraft seiner Königlichen Macht, allen Tribut verbieten, den der Papst, unter dem Titel der Annaten, oder auf andere Art den geistlichen Personen anbefehlen will, auch verhüten, daß diejenigen Dinge, deren Forderung man bewilligt hat, künftighin nicht vermehret werden.

Als nun die Päpste in den nachfolgenden Zeiten getrieben wurden, den Kirchen und Völkern ihre Rechte und Freyheiten wieder zu erstatten, wie es nach den Versammlungen zu Costnitz und Basel seyn sollte, waren sie auf ein politisches Mittel bedacht, daß sie mit den Völkern besondere Verträge und Concordate einzugehen in Vorschlag brach-

ten.

ten. Unter andern war aber auch hierinne eine List verborgen, daß nämlich alles, was den weltlichen Potentaten eingeräumt wäre, aus Nachsicht, Zuneigung und Gnade, auch nur als eine von den Römern verliehene Befreyung gehalten ward, welches, nach dem vom Abt Felinus und andern ausgelegten Päpstlichen Rechte (*), vom Papste, wenn er es für gut befände, wiederruft werden könnte. Dieses hat auch Bonifacius VIII. wie wir lesen (**), mit deutlichen Worten an Philipp den Schönen geschrieben. Mithin ruheten alle diese Concordaten auf dem Grunde einer gefälligen Nachsicht über die Decretalien, die vor allen Dingen aus dem Wege geräumet werden müßten.

Indessen muß man wohl bekennen, daß bey dem Zustande, darinne sich anjetzo die Sachen befinden, es sehr schwer halten wird, die

(*) ad Cap. 13. X. de Judiciis.
(**) ap. Bulæum, Hist. Univers. Paris. Tom. IV. p. 6.

die von vielen Jahrhunderten her eingewurzelten Römische Hof-Grundsätze aus den Gemüthern der Menschen zu rotten; auch um so vielmehr, weil solche den Büchern der Theologen und Casuisten, die in allen Händen sind, einverleibet worden. Es fällt allerdings eben so schwer, die von langer Zeit her eingesogene Meynungen, als eine alte böse Gewohnheit, auszutilgen. Anders wird dieses nicht geschehen können, als wenn man auf eben dem Wege wieder zurückgehet, durch welchen sie eingeführt, und angenommen worden sind. Das Heyl ist fast einzig und allein in der geschickten Unterweisung des Volkes zu suchen. Denn wie das heutige Recht der Decretalien fast die ganze Verfassung und Einrichtung der Kirche verderbt hat, eben also muß auch solche, durch desselben Beschneidung und Verbesserung in vielen Stücken, wieder hergestellt werden. Unser Corpus Juris des Canonischen Rechts könnte wohl auf die Art, wie das Corpus

des Römischen Bürgerlichen Rechts in Deutschland und Frankreich, als ein Denkmal der Geschichte, die Veränderungen der Lehrarten, anzumerken beybehalten werden.

Die sogenannte Bulla Cœnæ ist von vielen Königen und Fürsten unlängst verwiesen worden, weil sie dem Evangelium widersprechende, der Ruhe der Unterthanen feindliche, den Rechten der Fürsten widrige Grundsätze enthält. Es ist aber eine geringe Arbeit, die Aeste zu beschneiden, wenn der Stamm des Baumes in seinem Wachsthum bleibet. Die Aeste dieser Bulle sind ihre verschiedene Theile oder Absätze, und eben so viel Aussprüche. Der Stamm mit der Wurzel des Baumes ist das Canonische Recht selbst, das noch heute zu Tage bestehet, in welchem alle und jede Theile dieser Bulle liegen, und daß, wie die Zweige aus ihm herausschlagen, gar leicht erwiesen werden könnte, welches auch der Verfasser des

Büch-

Büchleins, so im Jahr 1769. zu Venedig unter dem Titel: Reflessioni sopra la Bulla in Cœna Domini, gedruckt ist, bewiesen hat. Diese Bulle ist, sage ich, ein Inhalt und kurzer Begriff der Schlüsse (Canonum) im Decrete, in den Decretalien, im Sexto, in den Clementinen, in Extravagantibus, die allesamt durch vielerley Wege auf die willkührliche Gewalt des Römischen Hofes führen, an dem seit vielen Jahrhunderten mit Fleis und Arbeit gekünstelt worden; ein jämmerlicher Baumgarten, der auf die Trümmern so vieler umgestürzter Thronen und verjagter Potentaten gegründet, auch mit zehen, ja hundert Millionen Menschen-Blute begossen ist. Wenn dannenhero dem Corpus des Canonischen Rechts der Krieg auf gewisse Art nicht angekündigt wird, so bleibet wenig Hofnung übrig, daß so viele Mißbräuche, so viele Aergerniße, welche das Priesterthum und den Regenten-Stand so sehr beschweren, vertilgt werden können.

Vielleicht möchte einmal ein redlicher und scharfsinniger Canoniste, wie Johann Peter Gibert, aufstehen, der das Werk zu Stande brächte, was dieser in Abriß gebracht hat, nämlich eine neue Sammlung der wahren Kirchen-Schlüsse, die nach dem Sinn der Kirche in den ersten vier allgemeinen Concilien aufs ähnlichste abgeschildert wär, mit Ausschliesung aller derjenigen, welche sich auf diese oftgedachte Bulle Cœnæ, und deren Grundsätze beziehen, deren Wunsch und Rath des Febrons doch zum Theil erfüllt worden ist (*), obgleich noch nicht alle Völker ihre einstimmige Erklärung zur Verwerfung dieser Bulle kund gethan haben.

Jedennoch aber, wiederhole ich nochmals, ist das Werk, zu Erlangung dieses grosen Endzwecks, so leichte nicht, nachdem sich der Papst in allen Reichen und Ländern zum Herrn, mit den Kirchen-Pfründen zu schalten und zu walten, gemacht hat. Durch dieses

(*) Cap. IX. §. 2. n. 10.

dieses Mittel, von andern will ich nichts sagen, hat er seine völlige Gewalt, bis hieher, ohne Wunderwerk erhalten, und wird sie noch ferner erhalten. So viel derer sind, die nach Kirchen-Pfründen streben, (und wie viel sind dergleichen Leute nicht?) diese, ihre Anverwandte und Befreundte, sind des Hofes Leibeigene; und eine einzige an dem rechten Orte vergebene und angebrachte Pension gewinnet zu Rom weit mehr Freunde, und Anhänger, als der Fürsten weiseste Edicte wider diesen Mißbrauch ausrichten, welche die gerechte Freyheit beschützen.

Indessen habe ich gesagt und bewiesen, daß demjenigen, der auf einem höhern Wachthurme sitzet, davon er die andern Bischöffe, seine Collegen und Brüder mustern kann, weder nach Christi Einsetzung, noch nach dem Sinn der heiligen Kirchen-Schlüsse, das Recht gebühre, in anderer ihre Kirchen und Schaafställe sich einzudringen, ihnen entweder zuvorzukommen, oder sie auf andere

Weise in ihrem Hirten-Amte zu stöhren, noch viel weniger davon auszuschliesen. Hieraus folget

I. Daß der Papst kein Recht habe, in andern Kirchen Diener zu bestellen, welches man heut zu Tage Pfründen zu verleihen (Collationem beneficiorum) nennet. Es haben sich auch dieser Gewalt später, und nur aus dem unrechten Begriffe ihres Vorzugs, oder Primats, die Päpste angemaßt, darinne ihnen aber auch die Völker, insonderheit die Deutschen, widersprochen haben.

a.) Gewiß hat sich die Deutsche Nation in ihren Concordaten, sonderlich in Ansehung der abwechselnden Monate, so vorgesehen, daß, bey ermangelter Erfüllung der angefügten Bedingung des einen Theils, der Deutschen Nation das Recht verbleibet, ihre Einwilligung zurückzuziehen. Die Bedingungs-Worte des mit Nicolaus V. errichteten Concordats lauten also: Diese Einrichtungen der Verleihung der Kirchen-Pfrün-

Pfründen, nach den abwechselnden Monaten --- fängt vom ersten nächstkünftigen Brachmonats zu laufen an, und wird nachher fortdauren; woferne nicht in der zukünftigen Kirchen-Versammlung mit Einwilligung der Nation, nämlich der Deutschen, eine andere Verordnung gemacht wird. Da aber, weder unter dem Papste Eugenius IV. noch unter Nicolaus V. mit welchen die Deutsche Nation, über die Annehmung der Baselischen Kirchen-Schlüsse, verglichen war, besagte Nation, die Bedingung zu erfüllen, keinesweges, sondern vielmehr diese Päpste und deren Nachfolger verbunden waren, als welche dem Costnitzer Schlusse, Frequens, zufolge, alle zehen Jahr einen allgemeinen Synod berufen sollten, darzu sich auch Eugenius ausdrücklich anheischig gemacht hatte; so hätten sie in dergleichen Kirchen-Versammlung das Geschäft der Pfründen-Verleihung, mit Ein-

willigung der Deutschen Nation, völlig entscheiden sollen, das haben sie aber nicht gethan, mithin ist es billig und recht, daß die Gerechtsame der Pfründen-Verleihung dieser Nation in den alten Stand gebracht werden muß, in welchem sie vor dem Päpstlichen Vorbehalt gewesen ist (7).

b.) Daß

(7) Nachdem die Verderbnis des Römischen Hofes, und die daher entstandene Beschwerden der Völker, aller Gemüther, Mund und Augen empörten, unter andern auch die Deutschen, zu Anfang des 1418. Jahres, die ihrigen in den sogenannten Costnitzischen Avisamenten schriftlich anbrachten, wie solche in den Acten dieser Kirchen-Versammlung bey dem van der Hardt Tom. I. pag. 999. zu sehen ist; so konnten sie damals keine Hülfe finden. Endlich wurden die Sachen, nach der Bulle des Papsts Martins V., beym Raynald zu dem Jahre 1424. n. 5. nebst andern, zu dem Ausschlag des Baselischen Synods verwiesen. Diese Versammlung, welche rechtsgebührender Weise berufen, mit gehörigem Auftrag des Vorsitzes vom Papst Eugenius IV. versehen, durch XXIV. Sitztage für eine allgemeine rechtmäsige Kirchen-Versammlung gehalten war, hat mancherley Erspriesliches, zu Abstellung der Mängel in der Kirchen-Zucht, verordnet. Als nach dem vier und zwanzigsten Sitztage viele

Väter,

b.) Daß in den Haupt- und vornehmsten Collegiat-Kirchen, auser der vorzüglichen Päpstlichen Würde, auch dem höchsten

 Stuhle,

Väter, mit des Papstes Genehmhaltung, diese Versammlung beschlossen, andere aber sich dieser Beendigung widersetzten, kam die Sache zur Absetzung des Papsts Eugenius und Erwählung des Gegen-Papsts Felix V. mithin zu einer Spaltung. Damit nun dieses Uebel nicht einwurzeln möchte, vereinigten sich die Churfürsten des Reichs, im Jahre 1438. über die Neutralität zwischen dem Papste Eugenius und der Baselischen Kirchen-Versammlung. Deren Urkunden hat Gudenus herausgegeben, Cod. Diplom. Mogunt. Tom. IV. pag. 235. & 249. dem auch Harduin Tom. IX. Col. 1146. beyzusetzen ist. Unterdessen fuhren die Baseler in dem Verbesserungs-Werke, und Deutschlands Beschwerden abzuhelfen, fleisig fort. Daß auch diese Baselische Verbesserung, welche sowohl vor als nach dem XXIV. Sitztage geschehen war, von den Deutschen Fürsten und Reichs-Ständen, unter dem Römischen Könige, Albert, am 26. März 1439. mit gewissen Erklärungen angenommen worden sey, meldet Raynaldbey gedachtem Jahre n. 19. Die völlige Urkunde darüber ist in dem nur vor wenig Jahren zu Frankfurt, unter dem Titel: Concordata Nationis Germanicæ integra, aufgelegten Tractat, Num. II. zu finden.

Nach Annehmung der Baselischen Schlüsse, unter behörigen Erklärungen, zu Maynz, welche vom

Kayser

Stuhle, wie die Römer verlangen, die gröste Gewalt, kraft der Concordate, wenn man die richtigen Urkunden ansiehet, nicht vorbe-

Kayser Friedrich III. zu Deutschlands Nutzen, und auf dessen Clerisey Ansuchen, bestätigt worden waren, machten die Churfürsten des Reichs, im Jahre 1446. darauf, ein Verein, daß sie, woferne Eugenius, unter andern, die Baselischen Kirchen-Schlüsse, wie sie zu Maynz, unter König Alberten angenommen worden waren, bestätigen und genehmhalten würde, auf den ersten des Herbstmonats, als an welchem der allgemeine Reichstag in Deutschland angesetzt war, ihm den Gehorsam leisten wollten. Diese Vereinigung thate ihre gewünschte Würkung. Es ward zu Frankfurt eine starke Zusammenkunft der Stände gehalten, zu welcher der Kayser und der Papst Eugenius ihre Gesandten, dieser letztgedachte auch denjenigen abschickte, der ihm auf dem Stuhle Petri, unter dem Namen Nicolaus V. nachfolgte. Daselbst wurden die Concordate der Fürsten geschlossen, in welchen, wie Cochläus in Hist. Hussit. Lib. IX. bezeuget, sie einig wurden, daß Eugenius Papst bleiben sollte, jedoch dergestalt, daß er die Baselischen Kirchen-Schlüsse hielt.

Diese Vereinigung hat Eugenius den fünften und siebenden des Hornungs 1447. bestätiget, und die Concordate der Fürsten, so zu Frankfurt angefangen

vorbehalten worden sey, solches erhellet aus den Worten des Vertrags selbst, welche den einesweils verglichenen abwechselnden Mona-

fangen waren, zu Rom vollführet, daselbst auch den ehrerbietigen Gehorsam von den Deutschen Gesandten angenommen. Die Bullen des Papsts Eugenius, welche dieselben Concordate bestärken, sind in Collect. Recess. Imp. noviss. Part. I. pag. 177. seqq. und anderswo zu finden; auch beym Raynald ad 1447. n. 4. Diese Bündnisse, und folglich auch die zum Besten der Deutschen gefaßten Baselischen Kirchen-Schlüsse hat obgedachter Nachfolger des Eugenius, Papst Nicolaus V. angenommen, und bestätigt. S. Raynald an. 1447. n. 17. ingleichen an. 1448. n. 3. Gudenus cit. Tom. IV. pag. 304. Diese Concordate der Fürsten machen ein Reichs-Gesetz. Es haben auch des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, solche unverbrüchlich zu halten, sich öfters in ihren Vereinen verbunden, auch selbst Se. Kayserliche Majestät, mit dem Reichstage eben diese Verbindlichkeit übernommen, wie es deutlich in Recess. Imp. de an. 1497. §. 24. erhellet, auch in allen Capitulationibus, in noviss. Art. XIV. §. 3. enthalten ist.

Nach diesen Concordaten der Fürsten sind nun bey der Versammlung zu Aschaffenburg am siebenzehenten des Hornungs 1448. zwischen dem Papst Nicolaus V. und der Deutschen Nation die insgemein sogenannte Deutschlands-Concordate aufgerichtet

Monaten, als eine Ausnahme, beygesetzt worden sind, nämlich: Hiervon sind die höheren Würden, nach der Päpstlichen, in richtet worden; es kann aber nicht gesagt werden, daß jene durch diese aufgehoben worden wären, sie müssen vielmehr durch solche, kraft der Clausul, für stärker gehalten werden, welche am Ende dieser besagten Concordaten des Papsts Nicolaus V. beygesetzt ist, nämlich: In andern aber, was durch den Herrn Papst, Eugenius IV. seligster Gedächtnis, für die Nation gesagt, bis zur Zeit einer künftigen Kirchen-Versammlung versprochen, verliehen, nachgelassen, und beschlossen, auch von unserm heiligsten Herrn, Papst Nicolaus V. bestätigt worden, insoferne es dieser Vereinigung nicht entgegen stehet, bleibet es für dismal unverändert. Hieraus folget, daß die Concordate des Eugenius, zusamt den Baselischen Kirchen-Schlüssen, welche darinne begriffen sind, eine bisher noch bestehende Vorschrift, als einen Vertrag, ausmachen, und dasjenige zur Ausnahme gerechnet werden müsse, was in dem Concordate des Nicolaus in ein- und anderm besonders abgeändert gelesen wird. Aus diesem Grundsatze sind die Klagen der Reichsstände auf dem Reichstage zu Augspurg 1500. entstanden, daß nämlich denen zu Basel, zwischen dem Apostolischen Stuhle und der Deutschen Nation, geschlossenen Concordaten von den Römern auf vielerley Weise

Eins-

in den Haupt- und vornehmsten Collegiat-Kirchen ausgenommen, welche, nach dem ordentlichen Rechte, durch die Niedern, dem sie zugehören, versehen worden. Daß dieses in dem Concordate, auf solche Art, nach dem richtigen Sinn gelesen werden müsse, ist in der Abhandlung eines Deutschen unbenannten Schriftstellers, welche im Jahre 1757. unter dem Titel: Eines Deutschen deutlicher Beweis aus dem buchstäblichen Sinne der Concordate Deutschlandes, daß die, nach der Päpstlichen, höhern Würden in den Haupt- und vornehmsten Collegiat-Kirchen dem Apostolischen Stuhle nicht vorbehalten sind,

Eingriffe geschehen wären. Aus eben diesem Tone klingen auch die unter Maximilian I. im Jahre 1510. wie auch die vom Jahre 1524. von der Nation angebrachte Beschwerden: Ueber die aus Deutschland zur Ungebühr gezogene Rechts-Händel; über die Befreyungen und Ausnahmen, u. d. m. Auf welche, und deren mehrere in dem Concordate begriffene Baselischen Kirchen-Schlüsse das Absehen vornämlich gerichtet war.

sind, in Lateinischer Sprache herausgegeben worden ist. Die wichtigsten Stellen dieser Abhandlung hat der berühmte Herr Barthel in der Schrift: von den Concordaten Deutschlands, angeführt, wo man sie lesen kann. Dissert. III. Cap. 4. n. 27. sqq.

c.) Daß die Apostolische Verleihung einer Pfründe, nach der Abwechslung, innerhalb drey Monaten, dem ordentlichen Verweser, oder dem die Vergebung derselben gehört, vorgelegt werden muß, ist in den Concordaten klar enthalten. Nichts destoweniger hat Gregorius XIII. (*) da doch unter den Auslegern beyder Rechte noch immer gestritten ward, die Erklärung gethan, es wär nach gröster Billigkeit entschieden, daß es schon genug sey, wenn die Verleihung der Pfründe vom Apostolischen Stuhle innerhalb drey Monaten geschähe, wenn man nur von der Gnade anderswo Nachricht hätte, nämlich in der Canzley zu Rom.

d) Der

(*) Bulla: Quæ in Ecclesiam. 30. Nov. 1576.

d.) Der eigentliche Sinn und Verstand der Concordaten wird zu Rom gemißbraucht, indem es dasjenige, was in denselben, wegen der vorbehaltenen Pfründen, die durch Versetzungen, so auf des Papsts Verordnung geschehen, erledigt worden, vorsichtig geordnet ist, auf diejenigen Beförderungen ziehet, welche durch freye Capitels-Wahl geschehen, da nämlich auf diese Art einer von einen Bißthum zu einem andern versetzt wird. Das geschahe, als im Jahre 1729. der Pfalzgraf von Neuburg, Franz Ludwig, von der Trierischen Haupt-Kirche zur Maynzischen versetzt ward: Auch im Jahre 1768. da der Königliche Polnische Prinz Clemens Wenzeslaus von den Freysingischen und Regenspurgischen Bißthümern zum Augspurgischen gelangte. Bey dem erstern Falle vermeynte Rom, den zur Trierischen Haupt-Kirche erwählten Franz Georgen Grafen von Schönborn, nach aufgehobener Wahl, eben diesen vom neuen zuerwählenden einzusetzen;

setzen; im andern Falle wollte es den Freysingischen und Regenspurgischen Capiteln eine besondere Vollmacht zur Wahl ertheilen. Wiewohl beydes dem Hofe nicht gelingen wollte, weil der Großmächtigste Römische Kayser, als der Beschützer der Freyheit Deutschlandes, mit seinem Hohen Ansehen darzwischen trat. In beyden Fällen blieb also das Recht der Capitel ungekränkt, indem Rom dem Sinne der Concordaten nachgeben mußte. In diesen und dergleichen Fällen nämlich verleihet das wählende Capitel mehr, als der Papst, obschon dessen Bestätigung darzu kommt.

Die rechtmäsige Beförderung hat an dem Hofe, den Deutschen bis hieher wenig Verdruß gemacht, desto mehr aber die ungerechte, den Concordaten widrige.

e.) Die Kirchen-Versammlung zu Basel hat den neuen Vorbehalt der Pfründen-Verleihung aufgehoben, desjenigen nämlich, der seinen Ursprung aus den sogenannten

Ex-

Extravagantibus, und der Canzley-Ordnung genommen hat (8), den alten aber haben die Concordate, die Art und Weise, wie ich gesagt habe, gesetzt. Damit auch diese Schranken nicht überschritten wer-

den,

(8) Die Durchlauchtige Republik hat den übrigen Beyspielen Catholischer Potentaten nachgeahmt, indem sie im Jahre 1769. den 11. März, den 5. des Erndtemonats, und den 26. des Herbstmonats, durch den ganzen Venetianischen Staat, die Römischen Canzley-Ordnungen, weil sie, nach dem gemeinen Urtheile der bessern Theologen und Canonisten, sowohl den Kirchen- als den öffentlichen Bürgerlichen Rechten widrige Grundsätze hegen; vielen zu verehrenden, auch durch das Apostolische Ansehen bestärkten Kirchen-Satzungen entgegen; den ordentlichen Verwesern, in ihrer gegründeten Rechte-Ausübung, die zum öftern noch durch Rechts-Urtheile bestätigt sind, hinderlich fallen, unendliche Mißbräuche nach sich ziehen; durch kein Königliches Gebot verehrt, noch weit weniger von dem Senate öffentlich angenommen worden, mit allem ihrem gemißbrauchten Vorbehalt als fremde Erpressungen, gänzlich abgeschaft und aufgehoben; mithin allen Capiteln der Haupt- und Collegiat-Kirchen, wie auch den Bischöffen, nach ihren Theilen, ihr voriges Recht und ihre Gewalt, in ihren Kirchen mit den Cano-

den, ist in diesen Concordaten ausdrücklich vorgebauet worden, daß weder durch einigen Vorbehalt, oder Anwartschafts-Gnade, noch durch einige andere, die Worte mögen lauten, wie sie wollen, gemachte, oder zu machende Verordnung, der Papst die ordentlichen Verweser der Pfründen in Ausübung ihres Rechts nicht hindern dürfe. Gleichwohl siehet man, daß dieses gemeiniglich bey den Abtretungen aus Gunst, Resignationibus in favorem, darum

Canonicaten und Präbenden, zu welcher Zeit und auf welche Weise sie eröfnet werden, frey und ungehindert zu schalten und zu walten, wieder ertheilt, auch alle denselben entgegen stehende Vorbehalte, Erlassungen, und alle andere Gebräuche gänzlich aufgehoben; auch dem Untersucher der Apostolischen Breven und Schreiben anbefohlen, daß er auf alle Art und Weise derselben Kundmachung und Vollstreckung verhindern sollte.

Der Beförderer dieser Verbesserung, wie auch der andern nur vor wenig Jahren wegen der Kirchen-Zucht zu Venedig kund gemachten Verordnungen, ist für andern der vortrefliche Herr, D. Aloysius Valaresso, Senator, und einer von den sechs Männer

darum nicht einmal der Kirchen-Patron begrüßt wird, auch gar öfters bey den Coadjutorien der Pfründen, an denen keine Seelsorge gebunden ist, geschiehet, welche an und für sich selbst ungerecht und schändlich sind.

II. Kraft des allgemeinen Auftrags, den Christus den Aposteln und in deren Person den Bischöffen gethan: Was ihr auf Erden binden werdet, das soll auch im Himmel gebunden seyn, und was ihr auf Erden lösen werdet, das soll auch im Himmel los seyn, hat ein jeder Bischof die unumschränkte Gewalt, zu verfügen, und zu verordnen, was in seinem Kirchen-Sprengel zum geistlichen Guten gehört, desgleichen auch in dem gemeinen Gesetze, der Aus-

nern der Republik, welche die Grosen Weisen genennt werden. Ein Mann, den Religion und Gelehrsamkeit berühmt machen, dessen Redlichkeit und Beredtsamkeit bey der Republik Venedig so wirksam ist, daß dieselbe weder Athen, wegen den Aristides, noch Rom, wegen den Tullius, beneiden darf.

nahme, oder der Erlassung, nämlich aus einer Canonischen Ursache; und zwar dergestalt, daß in unserer Sammlung der Canonischen, oder vielmehr Päpstlichen Rechte, kein Canon zu finden ist, darinne die Erlassungen in Ehesachen dem Papste vorbehalten werden. Es würde daher sehr nützlich seyn, daß in diesem Stücke der Durchlauchtigen Republik Venedig nachgeahmt würde, welche ihren Unterthanen verbietet, sich an den Römischen Hof, in allen den Geschäften und Fällen zu wenden, welchen die Bischöffe durch ihre ordentliche Macht, abhelfen können.

a.) Die Ursachen zum Vorbehalt für den Römischen Papst einiger Entbindungen und Erlassungen, fallen weg. Die allgemeinen Kirchen-Versammlungen wollten gewisse Verbrecher auch anders nicht, als vom Apostolischen Stuhle, entbinden lassen, damit nämlich die Leute, durch die beschwerliche Reise, von der Sünde abgeschreckt werden sollten.

sollten. Heut zu Tage wird niemand, auch so gar der Mörder eines Geistlichen nicht mehr, dahin geschickt; welche die Bischöffe nicht entbinden, die werden von den Päpstlichen Gesandten (Nuntiis), oder wohl gar von Bettel-Ordens-Leuten losgesprochen.

Die zweyte Ursache, daß dem Apostolischen Stuhle gewisse Entbindungen überlassen und vorbehalten waren, war diese, damit die Entbindungen nicht zu gemein, und die Canonen dadurch nicht zu oft gebrochen würden. Wer hat aber bis hieher öftere Entbindungen und Erlassungen, als der Römische Papst, verschwendet? Was man, es sey, was es wolle, zu Rom bittet, das wird man haben, wenn man nur die Wunde, so dem Canon durch die Erlassung geschlagen wird, mit Gelde zudeckt. Ich will nur ein Beyspiel über die Zulassung, viel Kirchen-Pfründen zu besitzen, anführen. Das IV. Lateranische, wie nachher das Triden-

tische Concil haben solche verboten. Weil aber das Capitel de multa. 28. X. de Præb. auch in unschicklichen Dingen (incompatibilibus) der ersten Classe, die Clausel angefügt: Bey sehr vornehmen und gelehrten Personen, welche mit höhern Würden zu beehren sind, kann, wenn es die Billigkeit erfordert, durch den Apostolischen Stuhl Erlassung geschehen; so hat dieses der Canzley ein weites Thor geöfnet, daß über alle unschickliche Dinge, die doch zur andern Classe gehören, bey dem Besitz vieler Kirchen-Pfründen Erlassung gegeben wird, auch oftmals solchen, die nicht eines Canonicats würdig sind.

b.) Oefters suchen die Römer, bey Erlassungen, den Vorbehalt zu hintergehen, indem sie die Clausel beyfügen, daß die andere Pfründe, z. B. das Canonicat, oder die Pfarrtey, die sie, bis der Canonicus ins Capitel eintritt, erlauben, anders nicht, als wieder in die Hände des Papsts zurück gege-

ben werden soll. Daher werden die ordentlichen Verweser wieder hintergangen.

c.) Die fünfjährige Gewalt, welche der Papst den Bischöffen ertheilet, ist bekannt. Allein die Sache selbst, und die tägliche Zulassung zeiget, daß diese Gewalt den Bischöffen, den Gläubigen zum Besten, nöthig ist, mithin muß sie, ihnen von GOtt anvertraut zu seyn, gehalten werden. Worzu dienet also die Formalität, daß sie von fünf zu fünf Jahren vom Papst erhalten werden soll? Nichts mehr, als diese Gewalt verräth das monarchische Päpstliche Regiment. Es wird auch daselbst den Bischöffen viel Erlassung ertheilt, die sie doch ohne dieselbe haben, daran auch niemand zweifelt. z. B. Die Gewalt, ketzerische Bücher, solche zu widerlegen, zu lesen, da es doch ihr Amt erfordert, solche zu bestreiten und zu widerlegen, wie soll aber das geschehen, wenn sie dieselben nicht lesen? Ingleichen, daß sie Erlassung in solchen Unordnungen er-

theilen dürfen, die aus verborgenen Verbrechen, ausgenommen von einem vorsetzlichen Todtschlag, entstehen. Das haben die Bischöffe schon nach dem Tridentischen Concil, Sess. XXIV. de Reform. Cap. 6. desgleichen die Erlassung oder Veränderung der einfachen Gelübden, ausgenommen der Gelübde der Keuschheit, und der Religion. Dieses können sie nach dem gemeinen Rechte thun. Ferner: Die Erlassung, wenn es zuträglich ist, Fleisch, Eyer und Milchspeisen, in der Fasten zu essen. Wenn aber solche Dinge angenommen werden, so ist es eben so viel, als daß man zugestehet, der Bischöffe Gewalt käm vom Papst unmittelbar her.

III. Aus allem dem, was ich gesagt habe, ist den Bischöffen nicht allein das Recht von GOtt ertheilt, sondern auch die Pflicht auferlegt worden, alles und jedes, was in eines jeden Kirchen-Sprengel zum geistlichen Besten seiner Schaafe gereichet, einzurichten,

richten, alle und jede seiner Kirchkinder zu diesem Zweck zu leiten, dergestalt, daß man sie einer Nachläßigkeit in ihrem Amte mit Recht beschuldigen kann, wenn sie sich ein einziges Schaaf ihrem Hirten-Stabe, oder von ihrer Aufsicht entziehen lassen. Folglich müssen alle Ausnahmen, alle Freyheiten der Bettel-Mönche, als Christi und der Apostel Einsetzung widrige, aufgehoben, zu dem gemeinen Rechte zurück gebracht, und den Bischöffen ihre gebührende Gerichtsbarkeit über die ordentlichen und andern Geistlichen wieder hergestellt werden. Dieses hat auch der Herzog und Senat zu Venedig, nach wohlbedachtem Rath, und völlig gethan, zum Theil ist es auch von andern Catholischen Mächten geschehen.

a.) Daß die Secular- entweder Haupt- oder Collegiat-Kirchen von der Gerichtsbarkeit ihrer Bischöffe, wie bey den Lüttichern, ausgenommen sind, ist eine Ungereimtheit, die vor allen Dingen völlig abgestellt seyn sollte.

b.) Die befreyten Klöster muß kein Bischof, nicht einmal nur in Ansehung der innerlichen Haus- und Zucht-Verfassung, geschweige in Betrachtung der äuserlichen und weltlichen Verfassung, in seinem Kirchen-Sprengel weiter leiden.

c.) Die Bettel-Orden sind den Bischöffen weit gefährlicher, als die nicht betteln, es sind verschmitzte, abgefeimte Leute, und welche die Welthändel öfters besser, als die Hof-Minister, ausgelernt haben. Deren Freyheiten müssen in beyderley Gerichtsbarkeit eingezogen werden. Alle und jede müssen vor den Commissarien der Bischöffe schwören, daß sie sich ihrer Privilegien, auch nicht einmal vor dem innerlichen Gerichte, bedienen wollen.

d.) Die Römischen Reisen müssen den Bettel-Mönchen, als welche nichts anders, als der Bischöffe, und wer weiß, ob nicht auch der Fürsten, Ausspäher und Angeber, auch die Trödeler der Römischen Hof-Waaren

ren sind, allenthalben untersagt worden, wie es unlängst der Durchlauchtigste Churfürst und Herzog in Bayern den Recollerten des S. Franziscaner-Ordens verboten hat. Bey der Gelegenheit laufen sie überall weit und breit herum, und lernen weltliche Streiche, die sie vielleicht noch nicht gewußt haben. Sodann machen sie sich bey den Andächtigen zu Rom durch ihren Dienstfleis beliebt und spinnen öfters Ränke in der Stille an.

IV. Die Forderung der Annaten ist sowohl ungerecht, als eine Frucht ungebührender Gewalt. Von solchen redet der vortrefliche de Marca: „ Die Annaten werden „ entweder in Ansehung der Bestätigung „ eines Bischofs, oder als Hülfsgelder, an„ genommen. Im ersten Falle ists ein „ Verbrechen der Bestechung oder Simonia; „ nun aber gebühret dem Fürsten, durch seine „ Gesetze Vorsehung zu thun, daß die seiner „ Herrschaft unterworfene Bischöffe das „ Verbrechen der Simonie nicht begehen „ mögen,

„ mögen, allermasen er es zu verantworten
„ hat, wenn er hierbey durch die Finger
„ siehet. —— Im andern Falle haben die
„ Fürsten die höchste Gewalt in den Händen,
„ die Erpressungen des Römischen Hofes in
„ ihren Herrschaften zu verhindern, welche
„ vormals so schädlich gewesen, und noch
„ sind, daß auch Stephan von Tornay im
„ Scherz, jedoch nicht ohne Schelten,
„ schrieb (*): Die Kirchen werden mit
„ Engländischem Bley gedeckt, durch
„ das Römische aber entblöset (**).

a.) Daß die Annaten, welche die Basilische Kirchen-Versammlung abgeschaft hat, in Frankreich nicht nach Schuldigkeit aus dem Concordate entrichtet werden, hat Febronius Cap. VII. §. 5. n. 6. sq. bewiesen. Was von den abwechselnden Monaten in Deutschland gesagt worden, das ist auch, wegen der Annaten, mit diesen Worten

(*) Epist. 165.

(**) de C. S. & J. Lib. VI. Cap. 12. n. 13.

ten verglichen worden: Die Annaten mögen, als mittlere Früchte nach gewöhnlichem Preis, von der Zeit des Besitzes im Jahre bezahlt werden. --- Dieser Gebrauch soll nachher fortwähren, wenn solcher auf gleiche Weise in künftiger Kirchen-Versammlung, mit dieser Nation Einwilligung, nicht geändert werden möchte. Da nun Rom diese Concilien-mäsige Aenderung ablehnet, indem es das bey dem Costnitzischen Synod versprochene Decret, Frequens, nicht gehalten, noch erfüllt hat; so ist nichts mehr recht und billig, als daß Deutschland, nach nunmehro näherer Einsicht, und Untersuchung der Beschaffenheit dieser Belästigung, diese unbillige Gewissens-Bande, und den Schaden des Staats abwendet, und sich wieder in den gesetzmäsigen Stand der Freyheit schwinget.

b.) Wie nun die Annaten abzuschaffen sind, also aus eben dem Grunde muß es auch

mit

mit allen dergleichen Arten der Erpressung, insonderheit dem Mantel-Rechte (Jure Pallii), gehalten werden, für welches, und für die Kirchen-Ordinationen nichts zu bezahlen, der Papst Gregor, der Grose, geordnet hat (*). Desgleichen die erschrecklichen Geld-Summen, welche für Erlassung in Ehesachen von hohen Personen gefordert, die zur Ungebühr für die Armen, oder unter der gemeinen Rubrik, sine causa, oder ex certis causis, erbeten werden.

Was ich bis hieher für die Freyheit der Kirchen vorgetragen habe, kann niemand anders, als für wahr, gerecht und billig halten. Es könnten noch andere dergleichen Dinge angeführt werden. Indessen bin ich gar nicht gemeynt, daß man alles Vorzügliche, und Beysteuern, welche der Römische Papst anjetzo genieset, abschaffen soll. Vielmehr halte ich davor, daß ihm einige, obgleich nach dem Rechte der Canonen nicht schuldige, zur Er-

(*) Can. 3. Dist. C.

Erhaltung der vorzüglichen Würde, das Mittel der Vereinigung zu hegen, die gemeinschaftliche Verhältnis zwischen Haupt und Gliedern zu beobachten, nach Beschaffenheit des jetzigen Zeitlaufs, allerdings überlassen, und nachgesehen werden müssen.

V. Den Gelehrten ist bekannt, daß dem Papste das Recht, die Wahl der Bischöffe zu bestätigen, keinesweges, sondern dem Metropolitan, nebst der Landschafts-Kirchen-Versammlung, gebühre. Der verfinsterte Zeitlauf hat, mit Hülfe der Decretalien des Isidors, solches an den Römischen Stuhl gebracht, wo es sich anjetzo noch erhält. Dabey mag es auch, der Einigkeit zum Besten, und zu stärkerm Zusammenhang der übrigen Bischöffe mit den vorzüglichsten unter ihnen noch immer gelassen werden, der erste Stuhl muß sich aber dieses Vorzugs, nur nach der Vorschrift der neuern Decretalien, gebrauchen.

a.) Die

a.) Die Kirchen-Versammlung zu Trident hat beliebt, daß die Untersuchung des Zustandes einer durch den Tod des Bischofs erledigten Kirche und der Geschicklichkeit des Erwählten, entweder von dem Ordinario, in dessen Ermangelung von den benachbarten Ordinarien, oder bey dem Apostolischen Gesandten (Nuntio), geschehen soll (*). Dieser Verordnung zuwider verlangt der Römische Hof, nicht ohne Beschwerung der Churfürsten und der Kirchen, durchaus, daß diese Untersuchung nirgend anderswo, als vor dem Nuntius, und also nicht ohne Unkosten, angestellt werden soll; wobey man auch keinen von den Ordinarien Bevollmächtigten zulässet.

b.) Von den Einkünften des ersten Jahres, und dem Preis derselben, von dem Mantel-Rechte, von den Kosten der Bullen und deren Ausfertigungen habe ich oben, da von den

(*) Sess. XXII. de Ref. C. 2. & Sess. XXIV. de Ref. Cap. I.

den Annaten gesprochen worden ist, Meldung gethan. Es mögen den Officialen, bey der Consistorial-Versammlung, und denen, die mit den Ausfertigungen zu thun haben, Sporteln, die nach ihrer würklichen Bemühung eingerichtet sind, gereicht, dasjenige aber, was ohne Verdienst, unter den Namen eines Geschenks, oder der Erkänntlichkeit, eingeführt worden, völlig abgeschaft werden. Denn, daß dieses in gebührende Betrachtung gezogen werden müsse, hat Gregor, der Grose, gemeynet (*).

c.) In den Bestätigungs-Bullen der Wahlen spricht der Papst, daß er dem neuerwählten Bischoffe das Regiment und die Verwaltung im Weltlichen ertheile. Dieses ist, sonderlich in Deutschland, ein würklicher Mißbrauch, wo die Bischöffe die Verwaltung im Weltlichen von dem Kayser erkennen und erhalten.

d.) Kein geringerer Mißbrauch wird

(*) Cap. II. X. de Consuetud.

auch in demjenigen angemerkt, da später nachher, dem ehrbaren Stande der Bischöffe entgegen, der Eyd des Gehorsams eingeführt worden ist. Von dem Anfange dieses Eydes habe ich oben schon gesprochen.

VI. Die falschen Decretalien des Isidors haben aus der verkehrten Auslegung der Sardicäischen Canonen den Römischen Papst zum Richter der Appellationen, nicht nur in Bischöflichen, sondern auch in allen und jeden, auch den kleinesten Händeln, gemacht. Wir wollen auch in diesem Irrthume, weil er alt ist, zum Andenken des sel. Petrus, ihn verehren, und ihm das Privilegium nicht rauben, jedoch, ohne der überwichtigen Beschwerden, mit welchen Deutschland, und einige andere Nationen, für Frankreich die Oesterreichischen Niederlande, u. a. m. gedrückt werden: Nämlich alsdann,

a.) Wenn von dem Bißthum, oder einer andern Consistorial-Würde oder Pfründe, wie sie sagen, am Römischen Ho-

(*) Cap. 11. X. de Constitut.

fe

se gehandelt wird (als wenn unter zween Erwählten Streit entstehet), welcher wir immittelst des Namens einer grösern Sache würdigen wollen, den Provinzial-Concilien ihre Gewalt und Ansehen wieder gegeben ist.

b.) In allen andern Gerichts-Händeln müssen von dem Papste, wenn von den erstern Metropolitan-Gerichten an ihn appellirt wird, (nicht aber von den Päpstlichen Gesandten oder Nuntiis, denn diesen kommt das Amt gar nicht zu), allezeit Richter von der Nation, keine Italiäner, nicht eben in dem Kirchen-Sprengel, doch aber auch nicht ausser der Landschaft der Kirche, geordnet werden.

c.) So muß auch kein Nuntiatur-Privilegium gedultet werden, durch welches die gute Kirchen-Zucht gestöhrt, oder dem Rechte der Ordinarien vorgegriffen wird. Z. B. Daß der Mörder eines Geistlichen, wenn er aus der Landschaft der Nuntiatur gebürtig ist, von diesem, mit Uebergehung

seines Bischofs, die Entbindung bitten, und erhalten müsse.

Damit nun alle diese Endzwecke erhalten werden möchten, wird nichts weiter verlangt, als daß die Kirchen-Schlüsse (Canones) unverbrüchlich gehalten werden, und daß, durch die höchste Gewalt, in den angeführten Fällen und Händeln, der Recurs zu dem Römischen Hof gänzlich untersagt werde.

Academisches Urtheil
der
Universität zu Cölln
über die
von Sr. Heiligkeit, dem Papste Clemens, durch die göttliche Vorsehung des XIII. verworfenen, und verrufenen Handlungen des falschen Synods zu Utrecht, 1765. den 30. April, und Bücher Justini Febronii Jcti, den 27. des Hornungs 1764. mit Anmerkungen und critischen Betrachtungen untersucht, verändert, und verbessert.

„Wir, Rector, Decanus, und Profes-
„soren, u. s. w.

I.

„Bekennen, daß wir des Papstes höchste
„Gewalt in der heiligen Regierung der sicht-
„baren streitenden Kirche mit kindlichem Gehor-
„sam erkennen; und bezeugen, daß alles das-
„jenige, was sein unfehlbares Lehr-Amt bestim-

„ met, dessen unwidertreibliche Censur verbessert,
„ oder den bewiesenen Glaubens- und Sitten-
„ Lehren beyzusetzen beschlieset, keiner weitern
„ streitigen Untersuchung zu unterwerfen sey,
„ solches thun wir um so viel lieber, je mehr uns
„ die Beyspiele unserer Vorfahren, welche, was
„ zum Frieden dienet, willig angenommen ha-
„ben, zu derselben Nachahmung in unge-
„ schminktem Gehorsam antreiben — — (a).
„ Un-

(a) Es ist wunderbar, daß die Cölnische Universität des Papstes Unfehlbarkeit, und dessen Unabhänglichkeit von der allgemeinen Kirchen-Versammlung zu einer academischen Lehre zu machen sich nicht scheuet. Solchergestalt wird ihren Professoren, gegentheilige erkannte Wahrheiten künftig anzunehmen, oder zu lehren, nicht verstattet seyn. Die Herren von der strengen Gesellschaft wissen nicht, oder sehen nicht voraus, wie viel die Ehre und das Ansehen der Universität dadurch, bey vernünftigen und klügern Leuten verlieren wird; und zwar vornämlich bey den Catholischen, die sich, ohne Vorurtheil, mit grosem Fleis auf die Kirchen-Geschichte, auf das Canonische Recht und die Kirchen-Versammlungen legen; hiernächst auch bey den Protestanten, von welchen bekannt ist, was sie für einen Abscheu gegen die Lehrsätze hegen, deren die Catholische Kirche, ohne Schaden, entbehren kann, und die ihnen unsere Religion so sehr verdächtig machen.

„ — — Unsere Vorfahren glaubten, daß es „nicht alleine darinne bestehe, von der wahren „Religion öffentlich abzufallen — —, sondern „ wollten auch —, daß demjenigen aufrichtiger „ Gehorsam geleistet würde, der dem Petrus „ in der Weidung der Heerde des HErrn nach„ folgte — — (b).

„ Mit machen. Im übrigen aber werden weder diese noch jene, wenn es zu einer allgemeinen Kirchen-Versammlung einmal kommen sollte, zu dererjenigen beyräthigen Stimmen und Urtheilen ein groses Vertrauen haben können, welche schon vorher die Erklärung thun, daß sie von der Entscheidung nicht abgehen werden, die vielleicht der Papst von den in der Versammlung zu erörternden Fragen und Materien schon gegeben hat, wie es zur Zeit der Tridentischen vom Leo X. geschehen ist. Mithin ist es besser, daß dergleichen Abgeordnete der Universitäten von den Synoden ausgeschlossen bleiben, wenn sie mit ihren Vorfahren nicht klüger zu werden, lernen wollen.

(b) Eure Vorfahren haben, dem Römischen Papste einen aufrichtigen Gehorsam zu erweisen, sehr wohl gethan; ihr, als ihre Nachfolger, werdet, den Päpsten Gehorsam zu bezeugen, ebenfalls sehr wohl thun. Jedoch dienet zur Nachricht, man wird auch aus den in des Febronius Werke angeführten Denkmalen sattsam erkennen, in wie vielen und fast unzähli-

„ — — Mit welcher Redlichkeit in dem „ Tridentischen und andern Synoden die Cölnischen, von dem Erzbischof und der Universität abgeordnete Theologen den wahren Glauben, und des Papstes über alle Kirchen erhabenen Vorzug vertheidigt haben, bezeugen „ die Acten dieser Synoden — — (c).

„ Diese

zähligen Fällen die Päpste, und ihr Hof solche Dinge beschlossen, geboten, befohlen, die nur zu ihrem eigenen, nicht aber zum wahren Nutzen der Kirche gereicht haben. Da nun aus der Erfahrung bekannt ist, daß der Römische Hof in diesem Stücke von seinem Gesinnen nicht abgehet, so werdet ihr dem Römischen Papste doch nur eine solche Verehrung, und solchen Gehorsam erweisen, dadurch ihr weder GOtte, dem Kayser, noch eurer Kirchen ihre Rechte raubet. Denket nicht daran, diese in die Knechtschaft derjenigen zu versetzen, welche sich erheben, euch ins Gesicht zu schlagen, die aus keiner andern Ursache einen blinden Gehorsam fordern und anpreisen, als daß sie, unter der Larve, über euch, über eure Sachen, und Rechte eine desto freyere Herrschaft verüben mögen.

(c) Febronius hat ein gleiches gethan. Im übrigen kann man, ohne Kühnheit, versichern, daß die Cölnische Universität zur Zeit der Tridentischen Versammlung weiser und gelehrter gewesen seyn muß, als sie sich anjetzo zu erkennen giebt. Denn, als dieser Sy-

nod.

„ — — Diese Universität hat allezeit das „Urthel des heiligen Päpstlichen Stuhls, ohne „weitere Untersuchung, die von einer allgemei„nen Kirchen-Versammlung anzustellen wäre, „angenommen, und dadurch bezeuget, daß sie „durch dessen Befehle keine Gefahr eines Irr„thums zu befürchten habe, welchen GOtt auf „Erden zum ungezweifelten Lehrer der Gläu„bigen gemacht hat — (d).

nod, Sess. XIV. Cap. 7. erklärete: Daß die Päpste, in Kraft der ihnen in der ganzen Kirche übergebenen höchsten Gewalt, einige wichtige Criminal-Sachen zu ihrer besondern Beurtheilung sich vorbehalten könnten, machten die Cöllnische und Löwenische Universität darwider Einwendung, daß dergleichen Recht der Päpste aus dem Alterthum nicht bewiesen werden könnte. S. Febron, Cap. VII. §. 6. n. 6. Man beruft sich auf das Gewissen der Cöllnischen Lehrer, ob sie wohl, nach diesen ihren jetzigen schmeichelhaften Lehren und Grundsätzen, dem Papste, der die Gewalt mißbrauchte, dergleichen Einwendung machen würden. Von den Löwenischen will ich nicht zweifeln. Wie gros ist doch heut zu Tage der Unterschied zwischen beyden Academien!

(d) Hier verrathen die Cöllnischen Herren Lehrer eine grose Unwissenheit der Handlungen ihrer Vorfahren, daß sie dieses sagen. Als im Jahre 1440. der Erzbischof Theodericus zu Cölln, seiner Universität

„— — Sie, die Universität, hat ihr Ur-
„theil von den Büchern oder Sätzen, welche
„der heilige Stuhl verworfen und verrufen hat,
„mit weitläuftiger Ueberlegung nicht zurück
„halten wollen — — (e).

„Die Gutachten, über die Verlegung der Baselischen Kirchen-Versammlung, forderte, erklärete sich dieselbe mit drey Sätzen, von welchen der erste, folgender ist: Die versammelte Kirche hat die höchste Gerichtsbarkeit auf Erden, der ein jedes Kirchen-Glied, nach Stand und Würden, auch der Päpstlichen, zu gehorchen verbunden ist, die niemand ohne dieser Versammlung Einwilligung trennen, noch versetzen kann. Dieses Cöllnische Urtheil findet man in des Bulläus Historia Universitatis Parisiensis, Tom. V. pag. 460. sqq. Es ist auch allhier am Ende dieser critischen Anmerkungen völlig angeführt worden, und zwar zu vieler, insonderheit der Cöllnischen Herren Lehrer, Erinnerung, welche wider dasjenige, was ihre Vorfahren, von der Unterwerfung der Römischen Päpste unter die Concilien, nach dem Sinn des Costnitzer Synods, folglich wider derselben Unfehlbarkeit, gründlich gelehrt haben, viel Schulgeschwätze, nach vieler neuern Theologen Gewohnheit, desto weniger aber gründliche Beweisthümer vorbringen werden.

(e) Das machet dem Fleise und der Einsicht dieser Universität nicht viel Ehre. Die Verwerfung und

das

„ — — — Die Päpste sind allezeit „ gewohnt gewesen, bey ihren Decreten das Verbot der Bücher zu Rom geschiehet nach der Theologen Urtheil und nach der Höflinge Rathschlägen. Wem ist aber unbekannt, wie mancherley Vorurtheile in den Meynungen, bey den Lehrsachen, unter den Theologen, vornämlich den Ordensleuten, herrschen, die für allen Theologen, ihren Meistern am halsstarrigsten anhängen, und mit welchem Eifer, mit welcher Hitze sie die Meynungen ihrer Schule fast als Glaubens-Artikel, vertheidigen, anderer Theologen Meynungen aber als ketzerisch, ärgerlich, und irrig ausschreyen und öffentlich verwerfen? Wer sollte nicht wissen, daß der Papst wider der Höflinge Schmeicheleyen, der Heuchler Ränke, der Ruhmsüchtigen dringliches Ansuchen, der Officialen verdächtige Rathschläge, durch die Erleuchtung des Heiligen Geistes nicht allezeit so unbeweglich erhalten werde, daß seine Decrete, in Verwerfung der Bücher, nicht dem öffentlichen Nutzen öfters Nachtheil zufügten? Die Cöllnische Universität erklärt sich, daß sie alles dieses nicht überleget habe. Wir wollen vom gegenwärtigen, nämlich von dem Werke des Febronius reden, in soweit es dessen Verwerfung und Verbot betrift. Rom hat auf eine grimmige Weise mit ihm verfahren. Damit war es aber nicht zufrieden, sondern es bemühet sich auch, die Höfe der Fürsten anzutreiben, daß sie dieses Apostolische Verbot mit ihrem mächtigen Ansehen bestärken möchten. Cölln will, wie die

„ereten die Bedenken kluger Leute zu „fordern — — (f).

„Die Universität hier spricht, sein Urtheil mit weitläuftiger Ueberlegung nicht zurückhalten. Das thut Wien in Oesterreich nicht. Hier wird der Febronius den ordentlichen Bücher-Untersuchern in die Hände gegeben; diese finden nichts darinne, das dem wahren Glauben oder guten Sitten entgegen ist, mithin behält das Buch seinen freyen Gang. Rom, welches mit dieser ersten Beurtheilung nicht zufrieden ist, wiederholt sein Ansuchen. Es werden neue Untersucher bestellt, und diese bestärken das Urtheil der vorigen. Auf wiederholtes gelindes und ungestümes Suchen, wird eine dritte Untersuchung angeordnet. Es fehlte nicht viel, daß der unschuldige Febronius der Macht und den Künsteleyen der Anforderer unterliegen möchte; wiewohl er aus dieser dritten strengesten Untersuchung ganz ungehindert kam, dergestalt, daß aus dem einstimmigen Urtheil der so oft veränderten Untersucher dem Buche, mit Wahrheit, nichts anders vorgeworfen werden konnte, als, daß es die Fehler des Römischen Hofes aufdeckte, an deren Verbesserung der ganzen Kirche so viel gelegen ist. Welche sollte man wohl meynen, daß sie in dieser Sache mit gröserer Klugheit und Billigkeit verfahren hätten? Die Cölner, oder die Wiener?

(f) Allerdings hört der Papst anderer Leute Rath, öfters aber höret er oder nimmt deren Rath nicht an, die er hören sollte: Daher entstehet eben der

viel-

„ — — Die Väter des Sardicäischen „ Synods loben den heiligen Papst Julius I. „ daß er die Sache des Athanasius, die er al„ leine hätte entscheiden können, dennoch mit „ Berufung der Bischöffe nach Rom beur„ theilt hat. Aus dieser Sache siehet man, „ sagen sie, die gröste Gerichts-Billig„ keit — — (g).

„ Wie vielfältige unrichtige Fortgang in Kirchen-Sachen. Darüber klaget ein berühmter Französischer Bischof in dem merkwürdigen Briefe, den Febron, Cap. III. §. 10. n. 3. angeführt hat. Warum, und aus was für politischen Ursachen, aber der Papst die Cardinäle lieber höret, und mit ihnen lieber, als mit den Bischöffen, zu Rathe gehet, das hat des Febrons Vertheidiger, im II. Anhange zum §. 2. entdeckt. Die der Papst, damit er in seinen Schlüssen gerechter und richtiger verfahren möchte, vielmehr anhören sollte, saget Febronius selbst, Cap. IV. §. 2. n. 8.

(g) Welche Unwissenheit verrathen hier die Cölnischen Lehrer nicht, in der Sache des heiligen Athanasius, die sowohl zu Rom, als anderswo behandelt worden ist! Der Heil. Athanasius hatte weder nach Rom appellirt, noch ist er daselbst vom Papst Julius, weder mit, noch ohne der Kirchen Versammlung, gerichtet, sondern die Sache von dem Sardicäischen Synod zurückgezogen, und der heilige Mann wieder in seinen Stuhl gesetzt worden.

„ — — Wie reiflich und bedachtsam mit „ der Verurtheilung unserer unglücklichen Erz„ Bischöffe, als mit dem Guntharius, von „ Papst Nicolaus I. — — verfahren wor„ den, zeigen die Acten und Jahrbücher — (h).

II. Wir

den. — — Im übrigen war Papst Julius zu loben, daß er anders nicht, als nach reiflicher Ueberlegung, und mit Beyrath mehrer Bischöffe mit dem Athanasius zu Werke gegangen ist. Eben dieses ist es, was heut zu Tage bey vielen Befehlen und Decreten der Päpste verlangt wird. —

(h) Guntharius, der Erz-Bischof, ist durch die Gewalt des Papsts Nicolaus I. allerdings abgesetzt worden. Ob dieses behörig, auf rechtmäsige Art, mit so reifer Ueberlegung, wie es die Cöllnischen Herren Lehrer hier rühmen, geschehen ist, eben darüber wird noch gefraget. Daß die Absetzung der Bischöffe allezeit aus Gewalt der Landschafts-Synoden geschehen sey, hat Febron bewiesen, der nachher, Cap. IV. §. 8. den Wust der falschen Decretalien zeiget, durch welchen diese Zucht verändert worden ist. Was für ein strenger Beförderer dieser falschen Briefe, zur Vermehrung der Päpstlichen Gewalt, eben derjenige Papst Nicolaus, von dem hier die Rede ist, gewesen sey, hat unter andern der berühmte von Marca, de Conc. Sac. & Imp. Lib. III. Cap. 6. n. 1. angemerket. — — Ein jeder Verständiger des Canonischen Rechts lese nur alles mit Bedacht, was bey dieser

Abse-

II.

„ — — Wir wollen hier von der Ver-
„ dammung des Jansenistischen falschen Sy-
„ nods zu Utrecht zuerst reden — (i).

III. „ Ein

Abſetzung der beyden Erz-Bischöffe verhandelt wor-
den, ſo wird er ſehen, ob das Abſetzungs-Ur-
theil, wenn auch wider die Rechtmäſigkeit des
Gerichts nichts eingewendet werden könnte, recht
und geſetzmäſig geweſen ſey. Die Urkunden hat
Joſeph Hartzheim, Concil. Germ. Tom. II. à pag.
265. bis pag. 304. geſammelt, herausgegeben.

Das Anſehen der Iſidoriſchen Decretalien war
zur Zeit des Tridentiſchen Concils, und nach dem-
ſelben noch unverrückt. Daher iſt kein Wunder,
wenn der Irrthum ihrer Gültigkeit, bey dieſes Con-
cils, Seſſ. XXIV. Cap. 5. mit eingeſchlichen befun-
den wird, wider welchen aber die Franzoſen, und
andere wachſame Männer genug geſprochen haben.
Man darf ſich auch nicht wundern, daß der auf die-
ſes vermeyntliche Recht ſich ſteifende Papſt das Ab-
ſetzungs-Urtheil der in Ketzerey verfallenen beyden
Erz-Biſchöffe, Hermanns von Weda, und Geb-
hards Truchſes, ausgeſprochen hat. Allein mit der-
gleichen Beweisgründen einer vorgegebenen Päpſt-
lichen Gewalt wird, ihrem Urſprunge nach, nichts
beſtärket, noch in ihrem Fortgange bekräftiget. —

(i) Man iſt nicht Willens, die Vertheidigung dererje-
nigen zu übernehmen, welche in den vereinigten Nie-
derlanden wahre Biſchöffe ſind, oder nur alſo ge-

III.

„ — — Ein anderes Zeichen der väterlichen „ Liebe und Vorsorge, mit welcher Se. Hei„ ligkeit, unser Herr Clemens XIII. die heilige „ Kirche, nennt werden. Dieses wünschte man wohl, daß ein zulängliches Mittel erfunden werden möchte, die Hindernisse zu tilgen, welche in diesen Ländern etliche hundert tausend Catholiken in zweifelhafter Unwissenheit lassen, welchen Hirten sie folgen sollen. Vielleicht könnte die Cöllnische Universität, welche mit diesen Gegenden benachbart ist, woferne sie billigere, und nicht einzig und alleine vom Geiste des Römischen Hofes eingeblasene Rathschläge hegete, zur Kirchen-Vereinigung etwas gutes beytragen. Nur kürzlich im Weinmonat, nämlich 1765. schreibet der Erz-Bischof zu Paris an den allerchristlichsten König: „Jetzo wären keine Ketzer in Frankreich. „ Doch wäre die Verweigerung der Sacramenten „ denenjenigen, welche die Constitution: Unige„ nitus, nicht unterschrieben, der Christlichen Liebe „ und der Kirchen Einigkeit zuwider. Dieses sey „ der berühmtesten geistlichen Rechtsverständigen „ Meynung. So meynten auch der Cardinal Fleu„ ry, und der Cardinal von Falkenstein; dieses „ sey auch das Urtheil der meisten neuern Erz- und „ Bischöffe, u. s. w.“

Wenn die Universität, anstatt ihres hier kundgemachten schmeichelhaften Urtheils, auf solche Art an den Papst geschrieben hätte; so würde sie zwar die

„ Kirche, der er glücklich vorstehet, und alle „ derselben Kinder — mit Lehre und Verbesse„ rung durch Wege der Wahrheit und Gerech„ tigkeit zu führen nicht unterläßt, hat er „ in der Verwerfung des unlängst in Deutsch„ land unter dem erdichteten Nahmen Justin „ Fe„

die Bestätigung, oder Erneuerung ihrer Privilegien nicht erhalten, sie würde aber dem Besten und der Einigkeit der Kirche heilsamer gerathen haben. Es ist kein gröseres Recht, oder weitere Nothwendigkeit, im gleichen Falle, die Bestätigung rechtmäsig erwählter Bischöffe zu versagen, als andern die Sacramente zu verweigern.

Daferne dieses unsern Herren Academisten vielleicht beschwerlich scheinet; so möchten sie doch, was sie hier ohne Bedacht thun, künftighin die wahren Rechte des Bischof-Standes einigen in der Einbildung nur bestehenden Päpstlichen Rechten nicht aufopfern. Da sie zu behaupten gedenken, daß die Bischöffe, ohne des Römischen Papsts Einwilligung, sich nicht versammeln könnten, und daß ihre Synoden keine Kraft hätten, wenn sie vom höchsten Stuhle nicht bestätigt wären; so machen sie sich bey den Bischöffen verhaßt, und bey gelehrten Leuten lächerlich, welche gar zu wohl wissen, daß diese Grundsätze auf des Isidors falsche Decretalien gebauet sind. — —

„ Febronii, Jcti, heraus gegebenen Buches
„ uns, und der ganzen in der weiten Welt
„ zerstreuten gläubigen Gesellschaft vor Augen
„ gelegt. Es gestattet der aufrichtige Gehorsam
„ nicht, dasjenige, was wider dasselbe, durch
„ das Päpstliche Urtheil, fest gesetzt worden,
„ zu verändern, oder durch ketzerische Kühnheit
„ zu untersuchen — (k).

„ Wir

(k) Die Frage ist noch nicht ausgemacht, ob der Papst in Verdammung des Febronius der ganzen in der weiten Welt zerstreuten Gesellschaft der Gläubigen ein Zeichen der Väterlichen, oder der Politischen Sorgfalt vorgelegt habe. Die erstere haben noch wenige Catholische Länder der Welt erkannt. Zu Wien in Oesterreich ist der Febronius, nach scharfer Untersuchung, vor- und nach der Römischen Verdammung, unschuldig erklärt, und die Römische Censur ist befunden worden, daß sie nur die Staatsgriffe betroffen hat. Im Venetianischen Staate ist er, der Römischen Verwerfung ebenfalls ungeacht, auch wider des Apostolischen Botschafters dringendes gegentheiliges Ansuchen, unter der Durchlauchtigen Republik öffentlichem mächtigen Ansehen, wieder gedruckt, auch ein Auszug in Italiänischer Sprache davon gemacht worden. In Portugall wird derselbe in der wichtigen Staats-Sache von dem Königlichen Sachwalter wider den Römischen Hof angeführt. In Frankreich und den Oesterreichischen

„ —— Wir erkennen, was die Heerde dem
„ Hirten schuldig ist, und wie stolz und verwe-
„ gen diejenigen Hochmüthigen seyn müssen,
„ welche des obersten Hirten Stimme nicht
„ anders hören wollen, als wenn er nur ange-
„ nehme und gefällige Dinge redet — — (l).

„ Des reichischen Niederlanden wird er hochgehalten, und von allen gelehrten Leuten, nicht allein in der Lateinischen Urschrift, sondern auch in der unlängst herausgegebenen Französischen Uebersetzung, mit Beyfall, gelesen. Nun mögen unsere Cöllnischen Schullehrer zu diesen Nationen sagen: Was durch den Päpstlichen Ausspruch so fest gestellt ist, das verstattet der aufrichtige Gehorsam nicht, zu untersuchen.

(l) Die Stimme des obersten Hirten muß nicht unbillig für verdächtig gehalten werden, wenn der Staats-Vortheil des Römischen Hofes darinne tönet. Der vortrefliche Procanzellarius der Universität zu Würzburg, Barthel, dem gewiß niemand, ohne unbesonnene Frechheit, den Titel eines guten Catholischen und sehr gelehrten Mannes absprechen wird, hat in dem ersten Anhange des Febrons, Art. 7. mit Grund der Wahrheit gesagt: Daß aus den Decretalischen Grundsätzen, wie aus dem Trojanischen Pferde, unzählige Uebel in der Kirche hervorgebrochen, und aus ihrem Keime der erste Saame aller nachher entstandenen Zwies-

tracht,

„ — — Des Buches Aufschrift, Endzweck „ und Inhalt zeiget des falsch genannten Ver„ fassers Unternehmen — (m).

IV.

tracht, auch der Zerstörung des Friedens, und der Einigkeit zwischen dem Priester- und Kayserthume herausgequollen sey. Da nun die Römer von diesen Grundsätzen noch immerfort unterstützt und regiert werden, so wird, bey allen Vorfällen, die Stimme des Hirten, und des Knechts der Knechte GOttes, von der Stimme des Despoten, und HErrns aller Herren, mit aller Klugheit unterschieden werden müssen. Dieses wird aber niemand durch öffentliche Gewalt thun, als der, dem diese Gewalt in Kirchen- oder Bürgerlichen Sachen, von GOtt oder vom Fürsten, ertheilt worden ist.

(m) Was die im Rechte und der Kirchen-Zucht gegründete Berufung auf eine allgemeine Kirchen-Versammlung erfordere, hat Febronius klar und deutlich genug, Cap. VI. §. 10. und 11. erwiesen. Daß er aber, wie allhier gesagt wird, die Anstellung einer solchen Kirchen-Versammlung nur auf Deutschland eingeschränkt haben soll, finde ich nicht, ich glaube auch, daß solches der scharfsichtigste Forscher darinne nicht finden wird. Allerdings zeiget des Buches Titel, Endzweck und Inhalt des Febrons Unternehmen: Es ist das deutlichste, einfältigste, und ich darf wohl sagen, das Heiligste. Mißbräuche verbessern, die Kirchen vereinigen, einem jeden

IV.

„— — Der Verfasser hat wohl vorher
„ gemerkt, daß sein Buch zu Rom verdammt

„wer-
das Seinige zuzutheilen, das ist der Endzweck, der Inhalt; wer wird dieses tadeln? Sich diesem Endzwecke mit aller Macht widersetzen, schwere Mißbräuche verkleistern, oder gar vertheidigen, und ihren Verbesserungen widerstehen, gehässige Kleinigkeiten und mancherley Knechtschaft billigen, Religions-Zwistigkeiten hegen, die schädlichen Grundsätze der Decretalisten, davon gesprochen worden ist, als die heiligsten Dinge, und Güter vertheidigen, wer wird dieses für recht und billig halten? Was den Fürsten die Soldaten nützen, darzu dienen dem Römischen Papste die Mönche; sie stehen allezeit in völliger Rüstung, und denken kaum, oder wohl gar nicht, auf die Gerechtigkeit des Krieges, am wenigsten aber, daß ihre Pflicht erfordere, von Frieden zu handeln. Gleichwohl sollten doch die allgemeinen Catholischen Universitäten, welche Kirchen-Staats-Gesellschaften sind, auf eine andere und klügere, den Staat und das öffentliche Beste zu beobachtende Einrichtung, regiert werden. Sowohl die Pariser als die Cöllnische Universität, wie diese im funfzehenden Jahrhunderte gewesen ist, könnten und sollten, in diesem Stücke, zum Muster dienen. Allein heut zu Tage hat bey dieser das Mönchswesen, sowohl in der Zahl der Mitglieder, als in der Gedenkens-Art, die Oberhand. Hierzu kommt noch die hartnäckigte Verehrung des Römischen Hofes, Kirchen-Pfründen und Gnaden zu erlangen, wie auch die Ehrerbietung gegen den immer gegenwärtigen Päpstlichen Bothschafter. — —

„ werden würde, allein das Vertrauen, daß er „ für die Wahrheit, für die rechtmäsigen Ge„ bote der heiligen Canonen, für Deutschlands „ Nutzen, für die wieder herzustellende alte Kir„ chen-Zucht eiferte, hat ihn zu glauben ver„ leitet, er könne allen Widerstand klüglich „ verachten — (n).

„ — — Des Buches Titel meldet desselben Endzweck; die in der Religion widrig„ gesinnten Christen zu vereinigen; wie„ wohl er wußte, daß, so lange sie in der Lehre „ nicht einig sind, diejenigen Christen nicht „ ver-

(n) Das konnte Febronius gar leicht vorhersehen; wie ein jeder anderer, der wider die Gebrechen, und Ausschweifungen des Römischen Hofes, zur Ehre und zum Besten der Braut Christi, die Feder gebrauchet, von seiner Mühe und Arbeit sich schon voraus die Rechnung machen wird. Werden aber deswegen, wenn einer schweiget, alle stille schweigen? Hat er eines Theils die Römische Censur vorausgesehen, so hat er gegentheils auch Lob und Beyfall von denjenigen vorausgesehen, denen die wahre Zierde des Hauses GOttes an den Herzen liegt. Glauben sie nur, meine Herren, daß in Beurtheilung der Bücher sehr viel schädliche Vorurtheile mit unterlaufen. — Dieses wird hier weitläuftig ausgeführt. — —

„ vereinigt werden könnten, welche den Päpst-
„ lichen Stuhl und die Römische Kirche hassen,
„ dergleichen im Deutschen Reiche diejenigen
„ sind, welche Protestanten und Reformirte
„ genennt werden — (o).

 „ Um-

(o) Es ist wahr: So lange man über die Lehren nicht einig ist, so lange können die Widriggesinnten nicht mit uns vereinigt werden. Die Herren Cölner werden, doch, auser Zweifel, solches von den wahrhaften Lehren, nicht aber von Neben-Meynungen (parergis opinionibus) verstehen. Wenn uns indessen oblieget, mit dem vortreflichen Bossuet, dahin besorgt zu seyn, daß unsern Widersachern, gegen welche die Liebe nicht erkalten muß, die Catholischen Lehren, wegen des Diensts der Heiligen, der Gebete für die Verstorbenen, des Ablasses, und viele andere, durch beygefügte Neben-Meynungen, nicht verdächtig gemacht werden; so ist auch nicht weniger unsere Schuldigkeit, des Römischen Papstes Vorzug, durch übertriebene Erweiterung, den Protestanten nicht verhaßt zu machen. Sie hassen insgesamt, sprechen die Cölner, die Päpstliche, und Römische Kirche. Darüber darf man sich gar nicht wundern. Wer wird wohl eine in keinem Rechte gegründete Herrschaft, aufrichtig lieben, wie sie die Römer verlangen, ausüben und beschreiben, beym Febron. Cap. III. §. 11. Wer wird die Lehre von dem Pri-

mat

„ — — Umsonst und vergebens redet Febro-
„ nius von dem übertriebenen Primat zu ei-
„ ner weltlichen Monarchie, und suchet die
„ Fürsten, diese gemeinschaftliche Ursache aller
„ innerlichen und öffentlichen Verwirrungen,
„ auszutilgen, auch, so gut sie können, den
„ Vorzug der Kirche in die rechten Schranken
„ zu bringen, für welchen Primat, wie er vor-
„ giebt, die Päpste so viel Kriege angesponnen,
„ erreget und unterhalten hätten: Und daß
„ solches den Gelehrten bekannt sey, denjenigen
„ vielleicht alleine, welche die Geschichte von
„ Deutsch-

mat nicht mit grösstem Abscheu hassen, die eine Ursache so vieler und grosen Uebel ist, wie sie, Cap. III. §. 9. unten von des Theodor à Palude gestreueten Blumen beschrieben werden. Sind sie mit dem Primat, nach des Febrons Meynung, zufrieden, wie solchen die heilige Schrift, nach der gemeinen, ich will nicht sagen, einstimmigen, Auslegung und dem Sinn der Väter, zeiget, wie ihn die Kirchen-Ueberlieferung, und der beständige Gebrauch, vor der Isidorischen Verderbnis, und der darauf gegründeten Veränderungen, darstellet, so wird aller Haß verschwinden: Von der wesentlichen Lehre des Primats wird man bald einig werden. Niemand, als ein unbesonnener Hartnäckiger wird diese Folgerung läugnen.

„ Deutschland nach des Febrons Sinn und „ Meynung lesen und untersuchen — (p).

(p) Also werden alle die Fragen unnütze und vergeblich angestellt: Ob, wie die Römer behaupten, der Papst Reiche, Fürstenthümer und Herrschaften von einem Volke auf das andere bringen könne: Ob er die unter freyen Völkern geschlossene Bündnisse trennen könne: Ob es in seiner Gewalt stehe, Könige abzusetzen, die Unterthanen vom Eyde der Treue loszusprechen, und diejenigen Päpste, so dergleichen gethan haben, den Gläubigen als Beyspiele der Heiligkeit anzupreisen und zu canonisiren: Ob Königen und mächtigen Herren, mit Recht, die Strafe der Beraubung ihrer Würde und Ehre, ja so gar der Tod und die Verstümmelung ihrer Gliedmasen angedrohet werde: Ob er die Fürsten von der Gemeine ausschliesen (excommunicare) könne, welche Steuren und Auflagen zur öffentlichen Nothdurft von denen unter ihrer Herrschaft stehenden Geistlichen fordern; ob er die Könige in der Ausübung ihrer Majestät-Rechte in ihrem Gebiet verhindern, und über die innerliche gute Regierungs-Verfassung ihres Reichs urtheilen könne: Ob der Papst das Recht habe, die Wahl eines Römischen Königs zu untersuchen, sie für recht oder unrecht zu erklären, desgleichen über das bessere Recht zweener streitig Erwählten zu urtheilen: Ob, und

„— — Er bemühet sich vergebens, wenn
„ er diejenigen, die sich freywillig von GOt-
„ tes
nach welchem Rechte, zu welchem Endzweck, und mit welcher Würkung, der Papst vom neuerwählten Kayser eine Gesandtschaft des Gehorsams zu fordern befugt sey; und dergleichen Dinge mehr, die vom Febronius, Cap. III. §. 2. angeführt werden. Wenn nun, wie dieser Schriftsteller aus lauter Catholischen und andern Denkmalen dieser Zeiten beweiset, auch allen Gelehrten ohnehin bekannt ist, daß bey allen diesen Anforderungen, welche nichts anders, als die Würkungen einer alle weltliche Macht übersteigenden Monarchie seyn kann, eine ungeheure Menge Blutes vergossen worden ist, auch Brand, Verwüstung der Länder, und tausenderley Unglücks-Fälle erfolgt sind; kann nun wohl mit einem Funken der gesunden Vernunft gesagt werden: Daß vergebens und umsonst über den übertriebenen Primat, als einer aller öffentlichen Verwirrungen und Bewegungen gemeinen Ursache und Anlaß, geklagt und Beschwerde geführt werde? Wenn überdies, was Febronius, Cap. VI. §. 13. & 15. beweiset, zu Rom die heiligen und wahren Kirchen-Schlüsse ohne Kraft sind, die guten Verordnungen, bis Geld bezahlt wird, gebunden liegen, aus dem Gebrauch der Schlüssel zeitlicher Wucher und Gewinst gezogen, Erlassungen öfters ohne rechtmäsige Ursache ertheilet, die Concordaten nicht gehalten, die Bischöffe in ihrem von GOtt ertheilten Rechts-Gebrauch

„ tes und des heiligen Stuhls Gnaden „ Bischöffe oder Erz-Bischöffe nennen, — — „ anreitzen will, daß sie den Römischen Papst, „ als einen von der Bischöflichen Gesellschaft, „ antreiben sollen, die entzogene Rechte der „ Mitbischöffe, und derselben von Christi „ Gnade eigenthümliche Befugnisse wieder zu „ erstatten — — (q).

„ Er brauch verhindert, die Rechts-Händel ohne Unterschied mit grosem Schaden nach Rom gezogen, Ablaß ohne alle Zucht der Buse, ohne Bedenken ertheilt, und durch solche und viele andere Dinge das Heilige mit dem Unheiligen vermengt, auch auf solche Art, nicht allein das Haupt der sichtbaren Kirche, sondern auch unsere heilige Religion selbst denenjenigen, die drausen sind, verächtlich und gehässig gemacht werden; kann nun wohl noch behauptet werden: Daß, ohne Grund und Ursache, über die ausschweifende Päpstliche Gewalt geklaget, und solche in rechtmäsige Ordnung zu setzen Mittel vorgeschlagen werden? — —

(q) Es geschiehet nicht vergebens und umsonst, die Bischöffe zu bereden, daß sie wieder in die ihrem Orden eigenthümliche Rechte treten. Diese Rechte fliesen theils aus dem göttlichen Rechte, theils aus den von der ganzen Welt als heilig verehrten Kirchen-Schlüssen her. Sie betreffen alle das Wohl der Seelen, und den rechtmäsigen Dienst der

Kirche,

„ — — Er wünschet, daß Deutschland „ durch die Fürsten und Bischöffe mit inner„ lichen Unruhen erschüttert werde — — (r).

V. „ Febro„ Kirche, denen die Bischöffe nicht einmal entsagen können. — —

(r) Wer wird doch wohl Deutschland mit innerlichen Unruhen erschüttern? Diejenigen, welche von des Papstes Gewalt richtig und vernünftig, oder die nach der Römer Sinn von derselben urtheilen? Die Cöllnischen Schulherren mögen selbst urtheilen, wenn sie vorher dasjenige mit reiflichem Bedacht gelesen haben, was unten in diesem Theile, im III. Cap. §. 12. in den gestreuten Blumen zu des Febrons Werke, zusammengetragen worden ist. Wenn aber die Bischöffe, in Wiedererlangung ihrer ersten und wahren Rechte saumselig sind, wer wird wohl deswegen Krieg und Sturm erregen? Weder der Franzose, noch der Preusse. Der Papst selbst wird keine Küraßirer noch Hussaren marschiren lassen; woferne man nicht vielleicht diejenigen darunter verstehet, die unter der Fahne des Römischen Hofes unmittelbar im Solde stehen, nämlich die Mönche und Ordensleute; wiewohl auch diese, auf allen Fall, zurückzuhalten nicht schwer seyn wird. Sie werden also mit Censuren streiten, doch mögen sie zusehen, daß es nur leere Blitze und kalte Schläge bleiben werden. Was in diesem Falle, wo die Bischöffe ihr Recht treiben, von den Censuren zu halten ist, hat Febronius, Cap. IX. §. 7. sattsam gezeigt. — —

V.

„ — — Febronius behauptet zwar den „ Primat des Römischen Stuhls, jedoch auf „ solche Art, daß er ihn eher einzureissen, „ als aufzubauen scheinet — — (s).

„ — — Er saget, daß die Lutheraner, „ nach Grubers Meynung, den Claudins „ Fleu-

(s) Heißt denn das, den Primat mehr nieverreissen, als aufbauen, wenn mit dem vernünftigern Theile der Kirche solche Dinge und Rechte dem Primat abgesprochen werden, welche, nach der Einrichtung der göttlichen Haushaltung, demselben mehr schädlich, als nützlich und zuträglich sind, wie solche durch dasjenige bewiesen werden, was Febronius, Cap. III. §. 12. ingleichen Cap. VI. §. 13. nicht mit seinen, sondern mit den Worten und öffentlichen, gemeinen Klagen der Kirchen, Prälaten, Könige und Fürsten, der Gemeinden und Universitäten, ausgeführt hat; und wenn im Gegentheil dem Primate der Kirche alles gelassen wird, was er gehabt, was er nach seinem Rechte ausgeübet hat, ehe und bevor die berüchtigte Veränderung, mit Annehmung der falschen Decretalien, in der Zucht und äusserlichen Regierung der Kirchen, sich eräuget hat? Wie solches Febronius, Cap. II. §. 4. 9. und Cap. IV. §. 11. fast alles erzählt hat. —

„ Fleury unter die Zeugen der Wahrheit
„ setzen — — (t).

„ Wel-

(t) Darinne irren auch die Protestanten gar nicht, daß sie den Claudius Fleury unter die Zeugen der Wahrheit setzen. Dieses grosen und frommen Mannes Werke, welche die Unsterblichkeit verdienen, werden bey allen vernünftigen Catholiken hochgehalten. Seine ganze Kirchen-Geschichte wird mit Genehmhaltung des ordentlichen Obern, zu Augspurg unter dem Titel gedruckt: Claudii Fleury Historia Ecclesiastica, prius ab A. R. P. Brunone Parode, modo à R. Dominico Ziegler latinè reddita, dgvon XXI. Bände allbereit die Presse verlassen haben. Seine vorhergehende Discursus ad Historiam Ecclesiasticam, welche den Kern dieses weitläuftigen und unvergleichlichen Werkes enthalten, sind im Jahr 1765. zu Bamberg ebenfalls mit Genehmhaltung, lateinisch herausgegeben worden. Wie die Tugend, also stehet auch die Wahrheit in der Mittelstrase. Eine Ausschweifung begehen, eines Theils, die Ueber-Alpischen, mit ihren Anhängern und Schmeichlern; andern Theils die Protestanten: Unter beyden stehen die mit Mäsigung denkende Gelehrten in Frankreich im Mittelwege, unter denen Fleury beynahe der Vornehmste ist. Es wäre zu wünschen, daß die Cöllnischen Lehrer die Gabe hätten, Fleurii Institutiones Juris Ecclesiastici von ihren Cathedern zu lesen, und mit scharfsinniger gründlicher Gelehrsamkeit zu erklären, so würden aus ihrer Schule, im Canonischen Rechte

und

„ — Welcher Papst hat sich jemals einen „ Monarchen genennt? Wer hat sich einen „ Bischof der Bischöffe, einen allgemeinen „ Bischof nennen lassen? Kein Papst hat „ bis hieher den Bischofs-Orden so unterdrückt, „ daß er die Bischöffe seine Vicarien genennt „ hätte — (u).

„ Es

und in der Theologie gelehrtere Schüler in die Welt treten. Es ist die schlimmeste Lehrart, jungen Leuten anfangs ungereimtes Zeug beybringen, welches, wenn sie mit der Zeit zu Verstande kommen, und dem Publicum nützlich seyn wollen, im Alter anders lernen müssen. Im übrigen legen die Cöllnischen Herren Lehrer von der Kenntnis und der Wahl guter Bücher, wenn sie einige haben, kein sonderliches Zeugnis allhier an den Tag.

(u) Wollen sie die Stimme des Monarchen aus dem Munde der Römischen Päpste hören? Belieben sie nur zu lesen: den Clemens V., in Clem. un. de Jurejurando; den Bonifacius VIII. in Extrav. *Unam sanctam:* de Majorit. & obed. den Paschalis II. in Cap. 4. X. de Eccles. den Clemens III. in Cap. 2. de Præb. in 6. Leset doch den Clemens VI. der beym Lünig, Archiv. Part. Gen. Cont. II. pag. 212. also redet: „ Der Römische Papst, dem der ewige und höchste König, „ in der Person des seel. Apostels Petri, des ewigen Lebens Schlüssel-Trägers, die Rechte der

„ himm-

„ — Es ist bekannt, daß jeder Bischof, „ der den Titel, ohne Geistlichkeit, und ohne „ Volk, führet, vom Papste Ehrwürdiger „ Bru„ himmlischen und zugleich der irrdischen Herrschaft, „ (Imperii) und die ganze Fülle der Gewalt, ver„ liehen hat.“ Leset den Beyfall Benedicts XIV. welchen Febronius aus dessen Tractatu de Synodo, der, da er allbereit Papst war, von ihm vermehrt und übersehen worden ist, auszugsweise, Cap. III. §. 11. gegeben hat. Verlangt ihr Unterricht von dem Gebrauch und der Uebung, nach diesen Grundsätzen, in geistlichen und weltlichen Dingen? so besehet von weltlichen in den unten gestreueten Blumen zu des Febrons Werk, Cap. III. von geistlichen habet Acht auf das, was der erfahrendeste in der Römischen Hof-Uebung, Cardinal von Luca, in Relatione Cur. Rom. Disc. II. n. 37. meldet. — Der Cardinal Pallavicinus, in Hist. Conc. Trident. Lib. XIX. Cap. II. n. 5. berichtet, daß des Königs von Frankreich Gesandten verlangt hätten, die Concilien-Schlüsse sollten den Päpstlichen Auflösungen nicht unterworfen seyn. Hierzu setzet Pallavicinus: Dieses Ansuchen wär auf die Zerrüttung der Päpstlichen Monarchie gezielt gewesen.

Die Päpste hüten sich zwar für den Titel: Bischof der Bischöffe, allgemeinen Bischofs, weil den erstern S. Cyprianus, den zweyten aber S. Gregor der Grose gar zu verhaßt gemacht haben. Es

ist

» Bruder begrüst werde, wenn er in der Ge-
» meinschaft des heiligen Apostolischen Stuhls
» lebet — (x).

» Er ist aber noch die Frage, ob sie die Sache selbst in der That heut zu Tage noch verlangen. Sie müssen davor gehalten werden, daß sie es thun; da sie nicht allein ausdrücklich behaupten, daß sie die ordentliche Gerichtsbarkeit über alle Christen hätten; alle Bischöfliche Gewalt komme von ihnen her; die Bischöffe würden vom Papste nur zur Hülfe berufen: sondern auch solches werkthätig zeigen. Ist dieses etwas anders, als die göttliche Gewalt des Bischöflichen Ansehens, zur Statthalterin der Päpstlichen Gewalt zu machen? — —

(x) Allerdings nennet der Papst die Bischöffe Brüder. Man muß aber auch merken, daß die Bischöffe den Papst vor Zeiten insgemein ebenfalls mit dem Bruder-Nahmen begrüst haben. Das kann man unter andern aus S. Cyprians LXVII. und LXXII. Briefe erkennen. Wolte GOtt, daß diese Schreibart fortgedauert hätte! Sie würde die Römischen Päpste erinnert haben, daß sie sich nicht eingebildet hätten, als wär zwischen ihnen und den andern Kirchen-Vorstehern, des Vorzugs allezeit unbeschadet, eine so grose Kluft befestiget. Da aber die falschen Decretalien diesen Unterschied fast

VI.

„ — — Er sollte aus den Denkmalen der „ Kirche lernen, welche vor dem IX. Jahrhun„ derte, in welches man die Isidorische Samm„ lung der Canonen setzet, hergehen, daß der „ Römische Papst, nach freyem Willen, die „ Gewalt gehabt, wie es die Gerechtigkeit er„ fordert, Bischöffe abzusetzen, — — die „ Synoden zu bestätigen, oder zu verwer„ fen — — (y).

„ Mit bis ins Unendliche getrieben; nachdem auch Gregor IV. in dem Briefe an die Bischöffe des Fränkischen Reichs, beym Harduin, Concil. Tom. IV. Col. 1275. von ihnen nicht mehr Bruder genennt seyn wollte, hat sich der Auftritt verändert. — —

(y) In diesen wenigen Zeilen finden sich Irrthümer. Daß die Isidorische Sammlung der falschen Canonen keine Geburt des IX. sondern des VIII. Jahrhunderts sey, hätten die Herren Schullehrer aus des Febrons, VIII. Cap. §. 2. n. 1. lernen können. Daß aber, vor diesem stinkenden Kram des Isidors, der R. Papst kein Recht gehabt, die Bischöffe abzusetzen, ist bekannt, und Febron erweiset es, Cap. IV. §. 8. Cap. II. §. 9. Er zeiget auch, Cap. IV. §. 6. aus dem Gesetzbuche (Corpore Juris) eben das bey Versetzung der Bischöffe, auch Cap. V. §. 5. in Ansehung der Dispensationen. Von

den

„ — — Mit Beyseitesetzung aller von den „ Päpsten niemals gebilligten philosophischen „ Worte, kann der Papst, nach den wahren „ beschriebenen Sinn des Worts, ein Mo„ narche genennt werden, der Titel wär nicht „ falsch, nur daß er sich nicht zur Bescheiden„ heit der Römischen Päpste schickt — (z).

 „ So

den Büchern und Lehren der Bischöffe, auch anderer, urtheilten die Päpste nicht alleine, sondern auch die übrigen Bischöffe und besondern Synoden, keine aber unbeschadet der allgemeinen Concilien, und der ganzen Kirche. S. Cap. IV. §. 2. Cap. IX. §. 2. Die Mißbräuche besonderer Kirchen haben die Päpste vor sich selbst und unmittelbar niemals abgethan, sondern sie haben nach der Art verfahren, welche Cap. II. §. 6. und 9. beschrieben worden ist. Daß das vorgegebene Recht, die Landschafts-Synoden zu bestätigen, ein wahrer Wechselbalg der Isidorischen Briefe sey, ist den Gelehrten sattsam bekannt, und gewiß, daß sie auch versichern, es sey durch diesen letztern Anspruch der Römer an das Recht, bey diesen Synoden den Vorsitz zu haben und solche zu bestätigen, geschehen, daß dieselben, zu der Kirchen-Zucht grosem Schaden, nachher gar vernachlässiget geworden sind. S. Cap. III. §. 9. n. 3. 4. Cap. VIII. §. 2.

(z) Wenn ihr doch mit euren Aristotelischen Formen und Lehrgebäuden nur zu Hause bliebet, die sich zum

„ — So ist ein Fürst über alle Kirchen der „ Welt gesetzt, daß in ihm alle Fülle der „ Gewalt sey, wie der heil. Bernard, Epist. „ 131.

zum Zustand und zur Regierung der Kirche, nach dem Sprichworte, wie eine Faust aufs Auge schicken. Die Canonen sollen gehalten werden, nicht die falschen, von welchen wir nur gesprochen haben, und diejenigen, auf welche die Decretalien gebauet sind, sondern die ächten. Und ein jeder soll wissen, was ihm in dem Hause GOttes oblieget, oder nicht. Die heiligen Canonen, sage ich, sollen gehalten werden: Vorher müssen sie aber auf Catholischen Universitäten herzhaft gelehrt werden. Der berühmte Barthel, Vice-Canzler bey der Universität zu Würzburg, hat, Dissert. III. de Concord. Germ. Præfat. n. 4. 5. 6. 18. und 20. gesagt, daß aus den Grundsätzen der Decretalien alles Böse in der Kirche hergekommen sey; zu Rom würden die Canonen, und die Kirchen-Geschichte sehr nachlässig studirt, dem einmal eingeführten Hofschreibe-Gebrauch blindlings gefolget, u. d. m. Der Hochwürdige Zallwein, der Salzburgischen Universität Rector Magnificus, setzet darzu, Princip. Juris Eccles. Tom. IV. Quæst. 3. Cap. 5. §. 3. Der Römer Decretalien, Decrete, und Entscheidungen werden gar selten, ohne wenig gemäsigten Leidenschaften, ohne Habsucht nach Gütern und Aemtern, vielleicht auch ohne Befreyung vom National-Haß, der mit Neid verbunden ist, ausgefertigt.

Wollten

„ 131. saget: Die andern Bischöffe aber sind „ nur zum Theil der Beyhülfe berufen — (aa).

Wollten sie denn nicht, meine Herren, nach dieser Männer Urtheilen und Meynungen, die heilige Regierung bestimmen? Wollten sie nicht künftighin, wie wir sehen, daß sie es gethan haben, derselben Art zu studiren und zu unterrichten nachahmen? Allein, wenn wird ihnen die Gabe wiederfahren, die Ketten entweder der Unwissenheit, der Vorurtheile, oder der Knechtschaft zu zerbrechen, damit sie die ehrwürdige Freyheit wieder erlangten, deren sich beyde belobte Academien Deutschlands zu erfreuen haben? Es ist wunderbar! Ihre Vorfahren verdienten vor drey Jahrhunderten, in einer unwissenden Zeit, das Lob der Lehre; und sie verlieren in einem gelehrten Zeitlaufe die Zierde der Gelehrsamkeit. Forschen sie doch nach der Ursache dieses Abfalls.

(aa) Daß die Redensarten von der Fülle der Gewalt, und zum Theil der Beyhülfe eine Geburt der falschen Decretalien sey, welche in des Gratians Decret, und in die Decretalien Gregors IX. eingeschoben worden ist, hat Febron, Cap. III. §. 5. n. 3. und §. 9. n. 10. erwiesen. Daher darf man sich nicht wundern, daß sich der heil. Bernard, und andere Schriftsteller des mittlern Alters, dergleichen Redensarten bedient haben. Im übrigen bedarf die Fülle der Gewalt, was sie sey, und worinne sie bestehe, einer guten Auslegung, nicht aber aus den unächten, sondern aus den richtigen

VII.

„ — Daß den Bischöffen die Versetzun-
„ gen, (transtationes) der Kirche zum Besten,
„ ob sie gleich den Canonen entgegen gewesen,
„ zwar

und wahren Canonen. Hiernächst machen die Cölnischen Schuhllehrer über den Theil der Beyhülfe, (partem Sollicitudinis) zu dem die Bischöffe berufen wären, eine ganz falsche Auslegung. Die Bischöffe sind vornämlich durch das göttliche Recht berufen und ausgeschickt, das Evangelium aller Creatur zu predigen. S. Cap. III. §. 1. Da nachher, zu mehrer Gemächlichkeit der Kirchen-Regierung die Eintheilung in Sprengel und Dioceſen geschehen, sind, nach menschlicher Anstalt, einem jeden ein gewisser Antheil der Heerde des HErrn angewiesen worden, nicht aber als Bedienten des Papsts zur Beyhülfe, und ihm darinne an die Hand zu gehen: Allermasen sie aus eigner Gerechtsame, nicht aber dienstbarer Weise, (obgleich in Ansehung Christi, Coloss. Cap. I. v. 25.) ein jeder in seinen Kirchen-Sprengeln, sein Hirten-Amt verwaltet. Des Papsts Primat-Amt in der Kirche ist von dem Bischöflichen ganz unterschieden, weil es zu der Regierung der allgemeinen Kirche gehöret. In diesem Stücke kann man ganz recht sagen, daß die Bischöffe, auf gewisse Art mit dem Papste zugleich, als Mitregenten in der Kirche, gesetzt sind. Apostelgesch. XX. v. 28. mithin von GOtt selbst, nicht aber von dem Papste, zum beyhülflichen Theil berufen worden, daher sie auch, ein jeder seinen Antheil an

der

„ zwar selten, doch aber jezuweilen, noch vor „ dem VIII. Jahrhunderte zugelassen worden „ sind, solches berichten die zu der Zeit gelebte „ Schriftsteller — — — (bb).

der gemeinen Hoheit des Priesterthums, (culmine sacerdotii) nehmen, davon Papst Nicolaus I. in dem 70. Briefe an die Französischen Bischöffe schreibet, beym Harduin, Tom. V. Col. 312. Was diesemnach ein jeder in seinem Sprengel, dessen eigner Hirte er ist, verrichtet, dieses thut er nach seinem besondern Rechte, mit Ausschliesung eines jeden andern, doch allezeit der allgemeinen Aufsicht des Primats unbeschadet, nicht aber in den einem Bischofe eigenen Verrichtungen, zugleich. — —

(bb) Daß der Bischöffe Versetzungen zwar selten, doch jezuweilen, bey besondern Umständen, vor dem VIII. Jahrhunderte, nicht aus des R. Papsts, sondern aus der Landschafts-Synoden Gewalt, geschehen sind, ist schon gesagt, und vom Febron aus Gratians Decrete bewiesen worden. Daß die Bischöffe, sich zur Versammlung der Synoden zu begeben, jezuweilen auch, sich beym Papst Raths zu erholen, ihre Sprengel auf eine Zeit verlassen haben, das ist wahr; darzu brauchten sie aber keine Erlaubnis. Die Materie von dem Aufenthalt (residentia) der Bischöffe, ob solche göttlichen Rechtens sey, ist von den Römern im Tridentischen Synod auf eine Art behandelt worden, daß Catholische sowohl, als

die

VII.

„ — — Sie (die Päpste) gestehen, daß „ man nicht leicht und nach Wohlgefallen von „ der durch die heiligen Canonen geordneten „ Kirchen-Zucht abgehen müsse — — (cc).

„ Der

die Ketzer, sich daran geärgert haben. Ob aber alles so deutlich aus einander gesetzt worden sey, davon wird noch gezweifelt. S. Febron, Cap. VII. §. 2. Daß die Dispensationen jezuweilen gut, erlaubet, auch wohl nöthig sind, darüber streitet kein Theologe, kein Canoniste. Davon ist aber die Frage, von wem, wenn, und warum sie zu ertheilen sind? Dieses erläutert Febron, Cap. V. §. 5.

(cc) Daß man nicht leicht und nach Belieben von der, durch die heiligen Canonen geordneten Kirchen-Zucht abgehen müsse, haben die alten Päpste mit gutem Recht behauptet; wiewohl die neuern halten es nicht. Wie geschwind, ja leichtsinnig zu Rom mit dem Dispensiren verfahren wird, will ich hier nicht wiederholen, weil diese Materie in dem Werke des Febrons sowohl als in dessen II. Anhange, §. 2. auch im III. Anhange, §. 49. 50. überflüßig verhandelt worden ist. Das eine will ich noch beyfügen von Coadjutorien, mit der künftigen Nachfolge in den Kirchen-Pfründen, welchen keine Seelsorge anhängt, und da von dem Beyhelfer keine Beyhülfe zu erwarten ist. Diese Art der Coadjutorien sind dem Canonischen Rechte, Tit. de Concessione Præbendæ & Eccles. non vacantis, entgegen, welches

niemand

„ — — Der Papst kann durch das falsche „ Vorgeben derer, die Beneficien suchen, ge„ täuscht werden — — (dd).

„ Die niemand läugnet. Man muß daher die Dispensation zu Hülfe nehmen, die zu Rom aufs leichteste ertheilt wird. Von diesen erinnert der den Römischen Gebräuchen und dem neuen Lehrgebäude sonst sehr zugethane Fagnanus, cit. Tit. Cap. 2. n. 77. folgendes: „Rathsamer wär es, daß sich der Apo„ stolische Stuhl von dergleichen Gnaden, überall, „ enthielte, wie er sich in Deutschland davon ent„ hält, wo, nach den Concordaten, vorgesehen ist, „ daß der Papst in Erlaubung der Coadjutorien „ mit der Nachfolge in allen Monaten, den Con„ cordaten zuwider zu handeln, nicht beschuldigt wer„ den möge.“ Solchergestalt war der Papst durch Verträge zu binden, daß er die Dispensirungs-Gewalt nicht mißbrauen möchte; die Canonen an sich selbst würden kein so festes Band gewesen seyn. Allein, wie, und wie weit binden hier die Concordate? Zur Verhinderung, daß dem ordentlichen Verleiher kein Nachtheil geschähe. Wenn dieses wegfällt, oder aufgehoben wird, so wird auch das Band der Canonen für jeden ohne Unterschied, der nur bittet, aufgelöst. Das Stift Lüttich giebt davon unzählige Beyspiele. Wo bleibt hier die Kraft der Canonen? — —

(dd) Der Papst wird nicht betrogen, sondern er täuscht sich selbst, und andere, wenn er über die Vielheit der Beneficien und Pfründen bey solchen Leuten,

„ — — Die Dispensationen in Ehe-„ Sa-ten, welche um die Kirche schlechte Verdienste besitzen, ohne vorhergehende Untersuchung, ehe die Bullen ausgefertigt, oder gegeben werden, dispensiret. Die in den Dispensations-Bullen gewöhnliche Clausul: Woferne dadurch bey diesen Kirchen der schuldige Gehorsam nicht gestöret wird, machen den Fehler nicht gut. Was hierbey für ein Gebrauch getrieben wird, müssen die Cöllnischen Ubier am besten wissen. In dieser Stadt sind wohl zehen und mehrere Stiftsherren-Collegien, also gehen die Dispensirten in die eine Kirche zur Frühmesse, in die zweyte beym hohen Amt, in die dritte zur Vesper; die übrigen Chor-Verrichtungen lassen sie für ein Trinkgeld durch die Vicarien versehen. Das weiß der Papst gar wohl, oder kann es doch, durch den in dieser Stadt sich aufhaltenden Botschafter, leicht erfahren. Also wird dadurch dem Ehrgeitz und der boshaften Habsucht, Kirchen-Einkünfte zusammen zu scharren, Thür und Thor aufgethan. Im übrigen hat der Papst für die Sicherheit dieser Dispensirten, doch nur in Ansehung des äuserlichen Gerichts, genugsam, ja fast allzuviel gesorgt, indem er, in Cap. 3. de Offic. Ordinarii, in 6to. den Ordinarien verbietet, daß sie dem Geistlichen, welcher eine nach der gewöhnlichen Forme ausgefertigte Dispensation vorzeigen kann, in den canonisch erhaltenen Pfründen nicht stören, oder belästigen sollen.

Mit welcher canonischen Stärke das Gemüth

eines

„ Sachen, die wir sine causa zu nennen
„ pflegen,
eines Papstes, der dispensiren will, ausgerüstet seyn müsse, davon giebet Jacob a Victriaco, Epist. 282. folgende Ermahnung: „ Der Papst muß, ei-
„ nen Entschluß zu fassen, einen tapfern Muth ha-
„ ben, nicht auf dasjenige achten, was irrdische
„ Mächte fordern oder bitten, sondern auf das,
„ was sein Amt erheischet. Sie verlangen jezu-
„ weilen unbillige Dinge, und suchen nicht, was
„ JEsu Christi, sondern was das Ihrige ist. Sie
„ drohen auch wohl bey ihren Forderungen, und
„ erzörnen sich, wenn sie nichts erhalten. Diese
„ Leute muß man, als Grose, ehren, ihnen aber
„ nicht, als Gerechten, zu Willen seyn. Oft geschie-
„ het es, daß sie um dasjenige am eifrigsten an-
„ halten, was sie doch am wenigsten verlangen.
„ Der Franken König, Carl VII. ersuchte den
„ Papst Eugenius IV. inständig, daß er einen jun-
„ gen Herrn, der die vogtbaren Jahre noch nicht
„ hatte, zum Metropolitan machen sollte; da er es
„ erhielte, war er gar nicht damit zufrieden. Da
„ ihm einer sagte, der König hätte ja darum ange-
„ sucht, antwortete er ihm: Ich habe freylich darum
„ gebeten, nicht aber geglaubet, daß ichs erhalten
„ würde. Solchergestalt hat er des Eugenius
„ Leichtsinnigkeit, bey der dringlichen Forderung,
„ verwiesen. Mithin muß man allezeit, was recht
„ ist, suchen, und das Gewissen der Willfährigkeit
„ vorziehen. “ Damit nun der Papst solches desto kräftiger bewürke, darf er auch seiner Seits nicht

mehr

„ pflegen, werden mit vergeblicher Mühe durch-
„ gezogen — — (ee).

„ — Es läugnet niemand, daß die Zucht
„ der heiligen Mutter der Kirche vor Zeiten in
„ vielen Stücken strenger gewesen sey, — die
„ öffent-

mehr Gewalt, nicht mehr Recht fordern, als was dem Vorzuge würklich gebühret, und solchem anhängig ist, anderergestalt wird er nicht allein den Fürsten und Mächtigen, sondern auch den Niedrigen ein Schmeichler, ja gar ein Sklave, da er doch, unter dem Schutz der wahren Canonen, und deren treuen Beobachtung, der Höchste und Gröste seyn sollte und könnte.

(ee) Will man wissen, worinne die Ungerechtigkeit der Erlaubnis in Ehe-Sachen, insonderheit der Dispensationen, die man sine causa nennet, bestehe? Darinne, daß sie wider die heiligen, mit Klugheit und Vorsichtigkeit geordneten Canonen streiten. Die Versammlung zu Trident verlangt, daß sie selten und umsonst; im zweyten Grade aber niemanden, als Fürsten, und um öffentlicher Ursache willen, ertheilt werden sollen. Zu Rom wird wenig darauf geachtet. Wer nur bittet, der erhält Dispensation, auch ohne beyfällige canonische Ursache, wenn er sie nur nicht umsonst verlangt. Es wird auch im zweyten Grad mit dem Pöbel, ohne besondere, ich will nicht sagen, öffentliche Ursache, dispensirt. S. II. Anhang zum Febron §. 2. — —

„ öffentlichen Busen, strenge Fasten, u. d. g.
„ schicken sich jetzo nicht. — Doch gestehet
„ man, daß einige nach den heiligen Canonen
„ schärfer eingeschränkt, die ohne Beleidigung
„ GOttes nicht gebeten, noch den Bittenden
„ gewährt werden sollten — (ff).

„ Wie

(ff) Von der alten Strenge der Bus-Canonen, von einigen Stücken der Kirchen-Fasten, und Enthaltung, von verschiedenen Kirchen-Gebräuchen, als Mitteldingen, die an sich gleichgültig sind, kann ohne allen Schaden mit allgemeinem Beyfall abgegangen werden. Ein anders aber ist es mit solchen Dingen, welche der Kirche schaden, und den Seelen Gefahr bringen können, darzu die Cöllnischen Lehrer mit allem Rechte die Vielheit der Pfründen, die Abwesenheit aus der Dioces, u. d. m. rechnen: Diese aber gestattet Rom nicht allein, sondern giebt ihnen auch noch ein Ansehen. Es ist nicht genug, daß die Academie das Liedgen anstimmt: Illiacos intra muros peccatur & extra: Zu Rom wird wie zu Constantinopel gesündigt; sondern das erwiesene, erkannte, und immerfort daurende Uebel muß gehoben, und insonderheit von denen getilgt werden, von denen es herkommt: Hauptsächlich betrift es dieser, aber auch jener, ewiges Heyl, die, von der hohen Majestät des Papsts verblendet, solcher Dispensationen sich gebrauchen. Von dem Aergernis, welches bey vielen von innen und von aussen davon

ent-

„ — Wie S. Johannes die Mißbräuche
„ in den ersten Kirchen, also haben in den fol-
„ genden Zeiten Päpste und Bischöffe durch
„ Synoden, Verordnungen, Hirten-Briefe
„ und geschickte Männer, unter andern auch
„ zween unserer Cöllnischen Kirche merkwürdige
„ unter Herman Wedan und Adolphen gehal-
„ tene Synoden, zur Kirchen-Verbesserung ge-
„ holfen — — (gg).

„ Die entstehet, will ich nichts sagen. Warum lassen doch die Päpste keine Epistolas encyclicas, alles begreifende Briefe, hierüber ausgehen?

(gg) Allerdings sind Bischöffe durch besondere Synoden, Verordnungen, Hirten-Briefe, die Religion und heilige Kirchen-Zucht nach Vermögen zu befördern, beflissen gewesen. Diese aber betrafen nur meistentheils besondere Kirchen und Dioceſen. Hierzu sind auch die sechs Mittel zu rechnen, welche im Cöllnischen Landschafts-Synod vom Jahre 1549. vorgetragen worden, nämlich: Die Wiedereinführung der Studien, die Untersuchung der Ordinanden, die ämsige Verwaltung der heiligen Aemter, die Bischöfliche Besuchung, die Anstellung öfterer Versammlungen, die Herstellung der Gerichtsbarkeit. Man kann auch nicht läugnen, daß durch diesen gottseeligen Fleis besonderer Kir-

chen

„ — Die Kirchen-Zucht wird mannichmal
„ verändert, sagt Hugo a S. Victore. —
„ Was vormals geschehen mußte, das war
„ auch

chen und frommer Bischöffe die allgemeine Kirche erhalten, und, nach Christi Versprechung, von so vielen Uebeln, mit welchen sie aus der Stadt Rom erschüttert ward, ungestört geblieben ist. Sie werden mir es aber auch hier nicht übel nehmen, meine Herren Cölner: Mit hundert Beyspielen, ungelogen, und Urkunden hat Febronius erwiesen, welchergestalt die Römischen Päpste der besten Vorsteher heiligsten Bemühungen, Fleis und Unternehmen, sowohl in allgemeinen Kirchen-Versammlungen, als ausser solchen, der Verbesserung der allgemeinen Kirche, welche durch des Römischen Hofes Ränke vereitelt worden, so hartnäckig, so oft, so fest, widerstanden, daß sie so gar in dem Baselischen und Tridentischen Versammlungen erkläret haben, sie würden, sollte auch eine Trennung in der Kirche entstehen, nicht zugeben, daß ihr Hof, durch die Kirche, in einer allgemeinen Versammlung verbessert werden sollte. S. Febron, Cap. VI. §. 16. und Cap. VIII. §. 12. Daher geschahe es, daß, weil die Bischöffe die Gefahr eines Zwiespalts besorgten, diese die ganze Kirche kränkende Uebel bis auf den heutigen Tag fortdauren. Fragt man, was sind denn das vor Uebel, welche Gebrechen? Febronius hat sie haufenweis gewiesen, wir wollen derer allhier noch mehr anführen. — — —

„ auch heilsam zu befehlen: Jetzo sind an-
„ dere Zeiten, jetzo sind andere Dinge schick-
„ lich — — (hh).

IX.

„ In genauerer dieser Dinge Betrachtung
„ nehmen wir das von des heiligsten Vaters
und

(hh) Ganz recht: Leichte und geringe Gebrechen sind wohl zu dulten, bis sie zu rechter Zeit völlig gehoben werden, und viele Dinge, nach Hugons a S. Victore Ausspruch, geschehen jetzo gar leicht anders, als sie vormals geordnet sind. Alleine unsere Herren Schullehrer mögen zusehen: 1.) Ob das leichte Dinge sind, die wir angeführt haben? 2.) Ob sie heilsam, und vom Heil. Geist eingesetzt zu glauben sind? 3.) Ob sie daher für ehrwürdig erkannt werden können? 4.) Ob der Ursprung so groser Gebrechen, deren Ursachen, und Fortgang nur auf einige Art geläugnet und gerechtfertigt werden? 5.) Ob nicht daher so viele gerechte Beschwerden der Völker, so unbeschreibliche Abfälle von dem wahren Glauben entstanden? 6.) Ob sie zu unsern Zeiten, in welchen sie noch immer fort dauren, schicklich, oder zum menschlichen Heyl nöthig sind? 7.) Ob nicht den von Königen, und Fürsten, Bischöffen, und Rathschlägen, frommen und gelehrten Männern so vielfältig verlangten und erwarteten Verbesserungen Rom nicht allezeit widerstanden habe und noch immer widerstehe? — —

„ und besten Papstes unverbrüchlichsten Censur
„ belegte Buch des Justin Febrons für ver-
„ dammt an, und bekennen, daß es zu dem auf
„ dem Titel angemerkten Endzweck desto unnütz-
„ licher sey, als es vielmehr der Utrechtischen Ge-
„ trennten (Schismaticorum) Bosheit heget,
„ welche die Febronischen Vertheidigungen, um
„ die Statthaftigkeit der Constitution: Unige-
„ nitus, und die Catholische Kirchenzucht wan-
„ kend zu machen, vergebens beschützen — (ii).

„ Wir

(ii) Von der Constitution: Unigenitus, ist dem, was anderwerts davon gemeldet worden, beyzufügen, daß solche in Frankreich überall für eine Lehre der allgemeinen Kirche nicht gehalten werde. Es sind zwar viele, welche verschiedene Meynungen in der Theologie für Glaubens-Artikel und Lehren verkaufen, also rechnen sie diese gedachte Bulle auch für dergleichen Kaufmanns-Guth. Wiewohl der König von dieser Frage seinen Unterthanen, nur gar stillzuschweigen, nämlich, am 2ten des Herbstmonats 1754. und am 10ten des Christmonats 1756. anbefohlen. Das thun auch die Französischen Parlemente, sonderlich nach der 1756. angebrachten Erklärung der Geistlichkeit. Hält dann der Papst diese deswegen für Schismatiker? Warum hält er denn die Niederländer deswegen dafür? Eben dergleichen Befehl, zum Stillschweigen, ließ die Kayserin und Apostolische Königin am 16. März 1750. an

„— — Wir werden die Febronischen „Begriffe von der Kirche und dem Primat „des den Bischof zu Gent, Herzog Carl von Lothringen, als General-Gouverneur der Oesterreichischen Niederlande, an die Löwenische Universität am 14. May 1755. ergehen. Ein gleiches geschahe vom Staatsrath des Königs von Sardinien, unterm 27. des Hornungs, und 28. März 1719. Eben ein solches Edict von dieser Constitution liest man von der Durchl. Republik Venedig. Werden sie wohl, meine guten Herren, alle diese für Schismatiker halten?

Den Utrechtischen Synod im Jahre 1763. werde ich weder billigen, noch misbilligen; meinem Bedünken aber nach, sollte ich wohl urtheilen, daß in den Acten dieses Synods (die vielfältig erwähnte Constitution bey Seite gesetzt) die Frage von der Gnade, Catholisch genug ausgelegt worden wär. Zu wünschen wäre, daß alle von dieser Materie denken und mit dem Heil. Bernard, Tract. de Gratia & Lib. Arbitr. Cap. XIV. n. 47. reden möchten, nämlich: Sie handeln nicht zum Theil von der Gnade, nicht zum Theil von dem freyen Willen, sondern von beyden zusammen, unzertheilt. Dieser ist ganz, und jene ist ganz, doch, wie das Ganze in jenem, so ist das Ganze aus dieser; so würde aller Streit aufhören. Allein es ist zu beklagen, daß um solcher Ursache willen der Rock Christi zerrissen wird. Ist denn den mächtigen General-Staaten der vereinigten Niederlande, die es kränket, daß ihre Unter-

thanen

„ des Papsts, die nach den Grundsätzen

thanen für andern Einwohnern catholischer Länder von den Römern gehudelt werden, für übel zu halten daß sie durch öffentliche Verordnung verbieten, daß die Catholischen Vorsteher ihrer Provinzen, um Bestätigung, nach Rom laufen sollen? Wer wird solches, bey dergleichen Umständen, für Unrecht sprechen? Wenn der König von Frankreich, wegen eines Theils Brechung der Concordaten, oder aus andern Ursachen, mit seiner Geistlichkeit Einwilligung, oder auch ohne solcher, dergleichen Gesetz gäbe, und dadurch die Kirchenzucht in seinem Reiche wieder in den Stand des alten wahren Rechts bringen wollte, was würde Rom thun? Schreyen würde es freylich, allein dieses leere Geschrey würde Frankreich doch nicht schismatisch machen.

Welche ohne Noth, auch wohl oftmals unbilliger und ungerechter Weise, andere verketzern, die möchten doch des Heil. Gregors, des Grosen, XV. Brief im VI. Buche mit Ueberlegung lesen. Die aber, so geschwind und leichtsinnig vom Zwiespalt, und Schismaticiren reden, überlesen doch mit Nachdenken, was in eben dieses Gregors, des Grosen, Leben die Benedictiner, als die Herausgeber der Werke dieses heiligen Papstes, Lib. II. Cap. 5. n. 3. Tom. IV. pag. 228. schreiben. — —

Die Sache ist wunderbar! Der Römische Hof behauptet, daß die Constitution: Unigenitus, ein Lehr-Gesetz für die allgemeine Kirche sey. Die Französische Nation, (der doch für allen andern,

daß

„ theils der Schismatiker, theils derer, die „ sich gerne Protestanten nennen lassen, ein- „ gerich-

daß diese Bulle von allen Kirchen angenommen wär, wie man vorgiebt, bekannt seyn müßte) läugnet solches. In dem vom Papste Clemens XIII. am 23. Jenner 1765. an den Bischof zu Lüttich, unter dem Fischer-Ringe, ausgelassenen Breve schreibet der Papst: Es hat uns sehr wohlgefallen, daß du in dem Edicte der Constitution: *Unigenitus*, ihr gewaltiges Ansehen bestärkest, und bekennest, daß derselben, als einem dieses heiligen Stuhls der allgemeinen Kirche Lehr-Decrete, von allen Gehorsam geleistet werden müsse. Anderer Seits spricht der allerchristlichste König im Edicte vom 24. May 1766. also: Se. Majestät bestreben sich allezeit, durch die Vollstreckung der Gesetze ihres Reichs zu verhindern, daß kein unbescheidener Eifer die Constitution: *Unigenitus*, mißbrauche, und ihr den Namen, den Character, und die Würkung einer Glaubens-Richtschnur beylege, welche ihr die Kirche noch nicht zugestanden hat. Wem soll man nun glauben? Wem muß denn am besten bekannt seyn, was in Frankreich vorgehet? Wer redet denn allhier mit gröserm oder kleinerm Vorurtheile? Wenn nun bey so groser Zweydeutigkeit, der Sachen und Thaten, die Römer diejenigen, welche diese berüchtigte Constitution des Papsts Clemens XI. als ein Decret der allgemeinen Kirche nicht erkennen, wider alle

Rechte

„ gerichtet sind, auf ewig von unserer Schu-
„ le abhalten — — (kk).

Rechte und Billigkeit, wider den beständigen Gebrauch der Kirche, für Ketzer und Schismatiker erkennen und halten; welcher Vernünftige und Kluge wird es wohl dem allerchristlichsten Monarchen übel deuten, wenn er, indem er durch weit vernünftigere Canonische Grundsätze bestärkt ist, mit besserm Rechte, solche Anhänger der Römischen Meynung, als wahre Gönner des Zwiespalts verfolget, und dadurch nicht nur in seinem Reiche Fried und Ruhe herstellt, sondern auch andern Reichen und Ländern ein Beyspiel giebet, auf welche Art und Weise sie die wahren Vorschriften des Glaubens und der Kirchenzucht beobachten sollen.

(kk) Was hier von den Büchern der Schismatiker und Ketzer gesagt wird, daraus Febronius seine Lehren von der Kirche und dem Päpstlichen Primat geschöpft haben soll, das schwatzen die Ubier andern Anhängern des Römischen Hofes nach, dieses nichtige Vorgeben ist schon im dritten Anhange von dem Verfasser der Vertheidigungen überflüssig erwiesen worden. Febronius zeiget allenthalben seine Schriftsteller, und die Quellen auf das allergenaueste an. Da mag ein jeder redliche Mann sehen, ob solche von der Ketzer- oder Schismatiker Seuche angesteckt, oder verdächtig sind. Sind die Herren Cölner die vornehmsten Quellen zu wissen neugierig, aus welchen er geschöpft hat? Ich will sie aufrich-

„ — Wenn nicht, nach den Vätern der „ Baselischen Kirchen-Versammlung, alle Un- „ einigkeit getilget wird, so läugnen wir, daß „ die

tig und ohne Scheu anzeigen: Was in Ansehung der Kirche und des Papstes Vorzugs zum Glauben gehört, darinne hat ihm der göldene Spruch des Vinzenz von Lirina in Commonitorio, Cap. 3. X. 4. zur Vorschrift gedienet: Was allenthalben, was zu allerzeit, was von allen ausgesprochen worden ist, u. s. w. So viel zu dieses Vorzugs und Primats Gebrauch, Gewalt, Rechte, und Ausdehnung, mithin zur Kirchen-Zucht gehöret, darzu hat ihm das nicht weniger kostbare von Römischen Päpsten, Bischöffen, und Catholischen Völkern mit erwiesenem Beyfall bekannte Büchlein die Vorschrift ertheilt, welches ungleich mehr, als alle eure Streiter und Theologen, zum wahren Glauben bekehrt hat, ich rede nämlich von des Benigni Bossuets Auslegung der catholischen Lehre, darinne der vortrefliche Mann, Art. 21. spricht: Wir erkennen den Vorzug in den Nachfolgern des Vornehmsten der Apostel, welchen daher die schuldige Verehrung zu erweisen, so die heiligen Concilien, die heiligen Väter den Christen allenthalben gelehrt haben. Ihr aber, wenn ihr euren Schülern einen andern Begrif, der allenthalben gültig seyn kann, von der Päpstlichen Gewalt beybringen wollet, so möget ihr erwarten, daß ihr nicht, da ihr vom

„ die ketzerischen Deutschen mit den ächten Kin-
„ dern der Römisch-Catholischen Kirche ver-
„ einigt werden können — (ll).

„ Wir

XVI. Jahrhunderte her, wegen eurer übertriebenen Meynungen bey der gelehrten Welt ziemlich verächtlich worden seyd, den zweyten Band zu den Episteln der finstern Männer verschaffet, und den Nahmen der nicht zu reinigenden Academie davon traget. —

(ll) Daß, wie hier die Ubier schreiben, nach aller getilgten Uneinigkeit, wie die Väter des Baselischen Concils gemeynt haben, die Vereinigung der Protestanten mit den Catholischen ohne Zweifel erfolgen könnte, werden sie es doch wohl von den Glaubens- nicht aber von den academischen Lehren verstehen, welche die hartnäckige Academie gleich zu Anfange ihres Urtheils gesetzt hat, dergleichen des Papstes Unfehlbarkeit, desselben Hoheit über die Concilien, und solcher mehr sind. Woferne demnach unser aufrichtiger Ernst ist, alle Uneinigkeit zu tilgen, was könnte natürlicher seyn, als daß wir mit dem vortreflichen Bossuet in allen Glaubens-Geschäften das Gewisse und Nothwendige von dem Streitigen und Unnöthigen unterscheiden, damit wir unsern Widersachern, die sich gerne mit uns vergleichen wollten, das Joch unserer Heil. Religion nicht schwerer machten, als es würklich ist. Sodann, daß wir in Ansehung der Päpstlichen Vorzugs-Rechte, und deren Beschwerden und

„ — Wir verdammen die ketzerische Ge-
„ lindigkeit wider das Gesetz des unehelichen
„ Standes, und der Communion unter zwey-
„ erley Gestalt, welches, wie er unrecht be-
„ hauptet, im XVI. Jahrhunderte aufgekom-
„ men sey — — (mm).

„ Was

Unterwürfigkeit, denselben nichts beylegen, als was eben der gelehrteste Vorsteher, als ein Licht der Kirche und unsers Zeitlaufs, saget, das die Concilien und heiligen Väter die Christen allenthalben gelehrt haben. Im III. Anhange ist allbereit mehr gesagt worden, was gesagt werden könnte.

(mm) Hier verdammen die strengen Lehrer die von des Febrons Vertheidiger zur Protestanten Vereinigung vorgeschlagene Communion unter beyderley Gestalt, und die Erlaubnis der Ehe der Geistlichen. Erstlich nennen sie beyde Nachsichten ketzerisch: Zum zweyten sagen sie, daß der Vertheidiger behaupte, sie wär im XVI. Jahrhunderte aufgekommen. Die letztere Beschuldigung ist ganz falsch. Wenn sie aber, wie es scheinet, daß sie von den im XVI. Jahrhunderte, wegen Zurückführung der Ketzer in Deutschland, vorgegangenen Sachen schlechte Kenntnis haben, beyderley Nachsichten für ketzerisch halten, so muß Carl V. ein Ketzer gewesen seyn, der seinen Gesandten befohlen hatte, daß sie den Vätern der Kirchen-Versammlung zu Trident

diese

„ — Was recht oder unrecht sey, dem hei-
„ ligen Apostolischen Stuhle, als dem recht
„ erwählten Papste, den schuldigen Gehorsam,
„ auch nur auf einige Zeit zu versagen, glauben
„ wir nicht, daß solches von einem Deutschen
„ National-Synod, noch mit ganz Deutsch-
„ lands Beyfall, ohne in seinen Zwiespalt zu

 „ gera-

diese beyden Vorschläge thun sollten. S. Martene, Collect. ampliss. Tom. VIII. p. 1425. Ein Ketzer müßte K. Ferdinand I. gewesen seyn, indem er beydes für die Oesterreichischen Lande vom Papste Pius IV. gesucht. Goldast, Tom. II. Constit. Imp. pag. 379. sq. Ein Ketzer Maximilian II. der eben das für verschiedene seiner Länder bat. Thuan, Lib. XXXVI. & Lib. LXII. pag. 134. Viele Päpste müßten Ketzer gewesen seyn, welche in Hofnung der Zurückkehrung, und ofterwünschtem Fortgange vielen Layen die Communion unter beyderley Gestalt erlaubet, und zwar in Kraft des Decrets, Sess. XXII. Concil. Trident. So hat auch Febrons Vertheidiger die Priester-Ehe zur Vereinigung nicht völlig und schlechterdings, auch nicht allgemein vorgeschlagen. Im übrigen zeiget er mit kurzen Worten an, es beträf die Kirchen-Zucht. In vielen vorhergehenden vertheidigt er die Lateinische Kirchen-Zucht von unehelichem Stande, welches man aber tückischer Weise übergangen hat. — —

„ gerathen, bestimmt werden könne. — — (nn).
„ Den 14. des Herbstmonats 1765. —

(nn) Wenn eine ganze Nation, oder in deren Nahmen der Beherrscher, ohne einen Zwiespalt (Schisma) anzurichten, nicht bestimmen kann, dem Papste, wegen grosser fortwährender Beschwerden den Gehorsam, nach dem Sinn, zu entziehen, welchen Febron, Cap. IX. §. 4. beschreibt, und dessen Vertheidiger im II. Anhange §. 3. klärer ausdrücket, so sind Frankreich 1408. Deutschland 1439. Spanien 1524. die Republik Venedig 1606. Frankreich wieder unter Ludwig XIV. und viele andere, wie gegenwärtig Portugal, alle Schismatisch gewesen. Diese Critik giebet der Cölner übertriebene Schmeicheley, oder ihre sehr mäsige Wissenschaft in den Sachen, welche in allen catholischen Reichen, zu derselben Ruhe stand, und zu Erhaltung der öffentlichen Rechte mit vieler Klugheit verrichtet werden, zu erkennen. So gros und ausschweifend ist dieser Leute Sklaverey gegen den Römischen Hof, und ihrer Rotte zu Vertheidigung desselben grose Mißbräuche, daß sie kein Mittel verlangen, der Römischen Höflinge Staats-Ränke in Kirchen-Sachen zu bezäumen, und daß die Beschwerden wider diesen Hof nicht vollkommen endlich abgethan werden möchten; welches aber der XIV. Artikel der Kayserlichen Wahl-Capitulation gewiß nicht zugiebt.

— — Beant-

Beantwortung eines Briefes,

der unter dem Namen,

Ladislaus,

wider den Febronius

herausgegeben worden ist.

Unlängst ist, unter andern, wider das Febronische Werk ein Schreiben herauskommen, welches zwar klein, seinem Inhalt aber nach, ebenfalls von keinem grosen Gewicht, doch so beschaffen ist, daß es, wenn es ohne Beantwortung gelassen würde, bey Seicht- oder Halbgelehrten einen Zweifel wider die Stärke des belobten Werks erregen, und daher die aus demselben zur Verbesserung der Kirchen-Zucht zu hoffende Frucht mindern möchte. Es führet den Titel: Epistola Ladislai Simmoschorvini, Tusci - Romæ & à Sorbona Lutetiæ Parisiorum probata : Nunc primum paucis intuitu circumstantiarum mutatis, in lucem atque ad cl. V. Justinum Febronium JCtum emanata. Sienæ anno MDCCLXV.

Es

Es bestehet aus zwölf Absätzen, daraus der Inhalt mit des Verfassers Worten gezogen, und unter des Febronius Namen die Beantwortung beygefüget worden ist.

A.

„ Ladislaus. Da die neue Kirchenzucht mit
„ der alten gegen einander gehalten werden muß,
„ so ist die Mäsigung vor andern Dingen mehr
„ Preises und Lobes würdig. Die Kirche und
„ der Glaube der Kirche bleiben einerley; die
„ Kirchenzucht aber nicht. Sie wird ver-
„ ändert, wird altväterisch, wird wieder jung,
„ nimmt zu, und nimmt ab; bey allzukräftiger
„ Jugend schlichen sich Laster ein, diese wurden
„ durchs höhere Alter vertrieben; doch indem
„ gutes Neues darzukommt, verlöscht hier und
„ da der alte Glanz. Bedenkt man alles wohl,
„ so wird man befinden, daß die Jugend und
„ das Alter seine Laster, seine Tugenden hat.
„ Was der erstern Zucht fehlete, haben die
„ Päpste, die Kirchen-Versammlungen, die
„ Väter, das leztere allgemeine Concil, die
„ Satzungen der Bischöffe, ersezet. “

Febro-

Febronius. Der Ladislaus fängt wie ein kurzgefaßter Redner an, der aber geschwind wieder in der Redekunst fehlet, indem er den Kopf von der Rede gröser macht, als sich der Leib nicht darzu schickt. Da der erste Satz von der veränderlichen Sitten-Zucht plaudert, wie schickt er sich denn zum zweyten? In diesem lehret man die Monarchie für den Papst. Wenn der also regiert, wie du aus den Worten Christi vorgiebest, daß er regieren könne, ist denn da die Frage von der veränderlichen Kirchenzucht, von der Zucht, die verändert, die alt, und wieder jung wird? Einer Zucht, der durch die Päpste selbst, durch die Concilien, u. s. w. was zugesetzt, und abgenommen werden kann; eine Zucht, der vom Anfange so lange etwas gefehlet hat? Was hat ihr denn gefehlt? Was haben denn die Päpste, Concilien, u. s. w. zugesetzt? Da sich das Lehr-Gebäude von dem Primate des Petri viele Jahrhunderte erhalten hatte, so fehlete ihm nichts. Das **Kirchen-Regiment**, so aus Bischöffen, Aeltesten, und durch göttliche Ordnung (wie der Tridentische Canon spricht,) eingesetzt, bestand, bliebe viele Jahrhunderte im Stande, und stehet noch heut zu Tage.

Macht

Macht man den Papst zum Monarchen, so
störet man das Regiment der Kirche, welches
nach Christi Einsetzung nicht in einem alleine,
sondern in vielen mit gleichwesentlichem Rechte
bestehet. Wer den nach den Graden Mitre-
gierenden entziehet, der setzet dem Kirchen-Re-
giment nichts bey, sondern sich selbst; was er
also sich zusetzet, darinne handelt er wider die
göttliche Ordnung. Das ist des Febrons Lehr-
satz, nicht die Sittenzucht. Daß aber auch
diese von der vorgegebenen Monarchie viel
gelitten hat, solches hat Febron vor Augen
gestellt: Denn indem einer ist, der über und
wider die Canonen die Beneficien, Erlassun-
gen, Ausnahmen, durch die ganze Welt ver-
mehret, so muß die Zucht beym Geistlichen und
beym Volke abnehmen: Wenn einer so viel
Schaafe, die von weitem sind, ihren zugehöri-
gen Hirten entziehet, und solche selbst alleine zu
weiden sich vornimmt, die er nicht bestreiten
kann, entstehen Krankheiten in den Schaaf-
ställen. Wenn die völlige Gewalt sich aller
Glaubigen Gemüther und Geldbeutel zu be-
mächtigen verlanget, so wird sie von irrdischen
Leidenschaften, der Sitten größtem Uebel, ge-

schmei-

schmeichelt. Sodann bekommt die Jungfrau Kirche Flecken und Runtzeln, die sie so unscheinbar machen, daß durch die Arbeit eines Jahrhunderts ihre gute Gestalt nicht wieder verbessert werden kann. Wehe dir, wenn du so leichtglaubig bist, und meynest, daß der gemeinen Kirchen-Zucht Fehler und Flecken schon abgewaschen wären, oder daß du hoffest, sie würden durch der Hirten fleisige Sorgfalt noch wohl gesäubert werden, so lange die Hirten-Monarche einem jedweden, der ihm in den Weg kommt, und dem er was abnehmen kann, Erlaß ertheilt. Wehe dir mit deinen spielenden Reden, da du schreibest, als könnte in Sachen der verletzten Kirchen-Zucht das Alte wieder jung gemacht werden! Zeige doch in dem Römischen Petrus die allmächtige Kraft, aus einer alten Frau ein junges Mägdgen zu schaffen, verdorrten Knochen das Leben, kranken Schaafen ihre vorige Gesundheit wieder zu geben, alsdann will ich dem Spielwerke deines Anfangs von der spöttischen Gestalt der weggehenden und wiederkommenden Kirchen-Zucht Beyfall geben.

B.

„ Ladislaus meinet, Febronius habe die „ Auslegung der Väter der Worte: Ich will „ dir die Schlüssel geben, wider deren Sinn „ angeführt. — —

Febronius widerleget dieses weitläuftig, und zeiget, daß der Gegner mit leerem Geschrey zwar Ungelehrten etwas vorspiegeln, rechtschafenen Gelehrten aber keinen Dunst vormachen könnte. —

C.

„ L. Die Bischöffe haben so wohl in- als „ ausser den Versammlungen, zu allen Zeiten „ geschryen: Wir ehren in der Person des „ heiligen Petrus den Römischen Papst; durch „ den Mund des R. Papsts hat Petrus ge- „ redet. Er lebet in seinen Nachfolgern. “

F. Es ist gantz offenbar, daß durch diese Redensart der Primat des Römischen Bischofs angedeutet werde. Welches aber dieses Primats hauptsächlich zu verehrende Rechte und Eigenschaften sind: Ob ihm, absonderlich von der Kirche, das Privilegium der Unfehlbarkeit anhange: Ob von ihm, als der eigenen, wahren Quelle, und wesentlichem Grunde, alle Gewalt

walt zu predigen, zu taufen, die Sacramente auszutheilen u. s. w. auf die Diener Christi herab fliese, welche die Kirche nicht entbehren könnte, u. d. m. Dieses kann durch solche Redensarten nicht verstanden, noch ausgelegt werden. — —

D.

„ L. Der Papst ist das Haupt der Kirche „ und J. C. Statthalter. — — Dahero „ hat allezeit die Fülle der Kirchen-Gewalt bey „ den Päpsten beruhet, ob sie solche gleich nicht „ immer ausgeübt haben. — —

F. Keiner von den Catholischen machet dem R. Papste die Eigenschaft des Haupts der Kirche und J. C. Statthalters streitig. Von beyden habe ich im Cap. III. §. 6. gehandelt, zugleich auch bewiesen, daß keiner von diesen Titeln den Papst von der Oberhoheit der allgemeinen Kirche frey-mache. Vielmehr muß das Haupt von seinem Körper erhalten werden, damit es seine Kraft und Stärke nicht verliere; daß aber auch alle Bischöffe, vom ersten bis zum letzten, jeder nach seiner Ordnung, Christi Statthalter sind, und genennt werden. Dessen weitere Ausführung hierbey folget. — —

E.

„ L. In der Kirche ist allezeit einerley Gewalt, „ welche von den Aposteln allein ausgeübet „ wird: Da nun diese nicht mehr vorhanden, „ durch die Römischen Päpste und Bischöffe; „ nachher von den Concilien: Wenn endlich „ diese nicht sind, meistentheils von den Päp„ sten alleine. “

F. Das ist ganz recht geredt, daß die Gewalt allezeit in der Kirche bestehe. Denn die Gewalt gehört der bestehenden Kirche, und da sie ihr von dem Haupte Christo verliehen ist, wird sie bis ans Ende der Welt bestehen. Und daher stehet die Gewalt nicht beym Papste allein; denn bey erledigtem Römischen Sitze, welches öfters geschehen kann, und geschiehet viele Monate, wohl auch Jahre hindurch, höret die Gewalt nicht auf, sie wird aber auch nicht von der Römischen Kirche, die ohne Haupt ist, über alle Kirchen in der Welt ausgeübet. Die vorgebrachte verschiedene Ordnung der Nachfolge in der Gewalt erkenne ich nicht, sie ist auch nicht richtig. Die Gewalt der Kirche ward nicht immer durch die Apostel alleine, auch nicht, bey deren Abgang, bald von den Päpsten,

bald

bald von Bischöffen ausgeübet. Denn noch bey Lebzeiten Petri, da auch die Apostel noch lebten, übeten dieselbe alle Bischöffe zusammen aus, Apostelgeschichte XX. wie am Marcus, Timotheus, Titus, und andern zu sehen ist. Das Vorgeben, daß sie nachher von Concilien geübt worden, ist auch falsch. Denn noch zur Zeit der Apostel übeten die Concilien die Gewalt der Kirche. Das war auch die erste Verfassung, so viel als möglich, zur Zeit der Verfolgungen, die nachmals, da die Christen Friede hatten, erhalten, und vielmal fortgesetzt, in der Costnitzer und Baselischen Versammlungen von zehen zu zehen Jahren vorgeschrieben worden ist. Weit gefehlt, daß, da die Concilien aufgehört haben, die Kirchen-Gewalt meistentheils von den Päpsten alleine geübt würde. Sie ist vom Anfange bis hieher nicht Monarchisch geübt worden, wird auch nicht so geübt werden, da die Bischöffe ihre Kirchen allezeit, aus eignem nicht durch anderer beliebigem Rechte regiret haben und regieren werden, ob sie gleich die monarchischen Ränke des Römischen Hofes und dessen anhängigen Lehrern empfinden, welchen aber die Welt, die gröser als die Stadt ist,

beyzupflichten, keine Hofnung vorhanden zu seyn scheinet. — —

F.

„ Ladislaus beschuldiget den Febron, daß „ er keinen richtigen Begrif von der Päpstlichen „ Majestät habe. “ —

Febron vertheidiget sich hier wider diesen Gegner, und was er im Cap. VIII. §. 1. geschrieben, widerleget desselben falsches Geschwätz, und bestärket seine Sätze mit den triftigsten Gründen. — —

G.

„ L. Wenn bey den Bestätigungen der „ Wahlen und Versetzungen der Bischöffe u.d.g. „ Veränderungen geschehen, da sie vormals „ theils durch die R. Päpste, theils durch die „ Landschafts-Versammlungen verrichtet wor„ den sind, die nachher der Gebrauch an die „ Päpste allein gebracht hat, so ist nur in so„ weit die Uebung der Gewalt, nicht aber „ die Gewalt selbst verändert worden. “ — —

F. Der Gegner gebraucht sich hier zweydeutiger, falscher und verführerischer Reden, indem er die Geschichte der Veränderungen nach seiner Phantasie erzählt. Febronius zeiget ihm

seine Irrthümer von Punkt zu Punkt sehr ausführlich. — —

H.

„ L. Das, was von den Bischöffen und „ Landschafts-Synoden auf die Päpste ge„ bracht worden, ist dem in der Catholischen „ Kirche angenommenen Rechte gemäs; die „ vermöge der falschen Decretalien beschehene Beraubung ist in keinen Kirchen-Denk„ malen zu ersehen. — — Die Ursachen mögen „ seyn, welche es nur wollen, warum die „ Bischöffe ihre Rechte überlassen haben, so „ folget, daß mit ihrer Bewilligung und freyem „ Willen, zum Andenken des Fürsten der „ Apostel, aus Verehrung des Apostolischen „ Stuhls die Kirchen-Zucht verändert wor„ den sey. "

Febronius zeiget dagegen, worinne das wahre Ueberlassungs-Recht (Jus Devolutionis) bestehe, und in welchen dergleichen Fällen auch keine Verjährung statt habe. — Er beweiset auch weitläuftig, und mit wichtigen Stellen, die den Bischöffen an ihrer Gewalt geschehene Beraubung. — —

I.

„ L. Wenn die in den Vorbehaltungs-
„ Fällen geschehene Ausnahmen, Ablasse, und
„ dergleichen Päpstliche Erlassungen daher ent-
„ standen sind, daß die Bischöffe selbst Leute,
„ die sich groser Verbrechen schuldig gemacht
„ hatten, an den Apostolischen Stuhl zur Ver-
„ gebung geschickt haben, so ist es falsch, daß
„ die Bischöffe von den Päpsten, vermöge der
„ falschen Decretalien, ihrer Rechte beraubet
„ worden sind. “

§. Zu diesem verschiedenen Vorbehalt haben allerdings die Versendungen der groben Sünder von den Bischöffen nach Rom, auf die Art und Weise Anlaß gegeben, wie sie Cap. V. §. 5. wie auch Cap. VII. §. 6. erwiesen worden sind, keinesweges aber, daß sie sich des Rechts der Erlassung und Vergebung auf immerdar hätten begeben wollen. Was aber die falschen Decretalien hierbey ausgerichtet haben, wird hier weiter gezeiget. —

K.

„ L. Das ist das beständige und unver-
„ ändert

„ änderliche Gesetz gewesen, daß alle und jede
„ der Zucht der allgemeinen Kirche, ihrer Zeit,
„ und der göttlichen Vorsehung, diese Arten
„ der Erlassung, und daraus die Schön-
„ heit der Kirche zu befördern, gehorchen
„ sollen.“

F. Dieses ist ein blosses, mit Italiänischer Lieblichkeit, aber auch nicht geringem Mißbrauch der göttlichen Vorsehung, als ob sie an dergleichen Abwechslungen im Kirchen-Regiment einen Gefallen hätte, vorgebrachtes Wortspiel. Warum würden doch so heilige und fromme Männer diese göttliche Vorsehung nicht verehrt und angebetet; warum würden sie wohl wider die Neuerungen des Römischen Hofes, wider die Eingriffe in die heiligen Canonen geschryen und geklagt haben? Dieses wird hier sattsam und weitläuftig ausgeführt und erwiesen. — —

L.

„ L. Febronius führet, wider die heutige Kir-
„ chen Zucht, Schriftsteller an, die vor hundert
„ und zweyhundert Jahren nicht mehr gebraucht

„ worden, und von der Catholischen Kirche ver-
„ worfen sind. “

§. Dieses falsche Vorgeben ist schon im II. und III. Anhange zu dem Febronius widerlegt worden. Im übrigen sind alle die allhier in Menge genannte Schriftsteller freylich vor zweyhundert Jahren verstorben, und aus dem Wege geschaft worden. Man hat sie wider die verderbte Kirchen-Zucht auch nicht als Zeugen, was anjetzo geschiehet, sondern als gelehrte, kluge, fromme, für die Ehre GOttes und die Zierde der Kirche eifrige Männer angeführt, welche eben die schweren Mißbräuche in der heiligen Kirchen-Zucht, die wir heute zu Tage mit unsern Augen sehen, und mit Händen greifen, beobachtet, solche angegeben, zu deren Austilgung und Verbesserung, sowohl in- als auser den Kirchen-Versammlungen, obgleich ohne erwünschte Wirkung, gearbeitet haben, wie solches Cap. VI. §. 15. zu ersehen ist. Daß ihre Werke aber in der Catholischen Kirche verworfen seyn sollten, ist nirgends zu finden, und muß erwiesen werden.

Man darf aber auch nicht denken, als wenn die neuern Schriftsteller von den aus der Kirche noch nicht vertilgten Fehlern und Gebrechen stille geschwiegen hätten: Man siehet das Gegentheil aus denen hier vielfältig angeführten, deren Bücher nicht verworfen worden sind, auser dem einzigen Natalis Alexander, dessen Werke der Römische Hof, aus besondern Staats-Ursachen, verboten hatte, den aber der Papst Benedict XIII. wegen der Gründlichkeit, Nutzen und Frömmigkeit öffentlich wieder hergestellt hat.

Was braucht es aber Privat-Schriftsteller? Man sehe nur, was bis auf den heutigen Tag, wegen der Beschwerden und Mißbräuche des Römischen Hofes, von den meisten Catholischen Höfen in Europa, dem Portugiesischen, Versaillischen, Wienerischen, Neapolitanischen, Turinischen Höfen, von der Republik Venedig, von vielen Deutschen Fürsten, u. d. m. geklagt wird, deren Klagen zum Theil angeführt worden sind.

M.

„L. Was der heutigen Kirchen-Zucht an

„ Fehlern und Mängeln altväterisch geworden
„ ist, dasselbe ist allbereit abgeschaft, oder es
„ werden solches diejenigen abzuschaffen fleisig
„ fortfahren, welche der Heil. Geist, die Kir-
„ che GOttes zu regieren, verordnet hat. “

§. Das ist wieder ein gröblicher Irrthum. Aus dem, was Cap. VI. §. 12. von dem angeführten Widerspruch und Vorbehalt des Cardinals, Carls von Lothringen, im Namen der Französischen Nation, die dem Concil zu Trident angefügt sind, wird zum Ueberfluß gezeigt, daß dieser grose Mann, und diejenigen, in deren Namen er das Wort führete, gar nicht überzeugt waren, als ob durch die Schlüsse dieses Synods den Mißbräuchen in der Kirche genugsam abgeholfen worden wär. Er verlangt kräftigere Hülfsmittel, die verälterten Canonen wieder herzustellen, u. s. w. — — Was würde diese Kirchen-Säule gedacht oder gesagt haben, wenn sie vorher gesehen hätte, wie die in besagtem Synode gemachten Schlüsse von dem Römischen Hofe so leichtsinnig, so vielfältig gebrochen worden, als es die Erfahrung lehret, und in diesem Febronischen Werke

genugsam

genugsam bewiesen worden ist. Daß, nach des Isidors Decretalien, die Römer noch heute zu Tage ihre Verordnungen, Erklärungen, Bullen, Rescripte einrichten, das bezeuget der gelehrte, in dem Gebrauch erfahrene, redliche, und berühmte Barthel im Anhang zum Febron, Tom. I. Num. IV. — — Fragt man, woher diese grosen Ungemächlichkeiten der Kirche entstehen? so antworte ich, nicht vom Papste selbst, sondern von Ministern, sowohl denen, die am Hofe sind, als denen, die in Ländern sich aufhalten. — Lebe wohl, Ladislaus, und lerne das Böse böse, nicht aber das Böse gut, noch das Gute böse nennen.

Kurze

Kurze Critische
Anmerkungen
über dasjenige,
was der Ingolstädtische Jesuite,
P. Franz Xavier Zech,
wider
des Febrons friedfertige Lehrgebäude
unlängst herausgegeben hat.

Im Jahre 1766. kam des P. F. X. Zechs, von der G. J., auf der Universität zu Ingolstadt der Heil. Canonen Professors, zweyter Theil: von den Kirchen-Gerichten, heraus. Im XIII. Titel dieses Buchs ergreift der Verfasser, indem er von dem Zwiespalt (Schismate) handelt, die Gelegenheit, etwas wider das Werk des Justini Febronii, den er aber nicht ausdrücklich nennet, öffentlich zu schreiben. Hierauf wendet der Verfasser drey Absätze, den 165. 166. und 167. Herr Zech ist ein Mann von sittsamen Gemüthe, ein ächter

ter Gelehrter, der, vor allen andern dieser Gesellschaft, welche bis anhero über das Canonische Recht geschrieben haben, wie man glaubet, nicht unbillig den Vorrang hat. Allein er ist ein Jesuit, das heist, ein Mann, für sich, oder besser zu reden, nach dem Sinn seiner Gesellschaft, der, wo von der vollkommenen Kirchen-Monarchie des Papstes, von dessen Unfehlbarkeit, Hoheit über die Kirchen-Versammlungen, von dem allgemeinen Bischofthume, oder dem Ordinariate, und übrigen sämtlichen Folgerungen der Ueberälpischen gehandelt wird, was auch von solchen abhängt, oder mit denselben verbunden ist, weder auf andere Art meynen, noch schreiben kann, als es der ganze Jesuiter-Orden erfordert. Was wird man von solchen Männern in Gelehrten-in Kirchen-Sachen zum Besten des Friedens und der Wahrheit nützliches hoffen können, welche an dem Seile des Streites und der Zwistigkeit mit allem Fleis drehen, damit sie dasjenige nicht finden, welches, wenn es gefunden seyn würde, mit besonderer Liebe auf- und angenommen würde? Solche Leute können zwar wohl ohne Zank überwunden, aber nicht

überre-

überredet werden, weil sie nicht wollen. In dem Stücke sind die Benedictiner in Deutschland dennoch weit billiger, auch der Kirche viel nützlicher. Dieses, was sie in diesen Materien, der Wahrheit zum Besten, unternehmen, das aber die Jesuiten nicht thun können, haben mit nachzuahmenden Beyspielen unlängst Gregorius Zollwein und Benedict Oberhauser an den Tag gelegt. Herr Zech mag wohl gesehen haben, was sein College in Heidelberg, P. Joseph Kleiner, wider den Febronius geschrieben hat, er wird auch wohl gesehen haben, was in der zweyten Auflage des Febronischen Werkes, im III. Anhange, mit dem grosen Beyfalle vieler Wahrheits-Freunde, und auf die Zierde der Kirche Beflissenen, demselben entgegen gesetzt worden ist, er stellet sich aber, als hätte er es nicht gesehen. Nun sind zwar diese Dinge so beschaffen, daß das Zechische Vorbringen gar wohl ohne Beantwortung bleiben könnte: Damit aber doch nicht einige, sonderlich junge Leute, und die heiligen Kirchen-Rechte studirende, durch des Zechischen Namens Ansehen in Irrthum gebracht werden, und meynen möchten, es wär alles recht und gut, was wider die

heilis

heiligen Canonen, wogegen die Kirche beständig rufet, verübt wird, das doch an sich böse ist, so wollen wir hier dem Ingolstädtischen Canonisten mit wenigen, wiewohl sattsam, in folgenden Anmerkungen antworten.

Zu des P. F. X. Zechs §. 165.

I. Anmerkung.

„ Die Uncatholischen schreiben vieles von „ der Kirchen-Freyheit in Deutschland. " Sollen deswegen die Catholischen sich davon enthalten? Keinesweges. Die Catholischen müssen ebenfalls davon schreiben: Zu widerlegen, das wirst du zugestehen: Die Beschwerden zu erkennen, das wirst du läugnen. Da siehet man den Jesuiten-Geist! Was der Unchatholische wider den Papst und dessen Hof schreibet, das muß widerlegt werden: Wenn er aber wider das Joch schreyet, das wird der Catholike tragen, und noch darzu zeigen, daß es mit allem Rechte aufgelegt ist, auch den Fürsten der Kirche und dem Zeitlauf weis machen, daß sie es tragen. Wie würde es aber mit unserer Freyheit stehen, wenn wir alle Jesuiten wären? Wie würde die Ehre der Catholischen Lehrer gerettet

rettet werden, wenn sie widersprechen, die Grundsätze, aus welchen die Beschwerden hervorquellen, anzunehmen? Erinnert sich der gelehrte Mann nicht, daß, was die Lutheraner und Calvinisten geschrieben haben, von den Catholischen angenommen worden sey, z. B. von den falschen Decretalien, von der falschen Schenkungs-Urkunde des Constantins, vom Mißbrauch des Ablasses, von der Kayser ersten Bitte, die nicht in der Päpstlichen Bewilligung beruhet? u. d. m. Bedenket er wohl, daß der Catholik nicht schuldig sey, die wahren Beschwerden nur von den vorgegebenen, die Lehren des Hofes von den Lehren der Kirche, Lehren von Meynungen zu unterscheiden, damit Catholische Leser, wenn dergleichen Dinge in den Schriften der Protestanten durch einander gelesen und vorgeworfen werden, nicht alles überhaupt nach dem Sinn der Protestanten auslegen, und die Protestanten nicht meynen dürfen, als ob die Catholische Religion sie verbinde, dergleichen zu ertragen und zu halten, und dadurch nur destomehr von der Wiedervereinigung abgeschreckt werden. Man muß sich daher um so vielmehr verwundern, daß sich ein

gescheu-

gescheuter Mann zu einer Zeit, wo man niemanden Spreu für Korn verkauft, wundert, wenn die Catholischen erkennen, und dasjenige abgeschaft wissen wollen, was abzuschaffen verdient, auch solche Lehren nicht anzunehmen verlangen, wie sie ihnen von diesem oder jenem Catholiken aufgedrungen werden wollen. Ein Catholischer Schriftsteller ist vielmehr lobenswürdig, der aus redlichem Herzen, wegen der Freyheit seines Vaterlandes, die wahren Beschwerden sammelt, der ohne die geringste Verletzung der Verehrung gegen den Heil. Stuhl, demselben eröfnet, was zur Verbesserung diene.

Welcher billige und vernünftige Mann wird es für unrecht sprechen, daß Catholische Männer Bücher von der Freyheit der Kirchen in Deutschland, von den Beschwerden, die sie drücken, und von deren Quellen nicht schreiben sollten, welche gewisse Lehren schwerer machen? Sollte denn das Catholische Deutschland stilleschweigen, da im XIV. Jahrhunderte die schädlichen Vorurtheile aus Italien über die Alpen, wie ein Strom über seine Kirchen sich ergossen, und im XV. noch mehr ver-

mehrten, sollte es erwarten, bis die Uncatholischen seiner Freyheit zu Hülfe kämen? Da wir Concordate haben? Und zu diesen Zeiten, schreibet Zech, soll das, nach den Regeln der Klugheit, unterlassen werden. Warum? Weil heut zu Tage die Uncatholischen Schriftsteller so viel davon schreiben: Weil heut zu Tage und vormals die Beschwerden friedlich abgethan sind: Weil die Christliche Religion heut zu Tage von bösen Sitten, und noch schlimmeren Lehren überhäuft wird. Weil nur das Pannier zum Zwiespalt dadurch ausgesteckt, und die Uncatholischen im Haß gegen die Einigkeit der Kirche verstärkt werden. Wir wollen sehen, das braucht Untersuchung. — —

II.

„ Einige Leute bringen schon vorlängst ab„ gethane Beschwerden wieder hervor.“ Kann wohl mit Wahrheit gesagt werden, daß die erschrecklichen den Catholischen Fürsten abgepreßte Beschwerden, die auch noch, durch die fortwährende Hof-Lehren, immer zu befürchten bleiben, welche in diesem Theile von dem Theodor *à* Paiude, Cap. I. §. 3. angeführt werden, abgethan sind?

sind? Ist denn das Aergernis getilgt, das Sixtus V. und Gregor XIV. gegeben, indem sie Henrichen IV. und alle seine Nachkommen des Rechts zur Krone in dem Königreiche Frankreich verlustig erklärt, und alle, die ihm Gehorsam leisten würden, mit dem Interdicte belegt haben? Kann wohl das Hof-System für ausgelöscht gehalten werden, nach welchem der Apostolische Botschafter, bey der Wahl Kayser Carls VII. im Jahre 1742. behauptete, daß wider des Papsts Gewalt und Einwilligung kein neues Churfürstenthum gestiftet werden könnte? Ist wohl dem Hofe zu Rom der Kützel vergangen, grose Potentaten mit ungerechtem Banne zu bedrohen, den Kayser Joseph I. wider den Papst Clemens XI. so tapfer zurücktriebe, wie es in der Urschrift dieses II. Theils von dem belobten Theodor à Palude, Cap. IX. §. 4. weitläuftiger angeführet worden ist. Kann man wohl sagen, daß in der Kirche GOttes die geheiligten Ungeheuer der Rechtsgelahrheit ausgerottet sind, die aus den falschen Briefen des Isidors, durch Gratians Decret, uud Gregors IX. Decretalien, bis auf uns noch wüten, wie es der berühmte Berardus in

Præfat. ad Gratiani Canones pag. 3. meldet? Kann nur unter einem Schatten der Wahrheit geſagt werden, daß die Beſchwerde abgethan wäre, welche in dem, an den Römiſchen König, **Joſeph II.**, vom Churfürſtlichen Collegio unterm 19. März 1764. erlaſſenen Schreiben zu leſen iſt: „Die Laſt unſerer Klagen lieget auf den ungerechten Eingriffen „des Römiſchen Hofes und deſſen Stö„rungen, welche ſeine Gerichts-Stühle, wi„der die Gerichtsbarkeit der Deutſchen Kir„che, und wider alle Gerichts- und Proceß„Ordnung anzurichten ſuchen.“ — —

Jeder, der in dieſer Sache mit kluger Bedachtſamkeit zu verfahren gedenket, muß wohl überlegen, was abgeſchaft werden muß. Nämlich, nicht die Beſchwerden alleine, welche bey aller Gelegenheit wieder wachſen, ſondern die **Wurzel, aus welcher** hauptſächlich dieſelben entſpringen, das iſt der Grundſatz der doppelten Monarchie, die man, dem Vorgeben nach, dem Papſte beylegt.

III.

„Die Chriſtliche Religion wird durch die „böſen Sitten zerſtört.“ Alſo muß von Beſchwer-

schwerden, Mißbräuchen, und derselben Grundsätzen nichts geschrieben werden! Böse Sitten und noch schlimmere Lehrsätze wüteten zu S. Bernards Zeiten, und doch schrieb der heil. Mann seine Bücher de Consideratione, von der Betrachtung. Gleiche Uebel hatten im XV. und XVI. Jahrhunderte die Kirche erfüllt, und dennoch wurden die Beschwerden gesammelt, die Lehren, in denen der Grund derselben lieget, wurden öffentlich bestritten. Endlich machen auch böse Sitten, daß, die Gewissen nur auf einige Art zu besänftigen, böse Lehren erfunden werden: Und wiederum zeugen auch böse Lehren übele Sitten. Doch lehret auch die Erfahrung, daß wahre und richtige Lehren verachtet, oder in Zweifel gezogen werden, wenn die wahre Lehre mit falschen, auf den Vortheil der Macht und des Gewinsts, aus Staats-Klugheit, gerichtete Lehren vermengt wird. Die Habsucht wird von den heiligen Canonen für die Wurzel aller Uebel, in den Sitten, wie in der Lehre gehalten; diese herrschet bey den Italiänern hauptsächlich, die im gleichen Grade ehr- und geldgeitzig, herrschsüchtig sind, und von unzüchtiger Wollust will ich nicht sagen: Diese hat zu Rom in der heili-

gen Stadt, zur Völker Aergernis ihren Sitz, da sie von vielen öffentlich, von Heuchlern heimlich verübt wird, daher auch, nach dem Sprichworte: Die Römer gute Catholiken, die schlimmste Christen genennt werden. — — Zu diesen bösen Sitten kommt noch die weltliche Weisheit, mit Verwerfung aller GOttesfurcht, so ist die gröste GOttlosigkeit der Lehren vorhanden, die zur Ohngötterey führet. Da Rom der Begierde den freyen Zaum lässet, wird es wohl solchen auser Rom zurück halten? Die Begierde wird verstärkt und genährt, indem die widerstehenden Gesetze, durch Erlassungen bey Seite gesetzt werden, den Sünden durch die Finger gesehen, und alles, was wider die Canonen, von der Habsucht erlangt worden ist, entweder geheilt, oder damit es erhalten werden kann, zugelassen wird. — Aus der Wurtzel der Habsucht entstehen alle gesetzwidrige- und allhier weitläuftig wiederholte Ungerechtigkeiten des R. Hofes in der Kirchen-Verfassung. — — Aus diesen Beyspielen mag P. Zech sehen, durch welche Uebel-Sitten hauptsächlich die Catholische Religion zerstört werde. — — —

IV.

„ Die Religion wird durch viel schlimmere „ Lehren zerstört. “ Man muß gestehen, daß gottlose Bücher wider die Christliche Religion selbst, von witzigen leichtsinnigen Gemüthern ausgestreuet werden, die den Dienst der Philosophie dem Dienst der Christen vorziehen, und es wahrhaftig für ein groses Glücke zu halten ist, daß bey so grosem Unglücke der Ketzereyen und des Zwiespalts unter den Christen, noch so viele, eben nicht Catholische Völker noch eifrige Christen sind, und daher das Christenthum an sich selbst, leider, so zertheilt, durch die Gottlosigkeit nicht völlig zerstört wird. Woher entstehen aber solche widerchristliche Lehren? Es giebt nämlich scharfsinnige Gemüther, welche allerley Religionen in der Welt untersuchen, und da sie in allen Fehler, und zwar in denen, die nicht Römisch-Catholisch sind, grose Glaubens-Irrthümer, öfters auch ungereimte Dinge, in der Römisch-Catholischen zwar eine gesunde Glaubens-Lehre finden, aber auch ausser dieser Nebendinge antreffen, die von dem Geist des Hofes, von menschlicher Staats-List, und mehr allgemeiner Herrschsucht, als von aufrichtiger

Religion erfunden zu seyn scheinen, diese vergleichen sie mit den Thathandlungen, Leben und Sitten unter einander, die dergleichen Leuten nicht unbekannt sind: Wenn sie nun sehen, daß bey dem vornehmsten Kirchen-Dienste mehr auf Gold, Pracht, und Erweiterung der Gewalt des Papsts, als auf den demüthigen GOttesdienst, nach der Vorschrift unsers Meisters, des eingebornen Sohns, ankommt, so werden sie irrig gemacht, daß sie denken, man dürfte bey dergleichen Gottesdienst nicht glauben, was ein frommer Mensch in Einfalt des Herzens glauben müsse, sondern bey der äuserlichen Stellung, innerlich ohne Religion seyn, auch vermittelst der Religion und der von Christo dem Apostolischen Stuhle im heil. Petro ertheilten Gewalt, weltliche Ehre, Wollüste, Geld und Gut geniesen. Die Geschichte stellen viele Cardinal-Minister des R. Hofes von dergleichen Art vor; so gar einige Päpste, deren innerliche Religion, weil sie entweder lasterhaft, oder vom Geist der Welt in Staats-Sachen, und Eitelkeiten erfüllt waren, die Leute zum Erstaunen bringen konnte. Wenn nun dergleichen falsche Philosophen solche Dinge betrachten, so bilden sie sich

unsere Religion, als eine Magd der Staatskunst ein, daher halten sie solche verächtlich, dieses zwar mit grösstem Unrechte, nicht aber ohne alle Veranlassung, wenn sie nämlich den übeln Gebrauch vor Augen sehen, mit welchem sich die innerliche Gewißheit des Glaubens und der Religion derer handelnden Personen gar nicht reimet: Nämlich solche Dinge, welche die Verfassung der heiligen von Christo und seinen Aposteln gestifteten Kirchenregierung umkehren, die Eingriffe in anderer Leute Rechte zu thun, mit Gewißheit lehren, die durch Verehrung aller Welt bestätigten Canonen verachten, Kron und Scepter der Könige dem Papste unterwürfig machen, und durch dergleichen ungeheure Lehren die Catholische Kirche von innen schwach, von aussen aber verächtlich machen. Daß aber dergleichen einstimmige Lehren der sogenannten Auditoren Rotä, der Secretarien und Sprecher der Congregation bey dem Concile zu Trident, welche, wie bekannt ist, die Seele der Congregation sind, nämlich des Prospers Fagnanus, Prospers Lambertini, und des Vinzenz Petra, des Päpstlichen Auditors, Cardinals de Luca, endlich auch des Papsts Benedictus XIV. folg-

lich die wahren Meynungen und die Gedenkens-Art des Hofes sind, die Febronius Cap. III. §. 11. gesammelt hat, wird kein Billiger und Vernünftiger läugnen. — —

V.

„ Einige, die sich des Catholischen Nahmens „ rühmen, richten das Pannier des Zwie„ spalts auf.“

Wer sind denn die Gönner und Beförderer des Zwiespalts: Diejenigen, welche mit ausschweifenden Anforderungen und Lehren dem Römischen Stuhle allenthalben, insonderheit bey den Ketzern, Abscheu erwecken, und solchen erhalten, auch wohl vermehren; oder diejenigen, welche beweisen, daß solche nicht die ächten wahren Lehren der Kirche sind, saget im folgenden Theodor à Palude, Cap. VIII. §. 1. Sinds nicht die Römer, die noch vor dem Tridentischen, und auch in demselben Synode den Lärm des Zwiespalts angefangen, und das Pannier darzu ausgesteckt haben, indem sie, wie es der obgedachte aus dem Pallavicinus beweiset, öffentlich die Erklärung gethan, sie würden es eher zur Spaltung kommen lassen, als daß sie zugeben wollten, es sollte dasjenige wiederum beschlossen wer-

werden, was im Costnitzischen beschlossen worden wär, daß nämlich das Concilium über den Papst sey? — —

VI.

„ Die allerälteste Gewalt des Römischen „ Papsts zernagen sie mit aufrührischen Schrif„ ten. “ Wenn wir den Päpstlichen Auditoren, den Secretarien bey der Congregation des Concils, wenn wir überdies dem Papste **Benedict XIV.** selbst glauben beymessen, so bestehet diese allerälteste (wir wollen aber nur zum höchsten die Alte setzen) Gewalt in folgenden: Daß nämlich alle Kirchen-Gerichtsbarkeit, eigentlich und ursprünglich bey dem Papste, als Monarchen bestehe, welche von diesem auf die Bischöffe, als Officialen herab fliese: — — Daß er einen jeden Bischöflichen Unterthan frey machen kann: Aus freyer Macht alle Rechtssachen von der ordentlichen Obrigkeit wegziehen kann: Daß die allgemeinen Concilien für sich keine Unfehlbarkeit haben, sondern solche von des Papsts Bekräftigung alleine erhalten: Daß seine Meynung in Glaubens-Sachen alleine gelte, wenn ihr gleich die ganze Kirche widerspricht: Daß er an keine heiligen Canonen gebunden sey: — —

Daß

Daß er an keine Concordaten gebunden sey: — Daß er völlige zeitliche Gewalt besitze, jeden übernatürlichen Endzweck zu erhalten: Daß er wider die seinen Befehlen nicht gehorchenden Ungläubigen, Krieg führen könne: Daß er Kayser, Könige, Fürsten machen, denenselben auch ihre Reiche, Fürstenthümer und Herrschaft wieder nehmen könne: Daß die Rechte der Churfürsten des Reichs von der Gewalt des Papsts abhangen: Daß er bey der Kayser-Wahl einen Candidaten ausschliesen könne, u. d. m. So hat auch die Römische Rota in neuern Sachen, Part. XII. Decis. 413. n. 78. und anderswo öfters die Entscheidung gegeben, daß es unrecht sey, an des Papstes Gewalt zu zweifeln, und ein Verbrechen wider die Heiligkeit (Sacrilegium), dieselbe streitig zu machen. So einfältig und blödsinnig wird doch Herr P. Zech nicht seyn, daß er viele nicht allein Französische, sondern auch Spanische, Deutsche, Niederländische, wider dergleichen Sätze herausgegebene Schriften für aufrührisch halten, oder deren Beweise für so gar altväterisch ausgeben wird, daß sie zu seiner Zeit keine Kraft mehr hätten. —

VII.

VII.

„ Den Christlichen Beherrschern könnte auf „ solche Art, ihre Gewalt streitig gemacht „ werden. “ Dieses Gleichnis, zwischen der Kirche GOttes und den weltlichen Reichen, hinket gewaltig. Die sich auf dergleichen Beweis stützen, mögen die Väter des Baselischen Concils beym Harduin, Tom. VIII. Col. 1328. anhören. — — Im vorhergehenden Jahrhunderte fanden sich Leute, die mit denenjenigen, welche die Hoheit der allgemeinen Kirchen-Versammlung über den Papst behaupten, einen Vergleich treffen wollten, allein diese hat Johann Launoye in dem Briefe an den Franz Bonus abgefertigt. Ep. II. Lib. IV. — Wer des Febrons Ermahnung an die Fürsten lesen will, der wird keinen Satz finden, welcher sich mit P. Zechs schwacher, eiteln und nichtigen Vergleichung reimet. —

VIII.

„ Wenn die Gewalt des Römischen Pri„ mats geschwächt wird, so wird alle Gewalt „ der Bischöflichen Gerichtsbarkeit entkräftet. “ — Was denn für eines Primats? Des Erstern, rechtmäsigen, oder des vermeynten,

vors

vorgegebenen und angenommenen Primats? Jenen hat Febronius vertheidigt, diesen aber verworfen, und deswegen, weil der Bischöffe Gerichtsbarkeit durch ihn unkräftig wird. — Nun mag aus den hier weitläuftig angeführten P. Zech, oder jeder anderer noch so eigensinniger Jesuite, wenn er nur nicht allen Verstand verlohren hat, sagen, daß der Bischöffe Gerichtsbarkeit kraftlos wird, wenn ihnen dasjenige wieder zurückgegeben und ersetzt wird, was sie seit zehen- bis zwölfhundert Jahren, nicht bittweise, sondern mit völligem göttlichen und menschlichen Rechte besessen haben, und welches ihnen nach dem gerechten Ausspruch so groser um die Kirche mit Schriften und Thaten hochverdienter Männer, durch ein abgeschmacktes Mährchen, entzogen worden ist.

IX.

„ Dieses haben vieler Kirchen Prälaten, „ vom Anfange der Deutschen Spaltung hef„ tig empfunden.“ Hier stellt der Jesuite einen Sophisten vor, wenn er verschweiget, daß die Quelle des Uebels vom Mißbrauche der Päpstlichen Gewalt entstanden sey. Wir wollen seinen Vernunft-Schluß besser aus einander

setzen.

setzen. Nämlich: Da im XVI. Jahrhunderte die Ketzereyen in Deutschland und in den benachbarten Reichen entstunden, waren nicht wenig Bischöffe ihrer Rechte verlustig, und ihrer Bißthümer beraubt worden. Daran waren die Bischöffe nicht schuld, sondern die Römischen Päpste. Den Bischöffen ward wenig, oder nichts vorgeworfen, daß sie jemals Gelegenheit zur Spaltung gegeben hätten. Vielmehr haben die Bischöffe in Concilien und auser diesen alles, was sie konnten, zur Kirchen-Verbesserung gethan. Rom alleine widersetzte sich. Daher entstanden die Ketzereyen, bey anwachsendem Lärm auch die secularisirten und eingezogenen Bißthümer. Auch die besten Catholiken verlangten nur die Minderung der ausschweifenden und gemißbrauchten Gewalt des Papstes, keinesweges aber die Verachtung des Nachfolgers Petri. Allein er hat sich selbst, und seinen Hof verächtlich und gehässig gemacht, mithin sich, der Kirche, der Religion, dem Orden der Bischöffe geschadet. Alles dieses hat Febron ausgeführet, und augenscheinlich erwiesen. Cap. VI. §. 15. auch Cap. VIII. §. 8.

X. „Die

X.

„ Die Professoren auf Universitäten haben „ ihre Privilegien vom Römischen Stuhle er„ halten. “ Hat denn Rom den Academien zu dem Ende Privilegien ertheilt, daß ihre Lehrer alle Anforderungen des Römischen Hofes wider Recht und Billigkeit unterstützen sollen? So würde es besser seyn, daß man sie in diesem Falle wieder über die Alpen schickte. Die Universitäten haben aber auch ihre Privilegien von Sr. Kayserlichen Majestät, von weltlichen Fürsten, insonderheit von Bischöffen Deutschlandes. Ist es denn wohl recht und billig, daß derselben wahre Rechte und Freyheiten dem Ehrgeitze der Römer aufgeopfert werden? Das Amt der Lehrer auf Universitäten ist, lehren, was wahr ist, nicht aber die Wahrheit, und so gar die Ehre des Vaterlandes ihrem und der Ihrigen Eigennutz, aufopfern. — Ein Beyspiel findet man in den Critischen Anmerkungen über das Cöllnische Universitäts-Urtheil. — —

XI.

„ Wenn den Professoren die Unfehlbarkeit „ des Papsts benommen wird, so werden sie „ die heiligen Lehren nach dem Belieben einer

„ jeden

„ jeden Obrigkeit einrichten müssen. “ Mit dem Beweis der vorgegebenen Päpstlichen Unfehlbarkeit wird der Ingolstädtische Schullehrer gewiß keinen Ketzer bekehren; er gehört auch nicht zu den Streitigkeiten der Catholischen mit den Ketzern, sondern zu den Schul-Meynungen. In der Kirche hat er keinen practischen Nutzen, das hat Febron, Cap. I. §. 10. bewiesen. Im Gegentheil ist der Beweis von der Unfehlbarkeit der Kirche, den ebenderselbe, Cap. I. §. 9. vortreflich bestärket, unwiderleglich, jeden vernünftigen, nur nicht vorsetzlich-hartnäckigen Menschen zu überwinden geschickt. — —

Zum 166. §.

I. Anmerkung.

„ Ketzereyen zu erregen ist kein sicherer Weg, „ als mit Zerreissung des Bandes der Einigkeit von dem Ansehen der Römischen Kirche „ abzugehen. “ Wehe dem, durch welchen Aergernis kommt, und der das Band der Einigkeit in der Kirche zerreißt. Daß aber solches durch den Papst, und seinen Hof sowohl, als durch andere geschehen kann, solches hat Febron deutlich bewiesen, Cap. IX. §. 7. wo er

diese Materie der zertrennten Einigkeit, oder des Zwiespalts erläutert hat. Mit welchen harten Beleidigungen dieser Hof den weltlichen Fürsten und Regenten begegnet, solches zeiget in folgenden, der Theodor a Palude, Cap. I. §. 3. Wie er den Bischofs-Orden unterdrückt, ihm seine angebohrne Rechte entziehet, weiset Febron im ganzen VII. Capitel. Es wäre aber etwas sonderbares, ja wohl ungereimtes, daß, wenn Könige, Fürsten und Bischöffe ihre wahren Rechte und Freyheiten, aus Grundsätzen des Völkerrechts, oder nach dem Sinn der heiligen Canonen wiederforderten, und an sich nähmen, dem Papste frey stände, sie von seiner Gemeine, oder von der Kirchen Einigkeit auszuschliesen. Doch, daß es öfters geschehen ist, zeigen die Geschichte. Wenn auch Rom, bey solchen Umständen, schreyen sollte, wie es auch geschehen würde, so muß man es nur schreyen lassen. — —

II.

„ Daß der Päpste Gewalt in richtige „ Schranken gebracht werden müsse, ist die ge„ meine Stimme mehrer Ketzer. “ Es ist aber auch eine gemeine Stimme des Bernards, und

anderer

anderer gutcatholischer und gelehrter wackerer Männer. Wie viele hat Febron von diesen nicht angeführt, die über die ausschweifende Päpstliche Gewalt bitterlich geklagt haben? Woher, denket aber wohl Herr P. Zech, daß die Ketzereyen und Spaltungen entstehen, oder nur genährt werden: Ob von denenjenigen, welche die Fehler des Hofes beschuldigen, und daß solche verbessert werden möchten, wünschen und anrathen; oder von denen, die sie begehen, die sie loben und vertheidigen? Er möchte doch seinen Collegen, den P. Benedict Oberhauser, Lherer des canonischen Rechts auf der Universität zu Fulda, Prælect. Jur. Can. Lib. I. pag. 179. — den Melchior Canus, Loc. Theol. Lib. V. Cap. 5. Concl. 3. — den vortreflichen Barthel, de Concord. Germ. Dissert. II. Sect. 2. n. 5. alle diese anhören. — — Fraget er weiter, welches denn die von M. Canus, von Barthel und Oberhausern beschuldigten Lehren und Gebräuche des Hofes sind, so antworten wir, daß solche in diesen Anmerkungen II. VI. und VII. zu dem 165. §. des P. Zechs, mit vollen Händen, doch aber noch nicht alle angeführt worden sind. — — Die Stimme der

Catholischen, Tit. X. in der Kayserlichen Wahl-Capitulation, von dem Inhalt der vorgegebenen Päpstlichen Gewalt, ist auch der Protestanten Stimme, und nichts destoweniger rechtmäsig gewesen.

III.

„ Die Ketzer werden den leeren Namen des „ Primats auf dem Römischen Lehrstuhle gar „ leicht dulten und zugeben. “ Wie der leere Name des Primats, die Glaubigen in der Einigkeit zu erhalten, nichts beyträgt; also machet ihn die ausschweifende Gewalt im Primat schrecklich, zeuget nur Mißtrauen, erreget und erhält Spaltungen. Die Tugend bestehet in der Mittelstrase. Was seit mehr, als neunhundert Jahren, die Glaubigen in Einigkeit zu erhalten, geschickt und hinlänglich gewesen ist, das kann ferner noch zu diesem Endzweck geschickt scheinen, und dürfte den Königen, den Bischöffen und Völkern das Joch nicht noch schwerer machen. Die Ursachen, welche zu den gehäßigen Ausschweifungen der Päpstlichen Gewalt, in der Pfründen-Ertheilung, in Ausnahmen, Gerichten, Gesetzen, Concilien, u. s. w. Gelegenheit gegeben haben, hat Febron treulich erzählt,

zählt, ohne, daß er nur den leeren Namen des Primats auf dem Römischen Lehr-Stuhle hätte behalten wollen. Er hat dessen eigene und gebührende Rechte, Cap. II. §. 12. nicht mit Ketzern, sondern mit Französischen und andern gelehrten, frommen und guten Catholischen Männern bewiesen. — —

IV.

„ Solchergestalt wird in Glaubens- und „ Sitten-Streitigkeiten kein rechtmäsiger Richter in der Kirche vorhanden seyn. “ Febronius hat, was kein Catholike läugnet, gewiesen, daß die Bischöffe, die Synoden der Kirchen-Sprengel, der Land- und Völkerschaften, der Papst, die allgemeinen Kirchen-Versammlungen, die allgemeine Kirche, wenn sie auch nicht versammelt ist, die rechtmäsigen und wahren Richter in Glaubens- und Sitten-Streitigkeiten sind. Wird es also wohl, nach des Febrons Lehren und deren Folgerungen, an einem dieser Richter in der Kirche fehlen? Alle diese Richter werden rechtmäsig seyn, keiner aber, wie vormals, unfehlbar, auser die Kirche, sie mag nun allgemein versammelt, oder auser solcher Versammlung einstimmig in Einem seyn. —

V.

„ Es ist ein pralendes Vorgeben, daß, die „ Uncatholischen zur Vereinigung zu bringen, „ bisher unnützliche Mittel angewandt worden „ sind. “ Von solchen bisher ohne Frucht angewandten Mitteln hat Febronius in seiner Anrede an die Könige und Fürsten gehandelt, wo er zugleich derer bisher versuchten Unzulänglichkeit gewiesen. Wenn P. Zech andere zu dem Zweck hinlänglichere weiß, so mag er sie eröfnen, ich besorge aber, daß ihm die Erfahrung widersprechen möchte. Er muß aber auch wissen, daß es hier nicht auf besondere seltene, einzelne Bekehrungen, sondern überhaupt auf die Vereinigung der Protestanten mit den Catholischen ankomme. Daß jedoch an dieser Vereinigung nicht völlig zu zweifeln sey, haben die Kayser, Carl V. Maximilian und Rudolph, gemeynet. Daß aber an derselben völlig zu zweifeln, und sie zu bejammern seyn wird, wenn der Primat des Papstes nicht anders beschrieben wird, als ihn Febronius abgemahlt hat, wie ihn die Römer angeben und beschreiben.

VI.

„ Dahero waren die Väter der Tridentis-

„ schen

„ schen Versammlung, die Könige und Fürsten
„ blind, daß sie das einzige Mittel nicht ange-
„ nommen haben. “

Diesen seichten Vernunftschluß wollen wir mit einem geschicktern zurückschieben, wenn wir sagen: Also waren die Väter des Costnitzischen Concils blind, die den Papst dem Concile unterworfen zu seyn verlangten: Desjenigen Concils, sage ich, welches, nach Kayser Carls V. Ausspruch, beym Harzheim, Tom. V. Concil. pag. 184. der uneinigen Kirche, mit beständiger Ehre der berühmten Deutschen Nation, Friede und Ruhe gegeben hat. — —

VII.

„ Nun aber erleuchtet GOtt das recht-
„ gläubige Deutschland, u. s. w. “

Wenn P. Zechs Weisheit sich weiter und höher erstreckte, als der Schul-Witz reichet, wie ich von einem Jesuiten wohl glaube, so würde er doch wohl die heutigen Meynungen und Einsichten der Catholischen von den Römischen Mißbräuchen besser wissen, als daß er dem bescheidenen Febron dergleichen spöttisches Lob beylegte; er würde erkennen, daß die Catholische Welt anjetzo weit erleuchteter sey, als

daß sie durch das Zechische Geschwätz bewegt werden könnte. — —

VIII.

„ Durch den Gebrauch dieses Mittels würde Deutschland einen höchsten, und unfehlbaren Regierer einbüsen. “ Hauptsächlich würde es keinen höchsten Führer und Regierer verlieren, sondern es würde einen solchen haben, der das heilige Deutschland nach der Vorschrift der heiligen Canonen, nicht aber nach dem Ehr- und Geldgierigen Gemüthe der Römer regieren würde. Wenn ein Apostolischer Botschafter bey einem öffentlichen Reichstage in Deutschland behaupten wollte, daß sieben Churfürsten vom Papste gesetzt wären, und ihr Recht, einen Kayser zu wählen, von demselben erhalten hätten, so würde ihm, und denen, die ihn abgeschickt hätten, gesagt werden, daß sie erst die Geschichte von Deutschland lernen möchten. Wenn der Papst in Austheilungs-Sachen der Kirchen-Pfründen nach Deutschland schriebe, er sey an keine Concordate gebunden, so würde man wider diesen Grif des Kayser's Macht und Ansehen anrufen, daß er, nach dem XIV. Artikel seiner beschworenen Wahl-Capitulation,

eine

eine solche Beleidigung von der freyen Nation abtreiben möchte. Wenn die Römischen Hof-Officialen die in Deutschland angenommene Kirchen-Gerichts-Ordnung verkehren, oder vorbeygehen wollten, würde man wider solche Eingriffe sich an den Reichs-Hofrath wenden, und hundert dergleichen Dinge mehr. — —

Diesem höchsten, obgleich nicht unfehlbarn Kirchen-Regierer hat Deutschland immer so grosen Gehorsam, als je ein ander Reich, geleistet, dergestalt, daß es unter den von den Italiänern sogenannten Gehorsams-Ländern (terræ obedientiæ) das vornehmste, und dem Papste getreuer, als das öfters wider sein Oberhaupt empörete, und unehrerbietige Rom selbst gewesen ist. — —

Zum 167. §.

I.

„ Welchen Irrthum würden doch wohl die „ Uncatholischen aus Liebe zu einem aller Ge„ walt entsetzten Papste fahren lassen? “

Dieser ganze §. könnte allhier ohne Antwort und Anmerkungen bleiben, weil sein gantzer Inhalt allbereit in des Johann Clericus Palatinus Werke erschöpft ist, in welchem dem Hei-

delbergischen Professor der Gottesgelahrheit, dem Jesuiten, P. Kleiner, geantwortet worden ist. Allermasen Febronius, Cap. VIII. §. 8. auch gedachter Clericus erwiesen haben, es auch sonst bekannt ist, daß der alte, eingewurzelte und fast unüberwindliche Haß, in den Gemüthern der Protestanten, dem Haupte der Kirche, durch die Griffe des Römischen Hofs zugezogen worden ist. Daher es ganz natürlich folget, wie es auch die Erfahrung beweist, daß dieselben mit ihm, den sie sich, als einen Räuber der Christlichen Freyheit, vorstellen, und da sie sehen, daß seine Regiments-Art den Catholischen Fürsten und Bischöffen, in vielen Stücken, billigerweise, selbst nicht gefällt, in keine Gemeinschaft zu treten, mithin auch von ihm, und seinen Ministern keine Unterweisung anzunehmen verlangen. S. Febron, Cap. VI. §. 15.

II.

„ Die Uncatholischen würden viele Catho-
„ lische zu ihren Irrthümern ziehen und ver-
„ leiten. “ Würde es wohl den Uncatholischen so leicht fallen, die Rechtgläubigen an sich zu ziehen, wenn fest, und ohne Ausnahme behauptet wird, daß der Papst an Concordate gebun-

den:

den: Daß ihm in weltlichen Sachen der Könige kein Recht zustehe: Daß die Bischöffe ihre Gewalt von Christo, nicht aber vom Römischen Papste unmittelbar erhalten: Daß sich der Papst in der Ausübung des Primats den heiligen allgemeinen Kirchenschlüssen gemäs verhalten, auch nicht auser, über und wider Recht handeln müsse, u. s. w. — — Man darf sicher glauben, daß die heutige Christliche Welt schon so erleuchtet ist, zu wissen, und dergleichen Meynungen richtig zu prüfen, was die Römer davon denken und sagen. Es wird auch allezeit besser seyn, einen allen vernünftigen Leuten genugsam bekannten Jrrthum zu verbessern, als daß man ihn entschuldigen wolle. — —

III.

„ Die Policey der heutigen Verbesserten „ gehet dahin, daß die Laster, wenn kein Rich„ ter vorhanden ist, ungestraft bleiben sollen.“ Wenn die Verbrechen der Geistlichen ungestraft bleiben, und dadurch die Aergernisse fortdauren, so sind nicht sowohl die Bischöffe, als der Römische Hof, und die von ihm angenommene und beständig unterhaltene Appellationen Schuld daran. Man darf nur hören, was der heil.

Ver-

Bernard von dieser Sache zu dem Papst Eugenius sagt, de Consideratione, Lib. III. Cap. 2. — Daß auch die Laster heut zu Tage, durch Hülfe der Appellationen, ungestraft bleiben, zeiget Febronius, Cap. V. §. 7. n. 6. — Im übrigen muß man diese falsche Policey den heutigen Protestanten nicht Schuld geben, daß sie mit Abschaffung des Richters, die Laster ungestraft lassen wollten. Vielmehr haben sie sich, bey Entziehung der Herrschaft des Papstes, sich und das Volk, in Ansehung der Kirchen- und Staats-Policey, viel strengeren Richtern, nämlich den weltlichen Fürsten, untergeben, deren doppelte Gewalt in geistlichen und weltlichen sie empfinden. Man vergleiche die strafende Gerechtigkeit in Protestantischen Ländern mit der in Catholischen gegen die Verbrecher, so wird man finden, daß diese gegen jener weit gelinder verfährt. Das beweisen die Strafen des Ehebruchs, Blutschande, u. d. Von Rom will ich nicht sagen, wo so gar der erkaufte Meuchelmord öfters begangen, selten aber gestraft wird. — —

IV.

„ Der Hirte soll abgeschaft werden, damit

„ die

„ die Schaafe mit den Wölfen in Friede leben.“ Die vermeynten Verbesserer, die P. Zech hier unter den Wölfen versteht, haben freylich, mit Waffen und Bündnissen, in Deutschland und in andern Ländern die öffentliche Dultung der Religion mit den Catholischen zu erlangen gesucht, damit sie sowohl des Papstes, als der ihm anhangenden Bischöffe Gerichtsbarkeit entgehen möchten. Sie könnten aber, bey abgelegten Irrthümern wieder vereinigt werden, die Hand GOttes bleibet hier unverkürzt. Wie sie sich aber eines, hauptsächlich gehässigen Hirtens entzogen haben, so gebühret uns, sie zu überreden, daß sie den alten Führer wieder annehmen. Nur fragt sich jetzo, was für ein allgemeiner Hirte ihnen vorgestellt werden soll, und worinne dessen Hirten-Recht bestehe? Febronius hat ihn nicht unannehmlich abgeschildert. — —

V.

„ Es sollte die Vorschrift des Glaubens „ vertilgt werden, damit aller göttliche Glaube „ entfernt bliebe.“ Das wär nun wohl der schlimmste Rath der jetzigen und aller Zeitläufe Besewichter, man muß es gestehen, keines-

weges

weges aber ist es die Policey der Protestanten, daß nichts geglaubet, und die Ohngötterey eingeführt werden sollte, sondern nur leichtsinniger Gemüther, die mit ihrem Philosophiren mehr, als weise Leute wissen wollen, die die heiligen Schriften, Propheten, Mosen, Christum, die Apostel verspotten, dergleichen Abschaum von Menschen verberget sich sowohl unter den Catholischen als andern Christlichen, ja wohl Türkischen Nahmen. Die auf diese Art irren werden, fangen nicht mit der Zerstörung des Papsts, sondern GOttes selbst und seines Wortes an, solche Leute wird auch P. Zech gewiß nicht zum Catholischen Glauben bringen, wenn er ihnen den Papst als eine Glaubens-Regel, oder dessen Unfehlbarkeit vorprediget, noch vielweniger diejenigen, welche GOtt, Christum und die Schrift erkennen und annehmen, nur aber in gewissen Lehren von uns unterschieden sind, weil niemand durch ungewisse Dinge zur Gewißheit gebracht wird. Wenn die Unfehlbarkeit des Papstes läugnen, eben so viel heist, als die Glaubens-Regeln verwerfen, so haben sie die Väter des Costnitzischen Concils, die Französische Kirche nur vom Jahre 1682. an, und viele rechtschafe-

fene

sene gelehrte Männer vor und nach diesem Zeitpunkte verloren. — —

VI.

„ Es würde Gleichgültigkeit, Frechheit und „ Atheisterey eingeführt. “ P. Zech vergißt sich bey grosem Eifer. Wird denn, wenn alle Glaubens-Regel erlöscht, deswegen die GOttes Verläugnung eingeführt? Ist uns GOtt nicht, durch die natürliche Vernunft, bekannt? — Bleibet nicht, wenn alle Glaubens-Regeln abgehen, nicht noch eine, nämlich die heilige Schrift, die gewiß keinen zum Freydenker machen wird. — — —

VII.

„ Wenn des Papsts Gewalt geschwächt wird, „ würde eine schädliche Spaltung entstehen. “ Hauptsächlich würde dergleichen Spaltung nicht von Seiten der Bischöffe entstehen, weil, wenn sie das Ihrige wieder zurücknehmen, dem Römischen Papste, ohne alle Schwierigkeit, überlassen würden, was eigentlich dem Primate von Rechts-wegen gehört; sodann auch nicht von Seiten der Regenten, welche nichts an-

ders verlangen, als daß ſich der Papſt nicht in weltliche Sachen der Reiche mengen, ſondern die Canonen halten ſoll, denen ſie ſelbſt zu Beſchützern und Hütern verordnet ſind. Bey ſolchen Umſtänden würde nichts mehr fehlen, als daß der Papſt ſelbſt, da GOtt vor ſey, eine Spaltung anrichtete, von welcher Materie ſowohl Febronius, Cap. VI. §. 16. n. 11. Cap. IX. §. 7. n. 5. als auch Theodor a Palude, Cap. VIII. §. 1. gehandelt haben. Des Römiſchen Papſts Gewalt und Anſehen würde allezeit erkannt, ihme auch Gehorſam und Verehrung geleiſtet werden, jedoch keine ſolche, wie ſie die Jeſuiten beſchreiben, und die ſie, wenn ihnen der Papſt etwas befiehlet, das ihnen nicht gefällt, ſelbſt nicht beobachten, ſondern ſolche, wie ſie das groſe Kirchen-Licht, Benignus Boſſuet, Art. XXI. ſeiner Auslegung der Catholiſchen Lehre, die von Päpſten, Biſchöffen, Catholiſchen Univerſitäten geprüft worden iſt, beſchreibet, nämlich, welche die heiligen Kirchen-Verſammlungen und die heiligen Väter den Chriſten allenthalben gelehret haben.

Zum Beschluß.

Von den drey Paragraphen des P. Zechs überhaupt zu urtheilen, ist darinne lauter redneriſches Geschwätz, keine Widerlegung, meistentheils abgedroſchene Schul-Meynungen von des Papsts Unfehlbarkeit, und dessen völliger monarchiſchen Gewalt, welche beyde Sätze, so heftig sie auch von den Jesuiten betrieben worden sind, von ihrem Ansehen tag-täglich immer mehr verlieren.

Johannis a Calore Schutzschrift

für den

Justinus Febronius, Jcten,

gegen vier Theologen,

Gottfried Kaufmann, Professoren zu Cölln,
George Trautwein, Abten in Schwaben, N.
Sangallo, Venetianischen Minoriten, und
Ladislaus Sappel, der Deutschen Provinz
Recollecten.

Einige sind zu leichtglaubig, einige zu nachläsig. Einige sind von der Lügen eingenommen, einigen gefällt sie. Jene vermeiden, was diesen gefällt; und das ist dem ganzen Volke gemein.

SENECA, Lib. VIII. Quæst. Nat. Cap. 16.

Dem Theodor a Palude wünschet Johannes a Calore zu vernünftigen Rathschlägen Stärke und guten Fortgang.

Es erhebet sich wider des Febronius vorgetragene Lehrsätze ein groser Schwarm von Schriftstellern, das sind Leute, die wider alle Frey-

Freyheit der Kirchen, die Mißbräuche zu verkleistern, so gar auch noch zu vertheidigen suchen, mit welchen dieselbe unglücklicher Weise, angesteckt worden ist. Es würde viel zu weitläuftig fallen, dem Publicum auch weder nützlich noch angenehm seyn, einem jeden von diesen Leuten besonders zu antworten. Weil sie nun fast alle aus einem Tone leyern, so will ich nur viere ausheben, denen ich auf einmal ihre Leyer zu zerschlagen mir vorgenommen habe. Du magst also urtheilen, lieber Theodor, ob mir mein Vorhaben gelingen möchte. Den Gelehrten ist es wohl bekannt, und die öffentliche Acten und Urkunden rufen es aus, wie viel und was für grose Männer vom eilften Jahrhunderte her für die Ehre des Hauses GOttes, wider die weltlichen Staats-Ränke des Römischen Hofes, die ihr so aufsätzig sind, geeifert und gestritten haben. Gedenke nur einmal an die Ivonen von Chartres, an die Bernards, Duranden, Gersonen, Peter von Alliaco, Cusanen, Julianen Cäsarinen, Hadrian VI. Contatenen, Espencäer, Lindanen, Carl von Lothringen, und so viel andere. So oft ich nachdenke, warum nach

so wichtigen Erinnerungen so grose Männer, bis diese Stunde keine Verbesserung erfolgt ist, so kommt mir der Mangel, oder die Schwachheit der dagegen bis hieher angewandten Hülfsmittel vor die Augen. Diesen heilsamen Endzweck zu erhalten, hat Febronius den einfältigsten Weg erwählt, nämlich den natürlichsten, nach welchem die heiligen Canonen, der gesunden Vernunft gemäs, beurtheilt und angenommen werden. Wenn nun die Grundsätze der Hofleute nach dieser Richtschnur untersucht, und mit ihren im gemeinen Leben werkthätigen Folgen, welche, und wie sie diese Männer hier und dar insonderheit zerstreut vorgetragen und getadelt haben, insgesamt auf einmal vor Augen gelegt werden, so müssen sie nothwendig aller vernünftigen Leute Gemüthern verächtlich vorkommen, die Römer, wenn sie solche ernstlich betrachten, schaamroth machen, auch die weltliche Regenten völlig überzeugen, was für schädliche Folgen für die Religion und für das Volk daraus entstehen müssen. Ob auch gleich jene allezeit sehr hartnäckig darauf bestehen, so dürfen diese nur, ihrem Rechte und Amte nach, einmüthig Hand ans Werk legen,

es wird gewiß grose Hofnung erscheinen, daß die Kirche, sie mögen wollen, oder nicht, wieder in ihre vormalige Würde, und in ihr Ansehen gesetzt werde.

Betrachten wir den mittlern Zeitlauf, in welchem Kayser und Könige unter den Bannblitzen der Päpste erzitterten, für denen sie heut zu Tage zu erschrecken sich nicht in den Sinn kommen lassen, so war fast nicht ein einziges Geschäft in politischen, öffentlichen und Privat-Angelegenheiten, darein sich die decretalischen Briefe nicht mischten; man siehet die Fustapfen noch im Buche der gesammelten Gesetze (Corpore Juris). Die Könige von Frankreich setzten sich vor dreyhundert Jahren, mit Abschüttelung des Jochs, in Freyheit, daher blühet auch darinne die geistliche Kirchen-Zucht, wegen der königlichen wachsamen Sorgfalt über die Geistlichkeit. Wo giebt es da überhäufte Kirchen-Pfründen? Daran ist der Papst nicht Ursache; sondern der König, der es nicht leidet, und dergleichen giebt es noch hundert andere Dinge. Nunmehro fangen die Könige fast einmüthig, mit Recht und aus Religions-Eifer, an, die bisher vernachlässigten Kirchen-Schlüsse

wieder in Ordnung zu bringen. Z. B. Daß die Geistlichen und Mönche sich nicht in weltliche Händel mischen sollen, daß die Ordens-Gemeinschaft nicht unter zwölfen bestehen, keine mehr aufgenommen werden sollen, als die aus der Stiftung, oder von den gewöhnlichen Almosen ernährt werden können. Des Königs von Neapolis weiseste Verordnung vom 14. März 1769. von Abschaffung der umlaufenden Mönche sollten alle Fürsten nachahmen. Die vor Alters gewöhnliche Stiftung der Klöster unter der Könige Hof-Lagern hat heilige Ordens-Leute hervorgebracht, weil sie spärlich zu leben genöthigt waren; nachdem ihnen ihre eigene Haushaltung überlassen ist, sind weniger Fromme, öfters ärgerliche entstanden. Rom giebt gerne Gesetze der Kirchen-Zucht, auser dem Hofe, es bekümmert sich aber nicht darum, ob sie gehalten werden. Es verbietet, damit es Erlassung ertheilen kann. Es suchet die unmittelbaren Klöster in seinem Mittel zu erhalten, wer unter seiner Zucht stehet, bekümmert sich um nichts. Das Uebel, so daraus entspringt, vermehret sich in den Reichen, wo die Geistlichkeit die Fürsten nicht achtet, auch von diesen nicht

Achtung

Achtung auf sie gegeben wird. Wo hingegen die Geistlichen der weltlichen Fürsten Ansehen und Gewalt scheuen müssen, da nehmen sie sich in Acht, weil sie wissen, daß sie nach dem königlichen Rechte gezüchtigt werden.

Es finden sich Leute, welche vorgeben, Könige, Fürsten und Bischöffe müßten mit dem Papste und seinen Ministern nicht gerade widersprechend handeln, es sey ein weit gelinderer Weg, von Rom alles zu erhalten, was man verlangte, nämlich unter dem Nahmen einer Nachlassung (indulti), eines Privilegien, beständiger Gesandtschaft, eines vom heiligen Stuhl verliehenen gebohrnen Vicariats, mit welchen allen des Papsts monarchischer Primat immer bey Kräften bleibet, der beständig durch Könige, Fürsten, Bischöffe herrschet, wenn nur nichts aus einem eigenthümlichen Rechte wider den Papst gefordert wird. Nur das können die Römer nicht leiden, sie lassen fast alles geschehen, wenn sie es nur in ihrem Nahmen thun können. Sehet nur einmal an, sprechen sie, was für Gewalt die Ordensleute, so wohl in ihrem Gewissen, als in der Einrichtung unter sich erhalten, das alles bekommen sie, weil sie

es als eine Gnade suchen, welches sie an Apostolischer Statt ausüben. Durch dieses Mittel haben sich die Ordensmeister der Militar-Orden, als Layen, die Aebtissinnen, als Weiber, der Gerichtsbarkeit, als Bischöffe, zu erfreuen. — — Solchergestalt werden die Bischöffe Deutschlands die Macht als Statthalter gar leicht über die ausgenommenen Oerter und Klöster erhalten.

Allein dieses sind betrügliche Schwätzereyen, für die sich wohl zu hüten ist; Stricke sind es, in welche der Monarchen-Geist Unbedachtsame verwickelt, und ihnen endlich die angebohrnen und eigenthümlichen Rechte, mit den ertheilten zugleich raubet. Ich sehe wahrhaftig nicht, wie die wichtigen und recht wesentlichen, aus dem Begriffe von einer Monarchie entstandene Mängel, aus dem sie auch noch immer hervor quellen, entweder durch gerichtliche Wege, oder mittelst Verträge mit dem Hofe aus dem Wege geräumt werden können, welcher sein angenommenes Lehrgebäude, so sehr es auch der Schrift und denen Canonen widerspricht, nimmermehr freywillig fahren lassen wird, der sich in Glaubens-Sachen für unfehlbar hält, in Kirchenzucht-Geschäften gar nicht zu fehlen oder zu irren

meynet, der keinen Unterschied unter dem Stuhl, und unter dem, der darauf sitzet, zulässet, der endlich auch keinen Richter über sich erkennet. In Betrachtung alles dieses, urtheile ich, daß zu Wiederherstellung des öffentlichen und allgemeinen Besten nur diese Mittel einzig und allein übrig sind: Daß 1.) die richtigen und wahren Rechte der Kirchen und der Reiche, aber auch der Römer verschiedene Eingriffe, zu deren Beschämung, durch gründliche Schriften deutlich vorgelegt, und erläutert werden. 2.) Daß diejenigen, welche einen andern Richter zu erkennen sich weigern, sich dem Urtheile des Publicums, sie mögen wollen, oder nicht, unterwerfen müssen, dessen Urtheil, je beständiger und allgemeiner es ist, nach menschlicher Art zu reden, nicht trüget. 3.) Daß, zu Folge dieses gerechten Urtheils, Fürsten, Könige, Bischöffe, ihren Rechten gemäs, und nach ihrem besten, redlichen Gewissen handeln, auch sich um das Geschrey der Widersacher nicht bekümmern. Es ist daher, lieber Mitgehülfe, Theodor, unsere Pflicht, daß wir uns bestreben, und besorgt sind, daß der von dem Febronius ausgestreute gute Saame nicht durch das Unkraut erstickt

werde, welches die Mönche und andere des in Kirchensachen herrschsüchtigen Hofes Anhänger darüber zu streuen, und solchergestalt die Mißbräuche, welche die Braut Christi beschimpfen und drücken, zu nähren sich erfrechen.

Ich habe, meiner Seits, in diesem Dienste, nach meinen Kräften, gearbeitet. Du wollest, deines Orts, eben dieses gegen den letzten Sämann des Unkrauts, Franz Anton Zaccaria, den Italiänischen Jesuiten, thun, der alles, was er vermocht, zusammengeraft hat, damit er nur die fast gänzlich ausgestrichene Lehren seines öffentlichen Kirchen-Rechts aus dem Staube hervorziehen, den Halbgelehrten Sand in die Augen streuen, und mit solchen Waffen den Febronius bekämpfen möchte. Lebe wohl, werther Freund, und erweise dich, im Vorhofe des Hauses GOttes, als ein wackerer und getreuer Wächter!

Der I. Artikel.

Der Hauptpunkt der streitigen Sache wird vorgetragen, und ein kurzer Bericht von den Schriftstellern ertheilt, deren sich Febronius bedient hat.

Wenn Disputirende nicht Luftstreiche machen, die Zeit versplittern, und den Lesern verdrieslich fallen wollen, so müssen sie vor allen Dingen über den Punkt der zweifelhaften Frage einig werden. Wir wollen also die Haupt-Punkte, über welche zwischen Febron und seinen vier Gegnern gestritten wird, aufrichtig und getreulich anzeigen, und in diesem Stücke dessen Widersachern nicht folgen, welche gar öfters die Sache verkleistern, und mit zweydeutigen Worten und leerem Geschwätz den Leser vielmehr zu berücken, als zu unterweisen bemüht sind.

Es ist demnach hauptsächlich die Frage: Ob die heil. Schriftstellen, welche die Römischen Theologen zum Grund des Vorzugs, oder Primats anführen, eine völlige Gewißheit haben, daraus geschlossen werden könne, daß Christus dem Römischen Papste, als dem Vornehmsten und Vorzüglichsten, die höchste Gewalt in der

ganzen Kirche, ohne daß er dieser allgemeinen Kirche untergeordnet sey, verliehen habe? Ob im Gegentheil nicht die vollkommene Gewalt bey der Allgemeinheit der Kirche sey, daß ihr das Recht zukomme, die Verrichtungen ihrer Diener, und also auch des Römischen Papsts, selbst zu bestimmen, mithin insonderheit zu erklären, welche Rechte, diesem Vorzuge nach, dem göttlichen, und welche, nach der Menschen Verfahren, ihm zukomme; und welches von diesen, bey dem erkannten Mißbrauche, zu der Kirche gröserem Wohlseyn, angenommen werden könne und müsse? Ob die allgemeinen Kirchen-Versammlungen ihre eigenthümliche Gewalt, Stärke, Macht und Ansehen haben, oder solches alles vom Papste erhalten, oder borgen müssen: Welches der Sinn und das Ansehen des Florentinischen Concils sey, wenn es von der Gewalt des Papsts handelt? Ob der Papst die Oberhoheit in der Kirche zusammen, oder nur zertheilt betrachtet, habe, und nach welchem dieser beyden Sinn er derselben Haupt und Meister sey? Ob und wie weit die Rechte des Papsts mit den Rechten und mit der Macht der weltlichen Potentaten verglichen werden könne?

Ob

Ob die Bischöffe, indem sie von den Römischen Päpsten in Glaubens-Sachen Verordnung annehmen, solches mit blindem Gehorsam, oder nach reifer Ueberlegung und Beurtheilung, zu thun verbunden sind? Ob die Kirchen-Versammlung zu Costnitz, von den Römischen Päpsten selbst, von denen dabey sitzenden Vätern, von den grosen und gelehrten bey dieser Versammlung befindlichen Männern, und bald darauf von vielen berühmten Academien in Europa gänzlich und völlig für rechtmäsig gehalten und erklärt worden sey? Ob der Zeitpunkt vom Ursprunge des Streites, wegen der Obergewalt der Kirchen-Versammlung über den Papst, richtig sey, den Bellarmin und andere Theologen der Römischen Partey-Anhänger bey der Zeit des Costnitzer Concils anberaumen? Ob die Päpste höher, und Herren über die von der allgemeinen Kirche gemachten, oder von ihr angenommenen Schlüsse, oder ob sie nur derselben Vollstrecker (Executores) sind? Ob sie nicht auch die Ausübung ihrer Gewalt, nach der Vorschrift und den Geboten der Kirche, nämlich nach den Canonen, richten müssen? Ob die Kirche, ohne dem Papst, und nur in ihm und

durch

durch ihn nichts thun könne? Ob dieselbe ihre Unfehlbarkeit, und ihre Gewalt, so wohl in Versammlungen, als auser solchen, vom Papste erlangt und erhalte? Ob, und wie weit die Bischöffe und weltliche Fürsten dem Papste, wenn er auser den Kirchen-Schlüssen oder wider dieselben etwas ordnet, oder befiehlt, sich entgegen setzen können? Ob der stufenweise Fortgang vom Papst zur Kirche in der Schrift gegründet, und mit der Ueberlieferung also einstimmig sey, daß in etlichen wichtigen Sachen, vom Papste an das Concilium appellirt werden könne? Ob das Recht, von besondern Synoden an den Papst zu appelliren, diesem, nach dem Primat-Rechte, und für sich zukomme, oder ob es von der Kirchen und Versammlungen freywilligem Betragen abhange? Ob die bey solchen Appellationen an den Römischen Hof von vielen Jahrhunderten angemerkte Mißbräuche heut zu Tage abgethan worden sind? Ob die Gerichtsbarkeit aller in der ganzen Catholischen Welt befindlichen Bischöffe von Peters Vorzuge, und, wie vorgegeben wird, von seinem allgemeinen Bischofthume, als der ursprünglichen Quelle, oder dagegen aus Christi Einsetzung unmittelbar

auf

auf sie herfliese? Ob die Bischöffe in allgemeinen Kirchen-Versammlungen aus eigenem Rechte wahrhaftig beschliesen und urtheilen? Ob der Papst dem Bischofs-Stande überhaupt und auf immerdar die Rechte entziehen könne, welche ihm Christus verliehen hat? Ob derselbe die Bischöffe in der Uebung des ihnen von GOtt verliehenen Amtes, wenn insonderheit dabey kein Mißbrauch zu besorgen ist, hindern könne? Ob mit dem Bischöflichen Character, auser der Gewalt des Standes, auch die Gewalt der Gerichtsbarkeit wesentlich verbunden sey? Ob die Gewalt der Apostel, und der an ihre Stelle gefolgten Bischöffe in ihren behörigen Bezirk, oder Kirchen-Sprengeln, ursprünglich unbegränzt, oder aber, und auf welche Handlungen, solche eingeschränkt sey? Ob die Versetzung der Bischöffe, die Erlaubnis der vierdoppelten, und dergleichen vom Anfange dem Papste vorbehalten sind? Ob die Gewalt, welche die Provinzial-Concilien bey der Bischöffe Ordinationen, Beurtheilungen, u. d. m. gehabt haben, ihnen von dem Papste zugekommen sey: Ob dem Papste das Recht, die Bischofs-Wahlen zu bestärken, oder sie zu verwerfen, eigentlich und na-

türli-

türlicher Weise, zukomme, wie, und auf welche Weise, auch durch welche Wege es geschehen sey, daß viele Rechte der Bischöffe dem Papste beygelegt worden sind? Ob, und wie weit die Bischöffe in Glaubens-Sachen Richter sind? Ob die Rechte des Bischofthums natürlicher Weise zusammenhangen, und an sich selbst untheilbar sind? Worinne, in Ansehung der Bischöflichen Gewalt, das Päpstliche Ansehen bestehe, und ob dieses jene aufhebe? Ob, und in welchem Verstande, der Papst Gesetze geben könne, welche die ganze Kirche verbinden? Ob der Papst einen neuen Vorbehalt, so wohl in Bus-Gerichten, als in Sachen der Kirchen-Pfründen, eigenmächtig einführen könne? Wenn der Papst die Bischöffe, über die Verordnung der heiligen Canonen, zu beschweren vermeynet, ob diese ihm zu gehorchen, und sich darinne ihm zu unterwerfen gehalten sind? Ob alle morgenländische und abendländische Kirchen den Röm. Kirchen-Gebräuchen sich gleich zu bezeugen verbunden sind? Ob alles das, was St. Leo und Gregor, der Grose, in den Kirchen gethan haben, nach der Vorschrift gewesen, und zur Nachfolge gezogen werden müsse? Ob die falschen Decretalien

in

in der Kirchen-Zucht nichts verrückt haben? Ob Gregor VII. in seinem Dictatus das alte wahre Evangelium, oder das neue bekannt habe? Ob die Bücher des Canonischen Rechts, und die in solchen enthaltene Canonen mit der alten Kirchen-Zucht übereinstimmen? Ob statthaft erwiesen werde, daß die heiligsten Vorschriften der ersten, hauptsächlich allgemeinen Concilien, durch andere richtige Canonen, vor der An- und Aufnehmung der Isidorischen Briefe, abgeschaft oder aufgehoben worden wären? Ob das Concilium zu Trident den Schaden, den der Bischofsstand durch die falschen Decretalien erlitten hat, vollkommlich wieder ersetzt habe? Auf was Art dem gegen die Canonen verächtlich handelnden Papste widerstanden werde und müsse? Ob nicht die Concilien und Canonen den Päpsten vieles beygelegt, welches sie, den natürlichen Rechten nach, nicht gehabt haben, auch selbst die Gewalt, sowohl in Ansehung der Bischöffe, als anderer, in der erstern, und in der Appellations-Instanz Urtheile zu sprechen? Ob nicht eben dergleichen in den meisten Päpstlichen Vorbehalt, durch der Bischöffe und der Nationen Nachsicht und Einwilligung geschehen

ist? Ob der Papst mit den Bischöffen, in ihren Kirchen-Sprengeln, gleiche Gerichtsbarkeit habe? Ob dasjenige, was die Bischöffe dem Papste freywillig nachgelassen haben, wenn er solches mißbraucht, von ihnen sogleich zurück gezogen werden kann, und ob dergleichen Mißbräuche in der That an dem Römischen Hofe gefunden werden? Wie die Schäden und Mängel der Kirchen-Zucht, durch die Erneuerung der alten heiligen Kirchen-Schlüsse, nothwendig geheilet und verbessert werden müssen? Wenn von wichtigen Mißbräuchen, die von Rom herrühren, gefragt wird, ob es schädlich oder nicht vielmehr nützlich sey, den guten, ja nothwendigen Unterschied zwischen dem Stuhl und dem Hof zu machen?

Alle diese Fragen, welche die Wohlfarth der Kirche auf keine schlechte Art betreffen, hat Justinus Febronius aus ächten und richtigen Denkmalen und Urkunden in ein helles Licht gesetzt, und deswegen ist er von seinen Gegnern mit den abscheulichsten Lästerungen und schändlichsten Schimpfwörtern belegt worden. Unter diesen hat sich der Schwäbische St. Michels-Abt, Gregor Trautwein, hervorgethan. — —

Wir

Wir wollen unsern Auszug mit seinen schändlichen Ausdrücken nicht besudeln. — Sappel, Kaufmans, und andere sind nicht viel gelinder mit ihm umgegangen, doch sind sie auch alle, dieses ihres groben Verfahrens, und schändlicher Schreibart wegen, mit dem Verlust aller Achtung ehrliebender und rechtschaffener Leute bestraft genug. Man muß nicht weniger die Evangelische Holdseeligkeit, und christliche Liebe, als die Wahrheit genau beobachten. Die Liebe in reinen Herzen ist gedultig, holdseelig, sie eifert nicht, sie läßt sich nicht erbittern, sie treibet nicht Muthwillen, und wie Augustinus darzusetzt, im Buche wider des Petilians Briefe, Cap. XXIX. n. 31. urtheilt sie ohne Hochmuth von der Wahrheit, und ohne Wuth streitet sie für die Wahrheit. Dieses hat auch der grose Lehrer der Wahrheit nicht weniger als der Liebe, in Schriften und Verfahren genugsam bewiesen. — — Wer im Schreiben und Disputiren anders handelt, der giebt deutlich zu erkennen, daß ihm die Wahrheit nicht hauptsächlich am Herzen liege, noch daß er der Liebe folge.

Des Ladislaus Sappels Buch ist mit Beschimpfungen, falschen Beschuldigungen, unrichtiggezogenen und verkehrten Folgerungen angefüllt, die kein Vernünftiger und in diesen Sachen Verständiger aus des Febrons Lehren bringen wird. — — Mit vielem leeren Geschwätz mag er vielleicht einige aus dem Pöbel — es giebt auch gelehrten Pöbel — die den Febron nicht gelesen, oder zu urtheilen unfähig sind, bereden; wahre Gelehrte, die gute Schriften zu lesen, und nachzudenken gewohnt sind, wird er nicht auf seine Seite bringen.

Doctor Kaufmans belegt unsern Schriftsteller ebenfalls mit gelehrten Schimpfwörtern. — Er dichtet ihm unzählige Dinge an, daran er, wie man aus dem ganzen Zusammenhang seines Werks erkennet, nicht einmal gedacht hat. Wenn Febronius bey einem allgemeinen Satze eine Einschränkung, oder Ausnahme zusetzet, alsobald erdichtet er einen Widerspruch, und das Gegentheil. Man nehme aus dieses Cölnischen Theologen Schrift den Satz von des Römischen Papsts Unfehlbarkeit, die er unter einer unendlichen Menge verschiedener Redensarten allenthalben einflösset, so fällt sein ganzes

Gerüste

Gerüste über den Haufen. Er thut im übrigen, was sonderlich in Deutschland die Schulfüchse gemeiniglich zu thun pflegen. Sie streiten über alles, sie disputiren bis zu Ende der Woche, bis zu Ende der Monate, der Jahre, den ganzen Tag über wird disputirt, und am Ende des Streits sind sie eben so gelehrt, eben so klug, eben so einstimmig, wie sie vor der Disputation waren. Wahrhaftig D. Kaufmans ficht und fuchtelt um den Febronius herum, und suchet dem grosen Haufen eine Dunst vorzumachen. Wenn dieser bey dem Vorzuge des Petrus einige Stellen der Väter anführet, so gleich schreyet er, es wär aus dem Dupin abgeschrieben, ob dieser gleich kaum den vierten Theil davon meldet. Findet sich ohngefehr bey einem Ketzer ein noch so guter Catholischer Gedanke, alsobald erfrechen sich Kaufmans und seine Spiesgesellen, zu sagen, er habe ihn von jenen geborgt, und was dergleichen Fechterstreiche mehr sind, welche allhier zu entdecken nicht zum Zweck dienen, nämlich die Kirchenregierungs-Verfassung nach der Schrift und nach der Ueberlieferung einzurichten.

Darinne stimmen sie alle überein, daß sie den berühmtesten Herausgebern der gesammelten historischen Schriften, sonderlich in Deutschland, Frehern, Leibnitzen, Conringen, Hermann von der Hardt, und andern, allen Glauben absprechen, mithin die von ihnen herausgegebenen Denkmale, so gar auch öffentliche Urkunden für untergeschoben nur einzig und allein deswegen für falsch halten, weil sie von Leuten herausgegeben worden sind, die in die reformirte Kirche gehen. Diesen fügen sie auch den Stephan Baluzium bey, der die Avisamenta der Französischen Bischöffe von 1548. herausgegeben, und scheuen sich nicht, ihn einer Falschheit zu beschuldigen, nur deswegen, wie sie sagen, weil der sonst vortrefliche Mann ein Feind des Römischen Stuhls gewesen wär. Wie soll aber auf diese Weise die Geschichte überhaupt bestehen? Wenn die Catholischen das Recht allein haben, den Uncatholischen den Glauben der Geschichte, die von ihnen, ich will nicht sagen, geschrieben, sondern die in den Bibliotheken der Catholischen verwahrt gelegen, daraus gezogen, und von ihnen nur öffentlich herausgegeben worden sind, abzusprechen, so

müssen

müssen die Protestanten eben das Recht gegen die Catholischen haben. Solchergestalt wird man den Glauben und Werth der Geschichte nur allein aus des Verfassers Namen und Religion beurtheilen müssen. Hieraus muß endlich in der gelehrten Republik, im Reiche und in der Kirche ein völliger Pyrrhonismus entstehen, wo der Zweifel alle Wahrheit verdrängen wird.

Von dem Hermann von der Hardt, dem sie vor andern Spinne-feind sind, wollen wir nur, zu unserer Gegner grösten Beschämung, zweyerley anführen: Erstlich, daß erzcatholische Schriftsteller, namentlich der Fortsetzer des Fleury, und der Jesuit Wilhelm Berthier, jener in der allgemeinen, dieser aber in der Französischen Kirchen-Geschichte, indem sie die Geschichte der Costnitzer Kirchen-Versammlung erläutern, die Acta, so Hermann von der Hardt herausgegeben, fast auf allen Seiten anführen, dieselben als wichtig loben, und denselben nachgehen. Zum zweyten, daß dieser fleisige Sammler und getreuer Herausgeber der Costnitzischen Acten und Handlungen bey allen Schriften und Urkunden aufs genaueste angemerkt hat, wo

die Urschrift davon anzutreffen ist. Wenn demnach unsere Kunstrichter einen gelehrten Leuten recht anständigen Fleis hätten zeigen wollen, so hätten sie die Urschriften suchen, sie gegen den Abdruck halten, und sehen sollen, ob der Herausgeber etwas falsches vorgegeben habe, nicht aber ohne solche Einsicht, Lügen herplaudern sollen, die ihren durch Vorurtheile verblendeten Gemüthern angestanden haben. Eben dieses wollen wir auch bey des Matthäi Parisii grosen Historie anmerken, von welcher Febronius, im Cap. VII. §. 4. n. 5. der zweyten Auflage, die noch vorhandene Handschrift angezeigt hat, daraus sie hätten lernen können, ob es wahr sey, was sie im Traum herschwatzen, als ob in den herausgegebenen Exemplarien vieles eingeschoben worden sey. — —

Viele Urkunden, die bis an diesem Tage für ächt und unzweifelhaft gehalten und angenommen worden sind, die Febronius zum Beweiß der dem Römischen Hofe von den Nationen beschuldigten Mißbräuche anführet, beschuldigen dessen Widersacher mit groser Zuversicht, ich will nicht sagen Frechheit, ohne statthafte Beweise, als falsch, oder unterge-

schoben; das thun sie mit des Papsts Hadrians VI. dem Cardinal Cheregatus, seinem Gesandten auf dem Reichstag zu Nürnberg ertheilten Verhaltungs-Auftrag, ohngeacht, daß Raynaldus, in der Fortsetzung der Jahrbücher des Baronius zum Jahre 1522. n. 6. u. f. wie auch der Cardinal Pallavicinus, Hist. Concil. Trident. Lib. II. Cap. 7. die beyderseits zu Rom, unter der Censur und Erlaubnis geschrieben, denselben für richtig und in allen unverfälscht erkannt haben. Das räthliche Gutachten von der Kirchen-Verbesserung, welches, auf des Papsts Paulus III. im Jahre 1536. ertheilten Befehl, von einigen darzu verordneten Cardinälen und Prälaten schriftlich verfaßt worden ist, erklärt D. Trautwein, Part. I. p. 13. & 101. kühnlich für übertrieben (hyperbolicum), nicht also verfaßt, das auch nirgends, als bey dem Natalis Alexander, einem Feinde des Römischen Stuhls, gefunden würde. Welche unverschämte Frechheit! Ein vortreffliches räthliches Gutachten (Consilium), das zur Kirchen-Wohlfarth, auf des Papsts Befehl, von den grösten Männern, nach ihrem Gewissen, ertheilt, so vielmal gedruckt, von

allen Gelehrten gerühmt, von Pallavicinus selbst Lib. III. Cap. 5. n. 3. anerkannt worden ist, ohne allen Beweis, oder Muthmasung einer Unterschiebung, für falsch ausschreyen, es für übertrieben halten, was sie geschrieben haben, nachdem sie der Papst beschworen, daß sie, wegen dieser Sache dem höchsten GOtt Red und Antwort geben müßten, — — auch von ihm mit einem besondern Eyde dazu verbindlich gemacht waren: Dessen Richtigkeit so gar von der heutigen Gestalt des Römischen Hofes gar stark bewiesen wird. Den von Febron, Cap. VI. §. 15. n. 7. angeführten Brief, den Franz de Vargas, Carls V. Gesandten, von dem Tridentischen Concil nach Spanien geschrieben, geben sie für zerstümmelt und verderbt aus, ohne zu bedenken, daß er überhaupt mit demjenigen einstimmt, was Vargas in dem Werke geschrieben, das ihm noch niemand bis hieher abgeleugnet hat. — Von der zu Coblenz 1479. gehaltenen Versammlung der Geistlichkeit Deutscher Nation schwatzt Trautwein läppisches Zeug, und verwirft sie, blos weil sie von niemand anders, als von Leibnitzen, herausgegeben worden sey,

welches

welches doch sehr falsch ist, wie beym Lünig, Spicileg. Eccles. P. I. p. 351. auch was Herr Barthels von derselben bemerket, zu sehen. — Eben so abgeschmackt redet Trautwein von den hundert Nürnbergischen Beschwerden Deutscher Nation. — — Es gefallen demselben auch noch die X. Beschwerden der Deutschen Nation nicht, die K. Maximilian 1510. mit den Hülfsmitteln und Avisamenten übergeben worden, weil sie von Frehern herausgegeben sind. Er setzet darzu, sie enthielten listige betrügliche Sätze ohne Wahrheit. Worüber wird aber in diesen Beschwerden geklaget, was für Hülfsmittel werden darinne vorgetragen? Diese wackere Nation klaget über die überflüsigen Annaten, über die unbedachtsame Erlaubnis der vielen Pfründen, über die Rechts-Händel, so ohne Unterschied nach Rom gezogen werden. Waren denn diese Sätze zu der Zeit, und sind sie noch bis auf diesen Tag, listig, falsch unnütze? — —

1.) Ich habe das den Gelehrten nicht unbekannte Buch, so zu Cölln im Jahre 1535. gedruckt ist, vor mir, unter dem Titel: Fasciculus rerum expetendarum & fugiendarum.

In

In diesem Buche sind unter andern folgende enthalten: Dem Kayser Maximilian überreichte Zehen Beschwerden, und die Mittel dagegen: Jacob Regii Brief an eben den K. Maximilian, aus welchem Febron verschiedenes ausgezogen hat: Des Papsts Hadrians VI. Verhaltungs-Auftrag an seinen Gesandten in Deutschland, Franz Cheregatus. Der Herausgeber dieses Buchs ist Orthuinus Gratius, Priester und Professor zu Cölln, von dem man, den Joseph Hartzheim, S. J. in Bibliotheca Colon. pag. 261. nachsehen kann. — —

2.) Die Leute denken, sie thun der Kirche noch so einen guten Dienst, wenn sie die um dieselbe wohlverdiente Männer deswegen lästern, weil sie das Uebel in der Kirche bedauren, und darüber herzlich klagen. Auf solche Weise heisen sie den Claudius von Espence einen unbescheidenen Spötter, der von grosem und falschem Eifer erfüllt sey, im Glauben wanke, nicht überall Catholisch schreibe, den Protestanten günstig wär: Den Nicolaus de Clemongiis, einen in Reden und Schriften boshaften Mann: Gerson, einen übermäsigen Eiferer, der (welches

doch

doch offenbar falsch ist) seine neuen Meynungen vor seinem Tode widerrufen hätte, dessen Schriften von der Gewalt der Kirche über den Papst, aus Unwissenheit, vergeblich gerühmt und vertheidigt würden: Claudius Fleury müßte unter die grösten Zeugen der Wahrheit von den Lutheranern gezählt werden: Franz Duarenus, einen leichtfertigen Spottvogel und Lästerer des Canonischen Rechts und des Römischen Papsts: Den Julian, welcher bey dem Baselischen Concil den Vorsitz hatte, einen Verräther seiner Gesandtschaft: Lindan, den Bischof von Rüremond, und desselben vormaligen Lehrer, auf der Academie zu Löwen, Tappern, beyde zusammen, ausgelassene Eiferer, und die über die schwache Tridentische Verbesserung auf pharisäisch klagten; eben dieser Leute vorgebrachte Worte, voller Bitterkeit und Verachtung, würden von den unverschämten, und boshaften murrenden Verächtern des Römischen Stuhls und Hofes so oftmals wiederholet: Der heil. Bernard hätte nicht gewußt, was er schriebe, sondern fromm und ehrerbietig, er sey dem Römischen Hofe so ungeneigt nicht gewesen, als man glaubte, er wär hintergangen

gen worden, da er sich über das Kirchen-Uebel gegen den Eugenius beklagt hätte, u. s. w. Sie mögen aber Bernards Bücher bemänteln, wie sie wollen, wenn sie anjetzo von dem frömmsten Manne herausgegeben würden, so würde man gewiß den Nahmen des Verfassers weit eher in dem Verzeichnis der verbotenen, als unter den heiligen finden.

Damit aber dem albernen Geschwätz ein Ende gemacht werde, wollen wir nur mit wenigen sehen, über welche Uebel diese ansehnliche Männer klagen, und ob sie dabey betrogen worden wären, oder ob sie darinne hätten irren können. Sie sprechen, die heilige Canonen würden in der Kirchen-Zucht sehr vernachlässigt, bey den Baselischen und Tridentischen Kirchen-Versammlungen sey die Verbesserung des Römischen Hofes verhindert worden. Daß dieser für die mancherley Gnadenertheilungen grose Geldsummen einzöge: Erlassungen, ohne Ursache, insonderheit der überhäuften Pfründen, der Ausnahme der Ordensleute, den Ordinarien zum Nachtheil, ertheilte: Die Appellationen an den Römischen Hof, mit Aufwand vieler Kosten, und zum Nachtheil der Gerechtigkeit und Kir-

chen-

chen-Zucht, an sich risse. Daß alle die wackern Männer, die wir genennt haben, im Rechte niemals irrig gewesen, werden alle wahre Gelehrte einhellig leicht bekennen, es bekräftigt solches auch fast aller Völker Einstimmung. Daß sie aber auch in der Thatsache selbst nicht geirrt haben, erweisen diese zwey Dinge: Erstlich, daß die Thathandlungen noch bis auf den heutigen Tag bestehen und fortdauren: Zweytens, daß die Klagen darüber, durch viele Jahrhunderte, von Schriftstellern verschiedener Stände, Gemüther, und Nationen, ja von ganzen Völkerschaften, immerfort getrieben worden sind.

3.) Es war den Gegnern des **Febronius** sehr viel daran gelegen, daß sie den Bischof von Majorca **Andreas**, einen Spanier, beschimpften, der in dem Costnitzer und Baselischen Concil sas, und vor den Vätern in dem erstern das Wort führte. Das thut D. Kaufmans, Dissert. IV. §. fin. n. 35. der ihn einer tiefen Unwissenheit beschuldiget, und spricht, das Werk, so er Gubernaculum Conciliorum benennt hat, wäre mehr der äussersten Finsternis, als des Lichts würdig. Im Gegentheil nennet ihn Anton Pereira, ein Theologe zu Lissabon,

in

in seinem gelehrten Buche, de Potestate Episcoporum, Princip. V. §. 28. sqq. einen berühmten Theologen, St. Benedict-Ordens, der dreyen Cardinälen, Cajetan, Bellarmin, und Orsus, welche die Schlüsse des Costnitzer Concils unkräftig zu machen gesucht hätten, die Köpfe zurecht gesetzt hätte, daß dessen Gubernaculum in den grosen Sammlungen der Concilien eine Stelle wohl verdiene: Es gedenkt seiner auch Nicolaus Antonius in seiner Bibliotheca Hispanica antiqua, wo er zugleich meldet, daß sein Manuscript unter den Büchern des Vaticans aufbehalten würde, beyläufig zeiget er auch, daß dessen Geschlechts-Nahme Escobar heise.

4.) Eben diese Widersacher haben empfunden, was des Febronius Meynung durch des Bossuets Ansehen für eine Stärke erhalte, daher sind sie so schlau, daß sie sein unsterbliches Werk: Defensio Declarationis Cleri Gallicani, für untergeschoben ausrufen. Daher Trautwein, Vindicat. Part. II. pag. 86. spricht: „Es „ zeigt wieder eine Bosheit, (nämlich des Fe„ brons) oder eine grobe Unwissenheit; eine „ Bosheit, wenn er weiß, daß Bossuet nicht

„ der

„ der Verfasser der Vertheidigung ist, und „ doch dessen Autorität anführt; eine Un„ wissenheit aber, wenn er das nicht gewußt „ hat. “

Weit billiger und klüger hat aber, in diesem Stücke, der obengedachte Cardinal, Orsus, gehandelt, der, als er 1739. das vortrefliche Werk des Bossuets ausdrücklich zu widerlegen vornahm, solches dem berühmten Verfasser nicht allein zueignete, sondern auch berichtet, daß dessen eigene Handschrift, die noch jetzo in dem Königlichen Büchersaal aufbehalten wird, von des Verfassers Bruders Enkel, dem Bischof von Troyes, dem grosen Ludwig eingereicht worden sey. Der Französische Uebersetzer dieses Werks, Carl Franz Le Roy, bezeugt in der Uebersetzung, die 1745. herausgegeben ist, daß ihm solche von eben dem Bischof von Troyes aufgetragen worden sey. Tornelius in Curs. Theol. Tom. V. p. 161. Edit. Col. und anderswo hier und da führt diese Defensionem Cleri Gallicani, als ein eignes Werk des Bischofs von Meaux, an. Wer ihm heut zu Tage in Frankreich das Werk absprechen wollte, würde gewiß als ein Pinsel ausgelacht werden.

Allein man mußte alle äuserste Kräfte anwenden, damit man nur den Febronius bey auswärtigen Ignoranten, auf alle Weise, Mißgünstige erregte.

5.) Nun ist noch ein Schriftsteller übrig, der den Römischgesinnten ein Dorn in den Augen ist, welchen Febron angeführet hat, und von dem wir ebenfalls mit wenig Worten reden müssen. Dieses ist der bey der Venetianischen Republik berühmte Theologe, Paulus Sarpius, insgemein Fra Paolo genannt. Die Gegner geben vor, er sey den Protestanten anhängig gewesen, und aus dieser Ursache müsse seiner Geschichte des Tridentischen Concils alle Treu und Glaube gänzlich abgesprochen werden. Allerdings hat Sarpius mit den Protestanten einen gemeinschaftlichen Wunsch und Verlangen, daß die übertriebene Gewalt des Römischen Papsts eingeschränkt, und die Mißbräuche des Hofes verbessert werden möchten, jedoch aber nicht mit solcher Ausschweifung, und nach dem Endzwecke, welchen die Uncatholischen wünschten und suchten. Fra Paolo hat in keinem seiner Werke, er mogte gleich von dem Venetianischen Interdict, von den Kirchen-

Pfründen, von der Inquisition, oder vom Tridentischen Concil schreiben, die rechtmäsige Gewalt des Papsts bestritten, er tadelt nur die Mißbräuche, die er abzustellen verlanget; und damit sie auch würklich aufgehoben werden mögten, wünschet er nur die Demüthigung des Papsts, als das hierzu bequemeste Mittel. Einem rechtschaffenen und grosen Manne gebührt es, die Mißbräuche, die sich bey der Religion eingeschlichen haben, zu erkennen, wenn es Zeit und Gelegenheit leiden, solche nicht zu verschweigen, sondern zu reden, und so viel an ihm ist, zu verbessern. Es giebt in des Sarpius Geschichten Abweichungen, die aber den wesentlichen Grund der Sache nicht stören. Wenn aber nur beyläufige Irrthümer allen historischen Glauben aufheben sollten, wo würde das Ansehen des Mariana, Thuans, Tillemonts, des Fleury, und hauptsächlich des Baronius bleiben, dessen Abweichungen den Stof zu ganzen Büchern gegeben haben. Der Cardinal Pallavicinus hat alle Kräfte angewendet, daß er in der Historie des Bruders Pauli Fehler finden, solche vermehren und vergrösern mögte, es fehlt aber sehr viel, daß alle diese Irrthümer

den Protestanten vortheilhaft, und dem Concil, dessen Handlungen er beschreibet, nachtheilig seyn sollten. — Bey genauem Vergleich zwischen dem Fra Paolo und Pallavicinus, ist man ungewiß, wessen Geschichte mehr Glauben verdienet; jener schrieb, als ein Geschichtschreiber, dieser als ein Sachwalter, beyde aus Nachrichten und Denkmalen, derselben Zeiten, die meistentheils bisher noch nicht gedruckt sind. Spricht man, der Jesuit hatte die Vaticanische Bibliothek zu Hülfe: Allein dieses macht sein Ansehen nicht gröser, es setzet auch den Glauben seiner Schriftsteller in keine Sicherheit. Man lege die völligen Vaticanischen Urkunden ganz vor, wie anderer allgemeinen Concilien Acten herausgegeben worden sind, so kann die gelehrte Welt aus den Schriften urtheilen, was darinne den Römern zuträglich, oder nachtheilig ist. Jedoch kurz von der Sache zu reden, so findet sich, daß Febronius den Sarpius etwan viermal angeführt hat. — —

6.) Noch etwas besonders ist, daß Kaufmans den Febron schimpft, daß er sich des Zeugnisses dreyer Gelehrter von der Engländischen Kirche bedienet, die Einigkeit, die Allgemein-

meinheit und nothwendige Unfehlbarkeit der Kirche Christi, und zwar aus Gründen zu beweisen, die der Catholischen Religion nicht entgegen sind. Darwider hat der Cöllnische Doctor alle Schulfüchsische Lästerungen zusammen geraft, denn in dieser Disputir-Kunst ist er stark. Er hätte aber, wenn er nachzudenken im Stand gewesen wär, sehen sollen, daß Febron bey seiner Arbeit den Zweck gehabt, die Protestanten mit den Catholischen zu vereinigen, und zu dem Ende derselben in der Schrift und Vernunft gegründete eigene Lehren anzuwenden.

D. Kaufmans, und seine drey Spiesgesellen, fallen von einem Geist getrieben über den Febron her, daß er verketzerte Schriftsteller angeführt hat. Das mag etwan, wenn ich mich recht entsinne, zwey- oder dreymal geschehen seyn. Er hat Pufendorfen, als einen Rechtsgelehrten, und den Pfaff, als einen Theologen, angeführt, daß er mit jenem gesagt hat, es sey eine abgeschmackte Frage, ob die Kirchen-Verfassung Monarchisch, Aristocratisch, oder Democratisch sey; mit diesem, daß der Papst an dem Mönchs-Orden ein zu seinem Befehl beständiges in allen Kirchen zertheiltes Kriegs-

heer habe, und dieses Heer des Papsts könnte wohl dem Nutzen der Fürsten nachtheilig werden. Beydes können gute redliche Catholische sagen, beydes werden auch allezeit gute Staatskluge sagen. Ich erinnere mich auch, daß Febron Cap. IX. §. 6. n. 8. den Strasburgischen Rechtsgelehrten, Johann Schiltern, gelobt hat, daß er den Christlichen Vorschlag gethan, zu einer Zusammenkunft der Potentaten, wo nicht aller, doch nur einiger der mächtigsten, als des Kayfers und des Königs von Frankreich, über die Mittel, den Zwiespalt aufzuheben, sich zu berathen. Wir sehen heut zu Tage diese friedfertige Erinnerung, und ihre Vollstreckung, jedoch nur zum Theil, in den gemeinschaftlichen Rathschlägen und Verbindungen der Könige von Frankreich, Spanien, Portugal, beyder Sicilien, auch anderer Catholischer Fürsten, wider das berüchtigte Päpstliche Breve an den Herzog von Parma, unterm 30. Jenner 1768. den Schimpf zu rächen, der diesem Herzoge, und in seiner Person, allen Monarchen angethan worden, auch bey dieser Gelegenheit die Päpstliche Gewalt in gehörige Gränzen zu setzen, welche, wie sie jetzo ausgeübt wird, der öffent-

lichen Ruhe zuwider, und der Wiedervereinigung der uneinigen Christen anstösig ist.

Doch es sey genug. Die Schulfüchse mögen den einfältigen Leuten weiß machen, wie sie wollen, als ob die verketzerten Schriftsteller, Looke, Saywell, Cave, Pufendorf, Pfaffe, u. s. w. des Febrons gute Freunde wären, aus den er sein Werk zusammengeraft hätte. Denn da sie keine gute Sache haben, die sie mit Recht vertheidigen können, müssen sie sich wohl mit List und Betrug helfen.

Der II. Artikel.

Daß dem Vorzuge, oder Primate, welchen Christus dem Petrus unter den Aposteln ertheilt hat, die höchste Gewalt über die Kirche, und die Unabhänglichkeit von der gesamten Kirche angefügt sey, solches wird in der heiligen Schrift nicht gemeldet.

Gleichwie die Gewalt, welche die den Römern anhängende Lehrer dem Papste, in der Uebung aller heiligen Rechte in der ganzen Kirche, mit völliger Hoheit und Unabhänglichkeit von derselben, beylegen, nicht anders, als un-

mittelbar von GOtt herkommen muß; also kann sie auch keinen andern Grund als in dem ausdrücklichen Worte GOttes haben, oder wenn die Worte der Heil. Schrift dunkel, mithin zu dem Endzwecke, zu welchem sie vorgetragen sind, nicht hinlänglich befunden werden, müssen solche durch das Ansehen der Heil. Mutter der Kirche erläutert werden. Fehlet nun dieses doppelte Ansehen, oder ist nicht vorhanden, so dürfen, ja es können auch die Bischöffe, ohne Nachtheil ihrer wahren, und in dem geschriebenen, oder überlieferten Worte GOttes gegründeten, wie nicht weniger mit der Sorge für das Beste der ihnen von GOtt anvertrauten Seelen, verbundenen Rechten, dem Römischen Papste dergleichen Gewalt nicht zuschreiben, noch erkennen. Nun sind die heiligen Stellen, auf die sich die Römisch-gesinnten hauptsächlich gründen: 1.) Matth. XVI. v. 13. u. f. da JEsus seine Jünger fragte: Wer sagen die Leute, daß des Menschen Sohn sey? u. s. w. v. 18. Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich bauen meine Gemeine, und die Pforten der Höllen sollen sie nicht überwältigen, und will dir des Himmelreichs Schlüssel geben, alles, was

du auf Erden binden wirst, u. s. w. Die zwote Stelle ist beym Johannes XXI. v. 15. u. f. wo JEsus zu Simon Petrus saget: Simon Johanna, hast du mich lieber, denn mich diese haben? u. s. w. weide meine Lämmer — weide meine Schaafe. 3.) Endlich beym Luca im XXII. v. 31. und 32. Der HErr aber sprach: Simon, Simon, siehe der Satanas hat euer begehret, — — und wenn du dich dereinst bekehrest, so stärke deine Brüder.

Diese Textes-Worte ziehen D. Kaufmans, Sappel und Sangallo auf den monarchischen Stand, dem Papst zum Besten, und vermeynen, daraus desselben Unfehlbarkeit zu erhärten. Dieses weitläuftig zu widerlegen, würde man leeres Stroh dreschen, da es vor uns so viele grose, berühmte Männer bereits gethan haben. In einem ganz andern Sinn, als nach dem Verstand der Römer, werden diese Schriftstellen unter den Franzosen von Tornelle, Tract. de Ecclesia, pag. 139. & 140. vom Natalis Alexander, Hist. Eccles. Tom. VIII. Diss. 4. von Bossuet, Defens. Declar. Cleri Gall. Lib. XV. Cap. 1. & seqq. unter den

Deutschen von Gregor Zallwein, Rector der Universität zu Salzburg, Princip. Jur. Eccles. Tom. I. Quæst. 4. Cap. 2. §. 3. pag. 342. & 346. von Benedict Oberhauser, Professoren zu Fulda, Prælect. Jur. Can. Lib. I. Tit. 33. §. 22. ausgelegt. Ich nenne nur wenige, von welchen kein Billiger und Verständiger sagen wird, daß sie den Römischen Stuhl zu beleidigen geschrieben haben.

Zur Bequemlichkeit derer, welche dieser Lehrer Werke nicht bey der Hand haben, wird es nicht undienlich seyn, nur dieses wenige aus dem Natalis Alexander zu kosten. In der angeführten Dissertat. 4. §. 3. n. 11. meldet er dieses: „ Die Sachwalter der Römischen „ Parthey hätten die viererley Auslegungen „ der Väter und der Kirchen-Geschichts-Beschreiber dieser Stelle nicht vertuschen sollen. — — Obgleich diese vier Auslegungen gar leicht mit einander vereinigt werden „ können, weil sie alle richtig und wahr sind, „ die Wahrheit auch der Wahrheit nicht widerstreitet, so ist doch dieses unläugbar, daß „ der Heil. Petrus und seine Nachfolger, die „ Römischen Päpste, nicht die Haupt-Grund-

„ Säulen der Kirche sind, welche die Stärke
„ im Glauben und in der Religion, eben der
„ Kirche, oder deren allgemeinen Versammlung,
„ so dieselbe vorstellet, mittheilen, sondern,
„ daß Christus der Haupt- und vornehmste
„ Grund, auch der Fels sey, den die Pforten der
„ Höllen nicht überwältigen. “ Natalis setzet noch n. 13. darzu: „ Nach der Auslegung von
„ fünf und dreysig obenbelobten Vätern und
„ Kirchen-Geschichts-Verfassern, welche unter
„ dem Namen des Felsen, auf den die Kirche
„ gebauet ist, den Glauben verstehen, welchen
„ Petrus bekannte, werden diese Worte: Und
„ die Pforten der Höllen sollen sie nicht
„ überwältigen, auf den Glauben des Petrus
„ und der Kirche, keinesweges aber auf seine
„ Person, und dessen Nachfolgern, die Päpste,
„ gezogen, sprechen die Theologen zu Paris. “

Nach diesen des vortreflichen Natalis gegründeten Aussprüchen, wollen wir, zur weitern Erläuterung, noch unsere Anmerkung fügen. Es kommen nämlich in diesem untersuchten Texte des Matthäus zwo von einander unterschiedene Versprechungen vor: Nach der ersten wird von Christo dem Petrus

der Vorzug in der Kirchen-Verfassung, welche der Heyland stiften wollte, ertheilt. Die zweyte Versprechung betrift die anzuvertrauenden Schlüssel; ich sage die **Versprechung**, denn es war noch keine völlige **Uebergebung**: Die Kirche, von deren Schlüsseln gehandelt wurde, war noch nicht eingericht. **Ich will bauen** meine **Gemeine**, spricht er. Die Schlüssel wurden noch nicht übergeben: **Ich will dir geben** die Schlüssel des Himmels. Zwischen dieser zweyfachen Gabe ist der Unterschied, denn der Vorzug oder Primat war natürlicher Weise einer Person ganz eigen, und konnte nicht mehrern Jüngern Christi, und Collegen im Apostel-Amte verliehen werden. Die zwote, nämlich die Schlüssel, da sie würklich übergeben wurden, erhielten alle Apostel insgesamt. Bey allen Gelegenheiten, wo Christus der HErr seinen Jüngern die auf den Endzweck zielende Gewalt, den er sich in Stiftung seiner Kirche vorgesetzt hatte, gabe, oder bestätigte, hat er die Worte gar sorgfältig an alle zusammen gerichtet, damit er jeden besonders den Vorwand benähme, sich das Recht, mit Ausschliesung der andern, zuzueignen, welches, nach seinem

Willen,

Willen, gemeinschaftlich bleiben sollte. Wie zu ersehen, Johannis Cap. XX v. 20. u. f. — Beym Matthäus Cap. XVIII. da er seinen Jüngern verschiedene Sitten-Lehren gegeben, schrieb er ihnen v. 12. u. f. die Stufen vor, die sie vor der Ausschliesung halten sollten. — Es ist merkwürdig, daß der Evangelist von Anfange des Capitels bis zum 15. v. den Heyland in der vielfachen Zahl, als zu allen redend, einführt. Da aber der göttliche Gesetzgeber v. 15. zu den Regeln der Ausschliesung schreitet, erforderte die Deutlichkeit, in der einfachen Zahl zu reden; da er aber die Worte spricht, welche die Gewalt der Schlüssel betreffen, nimmt er wieder die vielfache Zahl im Reden, damit er keinen Zweifel bey seinem Willen veranlasse, noch seinen Zuhörern Anlaß geben möchte, sich in diesem Amt der Schlüssel vor andern Mitjüngern etwas vorauszunehmen.

Bey den Worten Johannis am XXI. meldet obbelobter Natalis Alexander an gedachtem Orte, §. 3. n. 8. „ daß allhier nicht „ dem Petrus alleine, sondern allen Bischöffen, „ in seiner Person, die Sorge für die Schaafe „ von Christo anbefohlen worden sey, behaupten

„ St.

„ St. Ambrosius, St. Chrysostomus, St. Au-
„ gustin und andere Väter. Sodann füget
„ er bey: Wie die Schlüssel der Kirche von
„ Christo, noch unmittelbarer, als dem heil.
„ Petrus, übergeben sind, also auch die Gewalt
„ zu weiden, u. s. w. "

Ferner wird aus gedachtem Natalis wider Sappel erwiesen, wie falsch sein Anführen sey, daß die Väter und Concilien von vielen vorhergehenden Jahrläuften, stets und einstimmig, die Stellen der Schrift also ausgelegt haben sollten, als ob Petrus, und in ihm dessen Nachfolger, von Christo dem HErrn, die höchste Gewalt erhalten hätten, der alle gehorchen müßten, und daß in eben dem Petrus die Römische Kirche, das Haupt und der Lehrstuhl, zu allen Zeiten gesetzt sey, von welcher alle Christliche Kirchen regiert, geweidet, ernährt, in wahrem Glauben bestätigt und gegründet seyn müßten.

1.) Auf Kaufmans Einwurf, daß Febronius, zur Erörterung wichtiger Fragen, klare und deutliche Stellen der Schrift, irriger Weise, verlangte, wird geantwortet: Wo der Väter und Lehrer Auslegungen gewisser Schriftstellen unterschieden sind, wie sie denn immer unter-

schieden sind, und die Kirche keine Entscheidung darinne gegeben, so ist keinem Theile vergönnt, seine Auslegungen und Meynungen andern als ein Gesetz aufzubürden, diese sind auch nicht gehalten, sich solchen zu unterwerfen. Nun aber ist weit gefehlt, daß sich die Kirche für die Auslegung der Römer erklärt haben sollte, da im Gegentheil die Französische von je her die Meynung heget, daß die Costnitzer allgemeine Versammlung das Gegentheil bezeugt habe.

2.) Sangallo und seine Collegen mögen sagen, ihre Meynung von des Papstes Monarchie, und Unfehlbarkeit sey gewiß, D. Kaufmans mag sie auch zu erweisen sich unterstehen, wie sie wollen, als ob die Französische Kirche allezeit gemeynt hätte, die Schlüssel wären nur dem Petrus, nicht aber der Kirche insgemein übergeben worden, die Kirchen-Versammlung wär nicht über dem Papst; so lege ich dem Cardinal von Lothringen völlig Glauben bey, der von der Tridentischen Versammlung schriebe: Er als ein Franzose, der von der Parisischen Academie unterwiesen sey, bekenne, daß darinne die Gewalt der allgemeinen Kirchen-Versammlung über den Römischen Papst

ver-

vertheidigt würde, nach Natalis Alexander Tom. VII. Dissertat. 12. Art. 13. auch dem Reginaldus Ferrerius, dem Sprecher des Königs von Frankreich in eben der Versammlung, der eben das von der Französischen Kirche bezeugt, beym Pallavicinus Lib. XIX. Cap. 14. n. 4. Im übrigen läßt auch die Erklärung der Französischen Geistlichkeit vom Jahre 1682. und deren gelehrte Vertheidigung des vortreflichen Bossuets bey allen klugen und vernünftigen Leuten, in diesem Stücke keinen Zweifel übrig. Verlangt man mehrere Zeugnisse hiervon, so wird man sie beym Launoye finden, der alte und neue Lib. I. Epist. 10. zusammengetragen hat.

3.) Sappel meynet, „ die Ketzer irreten, „ wenn sie die deutlichen Worte: Du bist „ Petrus: Dir will ich die Schlüssel, nämlich die höchste Gewalt, geben, gottloser „ Weise nicht verstehen wollten, noch boshafter, „ daß sie andere, dieselben unrecht zu verstehen, „ verführten. “ Solchergestalt wären die Pariser und Cöllnischen Schulen vor Luthern und Calvin Ketzer und Verführer gewesen, also hätten die frommen Männer, Deutsche und

Fran=

Franzosen, die wir oben genennt haben, ketzerische Lehren gehabt, und andere gottloser Weise verführt, daß sie die Worte der Schrift verkehrt verstanden. Dieser Unsinn wird schwerlich mit Niesewurzel geheilt werden! — —

4.) Kaufman meynet, wie Sappel, es wär kein Catholischer Schriftsteller, der die Worte Christi beym Luca am XXII. Ich habe für dich gebeten, u. s. w. nur vom Petrus allein zu verstehen, behauptete. Verdienen wohl diese Leute einen Platz unter den Gelehrten? Sie dürfen nur die oben angezogene Dissert. IV. des Natalis Alexanders lesen, da finden sie etliche XX. auch hier benannte Väter und Theologen, die solche Stelle nicht anders, als ein persönliches Privilegium des Petrus, das nicht auf seine Nachfolger komme, auslegen. — — —

5.) Kaufman wirft dem Febron vor, er nenne nur wenige von der neuen Zeit, die dem Papste die Unfehlbarkeit absprechen, da er doch weit mehrere anführt. Der Cöllnische Fechter bemühet sich nur, den Päpstlichen Irrthum, auf alle Art, zu bemänteln, daher sucht er den ansehnlichsten Schriften einen Schandfleck anzu-

hängen. Mit solcher Frechheit nennt er die Versammlung der Französischen Geistlichkeit im Jahre 1682. eine verschworene Rotte (Conspirationem), — Daß aber auch in dieser Versammlung der Päpstlichen Unfehlbarkeit eine unheilbare Wunde beygebracht worden, beweiset der König, durch das in eben dem Jahre am 23. März kundgemachte Edict, welches Eusebius Amort in seiner Theologie, Tract. de Fide p. 26. anführt, und hier beygesetzt, nachher auch wieder erneuert worden ist, und genau beobachtet wird. —

6.) Die Italiänischen Doctoren, und ihre Helfer und Beyläufer, die Mönche mit ihren Schülern, machen es wie die Stümper in der Arzeneykunst, die den Kranken Arzeney reichen, welche das Fieber auf eine Stunde lindert, solches aber nur vermehret. Sie meynen der Päpstlichen Majestät treflich zu rathen, und solche zu erhöhen, wenn sie ihre Schwulst, die sie fast göttlich vormahlen, durch Schriftstellen ausstopfen wollen, und sehen nicht, daß je höher sie dieselbe über die richtigen Gränzen erheben, je tiefer sie solche von der andern Seite erniedrigen, und ihr den grösten Haß von in-

nen und von aufen zuziehen. Das lehret obgedachter König den Römern im angeführten Edict 1682. —

7.) Nach den Schriftstellen ziehen die Gegner das Anſehen der Väter bey den Haaren darzu, davon drey Stellen aus dem Sangallo angeführt werden. — Auf dieſe und dergleichen von den vier Widerſachern angebrachte Stellen, folgt eine kurze Antwort: An dem Vorzuge nämlich, oder an dem Primat des Petrus und ſeiner Nachfolger hanget die Sorgfalt aller Kirchen; ſie müſſen nicht nur für die Schaafe inſonderheit, ſondern auch für die Hirten ſorgen. Dieſe allgemeine Sorge aber iſt von der Biſchöflichen unterſchieden, ſie führet nichts weniger, als eine Unfehlbarkeit mit ſich, am wenigſten eine völlige Unabhänglichkeit von der Kirche, und eine vollkommene Monarchie des Papſts. — —

8.) P. Sangallo und Kaufmans denken, ſie haben einen groſen Fund gethan, daß ſie in Gerſo und Natalis Alexander den Titel Monarche, der dem Papſt beygelegt wird, gefunden haben. Die Könige, mit verſchiedener Einſchränkung, werden Monarchen genennt.

Wenn diese Theologen, der Venetianer und der Ubier, solche Einschränkungen und Benennung, die Gerso und Natalis, wie billig ist, gebrauchen, ebenfalls annehmen, so wird in Ansehung des Zustandes der Kirche, wovon hier gehandelt wird, kein Streit bleiben. Anderergestalt wird der Satz von der heiligen Monarchie ein bloser Wort- und Nahmen-Streit. —

Der III. Artikel.

Die höchste Gewalt ruhet auf der Allgemeinheit der Kirche, als auf einem vesten Grunde. Ihr gebühret, die Verrichtungen ihrer Diener, und unter solchen auch des Römischen Papstes, zu bestimmen.

Die höchste heilige Gewalt muß auser allem Zweifel demjenigen mitgetheilt seyn, den man dafür erkennt, daß ihm der Geist der Wahrheit von Christo verliehen ist: Der Geist, durch welchen die Kirche beständig regiert wird, und ohne welchen dieselbe nicht bestehen kann, darinne kommen alle Catholische überein. Diesen göttlichen Geist hat unser Heyland dem Petrus alleine nicht versprochen noch gegeben. Er hat

solchen allen Aposteln insgesamt, das ist, der allgemein regierenden Kirche mitgetheilt. Denn dieses ist das göttliche Versprechen, Johannis Cap. XIV. v. 16. Ich will den Vater bitten, der wird euch einen andern Tröster geben, den Geist der Wahrheit, daß er ewig bey euch bleibe. Da er sagte: Euch will ich geben, so sagte er: Euch allen, die ihr die gesamte Kirche ausmachet. Als dieses Versprechen werkthätig erfüllet ward, sprach unser HErr wiederum, nicht zum Petrus alleine, sondern zu allen seinen Jüngern, Johannis am XX. Cap. v. 22. Nehmet hin den Heil. Geist, u. s. w. Damit hierbey kein Irrthum begangen werde, ist wohl zu merken, daß Christus der HErr, indem er den Aposteln den Geist der Wahrheit verliehe, nicht die Absicht gehabt habe, alle insbesondere, zu unfehlbaren Bewahrern (Depositores) dieser Wahrheit zu bestellen; denn sonst müßte folgen, daß ein jeder Bischof, als der Apostel Nachfolger, unfehlbar wär, wie des Petrus Nachfolger unfehlbar zu seyn vorgiebt, welches derselbe gerade für falsch erkannt; daher auch füglicher geurtheilet wird, daß dieser Geist

der Wahrheit allen insgesammt, nicht jedem besonders, das ist der ganzen, aus allen Aposteln bestehenden Kirche mitgetheilt sey.

Da Febronius sich auf die stärkesten Gründe stützet, so hat er auch diesen Artikel lieber mit den Ausdrücken der Concilien und Väter, als mit den in Schulen gewöhnlichen Redens-Arten bestätigen wollen, indem er Cap. I. §. 6. saget, daß die Gewalt der Schlüssel bey der Allgemeinheit der Kirche, der sie von Christo gegeben ist, ruhe, und von derselben Dienern ausgeübt werde. Darwider schreyet der Cöllnische Sophist D. Trautmann, Diss. I. §. 6. n. 19. — §. 26. und will wissen, welche Schullehrer gesagt hätten, daß der ganzen Kirche die Schlüssel gegeben wären. Die Sophisterey liegt darinne, daß der Gegner unter der ganzen Kirche, den ganzen Haufen der Gläubigen, auch die Layen versteht. Den stattlichen Beweis, der den Kirchenstand hauptsächlich betrift, welchen Febronius abhandelt, zu bestärken, werden einige Stellen der ansehnlichsten Theologen weitläuftig angeführt, welche um die Zeiten der Costnitzer und Baselischen Kirchen-Versammlungen berühmt gewe-

gewesen, um welche Zeit diese Materie mit grösstem Fleis erörtert worden ist.

Unter denen ist Andreas von Escobar, Benedictiner Ordens, ein Spanischer Bischof, der, ehe er von Papst Nicolaus V. diese Würde erhielt, als Theologe den beyden obgedachten Versammlungen beywohnete, und währender letztern das vortrefliche Buch: de Gubernatione Conciliorum, schrieb, welches beym Herman von der Hardt, Hist. Concil. Constantiens. Tom. VI. von S. 139. gedruckt zu lesen, der Part. I. Cap. 2. p. 147. also schreibet: Die völlige Päpstliche Gewalt ist dem Petrus, als Petrus, keinesweges, sondern der ganzen Kirche insgemein gegeben, welche in dem Petrus angedeutet ward. u. s. w. —

Eben dieser Meynung ist die Universität zu Cracau gewesen, da sie 1440. auf des Königs Ladislaus in Polen Befehl, ihr Bedenken geben muste, beym Bullaus in Hist. Universit. Paris. Tom. V. p. 494. —

Eben des Sinnes war der Cardinal Nicolaus Cusanus Lib. II. de Concordantia Catholica. — Ein gleiches meyneten auch die Väter des Baselischen Concils, deren über dreysig wa-

ren, in dem Synodal-Bedenken, welches sie 1432. dem Papst Eugenius einreichten, beym Harduin, Tom. VIII. Col. 1327. — — Hierbey ist zu bemerken, daß diese Lehre von den Baselischen Vätern gleich nach dem II. Sitztage, da sie noch mit dem Eugenius einig waren, und der Cardinal Julian, auf dessen Befehl, den Vorsitz hatte, eröfnet worden ist. Das hat auch vorher Papst Eugenius selbst, in der Bulle: Expoſcit debitum, erklärt, welche im Anfange des Florentinischen Concils, und beym Harduin Tom. IX. Col. 678. zu sehen ist. — — —

Der IV. Artikel.

Der Papst ist, nach dem Urtheil des heil. Geistes, welches in allgemeinen Kirchen-Versammlungen ausgesprochen wird, in Sachen des Glaubens und der Sitten, der züchtigenden Verbesserung der Kirche unterworfen.

Dieses hat die allgemeine Kirche im heiligen Concil zu Costnitz, welches rechtmäsig versammelt war, Sess. V. mit den Worten erklärt:

„ Zu-

„ Zuförderst erkläret dieser heilige Synod zu
„ Costnitz, daß derselbe rechtmäsig versammelt,
„ eine allgemeine Kirchen-Versammlung sey, so
„ die Catholische Kirche vorstellet, von Christo
„ die unmittelbare Gewalt hat, der ein jeder,
„ wes Standes und Würden, auch selbst der
„ Päpstlichen, sey, in demjenigen Gehorsam zu
„ leisten verbunden ist, was **zum Glauben,**
„ den Zwiespalt zu tilgen, und **zur allge-**
„ **meinen Verbesserung der Kirche GOt-**
„ **tes im Haupte und Gliedern,** erfordert
„ wird, u. s. w. — Harduin Tom. VIII.
„ Col. 258.

Diesen entscheidenden Schluß suchen die Schmeichler des Römischen Hofes mit ausgekünstelten Unterscheidungen zu verdunkeln, und mit ersonnenen Histörgen kühnlich zu schwächen, sie finden auch zu Rom williges Gehör, doch werden sie diejenigen, welche die unpartheyische Wahrheit ämsig lieben und suchen, mit allen diesen ihren Ausflüchten und Griffen, dadurch sie, wie Aeneas Sylvius saget, entweder mit Schmeicheley, Geschenke, oder, aus Ruhmsucht, Ehre zu erschnappen begierig sind, nimmermehr bereden. Damit nun dieses Volk

aus ihren innersten Verschanzungen gejagt werde, wird weitläuftig erwiesen: 1.) Daß das Costnitzer Concil von den Römischen Päpsten für ein allgemeines und rechtmäsiges erkannt worden ist. 2.) Daß die in dieser Versammlung selbst sitzende Väter und Lehrer, deren Sinnes-Meynung nicht anders, als nach des Febrons und dessen Vertheidigers Sinn und Meynung, ausgelegt haben, deren eigene Worte angeführt werden. 3.) Daß eben dieses von grosen, ansehnlichen, gelehrten, gleichen Männern geschehen ist, und daß es ebenfalls viele zu der Zeit in Europa berühmte Universitäten gethan haben.

I.) Zuförderst wird die Bulle des Papsts Martin V. Inter cunctas, beym Harduin Tom. VIII. Col. 914. angeführt, und wider Sangallo vertheidigt; — sodann des Papsts Eugenius Bulle: Moises, beym Harduin Tom. IX. Col. 1008. und was diesfalls in Kirchen-Sachen vorgefallen, erzählt. — —

II.) Nach diesen werden der gelehrten Väter Meynung weitläuftig erörtert, die in diesen Versammlungen selbst gesessen haben. Unter solchen ist der erste **Petrus de Alliaco**, Car-

dinal und Erz-Bischof zu Cambray, in Tractat. de Autoritate Ecclesiæ, Concilii Generalis & Romani Pontificis, der in der Stadt Costnitz selbst geschrieben worden ist. — Dem folget der Canzler Gerson, — — der Bischof Andreas Escobar. — —

III.) Nun folgen die Theologen, die zwar den gedachten Concilien nicht beygewohnt, doch kurz nach denenselben geschrieben, mithin von allen eine vollkommene Nachricht gehabt haben. Unter solchen ist der **Cardinal Cusanus**, Lib. II. de Concordia Catholica, Cap. 17. — Diesen werden zween Ordens-Leute aus dem Geschlecht des Heil. **Bruno** beygefügt, nämlich der **Carthäuser Dionysius**, und **Jacob de Paradiso**, ein Erfurter, der im Jahr 1457. berühmt war. — **Johannes de Segovia**, Professor der Gottesgelahrheit zu Salamanca, Canonicus zu Toledo, nachher Bischof von Cäsarien, der, als Theologe des Königs Johannis II. von Castilien, und in seiner Academie Nahmen der Baselischen Versammlung 1432. beygewohnt hat, und ein weitläuftiges Buch de Ecclesiastica Potestate geschrieben, dessen merkwürdiges Stück Hermann von der Hardt,

Hist. Concil. Constant. Tom. VI. pag. 7. herausgegeben hat. — — **Nicolaus Tudescus**, Erz-Bischof zu Palermo, der wegen seiner Gelahrheit in beyden Rechten **Lucerna Juris** genennt ward, und im Jahr 1428. berühmt war, schrieb ein Buch de Superiorirate Concilii supra Papam. Hermann von der Hardt meldet aus demselben: „Heute hö„ren nun die **Disputationen**, Glossen, und „die Meynungen der Magister, auf einmal „auf, da die Wahrheit in der grosen Ver„sammlung zu Costnitz erklärt ist, darinne aus„gemacht worden, daß in den Dingen, die „zum Glauben, zu Tilgung des Zwiespalts „und zur Verbesserung der allgemeinen Kirche „an Haupt und Gliedern gehören, die Kir„chen-Versammlung über den Papst sey.“ Martin von Navarra, in Commentario ad Cap. Novit. X. de Judiciis, den er 1548. auf der Universität zu Coimbra herausgegeben, meldet von der Lehre des Nicolaus von Palermo, und füget darzu: welchem die Unsrigen am meisten folgen. **Aeneas Sylvius**, (nachher Papst Pius II.) Lib. I. Hist. Concilii Basilienlis, pag. m. 773. spricht: Insonderheit

möchte

möchte ich, daß man wüßte, daß alle den Römischen Papst, so viel ihrer sind, der Kirchen-Versammlung unterwerfen. Und nachher: Das Costnitzer Concil kann uns genug seyn, dessen gewaltiges Ansehen nicht geringer, als deren vieren ist, welche der vortrefliche Lehrer Gregor, so hoch, wie er saget, als die Evangelien schätzte. — — Das merkwürdigste ist, daß eben der Schriftsteller, als er hernach Papst ward, unter dem Nahmen **Paulus II.** das Costnitzer Concil, als ein allgemeines, heiliges und rechtmäsiges erkannt hat. — — Endlich, vieler andern nicht zu gedenken, **Didacus de Payva**, von Andrade, Königs Sebastians in Portugal Theologe beym Tridentischen Concil, in seinen 1578. zu Lissabon gedruckten Werken, Lib. I. fol. 19. führet die Schlüsse Sess. IV. & V. des Costnitzer Concils, als Schlüsse des Catholischen Glaubens an. — — —

IV.) Bey Gelegenheit der Spaltung, so zur Zeit des Baselischen Concils entstande, forderten viele Fürsten ihrer Universitäten Bedenken und Gutachten über die Sache in Ansehung der Gewalt der Concilien und der Römischen

schen Päpste. Cäsar Egasius Bulæus in Hist. Universitat. Parisiensis Tom. V. ad an. 1440. hat deren viere, aus der San-Victorinischen Handschrift, nämlich, das Cöllnische, Erfurtische, Wienerische und Cracauische, geliefert. Sie stimmen allesamt dem Sinne des Schlusses der V. Sess. des Costnitzer Concils bey. Insonderheit die **Cöllnische Universität**, Tom. V. pag. 460. — — Dieses thut auch die **Erfurtische**, ibid. pag. 468. Item pag. 470. — — Eben das geschiehet von der **Wienerischen**, Tom. V. pag. 472. Merkwürdig ist, was dieselbe pag. 474. anmerket: „ Die „ Christlichen Fürsten darf keine Furcht für „ Zank und Krieg anfechten, noch der irrdische „ Friede, oder die Ruhe des Staats nach der „ Leibes-Ruhe anreitzen, daß ihrentwegen der „ Friede GOttes, der über alle Vernunft „ ist, verlassen werde, die nur in Beobachtung und Gehorsam des göttlichen Gesetzes „ erhalten wird. Das Gesetz GOttes aber „ muß lehren, der allgemeinen Kirche gehorsam zu seyn, wenn es spricht: Wer „ euch höret, der höret mich; wer euch „ verachtet, der verachtet mich. “ — —

Die

Die Worte der Cracauischen werden weitläuftig angeführt. — — —

Aus diesem allen erhellet klar, daß die Päpste, welche bey dem Costnitzer Concile, oder kurz darnach, den Stuhl bekleidet, nämlich Martin V. Eugen IV. Nicolaus V. und Pius II. dasselbe allesammt, als ein allgemeines und rechtmäsiges erkannt haben: Daß die Väter, so demselben beygewohnet, das Decret des V. Sitztages für ein Decret eines allgemeinen und rechtmäsigen Concils gehalten: Daß solches auch die berühmtesten Lehrer, und wahre Kirchenlichter, die Lehrer, sage ich, aller Völker und Nationen, Italiäner, Franzosen, Spanier, Portugiesen, Deutsche, Holländer, Polen, u.s.w. gethan, und daß diese Lehrer, nach Anweisung, Erklärung und Bestimmung des heil. Costnitzer Concils, die Gewalt der Kirchen-Versammlung über dem Papst, in Glaubens-Sachen, und in Verbesserung der Zucht, oder der Sitten, erkannt, angenommen und für gewiß gehalten haben. Welche besondere, ungemessene Hochachtung gegen das Costnitzer Concil die Deutsche Nation gehabt hat, siehet man aus K. Carls V. Edict vom Jahr 1521. beym Harduin,

duin, Concil. Germ. Tom. VI. pag. 184. Luther war nur darwider. — —

Von der Baselischen Versammlung Decreten, in welchen die Costnitzischen erneuert und bestätigt sind, ist, nach so vielen gelehrten Schriften der Franzosen, unnöthig, weiter etwas anzuführen, durch welche die Rechtmäsigkeit dieser Versammlung, wider einige Neulinge, hinlänglich vertheidiget wird, deren aufgewärmte Einwürfe n. 1. — 9. weitläuftig widerleget werden. — — —

Der V. Artikel.

Auf welche Weise der Römische Papst das Haupt der Kirche, und doch derselben unterworfen sey.

Daß des Papsts Vorzug oder Primat, mit allen seinen Rechten, nicht in Ansehung der ganzen Kirche (Corpus Ecclesiæ), sondern nur in Ansehung besonderer Kirchen (particulares Ecclesias), bestehe, hat Papst Martin V. in der Bulle: Inter cunctas, 1418. klar gezeigt, beym Harduin, Concil. Const. Tom. VIII. col. 911. Es ist ein Irrthum (sagt er,), wenn unter

dem

dem Nahmen der Römischen Kirche die ganze Kirche überhaupt verstanden, oder auch wenn der Vorzug des Papsts über andere besondere Kirchen geleugnet wird. Woraus zu schliesen, daß zwar der Papst das Haupt, der Meister, der Hirt der ganzen Kirche, aber nur abtheilungsweise (distributive), zu verstehen, sey. Diesen Unterschied hat Johann Eck wider Luthern deutlich ausgedrückt. — —

Aus diesen, und was in beyden vorhergehenden Artikeln gesagt worden ist, wird leicht verstanden, daß die Römischen Päpste, da sie unter, nicht über der allgemeinen Kirche sind, die Rechte und Schlüsse, so von der allgemeinen Kirche gemacht und angenommen sind, weder abschaffen, noch denselben Eingriffe thun, auch den Bischöffen ihre vornehmsten Rechte, die Christus ihrem Stande verliehen, und welche die Kirche von der ersten Zeit an, in ihnen erkannt hat, nicht entziehen können. Es wird auch verstanden, daß diese Päpste nicht Herrscher, sondern nur Vollstrecker der heiligen Canonen sind; daß auch die mehr in diesem Stücke, als auf ihr Ansehen gegründete Bischöffe

zu Constantinopel sich den Feinden der Bischöflichen Gewalt widersetzt haben. So wird auch wohl verstanden werden, daß des Papsts Vorzug mit dem Rechte der Bischöffe sehr wohl beysammen bestehen könne, wie es auch in der That besteht; er kann nach dem göttlichen Rechte die Vorsorge über alle Kirchen, aber auch die Bischöffe können zugleich ihre von Christo ihnen angewiesene Gerichtsbarkeit haben. Denn was Christus zu Petro sagte: Was du binden wirst, u.s.w. Weide meine Schaafe, u.s.w. das sagte er auch zu den Aposteln: Was ihr binden werdet — — — Gehet — — Lehret — — Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch.

Hieraus folgt aber auch und aus eben dem Grundsatze, daß die Kirche Schlüsse und Canonen machen kann, wie sie es denn auch in allgemeinen Kirchen-Versammlungen vielmal gethan hat, die Uebung der Päpstlichen Gewalt, nach dem Sinn ihres göttlichen Stifters, und zu der Kirchen vorfallendem Nutzen einzurichten. In dieser Meynung hat der Erzbischof zu Cäsarien, Johann de Segovia, im Buche de Ecclesiastica Potestate ganz recht geschrieben, wie

beym Hermann von der Hardt in Actis Concil. Constant. Tom. VI. pag. 7. zu sehen ist.

Es folget ferner, daß der Papst die Uebung seiner Gewalt aufs genaueste nach den Vorschriften der Kirche richten müsse. Daher auch der Portugiesische Theologe, Didacus Payva, am obangeführten Orte Fol. 48. u. f. recht geschrieben, bey welcher Gelegenheit Johann Launoye Lib. III. Epist. 3. n. 82. mit Recht saget: Der Papst würde wider die heiligen Canonen nicht sündigen, wie die Theologen sagen, daß er sündigen könnte, wenn er nicht dem Concile, als dem Verfasser der Canonen, unterworfen, wenn er nicht an die Canonen des Concils gebunden wär.

Endlich folgt auch daraus, daß in den Fällen, in welchen die Römischen Höflinge, oder andere, von der Herrschsucht, und von der Begierde der Unabhänglichkeit von der heiligen Mutter, der Kirche, Getriebene, dem Papste weiß machen, daß er sich über die Canonen und Vorschriften der Kirche erhübe, entweder in den sogenannten Ausnahmen, ohne Ursache (Dispensat. sine causa), oder auch in Ausübung der ihm nicht zukommenden Gewalt, oder die Bischöffe

von ihren wahren, natürlichen Rechten zu verdrängen, u. d. m. daß, sage ich, in diesen und dergleichen Fällen mehr, die Bischöffe und die Fürsten, als gebohrne Beschützer der heiligen Kirchen Schlüsse, die Kirche und ihre heiligen Rechte nicht ohne Schutz und Schirm verlassen müssen. Denn wem sollte es wohl nicht unerträglich fallen, daß nur um der eigenwilligen Anforderungen und Meynungen wegen, die sich die Römer selbst aussinnen, die Kirche ihre Oberhoheit verliere, und als Gebieterin des Papsts, kraftlos, oder ihm dergestalt unterworfen seyn soll, daß sie ohne ihn nichts thun, ja nur von ihm, und durch ihn Kraft und Leben haben sollte. Auch hier darf man nur lesen, was der gelehrte Payva Col. 48. schreibet. — —

Wir werden uns zwar nicht in den Sinn kommen lassen, zu rathen, oder zu wünschen, daß nach dem Befolg der Costnitzer Decreten, in jedem Jahrhunderte, zween bis drey Päpste, andern zum Schrecken und Beyspiel, abgesetzt würden; es müssen aber doch richtige Vorschriften und Grundsätze aus der Schrift, von den Concilien und Ueberlieferungen vestgesetzt, und

eines jedweden Gewalt bestimmt werden, damit die Gläubigen nicht, von jedem Winde herum getrieben, in Unwissenheit bleiben, ob sie diesem oder jenem gehorchen sollen. In diesem Sinne und aus den Gründen hat obbemeldter Payva ganz recht zu sagen: Dadurch sey die Costnitzer Versammlung auszusprechen bewogen worden, daß ein jeder, wenn er auch im höchsten Glanze der Gewalt in der Kirche stünde, den Schlüssen der Kirchen-Versammlung unterworfen sey.

1.) Da Febronius in seinem ganzen Werke, insonderheit Cap. I. §. 9. behauptet, daß in Glaubens-Sachen die höchste Gewalt, und die mit ihr verbundene Unfehlbarkeit, nicht zwar dem Römischen Papste, doch aber der Kirche insgesamt (corpori universalis Ecclesiæ), zukomme; so hat er auch den Uncatholischen, deren Vereinigung ihm an dem Herzen liegt, die gründliche Wahrheit dieses zweyten Gliedes schmackhaft machen wollen, daher er, sie des Irrthums zu überführen, dreyer berühmter Engländischen Schriftsteller, Johann Lockens, Wilhelm Saywels, und Wilhelms Cave Zeugnisse, oder vielmehr Vernunftschlüsse angeführt, welche das

Lehrgebäude von der Nothwendigkeit der unfehlbaren Kirche, welches bis anhero die Catholischen alleine beybehalten haben, sowohl nach der heil. Schrift, als nach der Vernunft, und der durch unsern Heyland eingesetzten Kirchen-Verfassung, wohl bestätigen, und die Protestanten ihrer falschen Meynung überführen. Dieses Verfahren stehet weder dem P. Sangallo, noch dem Cöllnischen D. Kaufmanns an, deren abgeschmackte, zum Theil lächerliche, Einwürfe weitläuftig widerlegt werden.

2.) Der bis hieher bestätigten Gewalt der allgemeinen Kirche wird der Vorzug und Primat Petri und der Römischen Kirche Vorstehern nicht entgegen gesetzt, sondern nur untergeordnet. Hier wird zugleich D. Kaufmanns falsche Antwort auf die Frage: Warum Christus das schwere Amt Petro vor andern Jüngern übertragen? widerlegt. —

3.) Nach den bisher gründlich bevestigten Grundsätzen fallen die Einwürfe der Widersacher des Febrons, von dem Primat und dessen über die ganze Kirche vorzüglichen Rechte, mit einem mal weg. — — Genug, daß wider ihr Einwenden deutlich erwiesen ist: a.) Daß die

Kirche ihre Gewalt und Gerichtsbarkeit für sich selbst und von Christo unmittelbar erhalten habe: b.) Daß sie solche nicht vom Papste erlange, welches, wie mich deucht, ein sehr schimpfliches Vorgeben wär: c.) Daß der Papst das vornehmste Amt in der Kirche, welches aber der heiligen Mutter, der Kirche, untergeben ist, verwalte.

4.) Es werden noch viele abgeschmackte, zum Theil übertriebene, unschickliche Fragen der Widersacher des Febrons abgefertigt.

Der VI. Artikel.

Der Stufen-weise Schritt vom Papste zu der Kirche, ist der heiligen Schrift und Ueberlieferung gemäs.

Aus dem hier angeführten Schreiben des Papsts Gregor, des Grosen, Lib. V. Epist. 18. Edit. nov. an Johann zu Constantinopel, welcher den Verweis, dem ihm der heilige Papst gab, nicht annehmen wollte, fliest natürlich, daß nach dem Papste noch ein anderer Richter-Stuhl, der noch höher, von Christo in der Kirche eingesetzt sey, vor dem der Papst klagen,

und angeklagt werden kann. Dieser Richter-Stuhl ist die Kirche, welcher, in Ansehung Petri, aus den Aposteln insgesamt bestand, und in Ansehung der Nachfolger des Petrus sind es die Bischöffe. Daraus nothwendig folget, daß dieser Richter-Stuhl von dem HErrn die Gerichtsbarkeit unmittelbar über alle seine Unterthanen erhalten habe.

Was Bellarminus Lib. II. de Concil. Cap. 19. dagegen saget, wird ausführlich beantwortet. — —

Damit sich aber auch niemand einbilden möge, daß es bey den Römischgesinnten etwas Ungewöhnliches sey, dasjenige zu vertuschen, oder zu verändern, was ihren vermeynten Ansprüchen entgegen ist, der darf nur nach Belieben den Edmund Richer, Hist. Concil. pag. 132. Baluzius, in Notis ad Petrum de Marca, de C. S. & I. Edit. an. 1704. pag. 51. Anton Pereira, de Potest. Episcop. circa Dispens. in impedim. Matrim. p. 96. nachsehen, wo er von dergleichen Thaten, andere und viel Beyspiele finden wird.

1.) Febronius hat sich der belobten Worte Christi zu dem Petro, im Evangelio Matthäi:

Sage der Kirche, nach dem Gerson, bedienet, Cap. I. §. 5. n. 1. 2. die völlige Gewalt des geistlichen Schwerdes, und dessen Anwendung in der versammelten Kirche über einen jeden Christen zu beweisen. Was D. Kaufmanns gegen den Gerson, nach dem Amesius, Calvins Anhänger, und aus dem Cajetan angeführet, findet man allhier weitläuftig widerlegt. — —

2.) Daß die Berufung von dem Papst an die Kirchen-Versammlung dem Gebrauch und der Ueberlieferung ganz gemäs sey, hat Febronius Cap. VI. §. 10. mit einem Haufen dergleichen Appellationen von 1239. an bis 1688. von jedem Catholischen Volke erwiesen, daß weder P. Sangallo noch Kaufmanns etwas einwenden können. Sappel kömmt nur mit einem läppischen Histörchen darzwischen. — Wer solches mit des Febrons Anführen zusammenhält, findet es widerlegt.

3.) 4.) — 10.) Werden alle Einwendungen bey den Appellations-Sachen ausführlich erörtert, widerlegt, und wider die Gegner ausgeführt. — —

Der VII. Artikel.

Die Bischöffe haben ihre Gerichtsbarkeit, unmittelbar von Christo, erhalten.

Es ist allbereit bemerkt worden, daß die Schlüssel zu lösen und zu binden der Kirche in der Person Petri nur versprochen wurden, Matthäi XVI. v. 19. durch die Worte: Ich will dir des Himmelreichs Schlüssel geben. Da aber nach der glorreichen Auferstehung Christi die Zeit kam, daß der Heyland sein Versprechen erfüllen wollte, hat er eben die im Bilde vorgestellten Schlüssel allen Aposteln werkthätig gegeben, Johannis XX. v. 12. und 23. Er blies sie an, und sagte: Nehmet hin den Heil. Geist. Wem ihr die Sünde vergebet, dem sind sie vergeben, u. s. w. Also erklärte der HErr, daß er im Himmel gutheisen wollte, was die Apostel, als Statthalter und Vicarien, amtsmäsig (ministerialiter), lösen oder binden würden auf Erden.

Die Gewalt, welche hier die Apostel, und in deren Person ihre Nachfolger, die Bischöffe, mit derselben verbundenen Sorgfalt von Christo

erhalten haben, wird in der Apostelgeschicht am XX. v. 28. So habet nun Acht auf Euch und die ganze Heerde, u. s. w. und 1. Petri Cap. 5. v. 2. noch deutlicher ausgedrückt. Hat sie nun GOtt selbst über seine Heerde gesetzt, so haben sie auch von GOtt selbst ihre Gewalt erhalten. Es ist also eine Frechheit einiger Theologen, welche alle Gewalt auf Petri und des Papsts Person einschränken, von welchen dieselbe, wie die Bäche von der Quelle, nach ihrem Vorgeben, hergeleitet werden soll. — —

Das Bischofthum bestehet eigentlich in der Apostolischen Sendung. JEsus war der grose und allgemeine Bischof, der vom Vater auf die Welt gesandt war, das grose Werk der Erlösung zu vollbringen. An dieser vornehmsten Hauptsendung hat niemand Antheil. Er allein war der Priester in Ewigkeit, nach der Ordnung Melchisedech. An der zweyten Apostolischen Sendung aber, welche die Predigt des Glaubens an den Heyland betraf, hatten alle Apostel Antheil: Siehe, ich sende euch, wie mich der Vater gesandt hat. — —

Das

Das ist die beständige Lehre der Kirche gewesen. Sie war es im Concil zu Ephesus, nach dem Briefe der Versammlung an den Nestorius beym Harduin Concil. Tom. I. Col. 1287. — Und Clarus a Mascula bezeugt es im Africanischen Concil zu Cyprians Zeiten. — Daher nennt auch Petrus, wenn er mit den Bischöffen redet, dieselben Aelteste, sich aber Mitältesten. Bis auf diesen Tag werden auch die Bischöffe von den Römischen Päpsten, Brüder und Mitbischöffe genennt. — — Hierbey wird angeführt, was Pallavicinus Lib. XVIII. Cap. 14. n. 5. erzählet, wie der Bischof von Granada, Petrus Guerrerus, im Tridentischen Concil hiervon geredet habe. — —

Mit diesem kann auch gegen einander gehalten werden, was in der Versammlung im Gegentheil der von den vorsitzenden Gesandten darzu, wie er selbst gestehet, gehaltene, und daher sehr verdächtige Jesuiten-General, Didacus Lainez, vorgebracht hat, dessen fast ganze Rede Pallavicinus, im angeführten Lib. XVIII. Cap. 15. Febronius aber kurz Cap. VII. §. 2. n. 2. angeführt hat. — — Von den bey dieser

Tridentischen Versammlung hierbey geführten Streitigkeiten, giebt Natalis Alexander, Hist. Eccles. Tom. VIII. Dissert. 12. Art. 13. n. 2. Nachricht, er setzt auch darzu: Einer sagte, diese Spanier, welche Catholische vorstellen, machen uns mehr Verdruß, als die Ketzer. — —

Zu mehrerm Beweis des Berufs der Apostel, deren Nachfolger die Bischöffe sind, wird aus Gregors Zallweins Werken Tom. IV. Quæst. 2. Cap. 2. §. 8. eine weitläuftige Stelle angeführt.

1.) D. Kaufmanns, 2.) des Sangallo, und Papsts Benedicts XIV. Tractat. de Synodo, Lib. I. Cap. n. 2. 3.) it. 4.) Sangallo, 5.) Sappels, 6.) it. Sangallo Einwendungen werden gründlich widerlegt, und gewiesen, daß alle Einwürfe des untergeordneten Vorzugs, den richtig verstandenen Regeln und den Primatrechten gemäse Einrichtung zwischen dem Römischen Papst, als Primaten und Regierer, und den Bischöffen, nicht entgegen stehen. — — —

Der VIII. Artikel.

Der Bischöffe Gerichtsbarkeit ist nach ihrer Natur und Einsetzung in Ansehung ihrer Kirchen-Sprengel unumschränkt, sie hat auch seit vielen Jahrhunderten bestanden.

Es ist gewiß I.), daß die Apostel, Kraft der Schriftstellen Matthäi XXVIII. v. 18. u. f. zufolge ihrer Sendung, Diener des Neuen Testaments, wie sie Paulus nennet, nämlich Hirten der Kirche Christi und Verwalter oder Ausspender aller von unserm Heyland eingesetzten Sacramenten, sind. —

Eben so gewiß ist es auch II.), daß in dieser Verwaltung nicht allein die Gewalt des Standes, sondern auch die Gerichtsbarkeit enthalten ist, nicht nur zu consecriren, Sünde zu vergeben, alle Sacramente zu verrichten, Seegen zu ertheilen, sondern auch darüber, und in Ansehung der Zucht, Gesetze zu geben, Urtheile und Censuren, Kirchendiener ein- und abzusetzen, zu strafen, u. d. m. — welches alles durch Schriftstellen erläutert wird. —

Auch ist wahr und III.) gewiß, daß diese Gewalt von Christo den Aposteln, ihre besondern Kirchen-Sprengel und Landschaften zu regieren, die einem jeden, entweder durch göttliche Eingebung, oder durch allgemeine Einstimmung angewiesen worden, völlig, und unumschränkt in allen Fällen, die sich eräugnen können, ertheilt worden ist, welches die angeführten Schriftstellen erweisen. — —

Hierauf werden die unumschränkte und von keinen sterblichen Menschen abhangende Bischöfliche Rechte, deren vollkommene Gerichtsbarkeit und zur guten Regierung der Unterthanen nothwendige Gewalt der Bischöffe aus der beständigen Lehre der berühmtesten Canonisten und besten Theologen bestärket, die sie in Kirchensachen über die Ausnahme bey jedem Kirchen- auch eines allgemeinen Concils-Gesetz haben. — —

Solches wird mit einigen Beyspielen erläutert, und der Bischöffe natürliche und eigentliche unumschränkte Gewalt weitläuftig ausgeführt.

1.) Des Sangallo, und 2.) D. Kaufmanns unschickliches und verkehrtes Vorgeben wird triftig widerlegt. 3.) Da Febronius Cap. IV.

§. 1. bewiesen, daß die Bischöffe und die besondern Bischöflichen Versammlungen könnten, ja müßten die entstehenden Ketzereyen verdammen, wird dabey Kaufmanns Widerspruch weitläuftig zurückgetrieben.

4.) Nicht weniger gewiß ist, welches Kaufmanns bestreitet, daß die Bischöffe, nach des Papsts Urtheil, auch sie ihres Orts das Recht haben, nach vorhergehender gebührender Untersuchung des Päpstlichen Decrets, zu urtheilen. Solches wird weitläuftig ausgeführt. — —

5.) Das leere Geschwätz des Sangallo und Kaufmanns bey dem Rechte der Bischöffe, die ketzerischen Lehren zu verdammen, wird abgefertigt. — —

6.) Da das Recht und die Gewalt der Bischöffe, in ihren Diöcesen und Sprengeln von Glaubens-Sachen zu urtheilen, im göttlichen Rechte gegründet ist, so hat es auch allezeit in der Kirche bestanden, und bestehet noch, und was Sangallo und Kaufmanns einwendet, wird widerlegt. — —

7.) In der Materie von Absetzung der Bischöffe wird, mit Uebergehung alles von D. Kaufmanns beschehenen Schimpfens, bescheidentlich

deutlich bestärket, was Febronius aus den Kirchen-Geschichten angeführt hat. —

8.) Der Einwurf des Sangallo, daß die Päpste, vor den falschen Decretalien, Gewalt über die Bischöffe ausgeübet, findet hier seine Abfertigung. — —

Der IX. Artikel.

Die Päpstliche Ober-Aufsicht mindert die Gewalt der unter ihr stehenden Bischöffe nicht, sie benimmt ihr auch nichts.

Aus dem, was in beyden vorhergehenden Artikeln ausgeführt worden ist, erhellet deutlich, daß die Gewalt der Bischöffe in ihren Kirchen-Sprengeln nicht nur von göttlicher Einsetzung, sondern daß sie auch, in Ansehung des Kirchen-Regiments, vollkommen, und unumschränkt ist, ohnbeschadet des Päpstlichen Vorzugs, welcher hauptsächlich in der pflichtmäßigen Aufsicht über alle Kirchen bestehet, damit in denselben vornehmlich ein Bischof seinem Amte und seiner Pflicht, nach den göttlichen Gesetzen, und den, solchen gemäs, mit Einstimmung der gesamten Kirche angenommenen

Canonen, Genüge leiste, und dadurch entsteht der Mittelpunkt der gesamten Vereinigung.

Was von dem Vorzug der allgemeinen Kirche gesagt worden, daß dessen Amt hauptsächlich in der Aufsicht über alle Kirchen, oder mit der heil. Schrift zu reden, über alle Gemeinden sich erstrecke, das wird hier weitläuftiger ausgeführt, und Bellarmins Worte, Lib. I. de Rom. Pont. Cap. 9. pag. 537. untersucht und erörtert. —

Wie Petri und Pauli Apostolische und Bischöfliche Gewalt von einerley Ordnung sind, und auf einen Endzweck abzielen: Also ist die Päpstliche und Bischöfliche nur darinne unterschieden, daß des Papsts Gewalt die ganze Kirche, wie des Metropolitans, oder Erzbischofs die ganze Landschaft, der Weih- oder Unter-Bischöffen Rechte unbeschadet, begreift. Dieses lehret S. Thomas IV. Sentent. Distinct. 24. Quæst. 3. Art. 2. — auch der Cardinal Cusanus, Lib. II. de Concord. Cathol. Cap. 13. —

Von der Bischöflichen Gewalt, welche die Päpstliche nicht mindern noch einschränken kann, hat S. Cyprian insonderheit in Epist. XXVII.

ad

ad Laps. edit. Benedict. sehr wohl geschrieben. — —

Hierbey wird auch dem Einwurf über des Cyprians starke Ausdrücke, zum Besten der Bischöffe, in Betrachtung seines Streites, wegen der Wiedertaufe der Ketzer, begegnet. — —

Da Ludwig Thomassinus, Part. I. Lib. I. Cap. 2. n. 14. versichert, es habe von der Bischöflichen Gewalt niemand diese Lehre tiefer eingesehen und untersucht, als derjenige Schriftsteller, der unter dem Nahmen Petri Aurelii Vindicias Censuræ Sorbonnæ adversus Jesuitas Anglos im vorigen Jahrhunderte geschrieben. So werden dessen Worte aus dem Werke, welches auf Befehl und Kosten der Französischen Geistlichkeit gedruckt ist, Tom. II. pag. 140. edit. de anno 1676. de Statu & Juribus Episcoporum, weitläuftig angeführt. — —

Da diesem gegründeten Ausspruch nichts entgegen gestellt werden kann, jedoch des Petri Aurelii Ansehen, dessen wichtige Gründe man nur zur Ueberlegung, und weiter in keiner Absicht angeführt hat, bey den Römern und Jesuiten verdächtig seyn mögte, da der Abt Cyran unter dem Nahmen verborgen ist; so wird

angeführt, was S. Bernard von Untheilbarkeit des Bischofthums, und dessen anhangenden Rechten, an den Papst Eugenius III. Lib. III. de Consideratione, Cap. 4. gemeldet hat. — —

Im übrigen wird von des Papsts rechtmäsigen und unrechtmäsigen Gewalt, in Ansehung der Bischöffe wider die Gegner Sangallo und Kaufmanns, weitläuftige Erörterung gemacht. — —

Der X. Artikel.

Wenn der Papst, der ein Hüter der Kirchenschlüsse seyn soll, wider derselben Vorschriften und Verordnung aber die Bischöffe beschweret, so machet er sich des Mißbrauchs seiner Gewalt schuldig.

Aus denen zur Erläuterung dieses Artikels weitläuftig angeführten Beyspielen aus der Kirchen-Geschichte werden nachher die natürlichen Folgen gezogen: 1.) Der Papst kann wider die ausdrückliche, oder stillschweigende Einstimmung der Kirche, keine neue alle Kirchen verbindliche Gesetze machen. 2.) Die einem neuen Päpstlichen Gesetze beygefügte Ausschliesung (Excommuni-

municatio) hat keine Kraft, wenn sie nicht von der Kirche bewiesen und bestärkt ist. 3.) Im V. Jahrhunderte ist der Gebrauch, an den Papst zu appelliren, nicht allgemein gewesen. 4.) Den Gebrauch solcher Appellationen kann der Papst nicht für sich, sondern mit Einstimmung der Kirche, und mit der Gewalt der allgemeinen Kirchen-Versammlungen, einführen. 5.) Die Kirchen alle insgesamt, das ist, die allgemeine Kirche, ist Königin aller besondern Kirchen, und unter diesen auch der Römischen.

Hierbey werden 1.) — 6.) der Gegner Einwendung in Ansehung der päpstlichen Gewalt und deren Gebrauch weitläuftig erörtert und widerlegt. — —

Der XI. Artikel.

Aus den falschen Decretalien sind die falschen Grundsätze des geistlichen Rechts entstanden, und in alle Theile dieses Rechts eingedrungen.

Alle wahre Gelehrte wissen, die von Vorurtheilen strozzende Schulfüchse, deren Ansehen in geist- und weltlichen Dingen von keiner Erheblichkeit ist, mögen murren wie sie wollen,

daß die von dem Isidor Mercator, unter dem Namen der ersten Päpste, gekünstelte decretalischen Briefe, welche im IX. Jahrhunderte, unter des Papsts Nicolaus I. Schutze, eingeschlichen, eine Zerstörung in der Verfassung des Kirchen-Regiments angerichtet, das Ansehen der Provinzial-Synoden freventlich geschwächt, endlich auch, mit grösstem Nachtheil der Bischöflichen Rechte, die erste Kirchen-Zucht bis zum Umsturz wankend gemacht haben. Alles dieses beweisen die von Febronius im Cap. III. §. 9. und Cap. VIII. §. 2. 3. angeführte ansehnlichsten Schriftsteller. Aus diesen falschen Decretalien sind zu der Zeit Carls, des Kahlen, die heftigsten Streitigkeiten zwischen dem Apostolischen Stuhle und den Französischen Bischöffen entstanden, welches alles hier durch angeführte Beyspiele und Schriftsteller wider die Gegner ausführlich bestärket wird. — —

Aus diesen Briefen ist der berüchtigte Dictatus Gregors VII. beym Baronius ad an. 1076. n. 31. entstanden, darinne sieben und zwanzig übertriebene Privilegien des Römischen Stuhls, als so viel göttlich ihm ertheilte Rechte, angeheftet werden. — —

Aus

Aus dieser Sammlung sind meistentheils die im XI. Jahrhunderte zusammengestoppelte Canonen des Burchards von Worms, und des Ivo von Chartres, wie auch im XII. Jahrhunderte des Gratians Decret hervorgekrochen, welches von falschen Decretalien und Synodal-Schlüssen, welche niemals gehalten worden sind, strozzet, und vielfältige falsche, oder unrecht verstandene Stellen anführt. Alles dieses wird allhier durch Beyspiele und Schriftsteller überflüßig erläutert. — —

Bey der anwachsenden Menge der päpstlichen Vorbehalte sind auch die Sammlungen der päpstlichen Breven, unzähliger Bullen und Verordnungen erwachsen, die genau durchzulesen kaum ein menschliches Alter zulanget. — —

Was würde S. Gregor der Grose, wenn er wieder aufleben sollte, wohl sagen, woferne er mit dem Gerso sähe, daß die Bischöffe in Ansehung des Papsts nichts anders, als gemahlte Bilder wären, Er, der nicht einmal Papst heisen, oder allgemeiner Bischof seyn wollte. — — Das alles sind hauptsächlich die Früchte der Isidorischen Rechtsgelahrheit,

die sich nachher in alle Sammlungen eingeschlichen, die daher gezogene Folgerungen vermehret, deren Mängel und Fehler die unglücklichen Zeiten, und die ermangelnde scharfe Untersuchung, bey des Volkes dummer Unwissenheit, bedeckt und vertuscht haben. —

Alles, was hierwider Sangallo, Kaufmanns ꝛc. mit sehr vernachläßigter Christlichen Bescheidenheit eingewendet haben, wird ausführlich widerlegt. — —

Der XII. Artikel.

Die Canonen und Kirchen-Versammlungen haben den Päpsten die würkliche Gerichtsbarkeit und andere Dinge, die ihnen, den wahren ursprünglichen Rechten nach, nicht gebühren, verliehen. Es haben auch viele Vorbehalte ihren Ursprung und ihre Rechte von der freyen Einwilligung der Bischöffe erhalten.

Was Febronius Cap. VII. §. 6. behauptet hat, daß die päpstlichen Vorbehalte in der Bischöffe Einwilligung ihren Grund gefunden haben,

ben, wird allhier zum Ueberfluß bestärket, und wider alles Gegengeschrey der Febronischen Feinde triftig und weitläuftig ausgeführt. —

Der XIII. Artikel.

Wenn der Papst dasjenige, was von den Bischöffen den Päpsten freywillig gelassen worden ist, mißbrauchet, so können und mögen sie es auch wieder zurücknehmen. Der Unterschied zwischen dem Stuhle und dem Römischen Hofe ist gerecht und canonisch.

Wenn die Bischöffe in verschiedene päpstliche Vorbehalte eingewilligt haben, (woferne sie anders würklich, und in alle, gewilligt haben,) dergestalt, daß sie dadurch verschiedene Rechte und Befugnisse, in deren rechtmäsigem Besitz sie sich befunden haben, fahren lassen, so müssen sie keinen andern Endzweck, als ein gröseres Gute, so wohl in Ansehung der ganzen Kirche, als auch ihrer besondern Sprengel, gehabt, und an dem Römischen Papste einen ämsigen und weisen Haushalter, und Verweser aller ihrer Bedürfnisse zu finden, gehoft haben. Fällt nun

dieser Endzweck hin, so folgt an sich selbst, daß die gedachten Vorbehalte ebenfalls wegfallen. Der Beweis davon ist, weil die Bischöffe, nach göttlichem Rechte, Hirten der ihnen anvertrauten Heerden sind, nach dem Ausspruche des Apostels Petri: Weidet die Heerde Christi, so euch befohlen ist — nicht als die übers Volk herrschen, sondern werdet Vorbilde der Heerde. Diese Sorge für die Schaafe, welche das geistliche Leben zu verschaffen und zu erhalten verordnet ist, bleibet von dem Hirten-Amte unzertrennlich. Aus Liebe und zum Nutzen der Schaafe hat Christus die Hirten, welches die Bischöffe sind, verordnet. Denn wir sind nicht um unsert- sondern um anderer willen Bischöffe, saget S. Augustin, Lib. II. contra Crescent. Cap. II. Dannenhero hat auch der grose Canzler zu Paris, Gerso, da er die Vorbehalte, insonderheit die wohlthätigen, betrachtete, wie sie zum geistlichen Schaden der Kirchen ausarteten, wider deren Nutzen keine Verjährung vorgeschützt werden kann, gar nachdrücklich geschrieben, Tom. II. Col. 184.

„ Weil zu der Zeit, da die Vorbehalte ge-
„ macht, und der Preis der Kirchen-Pfründen

„ bestimmt worden ist, keiner von den Prälaten,
„ entweder aus Schwachheit, oder aus Unwis-
„ senheit, oder aus Eigennutz, nicht widerspro-
„ chen, oder sich widersetzt hat; so haben diese
„ Vorbehalte, seit hundert Jahren, denn so
„ lange haben sie schon gedauret, sprechen der
„ Papst und die Cardinäle, nunmehro die Kraft
„ eines heiligsten Rechts, und der Canonen,
„ durch die Verjährung erhalten, daß sie auch
„ eine allgemeine Kirchen-Versammlung nicht
„ ändern kann. Welches falsch ist. Vielmehr
„ müssen die Prälaten der Kirche aufstehen,
„ GOtt das Opfer der Gerechtigkeit bringen,
„ und diesen Raub, Diebstahl, und ungerechte
„ Entwendungen des Römischen Hofes völlig
„ fortschaffen, weil sie zum Schaden und Ab-
„ bruch der allgemeinen Kirche nicht bestehen,
„ noch verjähren können; da sie der eigentli-
„ chen Natur des geheimen Leibes der Kirche,
„ und der Ordnung der Gerechtigkeit zuwider
„ sind, auch zum Schaden aller geistlichen Gü-
„ ter der Kirche gereichen.“ Dieses wird durch dasjenige, was oben im VII. und VIII. Artikel von der göttlichen Einsetzung der Bischöffe, und deren wesentlichen Eigenschaften gemeldet wor-den ist, bestärket.

Wenn

Wenn also die Bischöffe dem Rath des Gerso folgen, so werden sie der Pflicht Genüge thun, die ihnen der Apostel in den Worten auferlegt hat: Habet auf euch Acht, und auf die ganze Heerde, über die euch der heilige Geist zu Bischöffen, die Kirche GOttes zu regieren, gesetzt hat. So wird sie der Vorwurf nicht treffen, den der HErr vielen derselben, durch den Propheten Hesekiel, oder Ezechiel, machet: Was schwach ist, habet ihr nicht gestärket, und was zerrüttet ist, habet ihr nicht verbunden.

Dieses ist die Meynung der ansehnlichsten Theologen, ehe und bevor die Schulen von den Werken des Bellarmins, Rocaberts und anderen dergleichen übertäubet worden, und die Universitäten noch von dem Joche befreyet gewesen sind, welches ihnen das Jesuitische Lehrmeisterthum aufgebürdet hat. Unter vielen wollen wir nur des Diego de Payva, des Königs in Portugal zu der Tridentischen Kirchen-Versammlung abgeschickten Theologen, Zeugnis anführen. Dieser spricht in dem im Jahre 1578. unter dem Titel: Defensio Tridentinæ fidei, herausgegebenen Buche, fol. 48. „Ich bin

„nicht

„ nicht in Abrede, daß, wenn einmal der Rö-
„ mische Papst sich so weit vergessen, und Dinge
„ befehlen sollte, die ungerecht und schädlich
„ wären, dessen Willen kühnlich widerstanden,
„ und dessen ungerechte Befehle mit tapferm,
„ unerschrockenem Gemüthe verachtet werden
„ müßten. Das hies aber nicht ungehorsam
„ seyn, sondern dem menschlichen, GOttes
„ Willen vorziehen. Denn was, spricht Ur-
„ banus, der HErr, oder seine Apostel, und
„ die ihnen nachfolgende heilige Väter einstim-
„ mig, ausdrücklich bestimmt haben, darinne
„ kann der Römische Papst kein neues Gesetz
„ geben, sondern er muß vielmehr dasjenige,
„ was gesetzt ist, bis aufs Blut, und bis aufs
„ Leben bekräftigen; denn wenn er anders han-
„ delte, so würde er nur mehr bekräftigen, daß
„ er nicht urtheilte, als vielmehr irrete.“ Da-
mit aber noch besser verstanden werde, daß die-
ser vortrefliche Lehrer nicht allein von Decreten
redet, die den wahren Glauben widerstreiten,
sondern auch von solchen, die zur Kirchen-Zucht
gehören, und die gute Ordnung stören, so fäh-
ret er fol. 48. auf der andern Seite fort: „Da-
„ her kommt auch der Theologen beständige

„ Mey-

„ Meynung, daß den Römischen Päpsten nur „ diejenige Gewalt von Christo verliehen worden „ sey, der Kirche weislich zu rathen, nicht aber „ alles eigenwillig zu vertheilen, zu verschwen„ den, zu verwirren; auch sich nicht des schäd„ lichen Lasters schuldig zu machen, wenn sie „ die strengen Kirchen-Gesetze leichtsinniger „ Weise durch Erlassungen lindern, und mehr „ aus Leichtsinnigkeit, als aus Nothwendigkeit, „ sich zur Erlassung verleiten lassen. “ Nachdem dieser gelehrte Mann solches mit dem Ansehen und den Worten der Päpste, Gelasius I. und Leons IV. bestärket hat, schliest er fol. 49. „ Das mag auch vielleicht die Kirchen-Ver„ sammlung zu Costnitz bewogen haben, daß „ sie einen jeden, wenn er auch in der Kirche „ mit dem höchsten Ansehen pranget, den „ Schlüssen des Concils unterworfen zu seyn, „ ausgesprochen hat, allermasen denjenigen von „ GOtt erschreckliche Strafen gesetzt sind, wel„ che die heiligsten Gesetze brechen, oder von „ deren Strenge etwas, ohne die triftigsten „ Ursachen, nachlassen. “ — —

Für diesen rechtmäsigen Verstand hat Febronius Cap. IX. §. 9. wichtige Stellen angeführt.

geführt. Diese hatten nicht alleine Kraft und Statt, da der Papst anfieng, die Bischöffe in der Uebung ihrer Hirten-Gewalt durch Vorbehalte und Ausnahmen zu stören, oder durch unbedachtsame Dispensationen die Kraft der heiligen Canonen zu schwächen, oder auch der Kirchen-Zucht auf andere Weise einzugreifen; sondern auch, nachdem dessen Hof diese Griffe von langer Zeit noch immer fortgesetzt hat. Denn wie die lange Zeit dasjenige nicht ehrlich machet, was vom ersten Anfange an, und nachher zu viel wiederholtenmalen, wider den Sinn der heiligen Canonen, das ist, wider die Meynung der Kirche, verbrochen worden ist; also muß das Mittel, welches von gelehrten und frommen Männern, wider den Anfang, für rechtmäsig gehalten wird, auch gegen das folgende, nicht für unrecht erkannt werden.

Daß die Bischöffe dem Papste viel nachgelassen haben, ist bishero hier gemeldet worden. Unter solchen mögen sich wohl viel Dinge finden, an welchen niemand zweifelt, daß sie der Papst zum Nutzen und zur Erbauung der Kirche gebraucht; andern Theils sind ihrer auch nicht wenig, die er mißbrauchet, welche Febronius

Cap. VI. §. 13. u. 14. aus denen durch viele Jahrhunderte geführten gerechten Klagen rechtschaffener und groser Männer erwiesen hat. Daß nun diese, nicht aber jene, die Bischöffe, unter dem Schutz der Könige und Fürsten, als denen die Sorge und Erhaltung der Canonen, bekanntermasen, oblieget, zurücknehmen, erfordert die Gerechtigkeit. Man ist zwar nicht Willens, Rath zu geben, wie alles wieder in den ersten Stand gesetzt werden soll, sondern nur aus dem ersten unverderbten Zustande die Schranken einer jeden geistlichen Gewalt zu bestimmen, von welchen Anlaß zu den Mitteln genommen werden kann, die Mißbräuche abzuschaffen, welche einige, unter dem Schilde einer unbefugten Gewalt, noch immer fortstellen.

Nunmehro widerlegt man P. Sappels, Kaufmanns, Trautweins, theils Schmähungen, theils Einwürfe, n. 1.) — 4.) — — 5.) 6.) Wird das neueste Beyspiel von dem nöthigen Unterschied zwischen dem Stuhl und dem Hof, zum Unterricht der Unwissenden, und zur Ueberweisung der Hartnäckigten, nämlich das zu Ende des 1768. Jahres vom Papst Clemens XIII. wider Parma und Placenz ausge-

ausgelassene Breve, auch des Allerchristlichsten Königs, mit Beystimmung der Christlichen Potentaten, dagegen vorgekehrte Verfahren, weitläuftig an- und ausgeführt. — — —

7.) Damit auch sich niemand fälschlich einbilde, als ob der Unterschied zwischen dem Päpstlichen Stuhle und Hofe, unter dem Sitz und Sitzenden vormals unbekannt gewesen, und nur neuerlich erdacht sey, wird, mit Uebergehung vieler andern Beyspiele, Kayser Carls V. Schreiben an Papst Clemens VII. vom Jahr 1526. beym Goldast, Constitut. Imperial. Tom. IV. Part. II. pag. 81. den Worten nach angeführt. — —

Hieraus wird geschlossen: Wenn der Papst das materialische Schwerd aus der Scheide ziehet, welches Petrus auf Christi Befehl in dieselbe einsteckt, so ist die That und das Recht des Nachfolgers Petri von keiner Gültigkeit: Wenn er die Eydschwüre, mit welchen unter den Potentaten die errichteten Bündnisse bestärkt sind, auch ungebeten, wegen seiner Staats-Vortheile, auflöset: Wenn er Raub und Annaten aus den Reichen sammelt, die er alsdenn, diese Reiche zu bekriegen, anwendet, aus welchen er sie

gezogen hat: Wenn er dem Kayser dergestalt beschwerlich fällt, daß derselbe dadurch auf eine Kirchen-Versammlung sich zu berufen genöthiget wird; so kann der Papst nicht sagen, daß er nach dem Privilegium Petri handele, und sich dessen Rechts zu erfreuen habe; mithin muß der Unterschied zwischen dem Sitze und Sitzenden, zwischen dem Stuhle und dem Hofe, für billig, gerecht, gut und nützlich erkannt werden.

Noch ein älteres Beyspiel dieses Unterschieds ist in den Acten des V. allgemeinen Concils, Collat. VII. in fin. beym Harduin, Tom. III. Coll. 187. zu finden, davon des Kayfers Justinians Schreiben an die Versammlung vom Papst Vigilius, den Worten nach, angeführt wird. — —

Daß der Unterschied zwischen dem heiligen Stuhle und der Person des Papsts merkwürdig sey, hat, bey dieser Gelegenheit, Claudius Fleury, Hist. Eccles. Lib. XXXIII. n. 46. genau beobachtet. — — —

Gestreue-

Gestreuete Blumen

zu des

Justini Febrons Buche

von dem Zustand der Kirche, und der rechtmäsigen Gewalt des Römischen Papstes

durch

Theodor a Palude, B. R. L.

gegen

Franz Anton Zaccaria

von der Gesellschaft JEsu, vormaligen Bibliothekar des Herzogs von Modena.

Ich verlange der Römischen Kirche in allen zu folgen; wir Menschen haben aber doch auch Verstand, daher bewahren wir dasjenige ebenfalls als recht, was an andern Orten für recht gehalten wird.

S. Ambrosius, Lib. III. de Sacram. Cap. I. n. 5.

Dem Johann a Calore wünschet Theodor a Palude Heyl und Gehorsam.

Dir ist nicht unbekannt, werther Freund und College! wer kann es auch besser, als du wissen? mit was für Haß, und schandbaren Schmähungen, des Febronius Buch von

vielen Männern, ob sie gelehrt, oder ungelehrt, gute oder böse Bürger sind, das will ich hier nicht untersuchen, belegt worden ist. Du weißt aber auch, wie viel und was für Schutzherren dasselbe insonderheit unter den Mächtigen erhalten hat, deren Anzahl und Gewalt, auch vielleicht ihre Frömmigkeit, weit gröser, als dererjenigen ist, welche diese zum Guten, zur Zierde und zum Frieden des Priester- und Kayserthums ausgearbeitete Schrift, in Sklaverey des Hofes verdammt haben. Wie wohl uns dasjenige, was der öffentlichen Macht gebührt, nichts angehet. Unsere Pflicht ist, von diesen Sachen zu handeln und nach dem Rechte und Sitte der Lehrer zu schreiben. Dich hat, wie mich, ein Geist getrieben, daß du des Febrons Vertheidigung, wider viere seiner Widersacher, ich aber, auf dein Zureden, nur gegen einen Jesuiten, des Durchl. Herzogs von Modena Bibliothekar, übernommen. Du theiletest mir dein Werkgen noch in der Handschrift mit, und dadurch hast du mich angereitzt, daß ich, nach Verfertigung des meinigen, dir solches ebenfalls vor Augen lege. Hier siehest du es! Ich bin in meiner kleinen Schrift, mich für drey Dinge zu hüten,

be-

besorgt gewesen. 1.) Daß ich von demjenigen, was von dir, und andern Vertheidigern des Febrons vorgebracht worden ist, nichts weiderholete: 2.) Daß ich, aus schuldiger Hochachtung gegen das Publicum, den unzähligen Anführungen, oder richtiger zu reden, Lästerungen des Zaccarias, welche den Leser weder erbauen, noch den Haupt-Sätzen des Febrons Abbruch thun, nicht entgegen schimpfe: 3.) Daß ich aber auch nichts von demjenigen vorbey lassen mögte, was zur Erörterung und Bestärkung des Febrons, oder vielmehr aller Alten Lehrgebäudes, nützlich seyn kann. Aus diesen wird, wenn es von verständigen und von Vorurtheilen befreyeten Gemüthern wohl erwogen wird, dünket mich, deutlich erhellen, mit welcher Frechheit der Jesuite, der Bücheraufseher, das Buch des Febrons für ein offenbar gottloses, zum öffentlichen Schimpf, und offenbaren Verachtung, auch zu greulichen Lästerungen des Römischen Hofes zusammengeschriebenes und aufrührisches Werk genennt hat. Febron bemühete sich, dem Publico und der Kirche einen nützlichen und nicht unfruchtbaren Dienst zu erweisen. Zu dem Ende unternahm er, 1.) Die hei-

lige Regierungs-Verfassung, wie und welcher-gestalt dieselbe in den von dem Geist GOttes ertheilten Canonen lieget, heraus zu ziehen, und offenbar zu machen: 2.) Dieselbe mit derjenigen zu vergleichen, welche in nachfolgenden Zeitläufen Unwissenheit, Herrschsucht, Geldgeitz, Hofnung und Furcht eingeschoben haben: 3.) Die Fehler und Gebrechen des Hofes zu bemerken, welche schon vormals von den grösten Männern, ohne Absicht einer Beleidigung, sondern vielmehr zum besten Endzweck einer gewünschten, aber bis auf diesen Tag leider nicht erfolgten Verbesserung, angemerkt, und öffentlich vorgetragen worden sind: 4.) Die Hülfsmittel anzuzeigen, durch welche die noch anhaltende Uebel, so aus den obgedachten Quellen entstanden sind, gehoben und getilgt werden können: 5.) Mit aller Bescheidenheit, insonderheit den Papst selbst, sodann auch andere Mächtige der Erde, der Catholischen Kirche zugethane, zu ermahnen, daß sie, in Betrachtung ihres eigenen Nutzens, der allgemeinen christlichen Sache nicht entstehen mögen. Woferne diese Dinge eine offenbare Gottlosigkeit sind, und aus aufrührischem Gemüthe herkommen, also müssen die Fürsten

gottlos und aufrührisch seyn, die, nach dem herausgegebenen Werke des Febronius, in ihren Ländern und Herrschaften die Bulle Coenæ abgeschaft, die Taxe der Canzley in gerechte Schranken gesetzt haben, den Appellationen auser den Gränzen ihres Gebietes Maase geben, der Habsucht nach Kirchen-Pfründen Vorschrift thun, die Regularen, in Ansehung der Klosterzucht, ihren eigenen Bischöffen untergeben, unrechtmäsige Censuren durch gerechte Mittel abwenden, die Bücher-Aufsicht den Mönchen, oder andern Meistern der Unwissenheit oder der überalpinischen Grundsätze nicht alleine anvertrauen, nicht zugeben, daß sich die Kirchen-Gewalt weiter, als ihre Gränzen reichen, wie vorher, sich erstreckte, sich ihres Rechts, die heiligen Canonen, gegen die öftern Einbrüche kräftiger gebrauchen, und was dergleichen den wahren Canonen und dem Sinn der Kirche gleichmäsige Dinge mehr sind, welche so viele Mißbräuche unterdrückt haben.

Solche Leute erschrecken vor den alten und richtigen Canonen; denn da sie sich gänzlich an die Lügen, mit welchen, nach Isidor Mercators Zeiten, das Canonische Recht besudelt wor-

den ist, gewöhnt, sich auch dahero auf dasjenige, was in den dunkeln Zeiten die Römer mit neuen Ränken unternommen, mit grösstem Fleis sich gelegt haben, verwerfen sie alles ohne Bedacht, und nennen dasjenige Ketzereyen, was nicht nach der höchsten, ohne Gesetze umschränkten, dem Alterthum in der Christenwelt ganz unbekannten Gewalt des Papsts schmecket. Dergleichen Art von Leuten, die nur mit der Wahrheit Nachtheil sich einzuschmeicheln suchen, machen durch ihr albernes Geschrey dem Römischen Stuhle Schimpf und Schande, indem sie ihm solche Rathschläge vorspiegeln, welche einige, die ihn besessen haben, und durch eben so falschen Beyfall verführt worden sind, durch Vermischung des Menschlichen mit dem Göttlichen, mehr zum Tadel, als zum Lobe, angenommen haben. Was also vielmehr mit Stillschweigen unterdrückt werden sollte, das machet dieses seinem Eigennutz und seinen Vorurtheilen sklavisch dienende Volk dem ersten und vornehmsten Stuhle noch zur Ehre. Du aber, freundlich geliebter College, fahre nur ferner fort, diese der Kirche und des heiligen Stuhls Feinde zu bestreiten, der Kirche ihre, und dadurch

durch ihres Hauptes Würde zu versichern, die Kirchen-Zucht ihrem Urheber, nämlich GOtte, durch wahre Gründe zu bestärken: Du siehest allbereit die Frucht von der Arbeit des Febrons, welche der Sitten süsen Geruch allenthalben ausbreitet, der mit der Zeit doppelt gröser werden wird.

Febronius hatte in Lateinischer Sprache geschrieben, dieses erforderte der Schrift Inhalt und Gegenstand. Zaccaria antwortet in Italiänischer Sprache. Frageſt du, warum? Der Jesuite spricht, er hätte deswegen seine Mutter-Sprache vorgezogen, damit dem jämmerlichen Uebel, welches aus der Lesung des Febrons bey dem Pöbel entstehen könnte, dadurch leicht vorgebauet werden möchte; dieses zu verhindern, hätte das böse Buch in der gemeinen Sprache widerlegt werden müssen. Was hat er nun bey andern Völkern ausgerichtet, nämlich, die über den Alpen wohnen, ist denn dadurch allen Völkern das Hof-Evangelium gepredigt worden? Nach dem Römischen Sinn möchte er es wohl gethan haben. Ich will aber die Wahrheit sagen, was den Gegner bewogen hat, daß seine Schrift nur allein

für die Italiäner sey. Da er sich vorgesetzt hatte, in seinem weitläuftigen Werke die Meynungen des Bellarminus, die in Frankreich verdammt, an andern Orten gänzlich verachtet waren, anzunehmen, und solche mit neuen Beweisen zu unterstützen, mußte er mit allem Rechte besorgen, seine Schrift würde auser Italien ausgezischt und ausgelacht werden. Er hielt es also für dienlicher, nur für seine Landsleute allein zu schreiben, damit er diese nur in dem blinden Hof-Dienst erhielt; daß es ihm aber nicht nach Wunsch gelingen mögte, wird der Ausgang beweisen.

Gewisse Nachrichten machen kund, daß einige von dem Papst verordnete Theologen und Canonisten, schon seit etlichen Jahren in der Stadt selbst, an des Febrons Widerlegung bemüht seyn sollen. Oeffentlich ist davon noch nichts zum Vorschein gekommen; ich wünschte aber wohl, daß, wenn etwas daran ist, es erscheinen mögte. Vielleicht mögte es wohl etwas besser seyn, als was bis hieher ans Licht getreten ist. Es mag nun gehen, wie es will, diese Männer werden aus demjenigen, was zur Vertheidigung des Febrons bisher geschrieben

worden

worden ist, schon zum voraus merken, daß es weder an Beweisen, noch an Leuten und Federn fehlen wird, die Canonische Kirchen-Zucht und Freyheit zu bestärken, und die beyderley Mißbräuche mit Widerlegungen zu verbessern. Lebe indessen wohl, werther Freund! und schmücke die Braut Christi immer mit neuen Blumen aus.

Das I. Capitel.

Von der äuserlichen Regierungs-Verfassung, die Christus in seiner Kirche gestiftet hat.

I.

Ob dem Febronius Haß und Abneigung gegen die Schul-Theologie, und ihre Lehrer, mit Recht Schuld gegeben werde?

Mit dieser, aber ungerechten, Beschuldigung beleget ihn Zaccaria, Dissert. II. Cap. 4. n. 3. Allein Febronius schilt weder die Lehre, noch die Lehrer, sondern er tadelt Cap. I. §. 1. nur einige Dinge in der Art zu lehren, die er abgeschaft wissen will. Diesen füget man unter

vielen

vielen bey, was der gelehrte Muratorius in seinem Ermahnungs-Schreiben an die Obern der Ordens-Leute, deren Professoren und Lectoren, die Mönchs-Studien zu verbessern, im Jahr 1765. zu Augspurg aufgelegt, pag. 16. schreibet: „ Eines Theils habet ihr „ auf die Worte des Meisters geschworen, „ davon ihr nicht einen Nagel-breit abgehet, „ damit ihr den Eyd nicht brechet. Anderer „ Seits wird diese Wissenschaft mit übertrie„ benen Vernunft-Schlüssen und altväteri„ schen leeren Spitzfindigkeiten getrieben, daß „ ihr nichts, als etwan neue Dornen bleiben, „ oder zugesetzt werden. “ — — Er fraget vorher, S. 14. wo die unfruchtbare Trockenheit der Gelehrten unter den Ordens-Leuten in Italien herkäme? Darauf antwortet er: „ Ich „ bilde mir gewiß ein, daß es daher kommt, „ weil die Mönche sich auf keine bessere Gelehr„ samkeit legen, oder in den Wissenschaften „ keine schickliche, unparteyische Lehrart, wohl „ und gelehrt anzuwenden wissen. “ Zaccaria wird doch wohl seines so grosen Landsmanns und Vorgängers Zeugnis nicht verschmähen?

Hierauf

Hierauf wird noch, denjenigen das Vorurtheil zu benehmen, welche heilige Dinge schulmäsig zu behandeln lieben, gewiesen, erstlich, daß die Disputir-Künste, die Ketzer zu überweisen, nicht geschickt sind; zweytens, daß der Syllogismus ein sehr schlechter Glaubens-Hüter sey. Das erste hat Papst Hadrian I. in seinem Briefe an Carl den Grosen erkannt, welcher Can. 6. Dist. XXXVII. angeführt, und den Worten nach wiederholt wird. — Das zweyte wird aus den allhier weitläuftig angeführten Worten des vortreflichen Lehrers der Weltweisheit auf der Savoyischen Academie zu Wien, Florian Dalhams, in seinem Tractatu de Ratione recte judicandi &c. Lib. I. Part. I. Cap. 2. §. 375. — — auch des Melchior Canus, Lib. V. Cap. 5. Concl. 3. genugsam bestätiget. — —

Ich habe dieses getreulich geschrieben, setzet der Verfasser darzu, da ich aber das geschriebene wieder durchlese, will michs auch kaum nicht gereuen, daß ichs geschrieben habe. Denn unsere Theologen dürften glauben, ich hätte eine Satire auf sie gemacht; weil nach der Meynung der von mir angeführten Gewährsmänner, von

denen

denen in der heiligen Republik keine grösern zu finden sind, folgen müßte, daß die meisten unter ihnen gar ungelehrt, von menschlichen Leidenschaften eingenommen, und zu einer richtigen Lehrart gar nicht aufgelegt wären. Wiewohl was zur Kirche allgemeinem Nutzen geschrieben ist, muß nicht vertuscht werden.

II.

Die Worte der heiligen Schrift sind der vorgeblichen Römischen Monarchie mehr nachtheilig, als vortheilhaft.

Auf die von dem Italiänischen Jesuiten angeführte von beyden Theilen ausgelegte Texte, Matthäi XVI. und Johannis XXI. hat Febronius, nach den Schriften der vornehmsten Theologen und Canonisten, Cap. I. §. 2. 3. schon geantwortet, und gewiesen, daß viele derselben von den heiligen Auslegern und Vätern der Meynung der Römischen Ansprüche mehr nachtheilig als vortheilhaft gehalten werden. Die grösten Lehrer kommen darinne überein, daß in diesen Stellen nichts enthalten, was der Auslegung von der Römer unmäsigen Forderungen behülf-

behülflich wär, welches alles weitläuftig durch Schriftstellen erwiesen wird. —

III.

Des Papsts monarchische Gewalt, wie sie zu Rom vorgegeben wird, ist die Ursache der Kriege gewesen, und hat Gelegenheit zu Empörungen gegeben.

Mit Beyseitesetzung aller philosophischen Vernünfteleyen, hat Febronius Cap. VI. §. 13. das Jus Publicum, und die Gewalt des Kirchen-Primats, wie solches, nach des Isidors falschen Briefen, und einiger Päpste unschicklichen Decretalien, zu Rom abgehandelt und verübt wird, auch was es für Uebel in heiligen Dingen gestiftet, und in der Kirche angerichtet, erwiesen. Was solches öffentlich, in Reichen, Landschaften, und ganz Europa, verursacht hat, wird hier nur das vornehmste davon aus den Denkmalen der Zeiten angeführt, insonderheit das Verfahren der Römischen Vorsteher erzählt, aus welchem, und deren Grundsätzen zusammengefaßt, man vornehmlich das ganze Lehrgebäude dieses Römischen Staats-Rechts, und die daher geleitete Folgerungen, auch alles

ihr

ihr Verfahren erlernen, und sodann dessen in dem allgemeinen Staat gefährliche Früchte, endlich auch, wie nöthig es sey, diesem Staats-Rechte die gehörigen und richtigen Gränzen zu setzen, deutlich sehen wird. Hierauf wird vorgestellt:

Der Mißbrauch der Oberhoheits-Rechte über alle Zungen und Völker an den Päpsten, Gregor VII. — Leo IX. — Innocenz III. — Johann XXII. — Julius II. — — Bonifacius VIII. — — —

Das Unternehmen der Päpste wider die Personen der Könige und Fürsten: Gregors IX. gegen den Kayser Friedrich III. des Bonifacius VIII. gegen Philipp den Schönen; — des Innocens IV. gegen K. Conrad; — — Johann XXII. gegen Kayser Ludwig IV. — — Julius II. gegen den König in Frankreich; — — Eugenius IV. — Pius II. — —

In den Herrschaften der Fürsten, und deren Unterthanen: des Bonifacius VIII. — Julius II. — Paulus V. — Bonifacius VIII. — — Paschalis II. — — Innocens IV. — — —

Ueber

Ueber diese Unternehmungen ist das eines der sonderbarsten, daß sich die Römischen Päpste, die weltliche Hoheit über das Deutsche Reich zuzueignen, haben in den Sinn kommen lassen. Den Grund setzen die Römer in einem eingebildeten Vorbehalt der höchsten Gewalt, den sie sehr spitzfindig auslegen, beym Bzovius, in Continuat. Annal. Eccles. Baronii, Tom. XIV. ad an. 1316. n. 4. pag. 278. — — Aus diesem Grundsatz haben die Päpste Händel gemacht: Johann XXII. der sich auf Innocenz III. Beyspiel verlies. — — Gregor X. — Innocenz IV. — Clemens VI. — —

Unter allen diesen angeführten Streichen der Päpstlichen Gewalt ist kaum einer ohne Vergiessung häufigen Christen-Blutes, ohne Zerstörung Länder und Reiche abgegangen, daß man wohl mit allem Rechte dem H. Chrysostomus nachsprechen kann: Gleichwie alles Gute, also ist auch alles Böse aus dem Tempel hergekommen.

Sollte einer etwan dagegen hier einwenden: Auf diese Weise, möchten wohl, vor Olims Zeiten die Römer geschwärmt haben, alleine seit einem oder zwey Jahrhunderten

wären sie auf vernünftigere Gedanken gerathen; diesem aber Beyfall zu geben, fällt uns sehr schwer. Denn über dem, was zu unsern Zeiten und vor unsern Augen unter dem Kayser Joseph I. und Carln VI. dem Römischen Hofe vorgeworfen worden ist, welches man zum Theil bey dem Febronius, Cap. IX. §. 7. n. 9. auch Cap. eod. §. 1. n. 4. ersehen kann, das wird man hauptsächlich beym Struv finden, Corp. Hist. Germ. Period. IX. Sect. 12. §. 22. unter Joseph, und Sect. 13. §. 31. unter Carl VI. Man wird auch beym Febron Cap. III. §. 11. sehen, daß der neuen Höflinge, und derer, die am Ruder sitzen, hegende Grundsätze den obangeführten, noch in allen gleich sind.

Da diesem nach bekannt ist, daß Papst Gregor VII. das Haupt und der Vorgänger in der Unterweisung und in dem Gebrauch der Lehre von dem Römischen Primat gewesen ist; also hat der Apostolische Stuhl dieselbe nicht allein erneuert, sondern auch geheiliget, ja gar, so zu reden, canonisirt, indem Benedict XIII. am 22. des Herbstmonats 1728. zum Dienst und zur Verehrung eben dieses Gregors, dessen Heiligkeit die allgemeine Kirche doch nicht glauben

ben will, ein besonders Chorfest für alle, die das Römische Breviar nachbeten, angestellt. — Hierauf wird in X. Blättern aus öffentlichen Urkunden, und historischen Nachrichten alles weitläuftig erörtert, und ausgeführt. —

IV.

Heimliche Ränke der Parteyen haben gemacht, daß die Haupt-Frage von dem Zustand der Kirche und von der rechtmäsigen Gewalt des Papstes, in der Tridentischen Kirchen-Versammlung, nicht entschieden worden ist.

Febronius hat, dem Bedünken nach, statthaft, Cap. I. §. 8. und Cap. VII. §. 2. erwiesen, daß zu zweyenmalen von der Frage zu Trient mit nicht geringem Fleis gehandelt worden ist, welches auch der Gegner gewissermasen zugestehet. Indessen kann nicht geläugnet werden, was Natalis Alexander aus den Acten dieses Concils erzählt hat, welches alles weitläuftig an- und ausgeführet wird. — —

Das II. Capitel.

Vom Vorzuge der Kirche und dessen wahren Rechten.

I.

Nach welchem Sinne, zu welchem Endzwecke und auf welche Weise die Römische Kirche der Mittelpunkt der Einigkeit ist.

Im Reiche Christi richtet sich alles, und gehört alles zur Einigkeit. Ein Gemüth, mit einerley Glaubens-Bekenntnisse; ein Herz, mit einem Liebes-Bande; ein Weg zum Heyl, mit der Gemeinschaft einerley Sacramenten; endlich auch ein Priesterthum, damit unter gläubigen Völkern dieser Nutzen von der Priester Uebereinstimmung befördert werde. Wenn nun anjetzo in einer jeden besondern Kirche kein Hirte den Vorzug hätte, dem die übrigen Hirten eben der Kirche folgten: Wenn kein sichtbares Haupt in der allgemeinen Kirche erhaben wär, in welchem als im Mittelpunkt der Einigkeit, die übrigen Kirchen sich zusammen fügten; so würde aus der Menschen natürlichen Begierde, nach

welcher ein jeder nach der höchsten Freyheit ehrgierig strebet, völlig zu befürchten seyn, daß in kurzen, bey zertrennter Einigkeit, so viele Spaltungen, als Priester wären, entstehen würden, wie S. Hieronymus, Epist. 85. ad Evagrium, Opp. Tom. II. p. 221. Edit. Francof. spricht. Diese Meynung heget Hugo Grotius, wenn er, in Annot. ad Consultat. Cassandri ad Art. VII. schreibet: Des Vorstehers Einigkeit ist wider die Spaltung das beste Mittel, welches auch Christus gewiesen, und die Erfahrung bestätigt hat. — Dieses wird mit Anführung seiner Worte weiter erläutert. — Diesen Nutzen haben auch bey dem Römischen Bischoffe Melanchthon an verschiedenen Stellen, desgleichen der König in England, Jacob, und viele aus den Protestantischen Gelehrte erkannt. — Des Gegners Einwenden wird hier widerlegt, endlich aber die nothwendige Einigkeit mit dem Beyfall des zu Venedig im Jahre 1768. herausgegebenen sehr gelehrten Werkes, de Potestate Ecclesiastica & temporali, beschlossen, da sich der gelehrte Verfasser in der Vorrede also vernehmen läßt: „Ein jeder, der „ seine Gedanken auf etwas mit Ernst richtet,

„ muß nicht meynen, daß dasjenige, was er
„ denket, verlanget, was dem Eigennutz dienet,
„ recht sey; sondern dasjenige, was die Aus-
„ sprüche der heiligen Schrift, die unverderb-
„ ten Denkmale der heiligen Ueberlieferungen,
„ die allgemeine Bestimmung der Kirche lehren:
„ Dasjenige endlich, **wovon unter den Ca-**
„ **tholischen kein Widerspruch ist, von dem**
„ **auch die Gegen-Partey nicht streitet.** “

II.

Die Päpste haben, ihre Rechte zu erweitern, sich der Beyhülfe und Dienste der Vicarien, oder Apostolischen Botschafter gebraucht.

Gleichwie Petrus, als ein allgemeiner Kirchen-Aufseher, sein Primat-Amt geübet, nach dem IX. Cap. v. 32. der Apostelgeschichte; also gebühret auch dessen Nachfolger, zu Ausübung seiner wahren Rechte, selbst hin und her zu reisen, oder wegen Beschwerlichkeit und Ungemächlichkeit der Reisen, Apostolische Botschafter in die Reiche und Landschaften zu schicken, oder auch darinne Vicarien zu haben. Eine an sich selbst sehr gute Sache wird oftmals

stark gemißbraucht: Welchergestalt vermittelst dieser Päpstlichen Botschafter oder Vicarien, in den dunkeln und finstern Zeiten, der Päpstlichen ungebührlichen Gewalt, zum Nachtheil der Bischöffe, der Synoden, ja auch der weltlichen Herrschaften, groser Zuwachs geschehen, solches hat **Febronius** Cap. II. §. 10. vielfältig erwiesen. Dieses gehört, auch nach des Gegners Meynung, zur Geschichte; da er aber den angeführten Zuwachs widerspricht, wird derselbe mit den Worten des Petri von Marca C. S. & J. Lib. V. Cap. 19. n. 2. sattsam widerlegt. — —

III.

Von dem Amte der Botschafter des heiligen Stuhls aus dem Ivo von Chartres.

Als im Jahr 1095. Hugo, von Paris, als Apostolischer Botschafter sich der Weihung des erwählten Bischofs zu Sens, **Daimberts**, widersetzte, unter dem Vorwande, er hätte die Einsetzung vom Könige angenommen, antwortet ihm der Bischof Ivo von Chartres, Epist. 65. edit. an. 1585. auf sein nichtiges

Einwenden, dessen Worte, und triftige Beweise angeführt werden. — —

Ivo saget darinne dem Botschafter die trockene Wahrheit, die vielleicht zu der Zeit vielen Apostolischen Botschaftern vorgesungen werden konnte: Fragst du, warum sie vom Apostolischen Stuhle abgeschickt werden, gleich werden die Canonisten mit scheinbarer Ernsthaftigkeit antworten: Daß sie ausreissen, zerstören, bauen, die heilige Religion pflanzen, die christlichen Sitten wieder herstellen. Im Gegentheil sind sie doch äuserst beschäftiget, unter dem Geräusche der durch Appellationen an sich zuziehenden Rechtshändel, der Hof-Ceremonien, der Staats-Händel, Ausspähungen, der Berichte nach Hofe, von dem Römischen Geist besessene Leute anzuwerben, die den Apostolischen Stuhl anbeten, und diejenigen verfolgen, die, wie Ivo von Chartres, demselben vernünftig, und mit einem durch Vernunft überlegten Gehorsam folgen. Was heute zu Tage geschehen sollte, mögen andere anzeigen.

IV. Von

IV.

Von dem Titel eines allgemeinen Bischofs, den der Papst mit dem Munde zwar ablehnet, in der That aber begierig verlangt.

Daß der Papst weder ein allgemeiner Bischof sey, noch genennt werden könne, hat, nach dem Vorgang Gregors, des Grosen, Febronius, Cap. II. §. 11. n. 5. 6. 7. ingleichen Cap. VII. §. 1. n. 6. und §. 7. n. 2. gezeiget. Der Italiänische Jesuit suchet, nach seiner Weise, nur mit Wind zu fechten. Er will dem Römischen Papste den von S. Gregor verwünschten Titel nicht geben, sondern ihn lieber in der That darzu machen, welches mit Widerlegung seines Anführens gezeigt wird. —

Vor Zeiten unterstanden sich die Römischen Päpste nicht, den Titel eines allgemeinen Bischofs zu führen, sie nenneten sich schlecht weg, der Stadt Bischöffe. Da sie nachher, unter des Isidors falscher Briefe Schirm, das Bißthum über alle Kirchen suchten, dabey aber besorgten, der Titel Stadt-Bischofs möchte die übrigen Bischofs-Stühle, in der Welt ausschliesen, ver-

änderten sie die Titulatur, und schrieben sich blos Bischöffe. Das hat der Cardinal Petra, in Commentar. ad Constitut. Apostol. Tom. I. pag. 78. edit. Venet. angemerkt. — —

V.

Welche Regierungs-Verfassung im Kirchen-Stande sey?

Febronius führte, Cap. II. §. 12. n. 6. mit Samuel Pufendorfen an, daß von den drey Aristotelischen Regierungs-Formen, der Monarchischen, Aristocratischen, und Democratischen, keine sich für den Kirchen-Stand schickte, weil dieselben für den bürgerlichen Stand und die Staats-Verfassung gehörten. Darwider setzt sich P. Zaccaria, insonderheit tadelt er, nach vielem Geschwätz, daß Febronius, zu Behauptung seines Satzes eines uncatholischen, obgleich berühmten, Schriftstellers Autorität angeführt hat. — Diesen ärgerlichen Eckel zu benehmen, werden ihm Erz-Catholische desto unwidersprechlichere Stellen entgegen gesetzt, und zwar der Väter der Baselischen Kirchen-Versammlung beym Harduin, Concil. Tom. VIII. Col. 1328. — wie auch die Meynung des P.

Euse-

Eusebius Amort, Elem. Juris Can. Tom. III. Dissert. I. p. 5. —

Das III. Capitel.

Von dem Anwachs der Primat-Rechte, und was darzu behülflich gewesen ist.

I.

Von einem Bißthum in der Kirche, welches von mehrern samt und sonders erhalten wird.

Febronius hat mit statthaften und vielen Beweis-Gründen, Cap. III. §. 2. behauptet: Daß, seinem Ursprunge nach, ein Bischofthum eingesezt sey, dessen Theil die übrigen samt und sonders unzertheilt erhalten haben. Nach diesem Titel und Rechte, ist auch in den reinen Zeiten der Kirchen-Zucht, vieles von den Päpsten in anderer Kirchen-Sprengeln verübt worden. Hierbey wird des Gegners Einstreuen, durch das Anführen wichtiger Stellen aus Schriften, widerlegt. — —

II.

II.

Die Sammler der canonischen Rechte, auch die ältesten, sind Ursache zur Vermehrung der päpstlichen Gewalt.

Was Febronius Cap. II. §. 2. behauptet, daß nämlich nicht alles, was die Römischen Päpste in andern Kirchen-Sprengeln gethan haben, in der Gewalt des allgemeinen Primats geschehen sey, läugnet der Gegner, es wird ihm aber allhier gar ausführlich und triftig geantwortet. —

III.

Die Morgenländischen Patriarchal-Rechte, werden mit den Primatial-Rechten, nicht ohne grose Zerstörung der Kirchen-Zucht, zu Rom verwirret.

Dieser von Febron, Cap. III. §. 4. genug bewiesene, vom Gegner aber geläugnete Satz, wird ausführlich mit dem Beyspiel der Patriarchal-Rechte des Morgenlandes, welche das Mahometische Unwesen verschlungen hat, und mit dem Römischen oder Abendländischen gleichför-

mig

mig gewesen, weitläuftiger und gründlicher bestärket. — —

IV.

Das Verdienst der Heiligkeit, und der Ruhm der Gelehrsamkeit, mit welchen die Römischen Päpste oftmals gepranget, hat dem heiligen Stuhle Gewicht und Zuwachs mitgetheilt.

Dieses hat, unter andern beyläufigen Ursachen und Gelegenheiten, Febron Cap. III. §. 6. behauptet, und wird, wider des Widersachers Einwenden, weitläuftiger bestärket. — —

V.

Von dem Nahmen, eines Regierers (*Rectoris*), und Hauptes der allgemeinen Kirche, welche dem Papste beygelegt werden. Ingleichen von den Beyworten: Catholische und Apostolische Kirche, der Mutter und Meisterin anderer Kirchen, welche der Römischen ein gröseres Ansehen geben.

Der Gegner giebt sich viel Mühe, wider den Febron zu beweisen, was für ein den Römern

mern vortheilhafter Nahme, der Römischen Kirche beygelegt würde, und daß sie die Mutter und Meisterin aller Kirchen, wie der Papst Regierer, Hirte, Haupt der allgemeinen Kirche sey. Von dem Nahmen zu streiten, ist eine sehr vergebliche Sache. Hier wird ihm ausführlich geantwortet; da endlich von dem Papste, als Haupt der Kirche gehandelt wird, mit S. Gregor, dem Grosen, gesagt: Daß der heilige Petrus der heiligen allgemeinen Kirche vornehmstes Mitglied sey. Paulus, Andreas, Johannes seyen anderer Völker andere Häupter, alle aber der Kirche Glieder unter einem Haupt, Christo dem HErrn. Dieses alles wird auch in den Zusätzen dabey ausführlich erörtert. — —

VI.

Die Römischen Päpste verlangen, daß alle Richter auf gleiche Weise urtheilen sollen, wie sie selbst in dergleichen Fällen gesprochen haben.

Unter andere Mittel, die päpstliche Gewalt zu übertreiben, hat Febron Cap. III. §. 6. n. 4. den Zwang und die Nothwendigkeit gesetzt, die

Rom

Rom den Bischöffen aufgebürdet hat, die Decrecalien seiner Päpste anzunehmen, und sich darnach zu richten.

Der Gegner hält es für gute Ordnung, und vergleicht es mit der Kayser Aussprüchen, auf die Berichte der Landpfleger. — Er mag sehen, ob er Leute findet, die solche Vergleichung des Kaysers mit dem Papste, und der Bischöffe mit den Landpflegern gutheisen, hier ist jetzo die Rede von den Mitteln und Griffen, zur Vergröserung der päpstlichen Gewalt. — —

VII.

Die Römer suchen auch der alten Vorfahren bürgerlichen Gewalt in heiligen Kirchen-Sachen es nachzuthun.

Nachdem die Römer die weltliche Herrschaft der Stadt mit dem angränzenden Kirchen-Gebiete vereiniget hatten, hielten sie es nicht für einen Raub, sondern für einen Ruhm, daß sie, was sie in bürgerlichen nicht vermochten, doch nur in der kirchlichen Regierung den alten Römern es gleichzuthun sich unterstunden, deren Ehrgeiz nicht Unterthanen,

sondern

sondern Sclaven in der ganzen Welt verlangte. Billig aber hätten sie die altväterische heilige Geistlichkeit der Stadt Rom zum Beyspiel nehmen, und nicht aus ihrem Sinne kommen lassen sollen, welche, aus guter Wissenschaft und Demuth des gekreutzigten Christus getrieben, den weltlichen Hof-Nahmen verabscheuet haben würde, mit dem sie sich nunmehro auch in Kirchen-Sachen zu brüsten suchen, da sie weit lieber der Fürsten dieser Welt ihrem Pracht nicht nur mit äuserlichem Gepränge, sondern auch von ganzem Herzen nachahmen, als der Demuth und Liebe der Jünger Christi folgen wollen. Dieses hat Febron Cap. III. §. 10. ausgeführt, wogegen Zaccaria mit grosem Geräusch gemurret. — Die Römer haben zwar keine eigene Kriegs-Heere, wie der Gegner fraget, wider die Lutheraner, Calviniſten in Frankreich, Deutschland, England, Niederlanden, u.d.m. weil sie keine hatten, marschiren lassen. Wer aber die Geschichte des XVI. Jahrhunderts lieset, dem wird es gewiß in die Augen fallen, bey wie vielen und schweren Kriegen wider die Uncatholischen sie die Urheber und Beförderer gewesen sind. — —

VIII.

Die Wunden, welche des Isidors Decretalien der Kirchen-Zucht geschlagen haben, sind tief, und bis auf diesen Tag noch nicht geheilt.

Was hierbey der Jesuite einwendet, das hat der Vertheidiger Johann a Calore, Art. XI. allbereit widerleget, es wird hier auch noch weiter ausgeführt. — —

IX.

Die Grundsätze des Kirchenstaats-Rechts, nach welchen der Römische Hof die Kirchen-Regierung zu ordnen vorgiebt, sind unserer heiligen Religion äuserst gefährlich.

Das Staats-System der heutigen Römer, wie es aus Isidors Grundsätzen hergezogen ist, hat Febron, Cap. III. §. 11. aus den zu unserer Zeit berühmtesten Staatslehrern des Hofes, insonderheit aus den neuesten Decisionen, der R. Rota, und zwar mit eigenen Worten, angezeigt. — Hier werden die eiteln Ausflüchte des Jesuiten erwiesen, und die verderblichen

Staatslehren nochmals in der deutlichen Kürze erörtert. — —

Das IV. Capitel.

Von den Sachen, welche insgemein Grose (Majores) genennt werden.

I.

P. Zaccaria bestrebet sich vergebens, den Bischöffen das Urtheil in zweifelhaften und wichtigen Glaubens-Sachen abzusprechen.

Das Gegentheil hat Febronius, Cap. IV. n. 2. aus der Schrift, und den Concilien behauptet, auch Beyspiele der von Bischöffen verworfenen wichtigen Ketzereyen angeführt, dessen Vertheidiger Johann a Calore hat auch, Art. VIII. n. 3. 4. mehrere darzu gesetzt, und deren noch unzählige angeführt werden könnten, welches hier weitläuftiger gezeigt wird. — —

II.

Viele Dinge in Glaubens-Sachen werden dem Papste zugeeignet, welche mit gröserm Rechte der Kirche zugehören.

Hier werden Beyspiele davon genug angeführt, und alles deutlicher erläutert. — —

III. Der

III.

Der Mißbrauch des Römischen Hofes, bey den Coadjutorien, mit der Nachfolge, ist ein später Vorbehalt des Papstes.

Was Febronius behauptet, und dessen Vertheidiger darzu gesetzt, Art. VIII. wird hier weiter ausgeführt. — —

IV.

Ehe und bevor die falschen Decretalien eingeschlichen sind, waren die Versetzungen der Bischöffe kein Vorbehalt des Papsts.

Die Veränderungen bey der Lehre, der Versetzungen der Bischöffe, hat Claudius Fleury, Disc. IV. in Hist. Eccles. n. 7. am besten angezeigt, dessen Worte angeführt werden. — Endlich aber geschlossen: Daß bey den Versetzungs-Sachen nicht auser Augen gesetzt werden möchte, was dem Papste Clemens VIII. der Cardinal Bellarmin vernünftig und gottseelig gerathen, wiewohl es bey dem Hofe keine Wirkung gehabt hat, nämlich: Die Versetzung der Bischöffe

nach den Canonen, und dem Gebrauch der alten Kirche sollte nicht anders, als zur Kirchen nothwendigem und gröserm Nutzen geschehen. Denn die Kirchen sind nicht wegen der Bischöffe, sondern die Bischöffe der Kirchen wegen gestiftet und eingesezt. Anjezo aber siehet man täglich, daß Versetzungen deswegen geschehen, daß der Bischöffe Ehre und Güter vermehret werden. — —

V.

Die Aufrichtung neuer Bißthümer wird in keinem ausdrücklichen Rechts-Ausspruche, sondern nur aus dem in den falschen Decretalien gegründeten Gebrauche dem Römischen Stuhle vorbehalten. Jedoch geschiehet dem alten Rechte der Bischöffe, und der Landschafts-Synoden kein Eintrag, wenn die Nothwendigkeit und der Nutzen die Aufrichtung neuer Stühle erfordert.

Die ersten von den Aposteln eingesetzten Bischöffe erhielten vom heiligen Geist die Gewalt, nicht nur ihre eigenen und ersten Kirchen,

darzu sie gesetzt waren, zu regieren, sondern auch den benachbarten Völkern das Evangelium zu verkündigen, und ihnen Bischöffe zu setzen. Also wurden vormals Bischöffe geweihet, diese Geweiheten, das Evangelium zu verkündigen, und neue Kirchen anzurichten, ausgeschickt. — Dieses wird mit Beyspielen erläutert.

Die Bischöffe gröserer Stühle, und die Metropolitanen, oder Erzbischöffe, hatten das Recht, nach erfordernder Zertheilung der Sprengel, neue Kanzeln anzurichten. — In folgenden Zeiten haben die Römischen Päpste, mit, wiewohl stillschweigender Einstimmung der Bischöffe, sich dieses Rechts selbst angemaset. Die Gelehrten bemerken, daß die Aussendungen in auswärtige Lande, welche von den Päpsten, nach gebührendem Vorzugs-Rechte, öfters geschehen sind, Anlaß gegeben haben, daß die Macht, neue Bißthümer zu stiften, in die Hände des Papsts allein gekommen sey. Darzu haben auch die falschen Decretalien, z. E. Can. un. XIII. q. d., geholfen, wodurch das Ansehen der Landschafts-Synoden Abbruch gelitten. Dieses alles wird noch weiter hierbey ausgeführt. — —

VI.

Auf welche Weise die Nachläsigkeit des höchsten Stuhls in Aufrichtung der Bißthümer auch heut zu Tage zu ersetzen wäre.

Dergleichen Nachläsigkeit derjenigen zu ersetzen, die nach der alten Kirchenzucht Bischöffe zu setzen verbunden sind, lehret des Sardischen Concils VI. Canon. —

Es wird gewissen Leuten, welche man für ehrgeitzig hält, Schuld gegeben, daß durch ihre Ränke das Bißthum im Sinesischen Reiche, in England, auch, wenn es nach ihrem Wunsch gienge, in den vereinigten Niederlanden, wo viel tausend Catholische sind, unterbliebe. Diese wollen, daß alle Völker im Geistlichen durch bloße Missionarien regieret würden, die unmittelbar von der Römischen sogenannten Congregation de Propaganda allein abhangen sollen. Es wird ihnen aber der Befehl des Lateranischen II. Concils 1139. und der Gebrauch der Kirche entgegen gesetzt, auch was, solches nach der ersten Kirchen-Zucht, die Isidors Falschheiten verkehrt haben, wieder einzubringen, Claudius

Fleury, Disc. IV. in Hist. Eccles. n. 7. anmerket. —

VII.

Bey welcher Gelegenheit, und aus welcher Gewalt neue Erzbißthümer errichtet sind.

Von der in diesem Stück, durch den Verfälscher Isidor, veränderten Kirchen-Zucht, werden des obgedachten Claud. Fleury Worte angeführt. —

Daß auch zwey Erzbißthümer im VI. Jahrhunderte, blos aus der Landschaften Synoden Gewalt, ohne des heiligen Stuhls Beytritt, aufgerichtet worden sind, gestehet der Gegner selbst. — —

Das V. Capitel.

Von den Kirchen-Gesetzen, dem Rechte, solche für die allgemeine Kirche zu ertheilen, und von den Appellationen an den Römischen Papst.

I.

Die Briefe und Verordnungen der Päpste sind von den Schlüssen, oder Ca-

nonen der allgemeinen Kirchen-Versammlungen, oder Concilien, gar weit unterschieden.

Hier werden dem Gegner, der immer mit seiner vorurtheiligen Päpstlichen Monarchie eingenommen ist, die triftigsten Gegenbeweise vorgelegt. — —

II.

Ob dem Papste die wahre und eigene Gerichtsbarkeit über die ganze Kirche, d. i. die Gewalt, Recht zu sprechen, oder ein neues einzuführen, zukomme?

Die Einwendungen des Gegners werden hier statthaft abgefertigt, und wenn wir alles kurz fassen, dem Römischen Papste so viel Gewalt zugestanden, als ihm nach des vortreflichen Bossuets Art. XXI. Expolit. Doctr. Cath. von allen Gläubigen zugestanden wird, welche nämlich die Concilien, und heiligen Väter den Christen überall gelehrt haben. — —

III. Ob-

III.

Obgleich S. Gregor, der Grose, und S. Leo, der Grose, die Urheber grosser Unternehmungen gewesen sind, so haben sie sich doch keiner werkthätigen Uebung der höchsten Gewalt gebraucht.

Dieses hat Febronius, Cap. V. §. 4. n. 9. wider die gelehrten Mönche der Congregation S. Mauri, als Herausgeber der Werke S. Gregors, vertheidiget. Da Zaccaria das Gegentheil zu behaupten vermeynt, so wird ihm allhier eine weitere und genauere Untersuchung entgegengesetzt. — —

IV.

Nicolaus I. hat zwar die völlige Gewalt, Gesetze zu geben, den Römischen Päpsten zuzueignen, sich unterfangen, wiewohl mit leeren und schwachen Gründen.

Dieses wird hier weitläuftig ausgeführt, und bestärket. — —

V.

Was der Römische Papst bey der Gesetzgebung wirklich verrichten, oder nicht thun kann.

Die Befehle und Verordnungen des Papstes, welche zu Vertheidigung des Glaubens, zur Verbesserung der Gläubigen, das Böse abzuwenden, gebührend kund gethan werden, müssen gehalten werden. Er kann aber keinen Gehorsam heischen, wenn er Dinge befiehlet, die dasjenige mindern, oder verändern, was das Alterthum geordnet, der Gebrauch erhalten, der Väter heiliges Ansehen bestärkt hat. Wunderlich wär es, wenn der Römische Hof, die alten Ueberlieferungen und Gebräuche durch neuerliche Gesetze wegzuschaffen, sich unterstehen wollte. Denn etwas wider der Väter Satzungen verordnen, oder zulassen, darzu ist des Apostolischen Stuhls Gewalt nicht gültig. Auch muß der Papst wohl bedenken, ob ihm mehr, als den heiligen Vätern, welche in ihren Schriften annoch mit uns reden, gehorsam zu leisten sey. Ja, wenn auch der Papst hierauf nicht denken wollte, so würde es nichts destoweniger, unserer

Seits, eine Gottlosigkeit seyn, wenn wir den von unsern Vätern erhaltenen Ueberlieferungen Eingrif thun liesen. Eben dieses ist auch von alten unschädlichen Gebräuchen und Gewohnheiten besonderer Kirchen zu halten, als welche in diesem Stücke der Römischen im geringsten nicht nachgeben dürfen. Sodann würde auch der Papst seine Gewalt zur Ungebühr mißbrauchen, wenn er gleichgültige Dinge, das ist, solche befehlen wollte, deren Unterlassung der Seeligkeit weder schaden, noch helfen würde. Daher man bey allen diesen Fällen meynen muß, daß uns der Papst so schwere Last nicht aufbürden würde, deswegen wir ihm auch zu gehorchen nicht verbunden wären. Beständе er aber mit Gewalt darauf, und es entstünde daher ein Zweyspalt, da mag er zusehen, weil ihm schon genüglich gesagt worden ist, daß er solche Dinge weder thun noch sagen kann.

Darwider erhebt P. Zaccaria ein Geschrey, doch wird ihm hier der Mund mit des Bischofs Yvo von Chartres, als des vornehmsten Canonisten seiner Zeit, eigenen angeführten Worten gestopft. — —

Aus diesem erhellet, was in diesem Capitel §. 1. behauptet worden, daß nämlich dem Römischen Papste zwar das Recht und Amt gebühre, über die Concilien-Schlüsse, auch andere von der Kirche angenommene Canonen die genaue Aufsicht, und deren Vollstreckung zu bewirken, daß es aber nicht in seiner Gewalt stehe, neue Gesetze zu machen. Ferner folget, 1.) daß der Papst, oder sein Botschafter, sich nicht dürfe in die Wahlen mischen, 2.) deren Bestätigung, oder 3.) in die Weihung der Bischöffe; und daß 4.) der Erz-Bischof oder die Bischöffe der Landschaft allein nur verbunden sind, dem Papste, oder seinem Vicar, den Nahmen des neuen Vorgesetzten zu berichten. Mithin fällt das unerhebliche Geschrey und Geschmiere des Zaccaria weg. Man siehet auch aus des Ivo Briefe, daß zu der Zeit, nämlich im IX. Jahrhunderte, sich die Römer wider den alten bis dahin beständigen Gebrauch, und wider der Kirche gemeine Rechte, haben in die Wahl, Bestätigung und Weihung der Bischöffe eindringen wollen, das ihnen aber damals nicht gelungen ist.

VI.

Die Kirchen-Zucht stehet den Dispensationen der Römischen Monarchie ganz entgegen.

Im monarchischen Regiment kann der Fürst oder Regent im gemeinen Gesetze eine Ausnahme machen, oder wenn es andere thun, kann es nicht anders, als aus ertheilter Gewalt des Fürsten, geschehen. In der Kirche Christi gehet das nicht an, in welcher jeder Bischof, wenn es die Noth, oder der grösere Nutzen erfordert, im Kirchen-Gesetze für seinen Sprengel, dispensiret. Was in dieser Sache bey dem Tridentischen Synod gethan worden ist, das wird in den Parisischen Kirchen-Berathschlagungen (Conferences), Tom. III. pag. 336. erzählt, und hier angeführt. — —

VII.

Des Gratians Decret, und Gregors IX. Decretalien, möchten wohl beschnitten, oder lieber gar verworfen werden.

Hier wird des Gratians Decret, und die Decretalien, nach allen Fehlern, scharf gemu-

stert,

stert, und was zu Abstellung dieser schandbaren Irrthümer, mit welchen sich die Römer nur zu bereichern suchen, den Kirchen, Fürsten, und Gemeinden, zur Erhaltung der Freyheit, übrig sey, und von Febron, Cap. IX. vorgestellt worden, angeführt. —

VIII.

Noch mehre von der Kirche schädlichen Fehlern, Gebrechen des Decrets und der Decretalien; mit dem Wunsche zu einer neuen Sammlung der Kirchen-Rechte, (Corpus Juris Canonici).

Nach einer weitläuftigen Erörterung dieser Rubric, — — wird endlich geschlossen: Worzu behalten wir denn nun heut zu Tage, und lesen die Mißbräuche und Verbesserungen der Decretalien vor? Würde es nicht weit besser seyn, dieses zusammengestoppeltes Zeug, dem heiligen Stuhle zu Ehren, lieber der Vergessenheit zu opfern, und eine reine Sammlung der Canonen herzustellen?

IX.

Die Schicksale der sogenannten Bulle: Cœnæ Domini, deren Veränderung, und endlicher Untergang.

Da Febronius, Cap. V. §. 3. n. 5. von der Bulle: Cœnæ Domini, handelt, behauptet er, daß solche den Rechten der weltlichen Regenten, und den bürgerlichen Obrigkeiten zuwider sey; er hätte aber noch darzu setzen sollen, daß sie auch den Unterthanen Anlaß zum Ungehorsam und zur Empörung geben könnte. Sie ist eine Geburt der Unwissenheit, die ihrem Wesen nach, aus dem Dictato Gregorii VII. hergenommen, auch den Papst über alle Könige und Fürsten zu erheben, erfunden worden ist. Viele Reiche haben sich, so bald sie erschienen, und nachher, nicht ohne Widerstrebung der Ränke der Römer, derselben Einführung widersetzt. Ich weiß aber nicht, was für eine Schlafsucht die Ordinarien in Deutschland befallen hat, welche diese Bulle ihren Kirchen-Agenden haben einverleiben, und an die Beichtstühle gedruckt anschlagen lassen, darinne die Rechte des Deutschen Reichs und dessen Vasallen,

fallen, nicht so wohl bestritten, als vielmehr verdammt werden.

Ein jeder Papst macht seine Bulle für den Tag (Cœnæ Domini) den grünen Donnerstag, oder des Abendmahls des HErrn, welche jährlich in seiner Gegenwart durch einen Cardinal-Diaconus abgeblitzt wird. Dahero ist von Urban VIII. der die seinige im Jahre 1627. gemacht hat, der Inhalt immer geblieben, sie fängt sich an: Pastoralis. Die vorhergehende Bulle Pauls V. im Jahre 1606. ist mit jener in vielen gleichlautend, sie fängt sich auch an: Pastoralis. Jedoch ist der Unterschied unter beyden merkwürdig, so viel den V. Fall betrift. Denn Paul V. verflucht diejenigen, die in seinem Gebiete neue Zölle, oder Steuern, darzu sie keine Macht hätten, anlegen, oder vermehren. Das that auch Gregor XIII. im Jahr 1583. in der Bulle: Consueverunt. Urban VIII. aber setzte an statt der Worte: darzu sie keine Macht haben, die Worte: ausser in den Fällen, die ihnen durchs Recht, oder aus des Apostolischen Stuhls besondern Gnaden erlaubt werden. — — Als der Papst im Jahre 1597. das Herzogthum Ferrara,

rara, als ein an ihn zurückgefallenes Lehn, zugleich auch das Kayserliche Reichslehn Comachio, als ein darzu gehöriges Lehnstück, einnahm, so wurden Ferrara und Comachio unter die mit dem Fluche der Bulle: Coenæ §. 20. verschanzten Städte gerechnet: gleich als ob dadurch den Ansprüchen der Herzoge von Modena etwas rechtes entgegen gesetzt worden wär. Wiewohl diese Abendmahls-Bulle den Kayser Joseph I. gar nicht abschreckte, daß er 1708. die Grafschaft Comachio mit seinem Kriegsheer einnahm, und die Stadt befestigen lies, noch weniger Kayser Carln VI. der solches bis 1725. behielt, und dem Papste Benedict XIII. nicht anders, als gegen Zulassung von der Oesterreichischen Geistlichkeit zwo Millionen zu erheben, wieder zurückgab. Eben so wenig schreckte diese mit dem Fluche, wiewohl schwach verpanzerte Bulle den Allerchristlichsten König ab, daß er nicht im Jahre 1768. Avignon einnahm.

Den ersten Entwurf dieser in gewissen Artikeln mehr mit Donnerschlägen, als Blitzen, schwangern Bulle scheinet Urban V. im Jahre 1362. gemacht zu haben, die sich also anfängt: Apostolatus Officium. Von der Zeit aber sind

immer noch viel neue Anforderungen darzu gekommen, welche die Päpste, mit dem blanken Bannschwerdte in der Faust, zu erzwingen gesucht haben, wie aus der Gegenhaltung der Bulle des Papsts Julius II. vom Jahre 1511. die sich anfängt: Consueverunt, und Pauls III. vom Jahre 1536. und den übrigen folgenden gar leicht erhellen wird. Was hat denn nun dieser grose Anwachs der Bulle für Nutzen geschaft? Urban V. foderte einen Vollstrecker dieser Blitze auf, die andern begnügten sich mit der Entziehung der Gewalt, die Sünde zu vergeben. Die Vollstrecker des äuserlichen Gerichts verstellen sich gar klüglich, als ob sie ganzer Reiche und Landschaften Gegenstand nicht wüßten. Daher sollte diese Bann-Bulle auch nach ihrem innern Gerichte von demjenigen gereinigt werden, was nicht von allen angenommen worden ist, noch jemals angenommen werden wird. Denn ein allgemeiner Papst muß kein Gesetz geben, das nicht allgemein angenommen wird. Was er vernünftiger Weise vorher siehet, das nicht allgemein angenommen wird, das wird ihm rathsamer seyn, zu unterlassen.

Diese

Diese Bulle hat im Jahre 1768. eine fast allgemeine Bewegung verursachet bey Gelegenheit eines Apostolischen Breves welches Papst Clemens XIII. am 30. Jenner ausgelassen, das am 1. des Hornungs zu Rom wider das Ministerium des Herzogs von Parma und Placenz kund gemacht worden ist.

Dadurch wurden viele Fürsten, in deren Reichen und Herrschaften, diese Bulle, ohne oder mit Bewußt ihrer Vorfahren, sich eingeschlichen hatte, bewogen, dieselbe durch öffentliche Edicte gänzlich abzuschaffen, unter denen selbst der Herzog von Parma das hier völlig angeführte Edict unter dem 3ten des Wintermonats 1768. ausgelassen hat. — —

Vorher hatte allbereit die Kayserin Königin, Maria Theresia, Erzherzogin von Oesterreich, anderer Catholischen Monarchen hier zu geschweigen, für ihre Italiänische Staaten, am 19. des Herbstmonats 1768. ein Edict öffentlich kund machen lassen, welches hier ebenfalls völlig angeführt wird. — —

X.

Die Appellationen an den Römischen Hof sind, wider alle Canonen, spä= ter eingeführt, und gemißbraucht worden.

Der Streit zwischen dem Febronius und dem Gegner von den Appellationen wird allhier deutlich und ausführlich aus einander gesetzt, und alles mit triftigen Schriftstellern bewiesen. —

XI.

Ferdinandus, Herzog von Parma, Plas cenz und Guastalla, hat den Appellas tionen und der Berufung auf den Römischen Hof Ziel und Maase gese= zet, dem sich auch die Könige, dess= sen Anverwandten, beygefügt haben.

Es würde wenig gethan seyn, aus Gesetzen und Canonen zu erweisen, wie sehr die Römischen Appellationen gemißbraucht werden, wenn wir nicht die Mittel und Wege anzeigten, wodurch diesem dem Volke so beschwerlichen Uebel kräftig abgeholfen werden könnte. In diesem Stücke kommen uns die neuesten Acten und

Urkunden von Parma zu ſtatten. Eines Theils legen ſie die triftigen Beweg-Gründe der Fürſten-Rechte, dieſe Berufungen zu verbieten, oder zu mäſigen; andern Theils die vermeynten Rechte des Papſts, ſolche zu erhalten an den Tag. Dieſe Denkmale ſind würdig, daß ſie aufgezeichnet und erhalten werden, damit ſie andern Reichen und Herrſchaften zum Beyſpiel dienen, was ſie zum Beſten des Staats und der Religion ausrichten können und müſſen. Dieſe Waffen ſind ſtärker, das leere Geſchrey und Geſchwätz zu bekämpfen, mit welchen die Römiſchen Höflinge offenbare Canonen und die triftigſten Gründe dererjenigen anbellen, welche dieſes Hofes Mißbräuche aus den dunkeln Zeiten, wider die vernünftige Leute immer geruft haben, unter dem Schein und Bemäntelung einer angenommenen gemißbrauchten Monarchie, mit augenſcheinlichem Schaden des Prieſter- und Fürſten-Standes, öffentlich darthun, auch allerhand Ausflüchte und Schlupfwinkel ſuchen, und endlich alles in verderbtem Stande laſſen, weil ſie aller Verbeſſerung auszuweichen gewohnt ſind.

Diese ganze Sache wird durch V. nachfolgende Abtheilungen, mit völlig eingerückten, oder ausgezogenen Urkunden dargethan.

I.

Des Herzogs Ferdinands von Parma Edict vom 16. Jenner des 1768. Jahres. — —

II.

Auszug des Breve Papstes Clemens XIII. in welchem einige im Herzogthum Parma und Placenz ausgelassene Edicte, welche der Kirchen Freyheit und Gerichtsbarkeit schädlich sind, cassirt und aufgehoben werden, so sich anfängt: Alias ad Apostolatus nostri notitiam. &c. d. d. 30. Jan. 1768. —

III.

Schreiben des Königs beyder Sicilien an den Papst. —

IV.

Des Königs von Spanien Schreiben an den Papst Clemens XIII. Ildefonse, am 9. August 1768. —

V.

V.

Des Königs in Frankreich Schreiben an den Papst. — —

Das VI. Capitel.

Von den allgemeinen Concilien.

I.

Die allgemeine Kirchen-Versammlung ist über den Römischen Papst.

Die ganze Streitfrage beruhet hierauf: Ob das Concil die vom Papste in Glaubens-Sachen ausgegebene Decrete ändern könne? Ob solches Verordnungen in Kirchenzuchts-Sachen, den Papst und dessen Hof zu verbessern, machen könne? Ob dasselbe endlich auch den Papst, verderblicher Sitten, Aergernis u. d. m. wegen, absetzen könne, wie das Costnitzer Concil den Papst Johann XXIII. wirklich abgesetzt hat? — Dieses wird mit den bewährtesten Schriftstellern und triftigsten Gründen bestärket, und gewiesen, zu was für ungereimten, abgeschmackten und der heiligen Religion schädlichen Ausflüchten die Leute sich zu wenden gezwungen werden, damit sie ihre falschen Grundsätze und

Vorurtheile beschönigen, weil ihnen die schicklichen und richtigen Hülfsmittel fehlen.

II.

Ob, und wie weit der Cardinal Julian, als Vorsitzer bey der Baselischen Kirchen-Versammlung, seine Meynung von der Hoheit des Concils geändert habe?

Diese von des Febrons Gegner erhobene Streitigkeit wird hier von Grund aus erörtert.

III.

Von der Appellation vom Papste an das Concilium.

Die Berufung auf ein künftiges Concilium ist an und vor sich selbst eine Appellation an die allgemeine Kirche, daß dieselbe bey nächster Versammlung, als welche solche vorstellet, eine endliche Entscheidung der Sache geben möge. Ferner, bestehet die Kirche allezeit, sie wird auch immer bestehen, wenn gleich das Concilium nicht beständig versammelt ist. Wer daher läugnen wollte, daß man an das künftige Con-

cilium deswegen nicht appelliren könnte, weil solches nicht versammelt sey, das hies eben so viel, als wenn man läugnete, es wär zu der Zeit keine Kirche vorhanden. Eben so wenig Grund hat derjenige, welcher meynen wollte, man könnte bey den Ferien nicht ans Parlement appelliren, als wenn zu solcher Zeit gar kein Parlement vorhanden wär.

Hiervon ist in Frankreich viel geschrieben worden, welches allhier anzuführen überflüssig wär. Nur diesem kann man beyfügen, was ein Deutscher Schriftsteller, Benedict Oberhauser, ein Fuldischer Geistlicher Rechtslehrer, Prælect. Jur. Can. Lib. II. Tit. 24. §. 38. u. f. pag. 143. n. 10. saget: Ich halte vest davor, daß das pralerische Privilegium der Römischen Unfehlbarkeit nichts anders, als der abgestreifte Balg und Raub von den todten Concilien ist.

Febronius hat Cap. VI. §. 10. eine Reihe der Appellationen aller Völker, fast aus allen Zeiten her erzählt, und weil der Gegner verschiedenes hierbey einwendet, wird ihm hier der Mund sattsam gestopft. — —

IV.

Warum und zu welchem Endzweck, auch von wem, die Concilien berufen sind?

Der Nutzen und die Nothwendigkeit der allgemeinen Kirchen-Versammlungen bestehet in Sachen des Glaubens, und der Kirchen-Zucht. — Dieses wird in Ansehung der Glaubenslehren weiter ausgeführt, und mit Anführung des Deutschen Reichs-Recesses von 1526. und von 1541. bestätigt, wo der Kayser im letztern §. 19. u. f. verspricht, in Ermangelung eines allgemeinen, ein Landschafts-Concilium zu berufen, und nach gewöhnlicher Art der Vorfahren, dabey den Vorsitz zu führen. —

In Ansehung der Kirchen-Zucht kann ein Concilium auch wider des Papsts Willen versammelt werden, und wird hier weiter ausgeführt. — —

V.

Was zu thun, wenn der Papst im Concil den Vorsitz nicht führen will?

Die Italiänischen Theologen und Canonisten, auch andere Anhänger der Römer, nehmen

sich heraus, die Päpste zu bereden, sie wären der allgemeinen Kirchen-Versammlungen unumschränkte Regenten, daher suchen sie, drey eingebildete Sätze für unumstöslich auszugeben. 1.) Daß der Papst einzig und allein, und wenn dieser nicht will, kein anderer ein allgemeines Concilium berufen könnte. 2.) Daß die Väter der Versammlung keinen Artikel, ohne vorhergehende Berathschlagung mit dem Papste, entscheiden könnten. Solchergestalt würde alles nach des Papstes Sinn gehen. Wie bey dem Tridentischen, das wider der alten Concilien Sitte und Gebrauch, durch solche Ränke, bis siebenzehen Jahre verzögert worden. 3.) Daß die Schlüsse, ohne des Papsts Bestätigung, keine Kraft hätten. Dergleichen Grundsätze wird aber wohl kein verständiger, rechtschaffener Mann, auch keiner, der nicht den Zustand und die Verfassung der Kirche zu zerstören verlangt, anzunehmen sich entschliesen. Dieses alles wird mit triftiger Beantwortung der Einwürfe ausgeführt. — —

VI.

Von dem Nutzen und der Nothwendigkeit der öfters zu haltenden allgemeinen Concilien.

Diese Materie wird hier mit Beweis aus den Vätern und ansehnlichsten Schriften abgehandelt. —

VII.

Von den Mißbräuchen des Römischen Hofes vor und nach der Tridentischen Kirchen-Versammlung.

— — Nach dieser Sache Erörterung wird solche mit den Worten: Machabäer II. Cap. 6. v. 12. beschlossen: Ich muß aber den Leser ermahnen, daß er sich nicht ärgere über diesen Jammer, sondern gedenke, daß solche Strafe nicht zum Verderben, sondern zur Warnung wiederfahren sey.

— —

Das VII. Capitel.

Von der Bischöffe Gewalt nach göttlichem Rechte.

I.

Die Gewalt der Bischöffe ist unmittelbar von GOtt, und kann vom Papste weder aufgehoben, noch gemindert werden.

Alles wird zur Genüge hier ausgeführt. — —

II.

Die Anfänge und Ungemächlichkeiten der Päpstlichen Vorbehalte, bey den Beneficien.

Die Universität zu Paris rechnet den Anfang der Päpstlichen Vorbehalte, in ihrer Appellation, von dem zwischen Papst Leo X. und dem Könige in Frankreich im Jahr 1516. errichteten Concordate an, welches beym Cäsar Bulåus in Hist. Universit. Parisiens. Tom. VI. pag. 88. zu finden ist, davon die Worte weitläuftig angeführt werden. — —

Daraus jeder Vernünftiger das vermeynte Recht der Römer, in Austheilung der Beneficien,

ficien, beurtheilen kann, welches Gerso eine ersonnene, nicht aber von Christo ertheilte Gewalt, eine Uebertretung der Schranken der Vernunft und Gerechtigkeit, einen Mißbrauch der übertriebenen ungerechten Gewalt, eine unerträgliche Frucht der Pracht, des Ehr- und Geldgeitzes der Römer, einen offenbaren Raub der Bischöflichen Rechte, eine zu allem Bösen verführerische Gewohnheit, eine Verachtung der Canonen, wie es auch die Pariser Universität nennet, eine Beleidigung des Rechts der Menschheit, eine Ausleerung und Zerstörung der Kirchen, der Personen, hauptsächlich der Geistlichen, unerträgliche Lasten, eine Mißgestalt des Kirchenstandes, welche der Allerchristlichste König zum Abscheu und Beschimpfung in heiligen Sachen nicht dulten mögte, eine Beraubung der Priester, ein Wunsch nach dem Tode, eine Erschöpfung der Gelder, eine Unterdrückung aller guten Künste und Wissenschaften nennet. —

III.

Die Päpste haben sich sehr bemühet, damit sie, durch Abschaffung der Canonischen Wahlen, ihrer vermeynten Monarchie eine Decke gäben.

Wie eitel, die von vernünftigen Leuten niemals erkannte Päpstliche Anforderungen in diesem Stücke sind, ist wenigen unbekannt. — Wennman betrachtet, wie von Papst Gregor VII. bis auf den Papst Paul III. verfahren worden ist, der alle Patriarchalen, Primatialen, Erzbischöflichen und Haupt-Kirchen, nach der Canzley-Ordnung, dem Apostolischen Stuhle vorbehalten hat, der sollte sagen, daß dieses grose Werk schon im XI. Jahrhunderte, mit grosem Vorbedacht, zur nachherigen Vollstrekung angefangen worden wär. — Hier werden die Grade der Einrichtung dieses Systems, nach und nach, angeführt. — —

IV.

Ob die Annaten unter einem, und welchem Rechts-Vorwande gefordert und bezahlt werden?

Da der Cardinal Pallavicinus, Hist. Concil. Trid. Lib. II. Cap. 8. n. 3. 4. 5. die

Vertheidigung der Annaten übernommen, dessen Worte hier angeführt werden; — so wird er auch allhier von Punkt zu Punkt kräftig widerlegt. — —

V.

Der Anfang der zum Nachtheil der Bischöflichen Rechte ertheilten Ausnahme der Mönche.

Dem eiteln Geschrey des Gegners wider den Febron wird allhier mit einer historischen, und bestärkten Erzählung, der Mund gestopft. — —

VI.

Die Ausnahme der Mönche ist der Ordens-Observanz schädlich.

Diesen Satz hat Febronius, Cap. VII. §. 8. n. 8. u. f. bewiesen, er wird auch noch weiter allhier bestärkt, — und zugleich eine ganz neuerlich zu Paris niedergesetzte Königliche Commission angeführt, welche aus Bischöffen, Prälaten, einigen weltlichen Obrigkeits-Personen bestehet, die Mißbräuche der Mönchs-Orden zu untersuchen, und dagegen dienliche Mittel, den-

denselben abzuhelfen, vorzuschlagen. Bey Anführung solcher Mißbräuche wird gemeldet, daß der Allerchristlichste König allbereit 1768. ein kräftiges Mittel wider einige angewendet, und den übrigen in Nachahmung des Beyspiels anderer Catholischen Mächte, noch ferner abhelfen wird. —

Der Papst hat also dieses Uebel zu heben entweder nicht gekonnt, oder gewollt; beydes ist eine Frucht der Ausnahme, wie schon S. Bernardus beobachtet hat. Indessen gereicht es zu schlechter Ehre der Kirche, daß bey ihrer, nämlich deren Vorgesetzten, Ermangelung in dergleichen Kirchenzuchts-Sachen, zu den, nach dem Sinn und der Vorschrift der Canonen, abzustellenden Mißbräuchen, die weltlichen Beherrscher Hand anlegen müssen. — —

VII.

Die Ausnahme der Mönche ist den weltlichen Mächten beschwerlich.

Wenn der Tübingische Professor Pfaff, mit einer bittern Schreibart, die auch Febronius tadelt, gesagt hat, daß der Papst, an den Mönchen, allezeit ein Kriegsheer in Bereitschaft

habe, alle seine Befehle in Reichen und Landschaften zu vollstrecken, so fängt der Jesuit Zaccaria dagegen ein heftiges Geschrey an, von den guten Absichten der heil. Ordensstifter. Diesen ist aber allbereit vom Febron begegnet worden. Es werden allerdings viel Dinge von heiligen Leuten zum besten Endzweck gestiftet, welche aber nachhero eine ganz widrige Wirkung haben. Die heiligen von dem Geist GOttes gestifteten Rechte sind noch heiliger und stärker. Wer wird aber auch zweifeln, da es die Wirkung sattsam zeiget, auch durch unzählige Beyspiele erhellet, daß der Römische Hof durch so viele Staats-Ränke, wie man solches in dem ganzen Buche des Febrons siehet, solche mit guter Gelegenheit zum Behuf seines Vortheils sich zu bedienen weiß?

Viele Beyspiele, wo sich die Päpste des blinden Gehorsams der Ordensleute zu sichern politischen Absichten bedient haben, hat Febron angeführt, es werden aber auch noch hier verschiedene darzu gesetzt. -- Und daß die erzählten Unordnungen und Mißbräuche würden seyn vermieden worden, wenn die Ordensleute ihren Bischöffen unterthänig geblieben wären.

VIII.

Die Republik Venedig hat die Ordens-Leute den Bischöffen, als ihren ordentlichen Obern, völlig unterworfen, und darinne dem Beyspiel anderer Herrschaften nachgeahmet.

Diese Durchlauchtige Republik hat des Febrons Buch, vom Zustand der Kirche, und der rechtmäsigen Gewalt des Papsts, sehr gnädig angesehen, daß sie auch solches nicht allein, wider des Apostolischen Botschafters heftiges Widerstreben, in der Stadt vom neuen abzudrücken erlaubt, sondern auch die Uebersetzung desselben in die Italiänische Sprache, gegen des Römischen Hofes grosen Unwillen, mit ihrem Ansehen zu bestärken gewürdigt hat. Sie hat auch noch überdem die fleisige Lesung dieses Buchs, weil es der heiligen Schrift, der Lehre der Väter, und den Schlüssen der Kirchen-Versammlungen ganz einstimmig ist, allen Geistlichen ihrer Herrschaften anbefehlen lassen.

Der Verfasser dieses Werks hat, Cap. VII. §. 8. augenscheinlich erwiesen, daß den Bischöffen, als den ordentlichen Hirten und Führern,

die völlige Gerichtsbarkeit aus Christi Einsetzung gebühre, und daß solche wider die Meynung und den Sinn der Kirche, in finstern Zeitläufen, obgleich fromme und gelehrte Leute vielfältig widersprochen haben, mit augenscheinlichem Nachtheil der Kirchen-Zucht in Ordens-Sachen, und schädlicher Zerstörung des öffentlichen Staates, abgeschaft worden sey. Aus solchen Beweggründen, wie es scheint, ist der Durchlauchtige Senat bewogen worden, daß er vermittelst eines sehr weisen Edicts die Verfassung der Ordens-Leute vorsichtig eingerichtet, und dieselben, wie es die wahren Canonen erheischen, der völligen Aufsicht ihrer Bischöffe überlassen hat.

Weil nun diese Sache andern Reichen und Staaten zum nachahmlichen Vorbilde und Beyspiele dienen kann, wie es denn im Neapolitanischen Reiche, kraft der Königlichen Verordnung vom 24. März 1769. allbereit geschehen ist, also hat man für dienlich erachtet, dieses Edict, nebst dem erfolgten Briefwechsel zwischen dem Papste und der Durchl. Republik, völlig allhier anzuführen. — —

I.

Decret des hohen Raths zu Venedig, vom 7. des Herbstmonats 1768. darinne den Bischöffen die völlige Gerichtsbarkeit über alle in ihren Kirchen-Sprengeln befindliche Ordensleute wider erstattet wird. — —

II.

Apostolisches Breve an den Venetianischen Rath, vom 8. des Weinmonats 1768. darinne sich der Papst über den Inhalt des vorhergehenden Decrets beschweret und beklaget. —

III.

Des hohen Raths Antwort auf dasselbe, vom 19. des Wintermonats 1768. —

IV.

Des Papsts neues Verlangen an den Rath, vom 17. des Christmonats eben desselben Jahres. — —

V.

Der endliche feste Entschluß des Raths bey seinem Edicte. — —

IX.

Was bey dem Stande der Cardinäle, in Absicht gegen die Bischöffe, was bey derselben Erlesung, zum Besten und zur Beruhigung der Kirche, von ansehnlichen Männern erinnert worden ist.

Der widersprechende Jesuit beschuldiget den Febron einer Bosheit, als ob er die Cardinals-Würde der Bischöflichen entgegen gestellt, und diese jener vorzöge. Wenn aber bey solcher Entgegenstellung eine Bosheit ist, so müssen die Spanischen Bischöffe Gift-böse Leute gewesen seyn, welche, nach des Pallavicini Zeugnisse, Lib. XXI. Cap. 4. n. 7. im Tridentischen Concil die vorzügliche Würde der Cardinäle nicht gerne sahen. — — Daher bildeten sie sich ein, es würde der Kirche zum grosen Nutzen künftig dienen, wenn der Cardinäle Hoheit gemindert, und die alten Rechte der Bischöffe zugleich erhoben würden.

Febronius hat, Cap. VII. §. 9. n. 2. aus dem Nicolaus de Clemaniis Buche von dem verderb-

verderbten Zustande der Kirche erzählt, wie viel hundert und mehr Beneficien, und zwar keine kleinen und geringen, sondern die fettesten und besten, den Cardinälen zugetheilt werden. Diesen Mißbrauch hat schon der Cardinal von Cambray in den Canonen zur Kirchen-Verbesserung, die beym Concil zu Costnitz 1416. geschrieben, und demselben überreicht worden sind, angemerkt, beym von der Hardt, Tom. I. Part. VIII. Cap. 2. pag. 416. da er sich also vernehmen läßt: Bey dem Stande der Cardinäle und anderer Geistlichen wär vorzusehen, daß sie künftighin die ungeheure und mancherley ärgerliche Menge der Beneficien nicht erhielten. Ueber welchen Mißbrauch die weisen Alten heftig geklagt haben; wie Bischof Wilhelm von Paris in einem besonders davon verfaßten Buche, ingleichen Cantor Parisiensis in Verbo abbreviato, auch der Autor de Virtutibus & Vitiis, & de Signis avaritiæ Ecclesiasticorum, gezeigt haben. Deren Gründe wohl zu erwegen, und NB. was zu Beruhigung der Gewissen, in dieser Sache zu thun sey, zu erklären.

Beyde Punkte hat Febronius erörtert. Hier werden noch zween andere berührt. Der erste betrift die verhaßte Ansehung der Personen und Nationen, in Benennung der Cardinäle, auch selbst bey der Papst-Wahl; der andere den Grund und die Seule der Monarchie, welche Rom bey den überalpinischen Cardinälen suchet, und findet. Diese beyden Punkte werden hier mit gewöhnlichen statthaften Erläuterungen ausgeführt. — —

Das VIII. Capitel.

Von der Freyheit der Kirche, auch dem Rechte und den Gründen, solche wieder herzustellen.

I.

Ob, und wie weit es sich gebühre, von der wieder zu erstattenden Freyheit der Kirche, vornämlich in Concilien und andern öffentlichen Handlungen, zu handeln?

Febronius hat im Cap. I. §. 8. gewiesen, wie sorgfältig in der Tridentischen Kirchen-Versammlung die Frage von des Papsts ver-

meyn-

meynten Monarchie, und deſſen Oberhoheit über ein allgemeines Concilium, unterdrückt und vertuſcht worden ſey. Hier wird die Behutſamkeit der Franzoſen und der Väter des obgedachten Concils gezeigt, und dieſer Punkt gründlich ausgeführt. — —

II.

Von den Freyheiten der Franzöſiſchen Kirche, welche auch auf andere Kirchen gezogen werden ſollten; und wie weit die Lehre des Febrons mit ihnen übereinkomme?

Hier werden viele Einwendungen des P. Zaccaria gegen den Febron ſehr triftig, und weitläuftig widerlegt, und ausgeführt. — —

III.

Der Biſchöffe wahre eigene Rechte, und die mit ſolchen verbundene Freyheit der Kirchen, werden durch keine Verjährung, oder durch unterlaſſenen Gebrauch entkräftet.

Alles, was der Gegner, und die Anhänger der Römer, von Einwendung ängſtlich zuſam-

menstoppeln, wird allhier aufs kräftigste widerlegt. — —

IV.

Die Kirche hat von je her und allezeit gegen den allen heiligen Canonen widrigen Gebrauch der Gewalt gerufen.

Dieses wird allhier mit triftigem Beweis erörtert. — —

V.

Da die Ungeheuer der Römischen Rechtsgelahrheit die Freyheit der Kirche aufheben, machen sie in derselben eine Zerstreuung; was übrig bleibet, geräth in die Sclaverey.

Hier wird gezeigt, was von der übertriebenen monarchischen Gewalt der Römischen Päpste für Uebel entstanden, und wie viel Gutes dieselben durch eine sorgfältige Mäsigung würden ausrichten können. — —

VI.

Der Römische Geldgeitz ist der Kirchen-Freyheit Unglück.

Febronius hat die von dieser, insonderheit der Römischen Höflinge, Begierde herrührende

Bürde und Last der Kirchen und der Geistlichkeit zwar beschrieben, er hat aber nicht alles gesagt. Viele Uebel dieser Art, welche aus der ungeheuren Rechtsgelahrheit entstanden, sind im vorhergehenden gemeldet worden; allhier werden noch andere, und die Räubereyen der Apostolischen Kammer, angeführt. — —

VII.

Die Schmeichler machen den Päpsten weis, daß keine andere, als ihre unumschränkte, Gewalt für die Kirche gut sey.

Gleichwie die weltlichen Fürsten, also und noch mehr werden die Römischen Päpste von listiger Leute Ränken und Griffen hintergangen, wider welche die menschliche Schwachheit sich niemals genug vorsehen kann. Dieses wird allhier mit Beyspielen und Geschichten ausgeführt. — —

VIII.

Das Staats-System des Hofes wird vielmehr von den Römischen Ministern erhalten, als von guten Päpsten gebilliget.

Im Jahre 1765. traten einige Briefe eines Italiänischen Rechtsgelehrten ans Licht, in

deren

deren einem das Staats-System des Römischen Hofes mit hellen Farben recht nach dem Leben abgeschildert worden ist. Allhier wird solcher nach der Französischen Uebersetzung eingerückt. — —

Das IX. Capitel.

Von den Mitteln, die Kirchen-Freyheit wieder herzustellen.

I.

Eine bescheidene Freyheit in Schriften für die Kirchen-Freyheit, das ist, für die Beobachtung der Canonen, muß nicht verboten werden.

— — Hierzu wird eine gewisse ehrbare Freymüthigkeit erfordert, nicht aber eine ausgelassene Freyheit, zu lesen und zu schreiben, welche an vielen Orten, sonderlich zu Rom, und wo die Inquisition tobet, mangelt. —

Was Febronius wider die Bücher-Anzeigen, und der Römischen Inquisitoren Censuren, Cap. IX. §. 2. angebracht, ist nicht allein von gelehrten Männern, sondern auch von vielen gut-Catholischen Herrschaften angenommen, und

für

für gut gehalten worden. Das gefällt dem Italiänischen Jesuiten nicht, der ein leer tönendes Geschrey erhebt; wiewohl weder er noch seine Spiesgesellen es jemals dahin werden bringen können, daß die Lehrer wahrer Weisheit vertrieben, gute Künste, und die vernünftige Critik verjagt werden, und wir endlich auch den guten Vernunftsinn und mit der Sprache das Andenken verlieren sollten. Wahre Gelehrte werden allezeit eine Hoheit und Herrschaft über anderer Gemüther behalten, der schwerlich widerstanden werden kann. Scharfsinnige Männer, welche neue und geschickte Sachen hervorbringen, werden die Gemüther der Leute ihrer Zeit gar leicht auf ihre Seite lenken: Ihre gelehrte Schriften, welche durch Hülfe der Presse in die Welt verstreuet werden, sind vollkommen geschickt, die Nebel der finstern Zeiten (mit welchen die Materie von den Eigenschaften des Römischen Vorzugs lange Zeit her verdüstert worden ist,) nach und nach zu vertreiben; sie werden eben so viel Schüler erhalten, als sie Leser finden. So grose Lehrmeister verehrt alle Welt, die gegenwärtigen fallen ihren Meynungen bey, und künftige Gemüther und Sitten werden

nach ihnen gebildet: Endlich werden auch die Gesetze selbst, wenn sie gleich, wider die neue Art zu denken und zu handeln, einige Zeit sich gestreubet haben, durch diese neue und allenthalben gutbefundene Sitten gefüget und gelenket. Rom pflegt zwar die Schriften geschwind zu verdammen, welche ihrem Sinn und Vornehmen wohlgemeynt widerstehen; wiewohl das Urtheil der Stadt (Urbis) ist geringer, als das Urtheil der Welt (Orbis); dieser grösere und vernünftigere Theil hat dem Werke des Febrons seinen Beyfall gegeben, nämlich: Gallien, Spanien, Portugal, Neapolis, Venedig und andere Italiänische Staaten. Dieses muß ihm und uns, seinen Beyständen, ohne Zweifel zum grosen Trost gereichen, wenn uns auch der Päpstliche Hof ein sehr scheeles Gesicht machete. Wenn vielleicht auch der von seinen Ministern gereitzte Papst selbst uns deswegen ungnädig werden wollte, so werden wir dennoch im Gemüth über dasjenige nicht bewegt werden, was die schuldigste Verehrung gegen demjenigen von uns erfordert, der den ersten Stuhl der Kirche bekleidet, wir werden ihm mit aller Ehrerbietung dasjenige melden, was an Urba-

nus II. der Bischof Yvo von Chartres, Epist. 68. geschrieben hat: — — —

Hierauf wird das übrige Geschwätz des Zaccaria ferner widerlegt. —

II.

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Kirchen-Freyheit wird Wachsamkeit, Klugheit und herzhafter Muth erfordert.

Das Römische Ministerium kann nicht unfüglich mit der Schlange verglichen werden, welche Plinius beschreibt: Deren Schwanz in beständiger Bewegung ist, wenn sie gleich keine Gelegenheit darzu antreibt. Diesem muß eine unabläßige Wachsamkeit, mit Klugheit und standhaftem Muth begleitet, entgegen gestellt werden. Durch diese Kräfte möchten wohl alle den Reichen, Ländern und besondern Kirchen so öfters schädliche, unternommene Staats-Ränke dieses Hofes unterbrochen werden, denn er läßt gewiß weder Bitten noch Drohen unversucht, damit er nur seinen vorgesetzten Zweck erreichen möge. Ein Beyspiel davon zeiget die Art zu handeln dieses von seinem

nem System nimmermehr abgehenden Hofes augenscheinlich im Jahre 1711. bey dem Wahlgeschäfte Kayſers Carls VI. davon die Worte aus der Schrift eines Verfassers, unter der Rubrik: Remarques nouvelles ſur le Bref de Sa Sainteté à l'Imperatrice Mere angeführt werden. — — Zugleich werden hier noch andere hiſtoriſche Umſtände berührt. — —

III.

Der Zeiten Freyheit und die Kirchen-Zucht wird durch der Fürſten Gewalt erhalten.

Die von Febronius, Cap. IX. §. 6. n. 7. angeführte, als im wahrhaften Canoniſchen Rechte gegründete, Worte des Gerſo ſind gewiß aller Ehren und Aufmerkſamkeit würdig. Jeder rechtſchaffene, fromme und weiſe Mann mag ſie mit des Gratians Text, Cauſ. XXIII. Quæſt. 5. Cap. 20. der hier angeführt wird, — zuſammenhalten, ſo wird er die Uebereinſtimmung finden. Mithin 1.) haben die Fürſten der Zeit in der Kirche das gewaltigſte Anſehen, daß ſie 2.) durch Furcht der Züchtigung befehlen, und 3.) diejenigen, welche wider die Kir-

chen-

chenzucht handeln, mit Ernst abschrecken, 4.) dem Nacken der Hochmüthigen die Züchtigung auflegen: Weshalben sie auch 5.) GOtt Rechenschaft geben müssen. Denn 6.) wird er, wenn der Kirchen-Friede gestört, oder wider die Zucht gehandelt wird, von ihnen, denen er die Gewalt seiner Kirche anvertrauet hat, Rechenschaft fordern. Man siehet ferner, wie der Kirchen-Friede gestört, die Kirchenzucht, doch nicht allenthalben so stark, und zwar durch diejenigen gebrochen wird, welche der allgemeinen Kirche Vorsteher sind. Damit also dem Uebel durch der Catholischen Fürsten gemeinschaftliche Hülfe und Ansehen gesteuret werde, so muß, zu einer so heilsamen Sache desto gewissern Ausschlag, derselben gemeinschaftlicher Rath und Kräfte angewendet werden. Ich sehe im übrigen nicht, es wird auch jeder Vernünftiger, wie ich glaube, nicht sehen, warum besondere Kirchen und Länder, wenn sie vom Römischen Hofe gedruckt werden, oder wenn sie dieser mit Auflegung beschwerlicher Lasten, Entziehung wahrer Rechte, unrechtmäsigen Censuren beschweret, nicht wider denselben den weltlichen Arm der Macht anrufen dürften, der diejeni-

gen, welche wider die Kirchenzucht handeln, sie mögen seyn, wer sie wollen, mit strengem Ernst abschrecke, und ihren Nacken unter eben diese Zucht beuge. Solches haben unlängst die Könige in Frankreich und beyder Sicilien sehr wohl gethan, da Rom den Staats-Rath des Herzogs von Parma mit ungerechten Censuren zu belegen, und sich, seiner Gewalt wider denselben zu mißbrauchen, in den Sinn kommen ließ. Denn „ der Papst kann die Regierungs-
„ Verfassung der allgemeinen Kirche nicht um-
„ kehren, daß ihm in vielen Fällen nicht wi-
„ derstanden und ins Gesichte gesagt werden
„ könnte: Warum thust du das? Wie der-
„ gleichen, in offenbar schädlichen Ausnah-
„ men, und wenn er die Prälaten und ihm
„ untergebene Kirchen mit unerträglichen Ko-
„ sten beschweret, und ihre Freyheiten rauben
„ will. “ So läßt sich der Christlichste Leh-
rer, der grose Gerso, zu Ende des Buchs: Theologicarum Conclusionum, beym Johann Launoye, Lib. VI. Epist. 14. vernehmen. — — Wobey des Zaccaria Einwendungen sattsam widerlegt werden. —

IV.

Rom ficht die Kirchen-Freyheit, wiewohl vergebens, mit Censuren an.

Die Römischen Päpste, wenn sie mit Vorurtheilen eingenommen, oder durch das Einblasen derer, die um ihnen sind, verführt worden, haben gar oft Bischöffe, Fürsten, Privatleute, welche doch mit der Kirche und dessen wesentlichem Haupte JEsu Christo genau verbunden sind, von ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen. Was darinne im Parmesanischen Geschäfte unlängst vorgegangen ist, haben wir, Cap. V. §. 11. erzählt. — Hier wird alles weiter ausgeführt, und was P. Zaccaria wider den Febron einwendet, sattsam widerlegt. —

V.

Von dem Unterschied zwischen Petri Stuhl, und dem Hofe des Papsts.

Hier wird mit Ausführung dieses Unterschieds dem P. Jesuiten, über dasjenige, was in dieser Schrift allenthalben erörtert worden ist, ein neues Beyspiel im Apostolischen völlig hier eingerucktenBreve des Papsts Clemens XIII.

an den König von Portugal im Erndtemonat 1768. mit des Königs Antwort vom 5. des Christmonats, vor Augen gelegt. — —

VI.

Diese Materie wird fortgesetzt, und gezeiget, daß nicht alle Decrete der Päpste vollstrecket werden müssen.

Es ist ein falscher und dem heiligen Stuhl schimpflicher, auch von den Ueberalpinischen selbst verworfener Grundsatz, daß alle Decrete der Römischen Päpste, wenn sie den heiligen Canonen zuwider wären, angenommen und vollstreckt werden müßten. Die heilige Gewalt ist, nach des Apostels Zeugniß, 2. Cor. XIII. v. 10. ertheilt worden, zu erbauen, nicht zum niederreisen, und wir können nichts wider die Wahrheit, sondern alles für die Wahrheit thun, saget er im 8. vers, im Nahmen aller Diener JEsu Christi. Wenn also etwas von Rom, diesem Apostolischen Gebot zuwider, herkommt, wer wollte zweifeln, daß man sodann nicht den Sitz von dem Hofe, die Person des Papsts, so den Sitz bekleidet, und die heilige Gewalt, die er hat, von ihrem Mißbrauche unter-

unterscheiden müßte. Dieser wesentlich unterschiedenen Gegenstände Verwirrung hat in der Kirche unzählige Schäden angerichtet. Die öffentlich bekannten Mißbräuche haben gemacht, daß die so heilige und rechtmäsige Gewalt der Päpste von einigen verworfen, von andern hingegen eben die Mißbräuche, blos aus dem Grunde, gebilliget worden, weil sie von den Besitzern der rechtmäsigen Gewalt hergekommen sind.

Diese beyden Ausschweifungen zu vermeiden, muß man nach dem Worte des HErrn, durch den Mund Jeremias, das Kostbare von dem Schlechten scheiden. Der heilige Stuhl, und die heilige Gewalt des erstern Hirtens, verdienet alle unsere Verehrung, es ist billig, daß wir deren wahre Rechte und Vorzüge aufs eifrigste erhalten, wir müssen uns aber wohl hüten, daß wir, zufolge dieser der rechtmäsigen Gewalt schuldigen Verehrung, nicht Diener und Vollstrecker der einschleichenden Ausschweifungen werden, die Verderbnisse billigen und ehren, welche bey Päpsten eben sowohl als bey den andern Statt haben können. — —

Daher kommt den Bischöffen das Recht zu, die Apostolischen Bullen zu untersuchen, und dem

Befinden nach, anzunehmen. Dieses wird mit dem Zeugnisse der Väter bestärkt. — —

Nicht aber allein den Bischöffen, sondern auch den weltlichen Herrschaften gebühret das Recht, die Päpstlichen Bullen vor deren Kundmachung einzusehen, und nach Befinden entweder mit ihren Befehlen zu bestärken, oder wenn solche dem Staate nicht zuträglich, zurückzuhalten. Von diesem weltlichen Fürsten-Recht werden Stockmanns Worte: Tract. de Jure Belgarum circa Bull. Pontif. recept. p. 167. angeführt, in deren wenigen Zeilen mehr Sinn und Verstand, als in hundert Blättern des P. Zaccaria leeren Geschwätz enthalten ist. — —

VII.

Nach welcher politischen Art und Weise mit dem Römischen Hofe verfahren werden muß, damit die Kirchen-Freyheiten erhalten werden?

„ Viele, welche das Verfahren der Vorste-
„ her mit dem Schwerdte der Zunge strafen
„ wollen, sagen, daß der Apostolische Stuhl
„ nicht der Unterthanen Wohlfahrt, sondern
„ seine und seiner Anverwandten Gemäch-
„ lichkeit

„ lichkeit suche.“ So schreibet Yvo von Chartres, Epist. 105. an den Papst Paschalis. Was zu Rom in heiligen Sachen, hauptsächlich in übertriebener Gewalt, darzu die verderbte menschliche Natur allzusehr geneigt ist, gesündigt wird, das krämcket und schadet der ganzen Kirche. Das geschiehet nicht, wenn ein oder der andere Bischof, oder auch ihrer mehrere sündigen, denn daß sie alle ausschweifen, und den Zustand der allgemeinen Kirche verwirren und stören sollten, dieses leidet der Stand der Sterblichen nicht. Dannenhero haben alle besondere Kirchen mehr Gefahr von dem einzigen Rom, welches ebenfalls von menschlichen Leidenschaften, wie es alle Alte und Neue erkennen, regiert wird, zu befürchten, als Rom von allen Bischöffen in der Christlichen Welt zu besorgen hat. Bey sogestalten Sachen haben nicht nur die Bischöffe, sondern auch die Minister der Könige und Fürsten Klugheit und Vorsichtigkeit vonnöthen. Denn da Rom mit seinen Rechten sowohl, als mit seinen Forderungen an alle Kirchen, in den Catholischen Reichen und Ländern, auch nach der Staats-Klugheit, man mag nun dieses Wort im geistlichen oder bürgerlichen Verstande

nehmen, einen Einfluß hat, so hat denselben Rom hauptsächlich nach allen beyden vermischt. Wenn es also anderer Rechte anzugreifen sich der Staats-Regeln und Griffe klüglich bedienet, so erfordert die Klugheit, daß auch diese eben die Mittel solche zu beschützen ergreifen und anwenden.

Hauptsächlich ist der Gerechtigkeit gemäs, daß allen von GOtt eingesetzten Herrschaften die schuldige Ehre, Gehorsam und Hochachtung geleistet werde, insonderheit, wenn mit dem ersten der Bischöffe gehandelt wird. Das gehört zur Tauben-Einfalt; zur Schlangen-Klugheit aber wird erfordert, sich gewiß einzubilden, daß Rom von seinen, noch so übertriebenen, Anforderungen nichts, als durch starke Stöse, wird fallen lassen. Dieses wird mit den Worten einer Französischen staatsklugen Schrift erläutert. — — Die Zaudereyen und der Aufenthalt dieses Hofes sind meistentheils täuschend, allezeit aber verdächtig. —

Den Beschluß machen die Worte in der Vorrede des Verfassers eines Buchs, de Potestate Ecclesiastica & temporali, so im Jahr 1768. zu Venedig gedruckt worden ist. — —

Justini Febronii Jcti
Sendschreiben
von der
Entziehung des dem Römischen Papste schuldigen Gehorsams,
an
die Lehrer der Universität zu Cölln,
an
P. Franz Xavier Zech, Soc. Jesu,
Professorn der heil. Canonen auf der Universität zu Ingolstadt
und an
P. Joseph Kleiner, Soc. Jesu,
und Professorn der Theologie auf der Universität zu Heidelberg.

S. Paulus
im II. Brief an die Thessalonier, Cap. III. v. 6.

Wir gebieten euch, lieben Brüder, in dem Nahmen unsers HErrn JEsu Christi, daß ihr euch entziehet von allem Bruder, der da unordig wandelt, und nicht nach der Satzung, die er von uns empfangen hat.

I.

Meine Lehre von der Entziehung des Gehorsams, die ich in dem Buche, von dem Zustand der Kirche, unter andern, als ein gerechtes und bequemes Mittel den Römern

vorgetragen habe, wenn sie, mit beträchtlichem Schaden der Reiche und Landschaften, abweichen, damit sie wieder, nach und nach, auf den Weg des Rechts und der Gerechtigkeit geleitet werden möchten, hat ihnen sehr ärgerlich geschienen. Ich erkenne den Vorzug nicht allein der Ehre, sondern auch der geistlichen Gewalt und des Ansehens des Römischen Papsts, als des Nachfolgers des Heil. Petri auf dem ersten Stuhle der Kirche, gleichergestalt, wie ihn die allgemeine Ephesische Kirchen-Versammlung, Act. III. und das Milevetische Concil in dem Sendschreiben an Innocentius I. n. 3. erkannt hat. Allein ich glaube nicht, ich traue es ihnen auch wohl zu, daß sie nicht glauben, diese Gewalt und dieses auf den Gehorsam sich beziehende Ansehen sey völlig unumschränkt. Beyde haben ihre Ziele und Schranken. Der Gehorsam, welcher, wie ich beyspielsweise anführe, von den Bischöffen, bey ihrer Einweihung, dem Papste eidlich angelobet wird, geschiehet anders nicht, als, ihres Ordens unbeschadet, und kraft des canonischen Ansehens. Hieraus folget von selbst,

Ein unumschränkter Gehorsam gebühret dem Römischen Papste nicht.

daß

daß solchen kein Gehorsam gebühre, wenn in des Papstes Befehle etwas enthalten ist, dadurch die Rechte der Bischöffe geschmälert werden, oder das Ansehen der heil. Canonen verletzt wird. Findet dieses nun bey den Bischöffen statt, wie vielmehr Kraft erlangt es in Ansehung der Könige und Regenten, deren Stand, Rechte und Gewalt, durch der Päpste Decrete, auf keine Weise verletzt werden können, wobey der kindliche Gehorsam völlig aufhört. Wenn dem Vater in allen Gehorsam geleistet werden muß, so darf ihm doch in Dingen nicht gehorcht werden, die da machen, daß er nicht Vater ist, spricht Seneka.

II. Die Apostolische Richtschnur bleibet nicht weniger vest und unbeweglich, als sie klar und deutlich ist, daß die Kirche und ihre Diener, mithin auch der Römische Stuhl, nichts wider die Wahrheit, sondern für die Wahrheit thun könne, und daß alle Macht, die ihr von dem HErrn verliehen ist, zur Besserung und Erbauung, nicht aber zum Verderben, gegeben worden. II. Corinth. Cap. XIII. v. 8. & 10. Dieses ist die eigentliche Art und Weise, auch der Endzweck der Kirchen-Macht. Daher müssen,

noth-

nothwendiger Weise, alle Decrete der Römischen Hofleute, die entweder von den Kirchen-Satzungen abweichen, und nicht nach canonischer Vorschrift lauten, oder der Billigkeit und Gerechtigkeit, auch um so viel mehr dem natürlichen Rechte und der Wahrheit zuwider sind, nach allem Rechte nichtig seyn, und gar keine Würkung haben.

Des heiligen Petri höchste Gewalt wird durch Billigkeit gemäsiget.

Der vortrefliche Ausspruch des heil. Leons, des Grosen, ist bekannt, der sich in der III. Predigt, bey dem Gedächtnißtage seiner Annehmung, im 3. Cap. findet, nachher auch in die Sammlung des Canonischen Rechts, Canone 5. Caus. XXIV. Quæst. I. gebracht worden ist, nämlich: Daher bleibet Petri Privilegium, wo allenthalben nach seiner Billigkeit geurtheilt wird. Mithin bleibet im Gegentheil Petri Privilegium, oder dessen Ansehen, nicht allenthalben, wo nicht nach seiner Billigkeit geurtheilt wird. Nach welchem Ausspruch gewiß ist, saget der König der Franken, Carl der Kahle, in dem Schreiben an Papst Hadrian II. nach Hinkmars von Rheims Schreibart, in den Hinkmarischen Brie-

Briefen letzter Ausgabe: Weil Petri Privilegium nicht bleibet, wo aus seiner Billigkeit nicht geurtheilt wird. Denn da gesagt wird, allenthalben, also ist kein Ort, mithin wird kein Regierer der Kirche, der nach Peters Billigkeit urtheilt, ausgenommen, oder der etwas wider die Billigkeit vorträgt, geachtet. Und weil allenthalben, ohne Ausnahme, Peters Privilegium nicht bleibet, wo nach seiner Billigkeit nicht geurtheilt wird, so hören wir seinen Befehl und sein Urtheil nicht an, das nicht aus Peters Billigkeit gesprochen wird, und eben dadurch verliert es sein Privilegium. Das heist, die erschlichenen und ungebührlichen Urtheile des Apostolischen Stuhls, welche den Canonen Eingrif thun, dürfen nicht befolgt werden, weil sie nicht aus dem Privilegium des seel. Peters gesprochen werden. Man kann hierbey den von Marca de C. S. & Imp. Lib. IV. Cap. 6. n. I. anfügen.

III. Ferner sind hauptsächlich zwo Quellen, aus denen die Hinderniſſe der Billigkeit entspringen, welche machen, daß die Urtheile und Decrete der Römischen Päpste ihre Kraft und

Wür-

Würkung verlieren. Die Irrthümer nämlich zufälliger Thathandlungen, und Irrthümer im Rechte. Wie leicht kann in weit entlegenen Ländern die Wahrheit vertuscht werden? Wie grose und listige Betrügereyen können sie verstellen? „ Wer weiß nicht, „ wie oft es geschiehet, daß die Ohren der „ Päpste mit falschen Anklagen erfüllt, und viel „ Dinge erschlichen werden? und wenn sie nach „ allem Recht zu handeln vermeynen, doch „ wohl den Unschuldigen verfolgen? “ Dieses hat in Sachen Hilarii und Mamerti, ingleichen des Leonis und Hilarii, der dem Hofe doch sehr günstige Cardinal Baronius zum Jahr 464. n. 8. angemerkt. Ein gleiches bekennen die Römischen Päpste, auch selbst diejenigen, welche für die heftigsten Vertheidiger ihrer Gewalt bekannt sind. So schreibt Gregor VII. Lib. IX. Epist. 31. Es werden nicht allein viele Dinge schriftlich und mündlich gesagt, als wenn sie von uns herkämen, davon wir doch nichts wissen, sondern es wird auch vieles erschlichen, darauf wir so genau nicht Achtung geben können, immassen

Die Hindernisse dieser Billigkeit entstehen öfters aus zufälligen Thathandlungen.

sen gar zu viel Dinge sind, die uns zerstreuen, — — von denen wir heftig gedrungen werden. So spricht auch Innocenz III. in Cap. 7. X. de fide instrum. Der Papst könnte durch Unterdrückung der Wahrheit, eben sowohl, als durch Ausdrückung der Falschheit hintergangen werden; oder, wie eben dieser Papst im Cap. 41. X. de Sententia excomm. spricht, aus Unwissenheit oder Nachläßigkeit, oder auch aus allzugroßer Ueberhäufung. Unter den Ursachen der Hintergehung, durch welche des Papsts Gemüth vom Recht und Gerechtigkeit abgeleitet wird, ist fast die allergemeineste, welche die Cardinäle und Prälaten, denen aufgetragen war, ihr Urtheil über die Verbesserung eben des Römischen Hofes zu geben, dem Papste Paul III. mit aller Aufrichtigkeit eröfneten, nämlich: Daß dem Fürsten- und Regenten-Stande die Schmeicheley, wie der Schatten dem Körper folgte. Mit diesem listigen Fuchspelze schleicht sie sich am meisten ein, wenn von der vermeynten hohen Ehre dieses Hofes, oder von dessen zeitlichem Kammer-Vortheil gehandelt wird, sodann kommt ihre Tochter, die Leichtgläubigkeit darzu.

Wie

Wie viele grose Uebel von dieser täglich ausgeheckt werden, deren man sich schwerlich erwehren kann, solches wird man von dem seel. Bernard lernen, der an den Papst Eugenius Lib. II. de Consid. Cap. 14. also sich vernehmen läßt: Das ist die Leichtgläubigkeit, gegen deren listige Streiche ihres verschmitzten Fuchspelzes keiner von den Grosen, wie ich erfahren habe, sich genugsam gehütet hat. Daher entstehet bey ihnen, um Nichts, der grose Zorn, die öftere Bevortheilung der Unschuldigen, so viel Schaden für die Abwesenden. Daher kann ein jeder, der sich nur ein wenig auf listige Griffe befleisiget, einem Richter, oder einem jeden Obern, sonderlich, wenn er von weitem mit ihm zu handeln hat, gar leicht etwas falsches vorspiegeln, und ihm den Weg zur Wahrheit verriegeln.

Noch öfterer aber im Rechte.

IV. Das fällt aber desto beschwerlicher, wenn einem solchen Richter die Gebräuche, Gesetze und Gewohnheiten unbekannt sind, wenn er die Hülfsmittel, welche zur Erörterung einer Sache, nach ihren besondern Umständen, und verschiedenen Ursachen, in Ansehung des Orts und der Personen

die-

dienen können, nicht bey der Hand hat. Ob man gleich saget, daß der Römische Papst alle Rechte im Schreine seines Herzens habe, so können ihm doch besonderer Oerter und mancherley Personen Gewohnheiten, und Satzungen, weil sie auf Begebenheiten beruhen, unbekannt seyn, spricht Bonifacius VIII. in Cap. 1. de Constit. in Sexto. Jedoch was soll ich viel von besonderer Oerter Satzungen, und von besonderer Personen Gebräuchen reden, bey welchen an entfernten Orten der Klügste gar leicht irren kann? Dieses aber ist am meisten und höchstens zu beklagen, daß das Römische Volk von andern Völkern, in den allgemeinen Grundsätzen der höchsten Gewalt des Papsts und dessen Rechten, so gar unterschieden ist, daß unter ihnen fast unaufhörliche Zwistigkeiten nothwendig entstehen, und erhalten werden. Ein jeder, der nur will, mag das Lehrgebäude des Päpstlichen Rechts, welches ich im III. Cap. §. II. vorgestellt habe, untersuchen, so wird er sehen, ob ein Volk ohne seinen Schaden, und der Seinigen Verderben, sich mit ihm vergleichen kann. Sie selbst, meine Hochwürdigen, und Geehrteste Väter und Herren, denen

nicht wenige Dinge in meinem Werke nicht nach ihrem Geschmack zu seyn geschienen, haben sich nicht unterstanden, diese herschsüchtige Hof-Rechtsgelahrheit weder zu unterstützen, noch zu vertheidigen, oder auch meinen Tadel zu widerlegen, ich glaube auch nicht, daß inskünftige einer von ihnen dieses Amt über sich nehmen wird, weil ich nicht davor halte, daß sie gegen ihres Nahmens Ehre und Hochachtung so wenig Sorge tragen sollten.

Diesen kann, durch Entziehung des Gehorsams, abgeholfen werden.

V. So oft man also von der offenbaren Ungebühr und Ungerechtigkeit eines Befehls, oder Verordnung überführt ist, es mag nun solche aus Irrthum der Begebenheit, oder des Rechts, oder auch, aus ungeordneter Leidenschaft für den Nutzen und Vorzug des Päpstlichen Hofes herrühren, so ist zu glauben, daß der Papst, von dessen Gemüth nichts, als Gutes und Gerechtes zu vermuthen ist, getäuscht und hintergangen worden sey: Und der, als ein treuer Diener das Ansehen des HErrn gewiß nicht verehret, der solches der Gefahr und dem Aergerniße ausstellet. Daß aber von dergleichen Mißbräuchen sowohl des Rechts,

als

als der heiligen Staatskunst, viele Beyspiele eben dieses Hofes vorhanden sind, ist allen bekannt. Daher auch nichts natürlicher, als daß man Mittel haben muß, denselben desto kräftiger zu widerstehen. Dergleichen habe ich in meinem Buche, im letzten Capitel, viele vorgeschlagen. Unter solchen habe ich von demjenigen nur mit wenigen gesprochen, welches das allerschwerste ist, nämlich die Entziehung des Gehorsams. Ich will daher dasjenige, was daran mangelt, zu ihrer und anderer Nachricht, allhier weiter ausführen. In welchen Fällen solches statt findet, das kann an Beyspielen und Begebenheiten gezeigt werden, dessen sich Catholische Könige und gute Fürsten gebraucht haben. Wir wollen auch bald andere anführen. Je schwerer nun dieses Hülfsmittel ist, und je grösere Folgen es nach sich ziehet, je mehr Klugheit und Billigkeit dabey angewendet werden muß, daß der Papst vorher ermahnet und herzlich gebeten werde, von dieser Beschwerde abzustehen. Ob aber solche Bitte und Ermahnung dreymal wiederholt werden soll, wie es wegen der schuldigen Hochachtung gegen den Papst wohl scheinen mögte, oder ob es nur an einem

mal genug sey, nach Cap. 9. de Sententia Excommunicat. in Sexto, solches kommt auf die Umstände des Geschäfts, der Ursache und der Zeit an, wiewohl es allezeit vorher mit Bescheidenheit, und, wie ich gesagt habe, unbeschadet der dem ersten Stuhle gebührenden Verehrung, geschehen muß.

Beyspiele dieser Entziehung.

VI. Daß König Carl VI. im Jahre 1385. die Päpstlichen Einnehmer hat aus Frankreich jagen, und die Kirchen-Pfründen sequestriren lassen, welche die zu Rom sich aufhaltende Cardinäle in diesem Reiche besassen, solches erzählet Carolus Molinäus, de Stylo Parlamenti, Part. III. Tit. 37. §. 1. wo er auch das Königliche Edict selbst beyfüget. Als im Jahre 1463. der General-Procurator, auf Befehl des Königs Ludwigs XI. wegen des Mißbrauchs der Kirchen-Gewalt, die Papst Pius II. in Frankreich ausübte, appellirte, verbot der König alle Ausführung des Goldes und Silbers nach dem Römischen Hof. Da dieses Vilaret in der Hist. de France, Tom. XVI. pag. 479. anführet, setzet er darzu: Das geschahe, die Habsucht dieses Hofes am rechten Orte zu strafen, wo es ihm am wehe-

sten

sten thut. Eben dieser Ludwig XI. verbot, durch einen öffentlichen Anschlag, vom 16. August 1478. daß sich niemand an den Römischen Hof wenden, auch wieder vom neuen, daß kein Geld dahin geschickt werden sollte, weswegen der Papst wider die Medicäer und Venetianer, als des Königs Bundsgenossen, die Waffen ergriff. Ein gleiches Verbot lies Ludwig XII. am 16. Aug. 1510. öffentlich ergehen, als ihm der Papst Julius II. den Krieg angekündigt hatte. Antonius dü Prat, Canzler in Frankreich, gab in seinem Schreiben vom 16. des Weinmonats 1521. welches er durch den Galesius an Franzen I. schickte, den Rath, daß der König durch ein Edict verbieten sollte, um keiner Ursache und Gnade wegen, Geld nach Rom zu schicken, weil Frankreich durch die Ausfuhre solcher grosen Summen Geldes ganz erschöpft würde, da doch eben die Gnaden-Ertheilung von den Bischöffen geschehen könnten. Heinrich II. da er, wegen des Herzogs von Parma, Octavius Farnese, mit dem Papste Julius III. im Streit lag, lies am 13. des Herbstmonats 1551. ein gleiches Verbot kund machen, bey Strafe der Einziehung der Güter in Ansehung

der Layen, und der Sequestrirung der Kirchen-Pfründen in Ansehung der Geistlichen. Diese und andere dergleichen Urkunden sind in dem Buche Probationum Libertat. Eccles. Gallicæ, Cap. XX. mehr zu finden. Im Jahre 1560. ordnete der König in Frankreich Carl IX. mit Beytritt seiner Räthe, und zufolge der heiligen Concilien-Schlüsse, der alten Königlichen Verordnungen, wie auch der Urtheile der Parlements-Höfe, daß inskünftige alle Versendung Goldes und Silbers nach dem Römischen Hof, es geschahe gleich unter dem Nahmen der Annaten, oder unter einem andern, bey Strafe der vierfältigen Ersetzung gegen die Verbrecher, aufgehoben seyn sollte. Ord. d'Orleans, Art. 2.

Zur Zeit des Bundes, oder sogenannten Ligue in Frankreich, war die Geistlichkeit in zwo Parteyen getheilt. Diejenigen, welche Ueberalpinischen Lehrsätzen folgten, hielten es mit der Ligue, die aber dem Könige anhiengen, und in den Schranken der Unterthänigkeit beharreten, waren der Ligue zuwider. Solchergestalt hegte Rom, durch Begünstigung vieler Französischen Bischöffe, die Empörung. Daher ward in so vielen Parlements-Urtheilen, vom

24. des Heumonats, vom 13. und 27. des Erndtemonats, wie auch vom 30. des Herbstmonats des Jahres 1591. die im angeführten Cap. XX. Libertat. Eccles. Gall. zu finden sind, aller Recurs an den Römischen Hof, wegen einiger Gnade, auch alle Versendung der Gelder dahin verboten. Unter den Königen Heinrich III. und Heinrich IV. haben die Zwistigkeiten zwischen Frankreich und dem Römischen Stuhle viele Jahre hindurch gedauret. Bey dieser Gelegenheit schreibet Thuan, Lib. CXVI. in seiner Geschichte, zu Ende: „ Da „ es verboten war, um die Erlaubnis das Priesterthum zu erhalten, nach Rom zu schicken, „ bemüheten sich viele vergebens, solches auf „ rechtmäsige Art zu überkommen; damit aber „ der Hof, die heilige Kirchenzucht zu erhalten, „ behülflich seyn möchte, ward auf Ansuchen des „ Königlichen Procurators, beschlossen, daß „ die Diplomen zur Priester-Würde, oder zu „ Kirchen-Pfründen, welche bey dem Papste „ gewöhnlich gesucht wurden, von den Erz-Bischöffen erlangt werden konnten. “ Thuan setzt noch darzu: **Das war das rechtmäsigste Mittel bey dem Zwiespalt, welches von un-**

sern Vorfahren anzuwenden, gewöhnlich war. Dieser berühmte Urtheils-Spruch kam unter Heinrichen IV. im Jahre 1593. heraus. Was in Portugal geschiehet, ist jederman bekannt. Bey dem Zwist der Venetianer mit dem Papst Paul V. im Jahre 1605. verbot die Durchlauchtige Republik die Kundmachung der Päpstlichen Bullen in allen ihren Landen; im Gegentheil befahl sie den Bischöffen und Obern der Klöster, daß sie in ihren Kirchen, des Päpstlichen Interdicts ohngeacht, den Gottesdienst halten sollten, u. s. w.

Deren Mäßigung und Gränzen.

VII. Dergleichen Verbote und Verweigerungen, woferne sie nicht ganz vollkommen sind, daß sie alle Gemeinschaft mit dem Päpstlichen Hofe aufheben, verhindern keinesweges, daß der Papst als das Haupt der Kirche erkannt werde, man wird sich nicht weniger willig und bereit finden lassen, ihm in soferne alle Folge und Gehorsam zu leisten, und zu erweisen, welche er von allen Gläubigen, als der allgemeine Vater, mit Recht fordern kann. Dergleichen Entziehung des Gehorsams, wird nur so viel würken, daß sie den Gebrauch und die

Ausü-

Ausübung gewisser Rechte verweigert oder ausstellt, in deren Besitz die Päpste nnr seit wenig Jahrhunderten stehen, und die der Religion und der reinen Zucht, wo nicht schaden, doch auch keinen Nutzen bringen. Wenn daher ein Fürst, aus gerechten Ursachen, dem Papst dergleichen Weigerung des Gehorsams zu wissen thut, so wird er sich auch nicht weniger gegen ihn erklären, daß er sich von seiner, und des heiligen Stuhls Gemeinschaft, nicht trenne; daß er den Römischen Papst als den Nachfolger und ersten Bischof der Kirche erkenne; daß er in ihm den Vorzug verehre, welchen JEsus Christus dem Petrus ertheilt hat, und der von demselben auf seine Nachfolger fortgeführt ist; daß er ihm endlich auch, es gehe, wie es wolle, mit aller Liebe beständig zugethan bleiben werde. Solchergestalt bleibet dem Petrus das Privilegium ungekränkt. Ob man nun wohl der Fehler, bey den Römischen Päpsten, viel, oder wenig findet, und erkennet; so wollen wir doch vermuthen, daß sie selbst keine Trennung gemacht, auch keine rechtmäßige Ursache, die Einigkeit zu stören, hätten geben können. Die eingeschlichene Mißbräu-

che sind noch einigermasen zu dulten, woferne die, mit Erhaltung des Friedens in den Haupt-Sachen, angewendete Hülfs-Mittel ihre Würkung thun. Wenn aber die Römer sich von uns, die wir in der Liebe und Vereinigung beharren, trennen und eine Spaltung machen, so mögen sie zusehen; indessen dürfen sie nur des Bischofs Ivo von Chartres Schreiben an den Apostolischen Gesandten lesen, Epist. 68. edit. an. 1585. Weil wir von dem kleinen Rechte, das unsere Kirchen besitzen, weder wollen, noch dürfen abweichen; immasen uns der seelige Cyprianus ermahnet, wie gefährlich es sey, daß einer in göttlichen Sachen von seinem Rechte und von seiner Gewalt nachgebe: — — Wenn ihr aber euch auf unser Bitten nicht beruhigen wollet, und daraus, wider unser Wünschen und Verlangen, eine Spaltung entstehen sollte, so sage ich dreiste, daß es wider meine Schuld und Versehen geschiehet, ihr könnet auch nicht sprechen, daß es euch nicht vorher gesagt worden wär.

Die völlige Entziehung nach und nach.

VIII. Bis hieher habe ich hauptsächlich von der Entziehung des Gehorsams geredet, bey welcher dem Papste die Uebung der Rechte des ihm von GOtt verliehenen Vorzugs ungekränkt verbleibet. Wenn aber der Papst einfeindseliges Gemüth öffentlich zeigte, wie in einem offenbaren Kriege geschiehet, so hielte ich davor, daß alles, so lange diese Feindschaft währet, in den Stand gesetzt zu seyn, geacht werden müsse, in welchem der Papst verstorben, oder gefangen wär. Auf diesen Fall könnte gezogen werden, was der berühmte Bossuet schreibet, in Defens. Declarat. Cleri Gallici, Lib. IX. Cap. 8. nämlich: „ Was sollte, bey einmal „ entzogenem Gehorsam anders geschehen, als „ daß die Kirche so lange durch die Bischöfliche „ Regierung versehen werde, bis wieder ein „ anderer Papst hergestellt wird. “ Es scheinet zwar, daß die Väter der Versammlung zu Touraine, im Jahre 1510. so wider den Papst Julius in Frankreich gehalten ward, anderer Meynung gewesen sind, wie beym Harduin Tom. IX. Col. 1557. zu sehen ist, wo auf die Anfrage des Königs also gesprochen wird: „Ob,

„ wegen

„ wegen des Papsts öffentlich bekannten Hasses,
„ und des ungerechten Angrifs, einem Fürsten,
„ sich des Gehorsams eines solchen Papsts zu
„ entziehen, erlaubt sey: Wenn noch überdies
„ der Papst andere Fürsten und Gemeinen auf-
„ hetzet, sie auch so gar nöthiget, eines solchen
„ Fürstens Länder und Herrschaften anzufallen,
„ der doch vielmehr des heil. Stuhls Wohl-
„ wollen würdig ist? So ist, durch das Con-
„ cil, beschlossen, daß der Fürst dem Papst
„ den Gehorsam entziehe und ihm solchen
„ verweigere; jedoch nicht völlig, und
„ ohne Unterschied, sondern nur in so ferne,
„ als es die Beschützung und Vertheidigung
„ seiner weltlichen Rechte betrift. “ Allein,
wer mag einem erklärten Feinde vernünftiger
Weise trauen? Wer wird von ihm Ermahnun-
gen, Schlüsse, Befehle annehmen? Dergleichen völligen Bruch erzählt Arnold von Lübek, Hist. Lib. III. Cap. 7. zwischen dem Kayser Friedrich I. und Papst Urban. Da Kayser Friedrich Urbans III. harterbittertes Gemüth sahe, verlegte er alle Wege nach den Alpen, und aller da herum liegenden Länder, daß niemand, wegen einigen Geschäf-

tes, zum Apostolischen Stuhl kommen konnte. Solchergestalt blieb kein Weg zur Gemeinschaft mit dem Römischen Hofe offen. In einem fast gleichen Stande eines völligen Bruchs mit dem Römischen Stuhle befindet sich der Monarch in Portugal mit seinem ganzen Reiche, seit vielen Jahren, jedoch ohne Schaden der heil. Religion. Als Kayser Carl V. im Jahre 1527. den Papst Clemens VII. zu Rom gefangen hielt, wurden die Könige Ludwig XII. in Frankreich, und Heinrich VIII. in England, unter sich einig, daß sie von gedachtem Papste, so lange seine Gefangenschaft währen würde, keine Verordnung zulassen wollten. Diese Vereinigung hat Pithöus in Probat. Liberr. Eccles. Gall. Cap. XX. pag. 778. herausgegeben. Was ist nun zu thun, wenn diese Verhinderungen bey den Rechten vorhanden sind, die dem Päpstlichen Stuhle wesentlich anhangen und vorbehalten sind? Ich antworte, es werde eben das geschehen, was gethan würde, wenn der Päpstliche Stuhl viele Jahre ledig wär. Wilhelm Occam, Bruder des Minorum-Ordens, insgemein Doctor Singularis & Venerabilis Inceptor genannt, beschreibet Lib. II. Dialog.

de Potestate Papæ & Cleri, Cap. 28. die Sache also: Wenn die Catholischen, entweder durch innerliche Kriege, oder von den Ungläubigen, oder auch von den Abgetrennten, und auf andere Art gedrückt würden, daß sie sich an die Apostolische Wahrheit nicht wenden könnten; so könnten sich verschiedene Landschaften vereinigen, sich ein Haupt vorzusetzen. Denn, bey solchen Umständen, wär es allen Provinzen erlaubt, wenn sie könnten und wollten, sich einen Primaten zu setzen. Und solchergestalt könnten einige Provinzen in diesem Theile der Welt, andere in einem andern Welttheile sich einen Primaten setzen. Jedoch ward die Verwaltung der Kirchen-Sachen, bey obgedachter Zwistigkeit, welche zwischen dem Kayser Friedrich und dem Papst Urban währete, auf andere Art angeordnet. Nämlich, der Kayser berufte den Erzbischof Philipp, zu Cölln, dem der Papst die Legation der Römischen Kirche und des Primats übertragen hatte, daß derselbe an Apostolischer Statt, alle Sachen richten konnte, daher war bey der Kirche an Gottes Gerechtigkeit

kein Abgang. Dieses meldet Arnold von Lübek am angezogenen Orte.

Ihre Ursachen müssen öffentlich kund gethan werden.

IX. Daß dergleichen Bruch nicht ohne offenbare Bewegung vorgehe, kann man leicht urtheilen. Bey solchen Vorfällen haben die Uebergebürgischen allenthalben ihre Ausgeschickten, das gemeine Volk auf ihre Seite zu ziehen, auch nach und nach desselben Gemüther von ihren Regenten abwendig zu machen. Daher müssen ihnen die Mäuler gestopft, und Sorge angewendet werden, damit sie der Unterthanen Gemüther durch falsche Eindrücke nicht verführen, oder auch zur Empörung reitzen, wenn sie ihnen entweder die wahren Ursachen der wieder herzustellenden vorigen und löblichen Kirchen-Zucht tückisch verheelen, oder falsche einblasen wollen. Denn einfältige Leute, denen es an nöthigem Unterricht fehlet, lassen sich gar leicht durch Neuerungen fangen, die vom Geist der Kirche abweichen. Es wird auch Ordensleuten, wenn ihnen nicht Einhalt gethan wird, nicht schwer fallen, den Pöbel zu bereden, daß durch dergleichen Mittel, der Weg zur Absonderung vom heil. Stuhle, gebah-

bahnet werde, welcher der Mittelpunkt der Catholischen Einigkeit ist.

Damit aber auch ein Fürst die Ursache seines in den heil. Canonen gegründeten Verfahrens von allem, auch dem Pharisäischen, Aergernisse befreyen möge, wird es nicht undienlich seyn, die räthlichen Gutachten der Universitäten einzuholen, und deren Antworten öffentlich kund zu machen. Dieses that Philipp, der Schöne, im Jahr 1303. in seiner Streitigkeit mit dem Papste Bonifacius VII. desgleichen im Jahre 1304. oder 1305. in der Sache der Tempelherren: Philipp von Valois im Jahr 1333. oder folgenden, in Ansehung der Meynung des Papsts Johannis XXII. vom Anschauen GOttes: Carl VI. in den Jahren 1393. 1398. und 1408. bey dem Päpstlichen Zwiespalt: Ludwig XII. in Ansehung des Bannes, den Papst Julius II. wider diejenigen auslies, welche den vom Papst auferlegten Zehenden zu bezahlen sich weigerten, u. s. w.

Wie nach beschehener Entziehung, der Vorbehalt geordnet werden soll.

X. Alle Theologen und Kirchenrechts-Lehrer stimmen überein, daß ein jeder Bischof in seinem

Kir-

Kirchengebiet thun könnte, was zum Besten seines Sprengels gereiche, dasjenige ausgenommen, was dem Papste nach den heil. Canonen, oder zum rechtmäsigen Gebrauch besonders vorbehalten ist. Sie sind auch darinne einig, daß die vorbehaltene Dinge, welche Menschen recht und veränderlich sind, im Nothfall, und wenn der Recurs an den Papst unmöglich, oder allzuschwer ist, aufhören, nach Cap. II. und 28. X. de Sent. excommunic. Mithin ertheilt die moralische Unmöglichkeit, an den Papst zu kommen, und die Nothwendigkeit, der Kirche Bestes zu besorgen, den Bischöffen die erstern und ihrem Character eigene Rechte wieder. Wenn also der König für gut findet, allen Zugang an den Römischen Hof, wegen einiger Gnaden- oder Rechtssache, zu untersagen, muß die Kirche in allen Dingen, durch die Bischöffe, dergestalt regiert werden, nachdem es das Recht vor Einführung des Neuen Rechts der Decretalien erfordert.

Als König Heinrich III. von Castilien und Leon dem Papste Benedict X. den Gehorsam entzog, gab er ein Decret, am 12. des Christmonats 1398. heraus, dieses Inhalts: Wir

befehlen im übrigen, daß alle und jede unsers Reichs Einwohner ihren Erzbischöffen, Bischöffen, und übrigen Prälaten gehorchen, und dieselben für ihre wahren Päpste und Hirten erkennen. Beym Martene Collect. amplifs. Tom. VII. pag. 613.

Unter währender dieser Päpstlichen Spaltung versammelte sich im Jahre 1408. die Französische Geistlichkeit, eine Verfassung der Kirchen-Regierung zu machen. In dieser Zusammenkunft ward entschieden, daß die Bischofs-Wahlen von dem Metropolitan; die Wahl des Metropolitans durch den erstern der Bischöffe der Provinz, oder durch den Landschafts-Synod, bestärkt, alle Ertheilungen aber, oder Einsetzungen in die Kirchen-Pfründen durch den Bischof eines jeden Kirchen-Sprengels verrichtet werden sollten. Diese Berathschlagung der Geistlichkeit wird in Probat. Libert. Eccles. Gall. Cap. 20. beygebracht. Als Ludwig XII. dem Papste Julius II. den Gehorsam entzogen hatte, ward gefragt, wie die geistlichen Sachen verwaltet werden solten, hierauf antwortete die zu Tours versammelte Französische Geistlichkeit, im Jahre 1510. wie beym Harduin Tom. IX.

Col.

Col. 1557. zu sehen: „Was bey dergleichen „rechtmäsigen Entziehung sowohl der Fürst „selbst, als auch seine Unterthanen, und die „Prälaten, auch alle Kirchen-Beamten in de„nen Dingen thun sollen, darinne sie vorher „bey dem Apostolischen Stuhle anzusuchen „pflegten: Darauf hat das Concilium beschlos„sen, daß man sich an das alte gemeine Recht, „und an die aus den Schlüssen des Hochheil. „Concils zu Basel gezogene Pragmatische „Sanction halten müsse.“ Diese Zusammenkunft der Französischen Geistlichkeit nennen Binius und Harduin Conciliabulum, andere aber: Das Französische Concil zu Tours, aller Bischöffe in Frankreich, und der meisten Lehrer der Theologie und des Kirchen-Rechts. Es bedeutet gleichviel, wie es genennt wird, der Schluß dieser gegenwärtigen Versammlung ist dennoch allem Rechte und der gesunden Vernunft gemäs.

Von der Entziehung der Deutschen, zur Zeit der Kirchen-Versammlung zu Basel, meldet Augustinus Patricius in Histor. Concilii Basileen. & Florent. Cap. 73. ap. Harduin. Concil. Tom. IX. Col. 1146. folgendes:

„ Nach des Kayſers Sigismunds Ableben
„ kamen die Churfürſten des Reichs, wegen
„ Erwählung eines neuen Kayſers, zu Frank-
„ furt zuſammen. Als ſie nun die verſchiedene
„ öftere Edicte des Römiſchen Papſts und der
„ Baſeler ſahen, beſchloſſen ſie einſtimmig, am
„ 17. April eben des Jahres 1438. daß ſie und
„ die Landſchaften die Decrete, des einen Theils
„ wider den andern, gar nicht annehmen, und
„ ſowohl den Papſt Eugenius, als das Concil
„ zu Baſel, in allen Ehren halten, auch bis in
„ ſechſten Monat überlegen wollten, auf welche
„ Seite ſie treten würden. Indeſſen verſicher-
„ ten ſie aber, von dem Gehorſam und der
„ Verehrung gegen den Apoſtoliſchen Stuhl
„ nicht abzuweichen. Es ſollten aber die
„ Prälaten der Kirchen das ihnen anver-
„ traute Volk, dem ordentlichen Rechte
„ nach, regieren. Das war der Anfang der
„ Deutſchen Neutralität, welche über ſechs Jahr
„ gedauret hat.“ Auf gleiche Art handelten die Franzoſen und die Spanier bey der Spaltung zu Avignon.

Man dürfte ſagen, das wär zur Zeit zwoer Spaltungen geſchehen. Was iſt es

also mehr? Zeit und Gelegenheit des aufhö-
renden Gehorsams verändern das Recht nicht,
wenn anders die Ursache rechtmäsig ist, diese
eben würket die Gleichheit der Rechte. Was
zur Zeit der Neutralität die Deutschen thaten,
das hat der Papst Eugenius IV. im Jahre 1446.
durch die Bulle bestätigt, die sich anfängt: Inter
cætera, bey dem von der Hardt Hist. Concil.
Constant. Tom. I. P. IV. pag. 174. Vom
Papst Alexander V. liest man, daß er ein
gleiches bey demjenigen gethan habe, was
die Französischen Bischöffe zur Zeit der gedach-
ten Neutralität gethan haben.

Wenn dannenhero die Uebung des Päpst-
lichen Regiments aufgehoben, oder nur aufge-
schoben ist, gebrauchen sich die Bischöffe aller
Gewalt, deren Genuß sie vor dem XII. Jahr-
hunderte gehabt haben. Die Metropolitanen
werden die Bischöffe ihrer Landschaft, die Pri-
maten aber die Metropolitanen bestätigen; feh-
let der Primat, so thut solches der erstere aus
den Bischöffen der Landschaft. Wenn man
auf die Nicänischen und andere ächten Canonen
zurücksiehet, sind die Metropolitanen zur Ue-
bung dieses oder anderer ihrer Rechte des

Mantels (Pallii) gar nicht benöthigt. Sollte es aber in einem Falle scheinen, daß die Erzbischöffe, wenn des Papstes Ansehen Stillstand hat, diese Zierath nicht entbehren könnten, so würde leicht ein Primas, oder ein Patriarche, bevollmächtigt werden können, daß er ihnen denselben überreichte. Ein Beyspiel findet man in meinem Buche Cap. VII. §. 5. n. 12. Die Erlaubnisse in den Verhinderungen der Ehe werden dem Papste, nach keinem Canon vorbehalten, mithin können sie die Bischöffe, wiewohl mit Mässigung, durch die Vorschrift der Canonen, insonderheit der Tridentischen, ertheilen. Bey dieser Sache wär zwar wohl zu wünschen, daß unter den Bischöffen eines Reichs mit einstimmiger Meynung verfahren würde, damit alle Verwirrung und Beschwerden in den Familien vermieden werden mögten. Wenn aber auch in diesem Falle einige Bischöffe mehrere Zweifel und Bedenklichkeit finden sollten, und gewisse Erlaubnisse, welche nur Rom alleine bis hieher zu geben gewohnt gewesen, aus eigner Macht zu erweitern, anstehen würden, so würde aus deren seltenern Gebrauche in der Kirche und in der Republik keine grose Ungemächlichkeit entstehen.

XI.

Die Entziehung, gewissermasen, kann bey allen Beschwerden geschehen.

XI. Was bis hieher von der Entziehung des Gehorsams gemeldet worden ist, solches beziehet sich entweder auf die völlige, oder auf die ihr fast gleiche, darzu offenbare Feindseligkeit, oder dergleichen allgemeinere Ursachen Gelegenheit gegeben haben. Es giebt aber auch Entziehung, gewissermasen, die nicht aus neuen sowohl, als aus langwierigen Beschwerden entstehet. Denn es kann ein jedes Volk, jeder Fürst, sich den unbilligen Plackereyen des Römischen Hofes entziehen, welche mit keiner Verjährung bemäntelt werden können. Dergleichen mit allem Rechte die schweren Geld-Erpressungen sind, welche von der Römischen Dataria für die Verleihung der Kirchen-Pfründen, für Erlassungen, und andern Gnaden-Ertheilungen eingetrieben werden. Der König kann also die Bezahlung der Annaten, als welche weder in Deutschlands noch Frankreichs Concordaten einen richtigen und dauerhaften Grund haben, allerdings verbieten. Denn sie sind um so viel verhaßter, indem sie den Reichen und Ländern beschwerlich fallen, neuerlich eingeführt sind, dem Laster der Simonie sehr gleichen, auch von

den heiligen Canonen verworfen werden; es ist aber dem Römischen Stuhle ein Vorwurf, etwas, das nur einigermasen der Simonie gleich ist, zu fordern, hingegen gereicht es den Nationen zur Ehre, nach der Beobachtung der heiligen Canonen sehr laut zu rufen. So können auch die Annaten, mit dem Vorwande einer freywilligen Beysteuer, mit welcher die übrigen Kirchen die Römische erleichtern sollten, auf keine Art entschuldiget werden, und wenn das auch, gesetzten Falls, geschehen sollte, so wär es doch der Klugheit nicht gemäs, sie beständig zu geben. Die Besoldung der Hof-Officialen könnte und müßte auf ein Billiges gesetzt, den Unserigen aber nicht verstattet werden, unter keinerley Vorwand, etwas mehreres zu bezahlen. Im übrigen sollten alle Bestätigungen der Wahlen oder Ernennungen, die Erlassungen ebenfalls, auch andere geistliche Gnaden, ohne Bezahlung, nach der Verordnung der Tridentischen Kirchen-Versammlung, und nach dem göttlichen Ausspruche unsers Heylandes: **Umsonst habet ihrs erhalten, umsonst sollt ihr es auch wiedergeben**, ertheilt werden. Sagen die Römer, diese Gelder würden zu milden

Gaben

Gaben und Almosen angewendet. Das möchte nun wohl bey denjenigen einen Schein haben, welche die Rechte und Freyheiten der Nationen nicht überlegen, denen der Papst Steuern, auch zu Almosen, abzufordern nicht befugt ist. Ist es aber ja gut und billig, daß einem jeden, welcher dergleichen Erlaß, oder Gnade suchet, diese Almosen-Last auferlegt würde, so würde es gleichfalls die Billigkeit erfordern, daß diese Gelder unter die Armen der Oerter ausgetheilt würden, wo, oder für die der Erlaß gegeben wird. In Gleichförmigkeit dieser Grundsätze hat **Ludwig**, der Heilige, in seiner Pragmatischen Sanction, vom Jahre 1268. folgendes geordnet: **Wir wollen die vom Römischen Hofe der Kirche unsers Reichs auferlegte und geforderte schwere Geld-Summen, durch welche unser Reich in die äuserste Armuth gesetzt wird, auch die noch auferlegt werden möchten, durchaus nicht eintreiben, oder sammlen lassen, es sey denn, daß solche aus guten, vernünftigen und dringenden Ursachen, auch aus unvermeidlicher Nothwendigkeit, und mit unserer, und der Kirche unsers Reichs, freywilliger und ausdrücklicher Ein-**

stimmung geschehen möge. Pasquier, dans ses Recherches, Liv. III. Cap. 22. saget, daß diese Sanction den ersten Stein zu dem erneuerten vormahligen Ansehen der Französischen Kirche gelegt hätte.

Es bleibet also kein Zweifel übrig, daß der Fürst diesen unrechtmäsigen Geld-Erpressungen sich widersetzen könne. Woferne aber der Papst davon nicht abstehen, und sich bey einer gemäsigten Taxe der Besoldung seiner Hof-Officialen nicht beruhigen, also die gewöhnlichen Bullen, Breven, und Schreiben auszufertigen, sich weigern wollte, könnten die Bischöffe und andere Ordinarien, durch die daher entstandene Nothwendigkeit gedrungen, die Vorsorge übernehmen, alle Gnaden, Erlaubnisse, Pfründen-Verleihungen ertheilen, welche sich die Päpste, nach dem neuerlichen Rechte anmaslich vorbehalten haben. Sollte jemand etwan darwider einwenden, auf solche Weise würde der Päpstliche Hof und Rom verarmen, ins äuserste Elend gerathen, doch wohl nicht gar umgestürzt werden, den werden wir mit den Worten des Heil. Papsts Pius V. abfertigen: Dieser, als er meynete, daß niemand ohne vor-

herge-

hergehende Prüfung zueiner Kirchen-Pfründe gelassen werden sollte, einer aber darauf zu ihm sagte, das hies eben so viel, als den Hof umstürzen, gab zur Antwort, es wär ein weit geringeres Uebel, wenn der Hof zu Grunde gieng, als wenn der Gottesdienst nachläsig getrieben werden sollte. Dieses erzählt Binius, der den Hofverehrern gar nicht verdächtig seyn darf. Ein anderer kluger und redlicher Franzose sagte, bey einer fast gleichen Gelegenheit und Gedenkungs-Art: Lasset uns die heiligen Canonen, und unser Geld zu Rathe halten, das wird der Religion und des Staats Wohlfarth seyn.

Die Entziehung des Rechts, die Bischöffe zu bestätigen.

XII. Daß der Gebrauch, die Wahlen der Bischöffe von dem Papste zu bestätigen, erst im XIII. und XIV. Jahrhunderte eingeführt worden ist, wissen die Gelehrten. Anfangs sind die Bischöffe jeder Provinz von den Landschafts-Geistlichen, insonderheit von dem Metropolitan, bestätigt geworden; nämlich von denenjenigen, welche das Recht und die Macht hatten, den Gewählten einzuweihen. Denn nach den alten Canonen, war die Bestätigung des Gewählten von dessen

Einwei-

Einweihung oder Ordination nicht unterschieden. Man kann auch nicht sagen, daß jemals durch einen Kirchen-Schluß die Bestätigung nachher als eine Handlung eingeführt worden sey, die zwischen der Wahl und der Weihung vorgehe, oder von ihr unterschieden sey. Diese beyde nun, sagen sowohl alte als neue Canonischen, die Erwählung und Einweihung machen einen Bischof. Canon. *Sicut*. 8. Dist. XI. Fagnan. ad Cap. *Eam te*. de Rescript. n. 8. Add. Thomasin. de Discipl. Eccles. Part. IV. Lib. 2. Cap. 50. n. 8. Da nun nachher die Römischen Päpste, die Bestätigung von der Einweihung, oder Ordination, trenneten, und an sich zogen, haben sie den Kirchen eine wahrhafte Knechtschaft aufgebürdet, mit diesem Mittel, nämlich, saugen sie, durch die schwere Erpressung der Annaten, Reichen und Ländern Gold und Silber aus, den Leuten machen sie weiß, als ob die Bischöfliche Gewalt von der freywilligen Päpstlichen Macht herrührte, und daher ergreifen sie den Vorwand, die Ueberalpischen Forderungen zu beschönigen und zu bestärken. Die Morgenländischen Kirchen sind zu aller Zeit frey von dieser Sklaverey gewesen, und wenn die

Französ

Französische, auch andere Kirchen solches Joch abgeschüttet, so haben sie nichts anders gethan, als was ihren Freyheiten und den richtigen Canonen gemäs ist.

Welches der Papst mißbraucht.

Ich habe gesagt, daß sich der Papst dieses Mittels gebraucht, um seine angemasten Rechte zu gründen und zu erweitern. Auf solche Weise weigerte sich Clemens VIII. dem Renatus Benedictus, den der König zum Bischof von Troyes ernennt hatte, ganzer neun Jahr, die Bestätigungs-Bulle zu ertheilen, weil er behauptet hatte, daß Heinrich IV. entbunden, und als ein rechtmäsiger König erkannt werden könnte, ehe ihn der Papst von der Ketzerey losgesprochen erklärte. Dem Petrus von Marca, Erzbischoffen zu Paris, wurden die Bullen über das Bisthum Conserrans, vom Papste Innocentius X. lange Zeit verweigert, wegen seines Buches de Concordia Sacerdotii & Imperii, das er noch, als ein Laye, herausgegeben hatte; ob er gleich, wie man wohl siehet, in demselben dem Römischen Stuhl mehr, als zu viel, nachgesehen hat. Wegen vier Sätze, welche doch wahr, und nach allen Gesetzen richtig waren,

und

und von der Französischen Geistlichkeit, in ihrer Versammlung des Jahres 1682. angenommen, und behauptet wurden, hielt Innocenz XI. den Prälaten, welche bey dieser Versammlung waren, und mit unterschrieben hatten, da sie vom Könige zu Bisthümern ernennt waren, die Bestätigungs-Bulle ganzer zehen Jahr zurück. Wie schimpflich endlich diese Sache für Frankreich ausgemacht ward, ist hier weitläuftig zu erzählen nicht nöthig.

Im Jahr 1718. verzögerte Clemens XI. lange Zeit, den Prälaten, welche die Constitution: Unigenitus, ohne Bedingung, nicht unterschreiben wollten, die Bestätigungs-Bullen zu den Bisthümern zu ertheilen; da er aber nach vielfältigem Erinnern merkte, daß den vom König ernannten Bischöffen, in Frankreich selbst, auf gesetzmäsige Weise vorgesehen werden konnte und wollte, bedachte er sich anders, und schickte die Bestätigung. Wenn es also den Römern gelingen sollte, nur einen von dem Bischofthume auszudringen, so würden sie alle andere zu Sklaven machen. Es kann und darf dannenhero dem Papste nicht gestattet werden, daß er um besonderer und eigener Meynungen seines

Hofes

Hofes willen, oder wegen unausgemachter Anforderungen, die Gerechtigkeit der Bullen einem jeden verweigere, oder verzögere.

Unter solchem Schilde könnte der Papst, wenn es ihm einfiel, Könige absetzen, die Unterthanen von dem Eyd ihrer Treue lossprechen, denjenigen die Bestätigungs-Bullen verweigern, welche von solchen durch ihn abgesetzten Königen zu Bisthümern und Abteyen ernennt worden wären, oder von diesen, seinen Forderungen und gesuchten Ansprüchen gemäse Erklärungen verlangen. Er könnte sich auch wohl, durch Schleifwege, des Rechts der Entscheidung anmasen, welcher unter den beyden über ein Königreich streitenden Partheyen das stärkeste Recht hätte. Frankreich hat gar öfters von den Päpsten dergleichen Eingriffe erfahren. Philipp der Schöne von Bonifacius VIII. Ludwig XII. von Julius II. Ludwig XIV. von Innocentius XI. Die Päpste haben so gar sich die Rechte einiger Hoheit über die Kayser und das Reich herausgenommen, auf gewisse Art suchen sie es auch noch jetzo. Paul V. that die Republik Venedig, und deren ganzes Gebiet, aus den heil. Kirchen-Schlüssen

ganz widrigen Ursachen in den Bann. Der Reichs-Hofrath, und die Französischen Parlemente, machen ihre den Eingriffen und Anforderungen des Römischen Hofes widersprechende Schlüsse und Urtheile selten kund. Wenn, bey solchen Umständen, der Papst den neu-Ernennten, oder Erwählten die Bullen verweigerte, wie solches öfters geschehen ist, würde man denn nicht über ein Mittel einig werden können, wodurch den erledigten oder verlassenen Kirchen vorgesehen werden mögte? Der Papst könnte wohl unter der Besorgnis der versagenden oder verweigernden Bestätigung, von den Erwählten oder Ernennten vorher, Annehmungen, und Unterschreibungen der Bulle Cœnæ Domini, des Florentinischen, des V. Lateranischen Concils, und zwar unter dem Vorwand, verlangen, daß solche von dem grösten Theil der Kirche erkannt, und angenommen worden wären; er könnte fordern, daß die Bischöffe alle und jede im Eyde enthaltene Dinge aufs genaueste erfüllen sollten, den sie bey ihrer Ordination ablegen; daß die Päpstlichen Decrete ohne Untersuchung angenommen; daß die Parlemente und die Königlichen Raths-Versammlungen sich auf

keine

keine Weise in die Kirchen-Sachen, auch nicht unter dem Vorwand der Königlichen Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit, mischen sollten, u.d.m.

XIII. Fraget man nun, was für ein rechtmäsiges Hülfsmittel, wider dergleichen, auf solche und gleiche ausschweifende Sätze gegründete Verweigerungen und Versagungen, vorhanden seyn mögte, so antworten wir, es würde denselben, durch die, auf einige Zeit, oder auch beständige Entziehung des Rechts, davon gehandelt wird, abgeholfen werden können. Hierbey fehlet es auch nicht an Beyspielen, und an der gelehrtesten Männer Rathschlägen. Als um die Mitte des nächst-verflossenen Jahrhunderts das Haus Brazanza das Spanische Joch abschüttete, verweigerte der Römische Hof den von dem neuen König in Portugall Johann IV. ernannten Bischöffen die Bestätigungs-Bullen ganzer zehen Jahr, daher geschahe es, daß bey allen in diesem Reiche eröfneten Stühlen, nur ein einziger Bischof vorhanden war. Dieses Verfahren ward nicht allein von allen Universitäten dieses Reichs, sondern auch von der hierüber zu Rathe gezogenen Versammlung

Beyspiele dieser Entziehung.

der Französischen Geistlichkeit, im Jahre 1650. für unrecht gehalten. Daß aber dieses Hülfsmittel, wenn Rom in der Verweigerung beharret hätte, zu der Zeit, für rechtsgegründet gehalten worden ist, bezeugen die öffentlichen Acten, daß nämlich der König die erledigten Kirchen mit Personen, die nach den Canonen erwählt worden, versorgen, die Erwählten aber durch anders woher ersuchte Bischöffe, ohne des Papsts Bestätigung, weihen lassen sollte. S. Acta Cleri Gallicani ann. 1650. & 1651. apud Vitre pag. 836. — 341. Fast eben dieses war vorher in den Französischen Kirchen selbst geordnet, zu der Zeit, da die Römischen Officialen jauchzeten, als ob Heinrichs IV. Königlichen Rechte, unter dem Vorwand des wider ihn ausgesprochenen Bannes, gänzlich verloren wären; daß nämlich die Bestätigungen der vom Könige Ernannten, durch die Bischöffe geschehen sollten. Eben dieses ward auch nachher 1682. beschlossen, und beynahe ins Werk gestellt, bey Gelegenheit der obgedachten vier Artikel und Sätzen, welche, wegen der Gewalt einer allgemeinen Kirchen-Versammlung, wegen der Päpstlichen und Königlichen Gewalt, bey

der

der Versammlung der Französischen Geistlichkeit fest gestellt, auch nach dem rechten Glauben in der Schrift und der Väter Ueberlieferungen gegründet, zu Rom aber mit sehr neidischen Augen angesehen waren. Denn als von der Einweihung einiger Bischöffe gehandelt ward, denen der Papst, weil sie diese Artikel unterschrieben hatten, die Bullen verweigerte, sagte der General-Advocat Servin, zur Zeit der Französischen Ligue wären viel vom Könige ernannte Bischöffe ordinirt geworden, ehe sie die Bullen von Rom erhalten hätten; seine Worte lauten also: Als der Bischof von Coutance im Jahre 1687. vom König zum Bischof ernennt ward, konnte er die Bullen nicht eher, als in zehen Jahren, 1697. zu Ende der Verwirrung erhalten, er ward aber sogleich, zu der Zeit, als Bischof, durch ein Urthel des grosen Raths erkannt, es ward ihm erlaubt, Besitz zu nehmen, weil es damals untersagt war, nach Rom zu gehen; und nachdem er den Eyd der Treue an den König abgelegt hatte, nahm er Besitz, ward auch zugleich, wie viele andere, geweihet, kurz, er that alles, was seine Bi-

schöfliche Würde und Amt erforderten. Von demjenigen, was in diesem Reiche im Jahr 1718. vorgieng, haben wir im vorhergehenden kurze Erwähnung gethan. Es fehlete nicht viel, daß nicht, wegen ungerechter dergleichen Verweigerung, der Gebrauch der Päpstlichen Bestätigung, durch ganz Frankreich, völlig aufgehoben, und die alten Rechte der Metropolitanen wieder hergestellt worden wären. Die damals in Frankreich berühmtesten Theologen und Casuisten, welche darüber zu Rathe gezogen wurden, waren in dieser Meynung alle einstimmig, sie zweifelten auch nicht, daß die ganze Sache, ohne eines zu besorgenden Zwiespalts, völlig also eingerichtet werden könnte. Ein gleiches drohete Kayser Carl VI. zu thun, als der Römische Hof, ihn einen König von Spanien in den Bullen zu nennen, sich weigerte, die im Neapolitanischen Reiche für die eröffneten Stühle ausgefertigt wurden. Er beschwerete sich darüber gegen den Cardinal Grimaldi, in einem Schreiben vom 13. des Herbstmonats 1708. daß viele Kirchen dieses Reichs ohne Bischöffe, und die Schaafe ohne geistliche Nahrung, durch des Römischen Hofes Ver-

schulden, blieben, er versicherte hierbey, daß er sich der im Rechten zugelassenen Mittel bedienen würde, und verbot an eben dem Tage, daß in dem Reiche kein Decret, Breve, oder Bulle des Papsts, mit dem Königlichen Exequatur versehen werden sollte.

Bey den Hindernissen, sich an den Papst zu wenden,

XIV. Alles dieses ist dem Sinne der Canonen völlig gemäs. Denn die Kirche läßt nicht zu, daß etwas in dem Hause GOttes unterlassen, oder unordentlich behandelt werde. Eben wie in der Kirche Christi heilsam verordnet ist, daß, wenn ein Niedriger in seinem Dienste nachläsig ist, so fällt desselben Gewalt, in diesem Stücke, an den Obern zurück, also hat eben diese vorsichtige Mutter durch viel Beyspiele zu erkennen gegeben, daß sie gemeynet sey, es müsse der Untere unter den Bischöffen den Mangel des Obern ersetzen, derjenige insonderheit, dem die Sache hauptsächlich angehet. Daher die zweyte Kirchen-Versammlung zu Lion, welche Cap. 3. de Præb. in Sexto angeführt wird, beschlossen, daß, wenn der Papst, innerhalb eines Monats Frist, wegen einer erledigten Pfründe, am

fallen dessen Rechte auf die Niedern.

Hofe nichts verfüget, deren Verleihung an den ordentlichen Verweser fallen solle. Die von eben dem Geist getriebene Baselische Versammlung ordnet am XV. Sitztage, daß, wenn der Metropolitan, dem dieses Amt eigentlich zukommt, in Versammlung des Landschafts-Concils, nachläsig wär, solches von dem Aeltesten unter den Bischöffen der Landschaft berufen werden sollte. Die Tridentische Versammlung Sess. XXIII. Cap. 1. verlangt, daß Bischöffe, welche längere Zeit von ihren Kirchen abwesend bleiben wollen, Erlaubnis vom Erz-Bischof, in dessen Abwesenheit aber, von dem ältern Weihbischoffe erhalten solle. In dem Buche Libert. Eccles. Gall. Art. 47. wird dieses, nach des Reichs Gewohnheit, von den Canonen nicht unterschieden, gemeldet: „ Wenn „ ein Franzose bey dem Papste um eine Pfründe „ in Frankreich ansuchet, die, es sey auf welche „ Art, erledigt ist, so ist der Papst gehalten, „ ihm die schriftliche Ausfertigung unter dem „ Tage zu ertheilen, an welchem die Ansuchung „ geschehen ist; mit Vorbehalt der Erörterung „ der Gültigkeit, oder Ungültigkeit vor den „ Königlichen Richtern, denen die Erkenntnis

„ zu-

„ zukommt. Im Fall der Verweigerung des „ Hofes zu Rom, kann derjenige, dem an der „ Sache gelegen ist, seine Bittschrift bey Hofe „ eingeben, welcher verordnen wird, daß der „ Bischof des Kirchen-Sprengels, oder ein „ anderer, die Verleihung ertheile, welches von „ eben der Würkung ist, als ob es am Hofe „ zu Rom unter dem Tage unterschrieben wär, „ woferne es nicht abgeschlagen worden ist. “ Dieses ist in der **Einigkeit des Bischofthums** gegründet, dessen Theil einem jeden zusammen gemein ist, wovon ich in meinem grösern Werke Cap. III. §. 1. mit mehrern gehandelt habe. Wenn dieses unter Königlichem Schutz gebührend bestätigt wird, so erfüllen andere, der andern Mängel, daß nirgends in der Kirche ein schädlicher leerer Raum bleibet.

Wer, in Ermangelung des Papsts, die Bischöffe bestätiget?

XV. Diesem zu Folge, und wenn in Frankreich der Papst die Bestätigungs-Bullen dem, der zum Bischöflichen Amte würdig, und vom König darzu ernennt ist, verweigert, oder aus unerheblichen Ursachen, oder unter dergleichen Vorwand, dieselben zurück hält, so wird der Königliche Procurator dem Parlemente die

Sache schriftlich vorstellen, und darinne, mit vorgängiger Protestation wider die unbillige Zurückhaltung oder Verweigerung der Bullen, bitten, daß bey des Papsts Ermangelung, der Erz-Bischof, oder einer aus den Landschafts-Bischöffen, ja auch im Nothfall ein anderer Bischof, dem Neuerwählten oder Ernannten die geistliche Weihung geben möge. Denn im Mangel der Bischöffe von eben der Provinz mögen, zur Einweihung des neuen Vorstehers, die Bischöffe der benachbarten Provinzen gebraucht werden, wie die Sardische Versammlung Can. 3. beschlossen hat.

Wenn, aus Verehrung gegen den Römischen Stuhl, die Bischöffe der Weihung des vom Könige ernannten oder sonst rechtmäsig erwählten Vorstehers, dem der Papst, aus ungerechtem den Freyheiten des Reichs entgegenstehenden Hof-Interesse, die Bullen verweigerte, nicht beywohnen wollten, so kann und darf sie der König, sowohl seine Rechte, und der Kirche Freyheiten zu erhalten, als auch des Papstes Nachläsigkeit, oder vielmehr dessen Versagung der Gerechtigkeit zu ersetzen, darzu nöthigen. Und gewißlich müßten diese Bischöffe, welche, bey der-

gleichen

gleichen Aufenthalte, sich weigern wollten, dem für die Erhaltung seiner Rechte eifernden Fürsten hülfliche Hand zu leisten, oder denjenigen, die sie mindern wollen, beyzutreten, sich nicht scheueten, diese Bischöffe, sage ich, müßten als ungetreue Minister und Unterthanen des Königs und des Reichs allerdings angesehen werden. Hiernächst würde dergleichen Ordination, welche auch ohne Päpstliche Bullen, auf des Königs Befehl von dem Metropolitan, und der Geistlichkeit der Landschaft geschiehet, viel rechtmäsiger, als diejenigen seyn, die täglich, ohne Noth, von den Bischöffen anderer Provinzen verrichtet werden.

Was bis hieher von uns vorgetragen worden, solches wird zwar auf kurze, aber nicht weniger merkwürdige Weise, von Ludwig Héricourt, Tract. de Legibus Ecclesiæ, Part. I. Cap. 6. §. 11. vorgestellt: „ Wenn der Papst „ das Concordat, seines Orts zu halten, unterlassen sollte, wie es unter dem Papste Innocenz XI. geschahe, daß er denen vom König „ zu Prälaturen Ernannten die Bullen versagte „ weil sie so gefällig nicht seyn wollten, ihm, „ mit den Ueberalpischen Lehrern, die Unfehlbarkeit,

„ barkeit, die Unaabhänglichkeit von einem all-
„ gemeinen Concil, die vollige Obergewalt über
„ Souveraine Fürsten zuzugestehen; so könnte
„ der König von Frankreich gar wohl ein Na-
„ tional Concil berufen, oder die Vornehmsten
„ seines Reichs versammeln, um die Mittel zu
„ erwegen, wodurch den Ungemächlichkeiten der
„ der allzulangen Erledigungen der Erz- und
„ Bißthümer abgeholfen werde. Das Einfäl-
„ tigste und Natürlichste wär, daß die ernann-
„ ten Bischöffe, von dem Metropolitan, mit
„ mit Beystand der Landschafts-Bischöffe ein-
„ geweihet würden, wie solches unter den bey-
„ den vorhergehenden Geschlechtern unserer Kö-
„ nige geschehen ist, welche die meisten Bischöf-
„ fe ernennt haben. Die Königliche Ernen-
„ nung ist, zufolge des Concordats anstatt
„ der Erwählung, und wenn der, so sie bestä-
„ tigen soll, sich weigert, muß man sich an
„ dasjenige halten, was vor dem Concordate
„ üblich gewesen ist, und die Bestätigung beym
„ Metropolitan suchen. Dieses sind die Maas-
„ Regeln, die der Herr General-Procurator
„ von Harley dem Parlemente, im Jahr 1688.
„ bey der Gelegenheit in Vorschlag brachte,

„ da

„ da der Papst Innocenz XI. die Bullen zu
„ ertheilen sich weigerte. Das Parlement zu
„ Paris fiel seiner Meynung bey. Das Urthel
„ darauf lautet: Daß der König ersuchet wer-
„ den möchte, eine Versammlung der Land-
„ schafts-Geistlichkeit, oder ein National-
„ Concil, oder auch die Vornehmsten des
„ Reichs zu berufen, und deren Bedenken,
„ über die dienlichsten Mittel, zu vernehmen,
„ wie den Verwirrungen abgeholfen werden
„ möchte, welche die langwierige Erledigung
„ der Erz- und Bisthümer verursacht haben,
„ und den fernern Fortgang derselben zu steu-
„ ren; indessen aber den Unterthanen alle
„ Gemeinschaft und Versendung des Geldes
„ mit und an den Hof zu Rom zu verbieten.
„ Dieses Urthel vom 26. Jenner 1688. ist mit
„ demjenigen gleichlautend, was in Frankreich
„ bey dergleichen Fällen geübt worden ist, die
„ Beyspiele sind in den Beweisen der Frey-
„ heiten der Französischen Kirche angeführt
„ worden. “

Wer die Geschicklichkeit der Candidaten zum Bisthum untersuchen soll?

XVI. Der Römische Hof, welcher die Bestellung der Bischöffe an sich zu ziehen sehr aufmerksam

ist,

ist, suchet auch auf alle Art, das Recht, die Geschicklichkeits-Prüfung der zum Bisthum zu beförderenden allein zu haben, wider die ausdrückliche Verordnung der Tridentischen Kirchen-Versammlung, welche Sess. XX. Cap. 2. de Ref. ordnet, daß diese Untersuchung entweder von den Ordinarien, oder von den Apostolischen Botschaftern geschehen soll, mit den Worten: Von der Geburt, dem Alter, den Sitten, der Lebensart, und dergleichen, welche die heilige Canonen zur Beförderung zu einer Haupt-Kirche erfordern, soll die Erkundigung vom Botschafter des heiligen Stuhls, oder den Nuntiis der Provinzen, oder auch von dem Ordinario, in Ermangelung dessen aber von den benachbarten Ordinarien eingezogen werden. Zu der Zeit, da der König Heinrich IV. von Frankreich die Gewogenheit des Römischen Papstes, wegen zu erhaltender Lossprechung von der Ketzerey, nöthig zu haben schien, forderte der Römische Hof unter andern auch diese Bedingung, daß gedachte Untersuchungen, wider den bisherigen Gebrauch, wider den ersten Artikel der Verordnung zu Blois 1571. künftighin von nieman-

niemanden anders, als von den Päpstlichen Ministern, und von des heiligen Stuhls Botschaftern verrichtet werden möchten, wiewohl der grosmüthige Fürst widersetzte sich dem Ansinnen beständig und muthig. Urban dem VIII. der eben dergleichen im Jahre 1627. und 1631. neuerlich suchte, stellte das Königliche Parlement das Urtheil vom 12. des Christmonats 1639. entgegen. Wiewohl es dem Römischen Hofe unter Papst Innocenz XI. gelunge, daß er vom Könige Ludwig XIV. erhielte, diese Prüfungen und Erkundigungen sollten von niemand anders, als von den Päpstlichen Botschaftern besorgt werden. Wie aber diese Sache ergangen ist, solches hat Franz Amatus Pouget, Priester des Oratorii, und Doctor der Sorbonne, in seinem Räthlichen Gutachten über die zurückgehaltenen Bullen des Papsts einiger Prälaten im Jahr 1718. gemeldet, welches, nebst andern dergleichen Gutachten und Bedenken, im Jahr 1767. herausgegeben worden ist; nämlich: „Die letztern Beichtväter des ver„ storbenen Königs haben den Herrn gar viel „ thun lassen, was unsern Freyheiten zuwider „ ist. Sie haben diesen Fürsten bewogen, daß

„ er

„ er in sehr wichtigen, und der Kirche sowohl,
„ als dem Staate, nachtheiligen Dingen nach-
„ gegeben hat, daß er, z. B. wider den ersten
„ Artikel der Verordnung zu Blois, der doch
„ durch kein Edict aufgehoben worden ist, hat
„ geschehen lassen, daß die Päpstlichen Bot-
„ schafter allein, die doch in Frankreich keine
„ Gerichtsbarkeit haben, die Prüfung des
„ Catholischen Glaubens, Lebens, der Sitten,
„ der Tüchtigkeit der Unterthanen des Königs,
„ die zu Prälaturen ernennt sind, verrichten
„ sollen, eine Sache, die abzustellen gar leicht
„ und sehr nützlich seyn würde.“

Wenn im übrigen der Erwählte, oder vom Kö-
nige zum Bisthum Ernannte, vor dem Nuntius
oder dem Ordinarien sein, nach dem Triden-
schen oder des Papsts Pius IV. Formular, einge-
richtetes Glaubens-Bekenntnis abgelegt, und sich
denen ausdrücklich nahmentlich darinne gemel-
deten sowohl gegenwärtigen, als zukünftigen
Kirchen-Schlüssen unterworfen hat, so wird er
für rechtgläubig gehalten, und von ihm weiter
nichts gefordert. Auch die heimlichen, durch
die Botschafter, oder Mönche, nach Rom viel-
leicht ausgestreuten Angebungen entkräften die

rechtmäsigen Untersuchungen, und deren Beweis nicht, welche aus dem öffenlichen Glaubens-Bekenntnis erhellen. Daher würden auch in diesem Falle, bey verweigerter Bestätigung, die obengedachte Mittel zu ergreifen seyn.

Die Römischen Censuren,

XVII. Das unleidliche Rom, wenn es gleich durch die rechtmäsigsten Mittel und Wege gehindert wird, hat doch allezeit sich mit seinen vermeynten Rechten, durch Censuren und Bannstralen in Besitz zu erhalten, gelüsten lassen. Jedoch die alte Lehre der Kirchen-Väter nicht allein, sondern auch die zu Rom neuerlich für gut gehaltene Sammlung der Kirchen-Schlüsse erinnern uns: Daß, wenn ein Gläubiger, ungerechter Weise, mit dem Fluche belegt wird, so trift er vielmehr den, der es thut, als denjenigen, der das Unrecht leidet, ap. Gratianum, Caus. XI. Quæst. 3. Can. 87. nach dem Urtheil nämlich derer, die der Kirche vorstehen, von dieser kann er nicht getrieben, noch ausgeschlossen werden, wenn nicht, wie S. Augustin wider den Parmenian beständig behauptet, Lib. III. Cap. 2. n. 14. ein solcher Mann würklich gottlos ist, ob er gleich

so

wenn sie nicht von der Kirche bewiesen werden,

so genennt wird, das ist, gottlos zu seyn scheint: damit es allen kund werde, daß er das wider ihn gesprochene Urtheil des Fluchs verdient habe. Diese Wahrheit bestätiget der Gebrauch aller vorhergehenden Jahrhunderte. Es finden sich in den Kirchen-Geschichten vielfältige Beyspiele der von den Römischen Päpsten, wider andere Bischöffe oder auch besondere Kirchen, ausgesprochenen Bann-Strafen, und anderer schweren Censuren, die entweder ungerecht, oder aus der Wahrheit entgegenstehenden Ursachen, oder auch wider die Vorschrift der Kirchen-Schlüsse, nicht ohne Mißbrauch, ausgelasen worden sind, auch niemals nach dem Urtheil der Kirche eine Würkung erhalten haben.

sind nichtig.

So hat der Papst Victor alle Kirchen in Asien und in den umliegenden Landschaften, die das Heil. Oster-Fest an einem andern Tage, als an einem Sonntage feyerten, von der Christlichen Gemeinschaft auszuschliesen und für Falschgläubige (Heterodoxas) zu erklären, sich unterstanden, wie es Eusebius, Hist. Lib. V. Cap. 24. bezeuget: Alle dortherum sich befindliche Brüder that er durch

durch Schriften in den Bann, und erklärete sie von der Gemeinschaft der Kirche gänzlich ausgeschlossen. Nach Victors Ausspruch von dem Ostertage hat sich endlich gleichwohl die ganze Kirche gerichtet. Allein es haben auch viele, ihrer Heiligkeit wegen damals berühmte Vorsteher, unter denen auch Irenäus war, ihn sehr getadelt, daß er die Einigkeit der Kirche schlecht beobachtet, und mit der Bannstrafe sich gar sehr übereilt hätte. Es hat sich auch keiner in andern Kirchen von der Asiatischen Gemeinschaft, um deswillen, nach des Römischen Papsts Verlangen, getrennt, welches Tillemont Mem. Eccles. Tom. III. Victor. Art. 5. & 6. berichtet. Papst Stephan hat so gar die Heiligen, den Firmian und Cyprian, mit der Bannstrafe, wegen des Irrthums von der ungültigen Ketzer-Taufe, bedrohet, darinne doch diese seel. Vorsteher, welche die Kirche allezeit, als Heilige verehret hat, und die ganze Kirche noch immer verehret, bis zum Tode verharret sind. Die Heiligen, Meletius und Flavianus, Bischöffe zu Antiochien, sind viele Jahre, als Abtrünnige, oder Gönner der Trennung, ja selbst der Arianischen

Ketzerey Günstige, der Römischen Päpste Gemeinschaft beraubt gewesen, welchen, in diesem Stücke, die Abendländische Kirche fast gänzlich beyfiel. Deswegen aber blieben sie nicht weniger Bischöffe, und sind endlich von allen für Heilige gehalten worden. Der Papst Zozimus, der sich durch des Cölestius und des Pelagius Scheinheiligkeit hintergehen und einnehmen lies, sties die berühmtesten Französischen Bischöffe, den Herotis und Lazarus, aus dem Priester-Orden, und aus aller Gemeinschaft, das meynete er, daß er es aus besonderer Gewalt des Apostolischen Stuhls thun könnte, als zwo Pestseuchen, Kirchen-Wetter und Sturmwinde, u. s. w. Vid. Labbe Concil. Tom. II. p. 1559. & 1561. Beyde wurden gleichwohl vom Augustinus liebreich empfangen, und von den im Concil versammelten Asiatischen Bischöffen, auch vom Prosper, und andern Schriftstellern zu der Zeit, als Catholische und rechtmäsige Hirten, als heilige Männer, die dem Kirchen-Glauben eifrig ergeben waren, gerühmt und gelobet. Ueber dieses wird der Nahme des Herotis, als des verehrungswürdigsten Vorstehers, unter

den Arelatischen Gutthaten im Andenken erhalten. Bald darnach wurden die Streitigkeiten zwischen dem ruhmvollen Vorsteher Hilarius, eben des Arelatischen Stuhls, und dem Papst Leo, dem Grosen, bekannt, wegen der vom Hilarius verrichteten Einweihung des Nachfolgers eines verstossenen Bischofs, auch anderer zu seiner Gerichtsbarkeit, als Metropolitan und Primats, gehörigen Dinge, die von ihm, ohne Recht, wie Leo meynte, verrichtet worden waren. Hilarius ward nämlich vom Papst Leo erklärt, als ob er wegen seines aufgeblasenen Gemüths von der Apostolischen Gemeinschaft auszuschliesen, deren er theilhaft zu seyn, nicht verdiene. Es sollte ihm untersagt seyn, daß er keine Synodal-Versammlung mehr berufen, noch als, nach Metropolitan-Rechte, Bischöffe weihen, noch einer Weihung beywohnen sollte, weil er den Kirchenstand und die Priester-Gemeinschaft mit neuen Meynungen störete, der auch nicht dem seel. Apostel Petrus unterworfen, dessen Verehrung mit hochmüthigen Worten vergeringerte, — — auch immerfort mit hochmüthigen Predig-

ten; insonderheit aber, der die Römische Stadt-Kirche, ohne des Papsts Gutbefinden, mit ungebührlicher Einweihung der Bischöffe, allein, freventlicher Weise angegriffen hätte. v. Leonis Epist. X. al. 89. & Novell. Valentin. III. Zu Ende eben desselben Briefes scheinet es, daß Hilarius nichts desto weniger, als ein im Vorsatz standhafter Mann, wie Auxiliar, beym Honorat, im Leben des Hilarius, saget, von seinen Rechten eben so wenig, als Leo von seiner Meynung, abgegangen wär. Da aber die Französischen, auch die Landschafts-Bischöffe, welche zu der Zwistigkeit Anlaß gaben, die Wirkung der Befehle wenig achteten, so ist der ganze Zwist vor sich selbst geendigt worden. Indessen hat Hilarius bis an sein Ende seine Kirche in guter Ruhe regiert, dessen Nahme noch heut zu Tage in allen Kirchen gelobet wird. Hilarus, Leons, des Grosen, Nachfolger, schrieb an den Mamertus, den wegen seiner Heiligkeit berühmten Vorsteher zu Vienne, weil er den Bischof zu Die, der nach Leons Verordnung unter Arelat gehörte, als Metropolitan, geweihet hatte, er sey ein hochmüthiger Verächter, und wenn er

sich nicht besserte würde er ihn mit Verlust seines eigenen Standes bestrafen. Concil. Labb. Tom. IV. pag. 1045. sq. Mamertus kehrete sich aber nicht daran, lies sich auch von der Uebung des Rechts seiner Kirche keinesweges abbringen. Hilarus mag ihn nun gehalten haben, für was er will, saget Tillemont, Mem. Eccles. Tom. XVI. pag. 107. so wird die Kirche allezeit das Andenken des Mamertus weit mehr, als des Papsts Hilarus Gedächtnis, verehren, ob der gleich sonst in dem heiligen Märtyrer-Verzeichnis stehet. Die heiligen Patriarchen zu Constantinopel, Euphemius und Macedonius, waren, weil sie den Nahmen des Acacius, seines Vorfahren, (der von den Römischen Päpsten, weil er mit den Ketzern Gemeinschaft hatte, gar öfters verdammt worden war) in Ehren hielten, auf ihre Lebenszeit von der Gemeinschaft der Römischen Kirche ausgeschlossen. Gleichwohl haben sie sowohl die Morgenländischen Bischöffe, als viel andere heilige Männer, nicht allein bey ihrem Leben, sondern auch die sämtliche Kirche zu Constantinopel, als in dem HErrn seelig Entschlafene, lobwürdigst ver-

ehret; dieses that auch nicht weniger die im Jahr 518. in eben der Stadt gehaltene Versammlung der Bischöffe, weil alles, was jemals wider sie ergangen war, für nichtig und unrecht gehalten ward. Ob auch gleich im folgenden Jahre, auf Antrieb des Papsts Hormisda, dieser heiligen Vorsteher Nahmen aus dem Verzeichnis gestrichen war, so wurden doch wiederum im folgenden Constantinopolitanischen Synod, der unter dem Patriarchen, Menna, im Jahr 536. gehalten ward, in Gegenwart der Botschafter des Apostolischen Stuhls, Euphemius und Macedonius, als die heiligsten Bischöffe für richtig gehalten, welches die Geschichtschreiber bezeugen. Endlich setzet sie auch nunmehro die ganze Kirche in das Register der Heiligen. v. Bolland. Acta. SS. ad 25. April. Dieses mag genug seyn, wiewohl noch weit mehr beygebracht werden könnte, dasjenige, was ich zu beweisen mir vorgenommen habe, zu bekräftigen, daß nämlich die Meynung von dem Römischen Bannfluche die Kraft verliere, wenn solche nicht von der Kirche bewiesen wird. Diese wird aber keine Meynung beweisen, welche wider die Canonen,

oder die Rechtsform, wider die Freyheiten besonderer Kirchen, wider die Rechte der Reiche, endlich auch wider alle Gerechtigkeit, oder gute Kirchen-Zucht streitet, und nur zum besondern Vortheil der Römischen Kirche ausgeheckt worden ist.

Wie mit dem Römischen Hofe verfahren werden muß.

XVIII. Wer die Gemüths-Eigenschaft dieses Hofes genauer betrachtet, wird gar leicht wahrnehmen, daß demselben die Erhaltung der Gewalt, die er sich durch alle Mittel und Wege in der Abendländischen Kirche verschaft hat, und von deren Minderung, oder Entziehung wir anjetzo handeln, weit mehr an dem Herzen liege, als des wahren Glaubens und der reinen Kirchen-Zucht Fortpflanzung. Im übrigen ist dieser Hof kühn und stolz, es muß ihm daher mit tapfern und beständigen Muthe widerstanden werden. Wenn ihm nicht gewichen wird, so wird er wohl selbst einmal nachgeben, weil es ihm meistentheils an einem guten und dauerhaften Rechte fehlet, wenn er mit andern Kirchen und Reichen streiten will. Fevretus, Tr. de Abusu, Lib. III. Cap. I. n. 5. meldet, daß den Päpstlichen Bullen und Rescripten,

welche den Sitten und Reichs-Verfassungen Schaden thun, von den Spaniern mit starker Hand und Thathandlungen widerstanden werde. Und gewißlich, wenn den Reichen und den Kirchen der Nationen keine gewisse Hülfsmittel, sowohl wider die Anfälle und Beleidigungen, als auch wider die Weigerungen der Römischen Hofleute, übrig wären, wenn auch die höchste weltliche Macht nicht vermögend seyn sollte, die unterdrückten und beschwerten Kirchen, oder auch ihre Unterthanen zu beschützen, so würden sie unfehlbar ihr äuserstes anwenden, ihre ausschweifenden, dem gemeinen und Kirchen-Wesen schädliche Anforderungen gültig zu machen. Es muß dahero diesem Hofe mit starken und gesetzten Tritten entgegen gegangen werden, man muß sich gegen dieser Leute List und Ränke sorgfältigst hüten, weil sie, da ihre Bannflüche unkräftig sind, zu Unterhandlungen zu schreiten suchen. Allein ihr beständiger Grundsatz bleibet, daß sie unter scheinbarem Vorwande allezeit Gewinst erhalten, niemals etwas fallen lassen, als was sie auf keine Weise erhalten können, und dieses verlangen sie auch noch wohl, daß es für eine Gunst und Gnade

angesehen werden soll, darzu sie nicht verbunden wären.

Was in Handlungen und Geschäften von vermischter Gewalt ist.

XIX. Es sind einige Dinge, welche, nach heutiger Einrichtung, von beyderley höchsten Gewalt zugleich abzuhangen scheinen. Wenn in diesen Dingen der Papst sich über die Gebühr störrig bezeuget, darf deswegen die Königliche Macht sich ihr Recht nicht nehmen lassen, sondern muß ihre Gewalt der Päpstlichen dergestalt sich fügen, daß sie nichts destoweniger ihre Kraft behält, und die Sache dennoch ihre Wirkung habe. Ein Beyspiel von dergleichen Entziehung hat ganz neuerlich der König von Frankreich gewiesen. Der Allerchristlichste König suchte seit einiger Zeit beym Papste die Abschaffung des Ordens der Canonicorum Regularium S. Ruffi, mit der Befugnis, desselben Güter zu dem Militar-Orden St. Lazarus anzuwenden. Da der Papst unter beständigen Ausflüchten zauderte, der König aber dessen überdrüssig ward, lies er ein Schreiben folgenden Inhalts an ihn ergehen: „Heiligster Vater! „Meine, nach Rom an Eure Heiligkeit ergan„gene Bitte, in Ansehung des Ordens St.

„ Ruffus, ist so billig, und den Gesinnungen,
„ die mich allezeit zum Besten der Religion
„ meines Reichs antreiben, so gemäs, daß ich
„ E. H. bekenne, ich sey über die lange Ver-
„ zögerung in groser Verwunderung, welche
„ den Beschluß dieses Geschäfts seit so vielen
„ Jahren zu Rom aufgehalten hat. Ich habe
„ mir von den Beweggründen Nachricht geben
„ lassen, die E. H. antreiben könnten, der Ein-
„ richtung dieses Geschäfts nicht für sich selbst
„ ein Ende zu machen, darüber ich Ihnen mein
„ Verlangen bezeugt habe, und vernehme, daß
„ Sie von denen bey dem Orden St. Ruffus
„ eigennützigen Personen Bittschriften annehmen,
„ welche die Gerechtigkeit aufhalten, die
„ ich von E. H. zu erwarten glaubte, und zu
„ gleicher Zeit unruhige, auch gegen den Vor-
„ theil des H. Stuhls unverständige Gemüther
„ zu Rom, in den Herzen E. H. über mein
„ Ansuchen allerley Scrupel zu erregen suchen.
„ Ich habe meine Unterthanen in Frankreich
„ nicht abhalten wollen, die, wider meinen
„ Willen zu handeln und zu bitten, sich unter-
„ standen haben. Ich verachte den eigennützi-
„ gen Geist, der sie treibet, und ihr Alter so-

„ wohl, als ihr Zustand, erwecken mein Mit-
„ leiden. Ich habe auch in dem Augenblick
„ meine wohlgegründeten Klagen zurückgehal-
„ ten, die ich gegen E. H. wider diejenigen füh-
„ ren könnte, welche zu Rom meinem Suchen
„ widrige Rathschläge gegeben haben. Da ich
„ aber die geringe Achtung merke, die man
„ gegen meine Person und gegen meine Krone,
„ bey einem so unschuldigen, als an sich selbst
„ nützlichen Gegenstand, bezeuget, so habe ich
„ mich der mir von GOtt verliehenen
„ Macht gebraucht, die Einrichtungen,
„ so meinem Staat zuträglich sind, zu
„ machen; in Erwartung, daß E. H. nach
„ Ihrer Gewalt, einen Orden secularisiren
„ wollen, der in meinem Reiche mehr, als zu
„ unnütze ist; und wenn ich dieses Zeichen der
„ Freundschaft von E. H. erhalte, werde ich
„ Ihnen, mit weiterm Ansuchen, dieser Sache
„ wegen, nicht mehr beschwerlich fallen. Ich
„ bin mit unverbrüchlicher Ergebenheit, und
„ aller kindlichen Verehrung, E. H. andächtig-
„ ster Sohn Ludwig. Zu Versailles den 23.
„ des Brachmonats 1767.

Nach Eingang dieses Schreibens hat der Papst in einer gar schicklich gewierigen Antwort, dem Gewissen des Königs die ganze Sache anheim gestellt. Die Kammer des Königs beyder Sicilien zu Neapolis hat eine Abschrift dieses in Französischer Sprache geschriebenen Briefes ins Protocoll tragen lassen, damit es künftig zur Urkunde dienen möge, was in dergleichen Fällen das Königliche Ansehen vermag, und auf welche standhafte Art mit dem Römischen Hofe gehandelt werden möge.

Jesaiä XLII. v. 8.

Ich will meine Ehre keinem andern geben, noch meinen Ruhm den Götzen.

EIGENTHUM DER STADT
AUGSBURG

H

Febronius

(2

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hontheim, Johann Nikolaus <<von>>,

Iustini Febronii Icti Buch von dem Zustand der Kirche und der rechtmäßigen Gewalt des römischen Papsts die in der Religion widrig gesinnten Christen zu vereinigen Aus dem Latein. in einen getreuen Auszug übersetzt
Bd.: 2

Wardingen [i.e. Frankfurt] (1770)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 705 -2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11251425-1
VD18 8041303X-001